

Martin SALM

## VORWORT

Als wir uns im November 2008 zu der internationalen Konferenz „Das Recht, das uns zu Menschen macht“ trafen, begegneten wir einander an historischem Ort: Im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg, der 1945-49 Schauplatz der weltweit bekannten Nürnberger Prozesse war.

Besonders lebhaft ist mir der Auftritt von Stéphane Hessel in Erinnerung: Überlebender des Konzentrationslagers Buchenwald und als französischer Diplomat an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligt, sprach er an diesem geschichtsträchtigen Ort über die aktuellen Herausforderungen an die Menschheit. Leidenschaftlich rief er die jungen Menschen dazu auf, sich für die Lösung der immer drängender werdenden Probleme der Rohstoffknappheit und des Klimawandels und insbesondere für die Überwindung der weltweiten Armut einzusetzen.

Damit spannte er den Bogen, der unsere Konferenz prägte: die Menschenrechte, die 1948 als Antwort auf Krieg und Völkermord formuliert worden sind, als historisch gewachsen zu begreifen und auf heutige Gefährdungen der menschlichen Würde zu beziehen. Dabei interessierte uns vor allem die Menschenrechtsbildung, bei der es immer um zweierlei geht: um Wissensvermittlung zu den Menschenrechten und um ihre Wertschätzung. Die Verbindung von Wissen und Haltung ist wichtig, weil Kenntnisse allein nicht zum Engagement für den Schutz von Menschenrechten befähigen, und weil eine Haltung ohne Wissen weder argumentativ weit trägt noch auf Dauer zu sinnvollem Agieren führt.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ steht dafür, sich der Verantwortung für vergangenes Unrecht zu stellen und sich vor diesem Hintergrund der Bedrohung von Menschen mit neuem Unrecht entgegenzustellen.

Dabei ist das Verhältnis von historischem Bewusstsein und aktuellem Engagement durchaus fragil. Der Sensus für die historische Genese der Menschenrechte gehört zum Verständnis dieser Rechte dazu - aber gleichzeitig wissen wir, dass den Menschenrechten unabhängig von ihrem Entstehungskontext universelle Gültigkeit zukommt. Umgekehrt gilt, dass eine menschenrechtliche Perspektive auf historisches Unrecht den Blick über ideologische oder andere Voreingenommenheiten hinweg zu weiten hilft –

während gleichzeitig Trauer und Gedenken auch ohne Orientierung auf aktuelles Engagement ihren Ort beanspruchen.

Die Menschenrechtscharta und einzelne ihrer Artikel auf den historischen Kontext ihrer Entstehung zu beziehen, ist ein wichtiges Anliegen dieses Buches.

Die Stiftung EVZ verkörpert diesen Impuls, den Einsatz für ein menschliches Miteinander an historische Unrechtserfahrungen zurückzubinden, und verwirklicht ihn u.a. mit der Förderung und Weiterentwicklung einer Menschenrechtsbildung, die historische Kontexte berücksichtigt. Denn wer sich in Beispielen historischen Unrechts auskennt, kann sich möglicherweise besser als Andere einen Begriff von aktuellem Unrecht machen. Er weiß um den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen, um mutiges Engagement und ermutigende Erfolge. Und er versteht, dass die Durchsetzung von Menschenrechten ein offener Prozess ist, mit bisherigen Errungenschaften und immer wieder neuen Herausforderungen.

Dieses Buch ist Resultat der Vorträge, die bei der Konferenz 2008 in Nürnberg gehalten wurden – und auch des gemeinsamen Nachdenkens danach. Mein ausdrücklicher Dank gilt dem Herausgeber Rainer Huhle, den Autorinnen und Autoren, der Übersetzerin Patrizia Szobar sowie der Programmleiterin Christa Meyer.

Martin Salm ist promovierter Altamerikanist, Ethnologe und Volkswirt. Er war 25 Jahre in der internationalen Not- und Katastrophenhilfe tätig, zuletzt als Leiter von Caritas International.

Seit 2007 ist er Vorstandsvorsitzender der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ in Berlin. Arbeitsschwerpunkte der Stiftung sind Auseinandersetzung mit der Geschichte, Engagement für Opfer des Nationalsozialismus und Handeln für Menschenrechte.

Seit September 2009 ist Martin Salm Mitglied im von der Bundesregierung eingesetzten unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus.

Rainer HUHLE

## ZUR EINFÜHRUNG: HISTORISCHES LERNEN UND MENSCHENRECHTE – EIN SCHWIERIGES VERHÄLTNIS

Weltweit wurde 2008 der sechzigste Geburtstag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gefeiert. Das Datum gab Anlass für zahllose Konferenzen, Veranstaltungen und Publikationen unterschiedlichsten Charakters über die Entstehung und Bedeutung der Erklärung, aber auch über den Stand der Verwirklichung der in ihr niedergeschriebenen Menschenrechte. Einmal mehr wurde deutlich, dass die in schlichter Sprache verfasste und vielfach übersetzte Erklärung von Menschen aus allen Teilen der Welt als verbindlicher Ausdruck ihrer Rechte angesehen wird.

Die *Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft* und das *Nürnberger Menschenrechtszentrum* nahmen das Datum zum Anlass, einem ganz besonderen Aspekt der Allgemeinen Erklärung nachzuspüren: ihrer Bedeutung für die Menschenrechtsbildung, und hier vor allem der Frage nach dem Verhältnis von konkreter Unrechtserfahrung, wie sie sich in der Entstehungsgeschichte der Erklärung spiegelt, und dem Streben nach universeller, also zeitlich und räumlich de-kontextualisierter Normierung der Menschenrechte – ein Spannungsverhältnis, das auch die Menschenrechtsbildung durchzieht. Denn die Allgemeine Erklärung ist ein historisches, zeitgebundenes Dokument, dem zugleich universelle und aktuelle Bedeutung zugestanden wird. Entstanden in einer Zeit, in der die Anerkennung der Menschenrechte einen klaren Kontrapunkt zu den NS-Verbrechen setzte, gab sie auf konkrete Unrechtserfahrungen allgemeine Antworten, die noch heute Gültigkeit beanspruchen.

Die Allgemeine Erklärung von 1948 bietet daher einen wichtigen Anknüpfungspunkt, um Menschenrechtsbildung und historisches Lernen zu verbinden. Vor dem Hintergrund der je eigenen historischen Erfahrungen von Völkern und Nationen – etwa in Gestalt des NS-Unrechts in und durch Deutschland, der Vernichtung der europäischen Juden oder auch der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa – lässt sich erkennen, wie die Menschenrechte als eine allgemeine Antwort auf konkretes Unrecht verfasst, anerkannt, verstanden und später auch genutzt wurden. Zugleich scheinen hinter den Menschenrechten die Ideale und Taten all jener Menschen auf, die auch in Zeiten des Unrechts die Würde und Rechte der Menschen zu schützen versuchten.

Obwohl der radikale Entzug des Subjektstatus von Menschen und die organisierte Massenvernichtung der NS-Zeit in dieser Form einzigartig sind, bleiben die historisch gewonnenen Antworten in Gestalt der Menschenrechte aktuell. Vor dem Hintergrund ihrer je spezifischen Unrechtserfahrungen in den jeweiligen Ländern berufen sich Menschen auch heute weltweit auf ihre unveräußerlichen Rechte, die in der AEMR, in universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen oder auch in den Grundrechtskatalogen nationaler Verfassungen garantiert sind. Und auch hier finden sich Menschen, die unter dem Banner der Menschenrechte couragiert gegen Gewalt, Unterdrückung und Ausbeutung eintreten.

Dieses Spannungsfeld zwischen singulären dramatischen Erfahrungen und dem Bemühen um universelle menschenrechtliche Antworten war der rote Faden der Tagung, die von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ und dem Nürnberger Menschenrechtszentrum im November 2008 in Nürnberg organisiert wurde.<sup>1</sup> Der hier vorgelegte Band versammelt Beiträge zu diesem Themenfeld, die teils auf der Konferenz angesprochen, teils von weiteren Autoren beigesteuert wurden. Er versteht sich als Fortführung einer Diskussion, die von den TeilnehmerInnen der Konferenz als spannungsvoll und wegweisend wahrgenommen wurde und für die beteiligten Organisationen ein Arbeitsfeld für die kommenden Jahre eröffnet hat.

Nach der schrecklichen Erfahrung der nationalsozialistischen Verbrechen, deren ganzes Ausmaß erst nach Ende des Krieges allmählich deutlich wurde, entwickelte sich – u.a. im Rahmen der im April 1945 in San Francisco ins Leben gerufenen UNO – ein breiter weltweiter Konsens über die Notwendigkeit dreier Schritte:

- die normative Entwicklung der Menschenrechte, wie sie sich zunächst vor allem in der UN-Charta und der AEMR niederschlug, als Antwort auf den Schock der nationalsozialistischen „Barbarei“ (so die Präambel zur AEMR) und anderer Unrechtserfahrungen der Zeit;
- das spezifische Verbrechen des Holocaust in einem neuen allgemeinen Begriff, dem des Genozids einzufangen, wie er dann 1948 in Form der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords als erstem internationalem Vertrag zum Schutz der Menschenrechte beschlossen wurde.
- die Präzisierung des Völkerstrafrechts und entsprechender internationaler Strafgerichtshöfe zur Verurteilung künftiger solcher Menschheitsverbrechen. Die Nürnberger Prozesse sollten in diesem Sinn Ausgangspunkt einer künftigen universellen Strafgerichtsordnung werden.

Stéphane Hessel verkörpert wie wenige andere seiner Generation diesen Schritt vom Erleiden des Nationalsozialismus zu konstruktiven zukunftsweisenden Antworten. Geboren in Deutschland, aufgewachsen in Frankreich, hat er als französischer Widerstandskämpfer drei Nazi-Konzentrationslager überlebt und ging nach dem Krieg schließlich in den diplomatischen Dienst Frankreich, wo er sich für Menschenrechte,

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen unter <http://www.konferenz-nuernberg08.de/?lang=de>

Völkerverständigung und internationale soziale Gerechtigkeit bis heute einsetzt. Seine ermutigenden Worte berührten die TeilnehmerInnen der Tagung in Nürnberg tief. Ein Interview mit ihm leitet auch diesen Band ein.

Im ersten Teil des Bandes werden diese Prozesse näher beleuchtet. Johannes Morsink zeigt in seinem Beitrag nicht nur, wie stark die Erschütterung durch die NS-Verbrechen bei allen TeilnehmerInnen an dieser Diskussion – quer durch die Kontinente – war, sondern auch, dass diese Erschütterung durch konkrete Unrechtserfahrung eine notwendige Voraussetzung für die Verständigung über die Formulierung der Menschenrechte ist. Diese allgemeine menschliche Fähigkeit, sich über Unrecht zu empören, ist, so Morsink, notwendige Voraussetzung für die Formulierung universeller Menschenrechte. Rainer Huhle geht der nahe liegenden Frage nach, ob sich bei der Kodifizierung der Menschenrechte nach 1945 aufgrund der einzigartigen Verbrechen des Holocaust spezifische jüdische Positionen ausmachen lassen. Nur auf den ersten Blick überraschend ist sein Ergebnis, dass sich die zahlreichen jüdischen Beiträge zur Debatte um die Begründung einer menschenrechtlichen Neuordnung nach 1945 nicht außerhalb, sondern im großen Mahlstrom der damaligen Zeit bewegten und die Diskussion auf vielfältige und unterschiedliche Weise bereichert haben. William Schabas demonstriert am Beispiel der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords, die 1948 zeitgleich mit der Allgemeinen Erklärung von der UNO-Generalversammlung verabschiedet wurde, und ihres „Vaters“ Raphael Lemkin, wie komplex und voller Widersprüche der Schritt von spezifischen Erfahrungen hin zu einer allgemeingültigen Normierung dieses Verbrechens war. Eine unter vielen Fragen, die damals auf die eine oder andere Weise zu lösen waren, ist die begriffliche Abgrenzung von Völkermord bzw. Verbrechen gegen die Menschheit von Kriegsverbrechen. Im Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg wagte man noch nicht wirklich, die Verbrechen der Nazis unter einer zukunftsweisenden menschenrechtlichen Perspektive zu benennen und zu verurteilen, sondern klammerte sich an die etablierten Normen des Kriegsrechts. Dabei hatte man in dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschheit“ bereits einen Begriff zur Verfügung, der keine Bindung an die Kriegsumstände mehr benötigte. William Schabas zeigt für den Begriff des Völkermords, und Rainer Huhle in seinem Beitrag über „Crimes against Humanity“, wie es unter vielen Schwierigkeiten gelang, solche Schwerstverbrechen auch außerhalb von Kriegssituationen zu definieren und damit den Weg für ein allgemeines internationales Strafrecht für Verbrechen gegen die Menschheit zu ebnen, wie sie schließlich im Internationalen Strafgerichtshof niedergelegt wurden.

Im Zweiten Teil des Bandes werden ausgewählte Menschenrechte vorgestellt und darauf hin untersucht, wie ihre jeweilige Formulierung von verschiedenen historischen Erfahrungen, aber auch verschiedenen Rechtstraditionen geprägt ist. Ausgangspunkt ist das grundsätzliche Verbot von Diskriminierung, das in der Allgemeinen Erklärung so einprägsam zum Ausdruck kommt, wenn dort in den ersten beiden Artikeln die gleichen Rechte für alle Menschen postuliert und im Folgenden alle weiteren Rechte erneut für „alle“ oder „everyone“ formuliert werden. Heiner Bielefeldt macht die historischen Konturen und aktuellen Herausforderungen des Diskriminierungsverbots

als Grundprinzip der Menschenrechte deutlich. Es wurde – in Kontrast zur extremen rassistischen Diskriminierung der Nazis – als das elementare Menschenrecht schlechthin verstanden, weil es die Voraussetzung für den Genuss aller einzelnen Menschenrechte als solcher ist; zugleich ist seine Ausgestaltung besonders komplex, da Diskriminierung in immer wieder neuen Gestalten gegen zahlreiche Gruppen vorkam und vorkommt. Wenn heute z.B. eigene Übereinkommen gegen die Diskriminierung von behinderten Menschen oder wegen der sexuellen Orientierung bestehen, so zeigt das, dass der Lernprozess 1948 nicht zum Stillstand gekommen ist, dass vielmehr aus den Erfahrungen betroffener Gruppen immer wieder neue Präzisierungen des Diskriminierungsverbots erwachsen können. Es ließe sich an jedem einzelnen Menschenrecht aufzeigen, wie seine Formulierung, speziell nach 1945, aus konkreten Unrechtserfahrungen gespeist wurde. Im vorliegenden Band haben wir lediglich drei exemplarisch herausgegriffen.

Das Recht auf Meinungsfreiheit gehört zu den klassischen Freiheitsrechten, die in der westlichen Menschenrechtsgeschichte schon früh ausformuliert wurden. Unter dem Eindruck der Unterdrückung jeglicher oppositioneller Äußerung unter dem Nationalsozialismus (und auch dem Stalinismus) wurde es besonders emphatisch neu formuliert. Die schlichte Formulierung des Art. 19 der AEMR verbirgt allerdings eine Vielzahl heftiger Debatten, die in den Nachkriegsjahren inner- und außerhalb der Menschenrechtskommission um dieses Recht geführt wurden. Denn aus der Erfahrung des Nationalsozialismus wurde nicht nur die Lehre gezogen, dass Meinungsfreiheit ein elementares Recht auch für die Bewahrung von Demokratie sei, sondern umgekehrt auch, dass es notwendig sei, pro-faschistische Meinungsäußerungen zu unterbinden. Dieses Spannungsverhältnis, das sich auch in der AEMR selbst findet, wenn man Art. 19 und Art. 29 in Beziehung setzt, durchzieht die Ausgestaltung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit bis heute und hat in verschiedenen Rechtskulturen durchaus unterschiedliche Ausgestaltung gefunden. Agnès Callamard und Otto Böhm beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven die Reichweite und die Grenzen der Meinungsfreiheit. Im Ergebnis liegen sie dennoch, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentuierung, nicht sehr weit auseinander.

Als nach dem Weltkrieg die Menschenrechte formuliert wurden, war die Welt voller Flüchtlinge, und Millionen von ihnen waren nicht nur heimat- sondern auch staatenlos. Das Drama der Flüchtlinge vor den Nazis, die nirgendwo Aufnahme fanden, war noch sehr präsent. So kam es zur Formulierung eines in dieser Form vollkommen neuen Menschenrechts, dem „Recht auf Asyl“, das allerdings bei genauerem Hinsehen nicht verbergen kann, dass es als „Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art. 14 AEMR) doch recht schwach formuliert wurde. Eine Verpflichtung, politische Flüchtlinge aufzunehmen, wollte auch 1948 kein Staat wirklich eingehen. Dazu kam die rechtssystematische Schwierigkeit, dass es keine Instanz gab, die ein solches internationales Recht überwachen hätte können. Das Recht auf Asyl verlangt seiner Natur nach die Ausgestaltung als nationales Recht. Genau das geschah in Deutschland, dem Land, von dem dieses weltweite Flüchtlingsdrama seinen Ausgangspunkt genommen hatte. Dort schrieb man 1949 ins Grundgesetz den

schlichten Artikel „Politisch Verfolgte genießen Asyl“. Patrice G. Poutrus weist in seinem Beitrag allerdings detailliert nach, wie wenig diese so prägnante Formulierung in der Praxis schon der Frühzeit des westdeutschen Staates bewirkte, lange bevor der Artikel 16 GG modifiziert und der realpolitischen Entwicklung angepasst wurde. Bedenkt man, dass auch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ausdrücklich nur auf die Flüchtlinge aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs bezogen war und keine Regelungen für künftige Flüchtlinge enthielt, wird deutlich, wie begrenzt die menschenrechtlichen Lehren waren, die in diesem Fall aus der Barbarei von Faschismus und Krieg gezogen wurden.

Das Verbot von Sklavenhandel und Sklaverei war das Ziel der ältesten noch aktiven Menschenrechtsbewegung. Aidan McQuade, Vorsitzender dieser Organisation, *Anti-Slavery International*, macht deutlich, dass die Geschichte der Sklaverei mit der Abolition nicht zu Ende gegangen ist, dass es vielmehr auch im 21. Jahrhundert eine Reihe bestürzender neuer Formen von Sklaverei gibt, „ein offenes Geheimnis der globalisierten Weltwirtschaft“. Lernen aus der Geschichte bedeutet daher für die Anti-Sklaverei-Bewegung vor allem, zu erkennen, wie die zwangsweise Ausbeutung von Menschen für die verschiedensten Zwecke immer wieder neue Gestalt annimmt. Im Nationalsozialismus hat die Sklaverei in Form brutalster Zwangsarbeit für Millionen Menschen einen schrecklichen Höhepunkt gefunden. Lange Zeit blieben die ZwangsarbeiterInnen gleichwohl außerhalb der weltweiten Aufmerksamkeit. Die *Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* ist ein spätes Ergebnis des langjährigen Kampfes überlebender Zwangsarbeiter und ihrer Vertretungen, auch dieses menschliche Drama ins Bewusstsein zu rücken und wenigstens eine symbolische Entschädigung zu erhalten. Günter Saathoff, Vorstand der Stiftung, zeichnet in seinem Beitrag die Geschichte dieses von der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenspiel mit internationalen Organisationen durchgemachten späten Lernprozesses nach und macht dabei auch die juristischen und politischen Grenzen solcher Bemühungen deutlich.

Wenn wir sagen, dass die Formulierung der Menschenrechte sich immer auch aus bestimmten historischen Unrechtserfahrungen speist, so wirft das auch die Frage auf, wer denn die Akteure in diesem Lernprozess sind. Die globale menschenrechtliche Aufbruchbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg war vielschichtig und heterogen zusammengesetzt. Das menschenrechtliche Bewusstsein und Engagement war von zahlreichen zivilen Gruppierungen getragen, reichte aber auch weit hinein in Politik und Diplomatie, wie Johannes Morsink zeigt. Doch nach einer langen Phase der Stagnation gewinnen die menschenrechtlichen Übereinkommen erst in den siebziger Jahren in verschiedenen Regionen wieder neues Leben durch Bewegungen von unten gegen repressive Regime. Zwei wesentliche Kristallisationspunkte dieser neuen Menschenrechtsbewegungen greift dieser Band heraus. Ernst Wawra und Uta Gerlant beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven die „Helsinki-Bewegung“ in Mittel- und Osteuropa, die Kraft aus dem KSZE-Übereinkommen schöpfte, dem Ergebnis eines jahrelangen diplomatischen Verhandlungsspiels, dem zunächst wenig Bedeutung beigemessen worden war. Die Gruppen, die das KSZE-Abkommen als Basis für die Entfaltung konkreter menschenrechtlicher Forderungen nutzten, demonstrierten zugleich,

dass menschenrechtliche Rhetorik nicht ohne Kosten in die Welt gesetzt werden kann – die Gefahr ist nicht auszuschließen, dass sie ernst genommen wird, wie die Regierungen des Ostblocks erfahren mussten.

Ähnliches gilt für Lateinamerika, das in den siebziger Jahren von blutigen Militärdiktaturen gekennzeichnet war. Beginnend 1973 in Chile nach dem Putsch General Pinochets, entfaltete sich im ganzen Kontinent eine Menschenrechtsbewegung, die erstmals nachdrücklich die Prinzipien reklamierte, die in den UNO-Abkommen und in den parallelen interamerikanischen Menschenrechtserklärungen und –abkommen niedergeschrieben waren. In der lateinamerikanischen Menschenrechtsbewegung fand wie in Mittel- und Osteuropa ein intensiver Lernprozess über die Möglichkeiten menschenrechtlich begründeter Aktionen gegen politische Repression statt. Der Lernprozess mündete zugleich in einen intensiven Lehrprozess, wie Flor Alba Romero am Beispiel Kolumbiens zeigt. Intensive Menschenrechtsbildung war eine der Konsequenzen, die fast überall in Lateinamerika als Antwort auf menschenrechtsverletzende Regime gezogen wurden. Menschenrechtsbildung stand zwar bereits seit 1948 auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen, doch ihr weltweiter Aufschwung und ihre methodische und inhaltliche Bereicherung verdankt sich wesentlich diesen neuen Impulsen aus Lateinamerika. Nicht nur die Formulierung der menschenrechtlichen Normen, auch die Menschenrechtsbildung erwächst aus der Erfahrung konkreten Unrechts. Und diese Erfahrung braucht Träger: Menschen, Gruppen, Bewegungen, die sie artikulieren und verarbeiten.

Der letzte Teil des Bandes wirft daher die Frage auf, welche Rolle historische Erfahrung und damit auch historische Bildung für die Menschenrechtsbildung spielen. Sieht man sich die historischen Prozesse, in denen die modernen Menschenrechtsideen nach 1945 entwickelt wurden, genauer an, zeigt sich, dass sie von den Akteuren selbst immer auch als Lernprozesse verstanden wurden. Insofern bietet sich der Nachvollzug dieser heute bereits Geschichte gewordenen Lernprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg als Ausgangspunkt für eine bessere Bestimmung des Verhältnisses von Geschichtsbetrachtung und Menschenrechtsverständnis, von historischem Lernen und Menschenrechtsbildung auch heute an. Gerade der Rekurs auf den Entstehungskontext der AEMR und auf länderspezifische Unrechtserfahrungen bietet hier vielfältige Anknüpfungspunkte für eine historisch sensible Menschenrechtsbildung und für menschenrechtsorientiertes historisches Lernen.

Monique Eckmann stellt das zentrale Element der Allgemeinen Erklärung, das Recht, nicht diskriminiert zu werden, in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen zu einer historisch begründeten Antidiskriminierungsbildung. Ausgehend von der Gegenüberstellung von Modellen in der Antidiskriminierungsbildung mit und ohne historischen Bezug zur Vergangenheit (vor allem des Holocaust) plädiert sie für einen Ansatz, der Brücken baut zwischen der Auseinandersetzung mit historischer und aktueller Erfahrung von Diskriminierung, und damit zugleich zwischen persönlicher und mit anderen gemeinsam geteilter Erfahrung. Hasko Zimmer greift die Herausforderung auf, die sowohl Menschenrechtsbildung überhaupt als auch speziell in Deutschland historische Bildung zur Epoche des Nationalsozialismus für eine Gesellschaft aufwerfen, die im-



mer mehr, vor allem in den nachwachsenden Generationen, durch Zuwanderung geprägt ist. Für beide Bereiche warnt er vor der Gefahr, einen Dominanzanspruch der Mehrheitsgesellschaft aufzustellen. Gerade in der Heterogenität der Erfahrung von Menschenrechtsverletzungen sieht er für die Menschenrechtsbildung die Chance, die Menschenrechte immer neu zu begründen und so zu einem Konsens zu kommen, dass Menschenrechte immer und überall erkämpft werden mussten, und somit auch hier und jetzt. Auch Albert Scherr betont die Fruchtbarkeit historischer Bezüge – mit der Betonung auf dem Plural – für eine produktive Menschenrechtsbildung. Will man die Menschenrechte nicht als voraussetzungsloses Dogma vermitteln, müssen die komplexen und oft genug widersprüchlichen sozialen Bewegungen in die Bildungsarbeit einbezogen werden, die an ihrer Formulierung im Lauf der Jahrhunderte beteiligt waren und die schließlich zu einem so hohen Maß an Konsens geführt haben, wie ihn die Allgemeine Erklärung von 1948 darstellt. Erst hierdurch können auch die notwendigen Handlungsperspektiven in die Bildungsarbeit eingeführt werden, ohne sie mit dem moralischen Zeigefinger aufzudrängen. In Form von zehn griffigen Thesen nimmt K. Peter Fritzsche am Ende des Bandes viele dieser Überlegungen noch einmal auf und stellt sie nicht zuletzt den Praktikern der Bildungsarbeit zu Diskussion.

Rainer Huhle, promovierter Politikwissenschaftler, ist Gründungs- und Vorstandsmitglied des „Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.“, sowie stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Er arbeitete in der Jugend- und Erwachsenenbildung (mit Schwerpunkt Menschenrechtsbildung) bei der Stadt Nürnberg, für den „Dienst für Frieden und Gerechtigkeit“ in Peru sowie für die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in Kolumbien.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind Menschenrechte, Erinnerungspolitik und Lateinamerika.

Interview mit  
Stéphane HESSEL

## „DEN ANSTOSS, INTERNATIONAL ZU DENKEN, HABE ICH IN DEN LAGERN BEKOMMEN“ – INTERVIEW

Stéphane Hessel wurde 1917 als Sohn des Schriftstellers Franz Hessel in Berlin geboren. Mit seinen Eltern zog er 1924 nach Paris, wo er 1937 französischer Staatsbürger wurde und ein Philosophiestudium an der École Normale Supérieure begann. Er kämpfte in De Gaulles Befreiungsarmee, ging 1941 nach London und von dort als Agent zurück nach Frankreich. Im Juli 1944 wurde er von der Gestapo verhaftet, gefoltert und nach Buchenwald verschleppt. Dort entging er, dank der Organisation der Häftlinge, der Exekution durch die Annahme der Identität eines verstorbenen Mithäftlings. Später wurde er in die Außenlager Rottleberode und Dora gebracht. Als Dora vor den anrückenden alliierten Truppen evakuiert wurde, gelang ihm die Flucht vom Transportzug. Direkt nach Kriegsende begann seine Karriere im französischen diplomatischen Dienst, u.a. in der UNO und in Nordafrika.

Das Interview führte Rainer Huhle im März 2009 in der Wohnung Stéphane Hessels in deutscher Sprache. Die erläuternden Fußnoten schrieb Rainer Huhle.

**HUHLE:** Sie schreiben an einer Stelle in ihrem Buch, dass Sie das Konzentrationslager dazu gebracht hat, in den diplomatischen Dienst zu gehen. Das ist ein Satz, der mich sehr überrascht hat, weil ich mir nicht vorstellte, dass man in Buchenwald oder in Dora zum Diplomaten motiviert wird. Vielleicht können Sie das ein bisschen erklären?

**HESSEL:** Zwei Seiten gehören dazu. Zum einen natürlich die Tatsache, dass gerade in Buchenwald so viele verschiedene Nationen vertreten waren, da gab es Menschen aus vielen Ländern Europas und man hatte das Gefühl, wir müssen zusammen etwas anderes erreichen als dieses schreckliche KZ. Auch Deutsche waren mit dabei, denn gerade in Buchenwald waren ja die frühesten Häftlinge Deutsche. Man hatte also das Gefühl in diesen Lagern, wenn man mit den Leuten, die dort gefangen waren, sprechen konnte - was ja nicht immer leicht war - dass sie alle dasselbe Erlebnis gehabt haben, dass plötzlich dieser schreckliche Naziterror über sie hereinbrach. Den ersten Anstoß, international zu denken, und das bedeutet natürlich, sich als ein internationaler Mensch, also als Diplomat zu begreifen, habe ich in diesen Lagern bekommen.

Andererseits habe ich einen sechs Jahre langen Krieg mitgemacht, ich war schon 1939 in der französischen Armee und kam erst im Mai 1945 wieder in die Freiheit. Nach dieser langen Kriegserfahrung hatte ich das Gefühl, ich muss die intellektuelle Arbeit, die École Normale und die Philosophie aufgeben und etwas machen, das Sinn für mich hat, nämlich eine Tätigkeit im internationalen Bereich.

Das Wort Diplomat ist natürlich ein komplexes Wort. Man kann sagen, der Diplomat versucht sich aus der direkten Aktion herauszuhalten, andererseits aber kam es mir gerade nach diesem schrecklichen Krieg vor, als bliebe man ausgeschlossen, wenn man an den internationalen Beziehungen nicht teilnimmt. Denn als Franzose interessiert man sich zwar für Frankreich, aber man ist nicht in Kontakt mit dem, was außerhalb geschieht, und ich denke, schon damals, als ehemaliger KZler, hatte ich das Gefühl, Europa und die internationale Welt seien wichtig.

**HUHLE:** Haben Sie selbst Buchenwald also schon damals als eine Art internationalen Mikrokosmos erlebt?

**HESSEL:** Da war zum Beispiel die „36er Gruppe“, mit der ich nach Buchenwald gekommen bin und von denen leider 31 aufgehängt oder erschossen wurden. Sie bestand aus Belgiern, Franzosen, Engländern, einem Amerikaner und einem Iren, war also eine sehr internationale Gruppe. Genauso die Leute, die mich gerettet haben: Eugen Kogon, ein echter Deutscher, oder Balachowski, ein Franzose polnischer Abstammung. Buchenwald war nicht gerade das Café du Dôme im Jahre 1939, aber immerhin auch ein Zusammentreffen von allerlei Unterschiedlichem.

Außerdem hatte ich das außerordentliche Glück, gut Deutsch zu sprechen, und das gab mir die Möglichkeit mit einem SS-Mann zu reden, der mich festnahm, als ich geflüchtet war, und ihn zu überzeugen, dass man mich nicht aufhängen, sondern nur ins Strafkommando stecken sollte. Das war eine erste Möglichkeit mit einem Menschen, einem Gegner, zu reden und zu versuchen, ihn zu überzeugen. Auch bei den Leuten, die mich in Paris festgenommen haben, hatte ich das Gefühl, vielleicht habe ich die Möglichkeit mit jemand zu verhandeln, weil ich es gelernt habe und nicht nur Deutsch und Französisch, sondern auch Englisch sprach.

Ich habe auch das Glück gehabt, dass ich meine Kameraden nach der Verhaftung nicht verraten habe, auch das verlangte eine gewisse Diplomatie. Wenn man das also so annehmen will, kann man sich fragen, was diesem jungen Menschen in den Jahren seiner Verhaftung und im KZ widerfahren ist. Er empfand sich selbst als jemand, der Kameraden hatte, mit denen man sich verständigen konnte und der auch Gegner hatte, mit denen man irgendwie zurechtkommen musste.

**HUHLE:** Das kann ich gut nachvollziehen, tatsächlich mussten Sie ja schon im KZ ein großer Diplomat gewesen sein, wenn Sie mit den Leuten dort zweimal um ihr Leben verhandeln konnten. Sie haben dann später, als Sie bei der UNO waren, gesagt, das Wichtigste und die größte Herausforderung in der UNO war für Sie die Arbeit mit der Menschenrechtskommission. Ist das Wort Menschenrechte in Buchenwald oder in Dora eigentlich jemals gefallen? Hatten Sie und ihre Kameraden einen Begriff davon,

dass Sie dort nicht nur grausam behandelt wurden, sondern dass Ihre Menschenrechte verletzt wurden? Sie sind Franzose, als Franzose sind die Menschenrechte ja als Teil der nationalen Identität immer präsenter gewesen als in anderen Ländern. War Ihnen das schon ein Begriff oder kam das erst danach?

**HESSEL:** Nein, nachträglich sagt man sich natürlich, das war ein Ort, an dem die Menschenrechte schwer verletzt wurden. Ich kann mich aber nicht erinnern, dass wir uns darüber unterhalten haben, dass die Menschenrechte verletzt werden. Es ist möglich, aber eher unwahrscheinlich, denn der Gegner waren die Nazis, Faschismus und Nazismus. Über Demokratie und Nazismus hat man sich unterhalten.

**HUHLE:** Deswegen finde ich es interessant, dass Sie sich so schnell mit den Menschenrechten beschäftigt haben, denn in Deutschland zum Beispiel war die Antwort einfach, wie in vielen Teilen von Frankreich und in anderen Teilen der Welt auch: Antifaschismus. Sie sind aber schnell auf die internationale Ebene und dann zu den Menschenrechten gekommen. War das Zufall, dass Sie Herrn Laugier<sup>1</sup> getroffen haben oder war das ein Weg, den Sie schon vorhergesehen haben?

**HESSEL:** Reiner Zufall, oder besser gesagt günstiger Zufall. Ich muss dazu sagen, mein Schwiegervater Mirkine-Guetzevitch<sup>2</sup> (ich habe 1939 geheiratet und kannte meine spätere Frau schon zwei Jahre) war Jurist, ein russischer Spezialist für die französische Revolution. Mit ihm habe ich viel darüber geredet, ob Robespierre oder Danton der Bessere in der französischen Revolution war. Ich war also schon ein bisschen mit diesem Begriff vertraut. Der gute Laugier, der mich angestellt hat, war ein Freund von meinem Schwiegervater. Daher war dies schon eine Beziehung, in der die französische Revolution und die Menschenrechtserklärung von 1789 von Bedeutung waren.

Andererseits war ich auch ein Bewunderer von Franklin Roosevelt, und schon während des Krieges wusste ich von den vier Grundfreiheiten des Atlantiks<sup>3</sup>, das war ja der Anfang der Menschenrechte. Der ganze Aufbau der UNO war für mich bedeutend, und die Tatsache, dass sich die UNO auf die Menschenrechtserklärungen gründete, war natürlich für mich sehr interessant. Mein Schwiegervater wurde 1946 zum Ver-

<sup>1</sup> Henri Laugier (1888-1973), Arzt und Gelehrter. 1939 gründete er das Centre Nationale de la Recherche Scientifique (CNRS). In Zusammenarbeit mit der Exilregierung de Gaulles versuchte er, französische Forscher vor den Nazis zu retten und schuf die Grundlagen für die Neuorganisation der französischen Wissenschaft nach dem Krieg. Er wurde 1946 einer der stellvertretenden Generalsekretäre der UNO. U.a. war er an der Gründung der WHO, der UNESCO und von UNICEF beteiligt und trug zur Arbeit an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bei.

<sup>2</sup> Boris Mirkine-Guetzevitch, russischer Jurist, nach der Februar-Revolution Abgeordneter der Menschewiki, musste nach der Oktober-Revolution fliehen. Im französischen Exil wurde er ein berühmter Verfassungsrechtler und Begründer der Politischen Wissenschaft in Frankreich. Zugleich war er aktiver Menschenrechtsverteidiger, u.a. als Mitglied der Französischen Menschenrechtsliga (Ligue des droits de l'homme). 1940 erneut ins Exil gezwungen, ging er nach New York, wo er Mitbegründer der Internationalen Liga für Menschenrechte war. Bis zu seinem Lebensende lehrte er in New York, u.a. an der Columbia University und an der New School for Social Research. Seine zahlreichen wissenschaftlichen Bücher schrieb er jedoch weiter auf Französisch. Ab 1946 gab er das Yearbook on Human Rights der UNO heraus.

<sup>3</sup> Präsident Roosevelt verkündete in seiner Rede zur Lage der Nation im Januar 1941 „Four Freedoms“ (Rede- und Religionsfreiheit, Freiheit von Not und von Furcht), die dann im August des gleichen Jahres in der „Atlantik-Charta“ von ihm und von Churchill als Teil ihres Programms für eine Nachkriegsordnung weltweit öffentlich proklamiert wurden.

antwortlichen für das „Annuaire de droits de l’homme“ ernannt, bei dem er für den Aufbau und die Redaktion der Texte verantwortlich war. Das Wort Menschenrechte stand schon in der Charta der Vereinten Nationen, und als ich nach New York kam, war es klar für mich, dass ich jetzt mit den Menschenrechten zu tun haben würde. Die Tatsache, dass es Laugier war, der mich angestellt hat und der selbst dafür verantwortlich war, dass seine Leute mit den Menschenrechtsredakteuren zusammen arbeiteten, war ein Zufall, aber eben ein angenehmer.

**HUHLE:** Die UNO tagte damals ja zunächst in einem New Yorker Vorort auf Long Island, in Lake Success...

**HESSEL:** Ja, und zwar in einer unterirdischen Fabrik. Das war schon ein seltsames Gefühl für mich, schließlich war ich gerade aus einer anderen unterirdischen Fabrik entkommen, dem KZ Rottleberode<sup>4</sup>, und beide Fabriken dienten der Produktion für die jeweilige Luftwaffe!

**HUHLE:** Als Sie dort anfangen, hatte der Nürnberger Prozess bereits begonnen. Haben Sie in New York bzw. in Lake Success genau verfolgt, was in Nürnberg geschah?

**HESSEL:** Natürlich, das war das Wichtigste. Die wichtigsten Dinge waren der Wiederaufbau, die wertvolle Institution der UNO, UNRRA<sup>5</sup>, die damals die europäischen und auch asiatischen Länder wieder aufgebaut hat, und der Nürnberger Prozess. Man hörte schon genau zu und hatte auch Freunde, die in Nürnberg waren. Der Onkel meiner Frau, Léon Poliakov<sup>6</sup>, zum Beispiel, war selbst mit Edgar Faure<sup>7</sup> damals beim Prozess in Nürnberg. Man wusste also schon davon, verfolgte es aber natürlich nur von weitem.

**HUHLE:** Ich frage auch deswegen, weil ich den Eindruck gewonnen habe, dass es zwei relativ stark getrennte Welten waren: diejenigen, die in Nürnberg oder auch anderswo Strafverfolgung betreiben wollten, und diejenigen, die in der UNO eher die vorwärts gewandte, konstruktive Menschenrechts- und internationale Arbeit machten. Es gab, glaube ich, sogar Konkurrenz. Raphael Lemkin<sup>8</sup>, zum Beispiel, mochte die Mitglieder

<sup>4</sup> Das Lager Rottleberode am Rand des Harzes war ein Außenlager von Buchenwald bzw. Dora. In Dora wurden von Häftlingen V-2-Raketen, in Rottleberode Flugzeugteile zusammengebaut.

<sup>5</sup> United Nations Relief and Rehabilitation Administration. Sie war bereits im Krieg von den Alliierten für den späteren Wiederaufbau und die Unterstützung von Flüchtlingen gegründet worden. Nach der Gründung der UNO wurde sie eine Teilorganisation von dieser. Alle Mitgliedstaaten zahlten nach einem festen Schlüssel in sie ein.

<sup>6</sup> Léon Poliakov, geb. 1910 in St. Petersburg, kam 1920 durch die Flucht seiner Eltern nach Frankreich. Er studierte Jura und wurde später zu einem der wichtigsten Historiker des Antisemitismus. Sein bekanntestes Werk ist die vielbändige „Geschichte des Antisemitismus“. Er war Mitbegründer des „Centre de documentation juive contemporaine“, das ab 1943 die Verbrechen der Nazis dokumentierte. Beim Internationalen Militärtribunal in Nürnberg war er wissenschaftlicher Berater der französischen Delegation. 1951 veröffentlichte er, u.a. unter Rückgriff auf die ihm dort zugänglichen Materialien, die erste umfassende Studie über den Holocaust in Frankreich (Bréviaire de la haine).

<sup>7</sup> Edgar Faure, Jurist, war Mitglied der Résistance und nach seiner Flucht aus Frankreich der französischen Exilregierung von General de Gaulle. Er war Leiter der französischen Anklage im Nürnberger Prozess. Er war zweimal Ministerpräsident Frankreichs und mehrmals Minister in verschiedenen Regierungen.

<sup>8</sup> Raphael Lemkin, polnisch-jüdischer Jurist, der 1944 in seiner Studie über die Ausrottungspolitik der Nationalsozialisten in Europa („Axis Rule in Occupied Europe“) den Begriff „Genozid“ prägte und maßgeblich an der Verankerung dieses Verbrechens im Völkerstrafrecht mitwirkte.

der Menschenrechtskommission überhaupt nicht, er hat gedacht, die nehmen ihm sozusagen die Butter vom Brot. Umgekehrt war es wohl auch so, dass viele Leute in der Menschenrechtskommission sich nicht dafür interessiert haben, was im Nürnberger Prozess geschah. Wie haben Sie das erlebt?

**HESSEL:** Es ist ganz klar, dass die Leute, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschrieben haben, sich nicht von Nürnberg beeindrucken lassen wollten. Sie hatten das Gefühl, Nürnberg ist die Vergangenheit, wir aber sehen in die Zukunft. Natürlich gab es auch persönliche Schwierigkeiten. Lemkin wurde z. B. immer sehr stark von meinem Chef Laugier unterstützt, er hat sich große Mühe gemacht, um die Völkermord-Konvention durchzubringen, am Tag vor der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Es ist schon ganz richtig, dass es zwei verschiedene Hauptgedanken waren: Wie rechnen wir ab mit den grässlichen Verlierern und wie gestalten wir die Zukunft. Wie viel dabei persönliche Schwierigkeiten waren, weiß ich nicht mehr. Ich hatte das Gefühl, dass man sich nicht sehr darum kümmerte. Man war glücklich, dass der Nürnberger Prozess stattfand, aber man wollte sich eigentlich auf die Allgemeine Erklärung konzentrieren.

**HUHLE:** Wollte man nicht neben der Allgemeinen Erklärung zugleich auch schon die Menschenrechtskonvention und auch Implementierungsmaßnahmen? Aber bei diesen Implementierungsmaßnahmen, die ja gerade auch Strafprozesse meinten, hat man Nürnberg nicht so wirklich gelten lassen, habe ich das Gefühl. Wie sehen Sie dabei die Rolle von René Cassin?

**HESSEL:** Sehr wichtig, er war der beste Schreiber der Gruppe, und es stellte sich ja die Frage, schreibt man auf Französisch oder Englisch. Die Engländer, die an der Allgemeinen Erklärung mitgearbeitet haben, wie zum Beispiel Lauterpacht<sup>9</sup>, hatten andere Vorstellungen vom Schreiben als Cassin. Cassin war stark geprägt von der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 und hat immer wieder in diese Richtung gedrängt. Er war beliebt bei den Mitgliedern, gerade bei den Lateinamerikanern. Er hat also gewiss eine wichtige Rolle gespielt.

Wenn also Humphrey manchmal behauptet hat, der Wichtige war nicht Cassin, sondern er selbst, hat er sicherlich Recht, denn natürlich ist es immer das Sekretariat, das die Arbeit vorbereitet und wenn man eine Arbeit vorbereitet, hat man immer das Gefühl, dies ist die wichtige Seite der Arbeit. Das ist auch wahr. Aber die Schwierigkeiten der Arbeit, wie ein Artikel gestaltet sein sollte, die verschiedenen Gedanken mit denen man sich auseinandersetzen musste, waren nicht zuletzt schon Schwierigkeiten

---

<sup>9</sup> Hersch Lauterpacht (1897-1960), Sohn einer jüdischen Familie aus Galizien, studierte Jura in Lemberg und anschließend in Wien. Nach seiner Emigration nach London 1923 wurde er einer der einflussreichsten Staats- und Völkerrechtler seiner Generation. Ab 1951 war er Mitglied der UN-Völkerrechtskommission, von 1954 bis zu seinem Tod dann Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Er war während des Krieges an der Ausarbeitung der britischen Politik gegenüber den Kriegsverbrechen und dann am Nürnberger Prozess beteiligt. Die Arbeit der UN-Menschenrechtskommission sah er kritisch, weil sie sich zu wenig darum kümmerte, die Menschenrechte in verbindliche Konventionstexte zu gießen.

zwischen Osten und Westen. Die Russen haben ja sehr viel zur Allgemeinen Erklärung beigetragen.

Um auf Cassin zurückzukommen: Erstens war er ein persönlicher Freund, ich war ja zusammen mit ihm bei De Gaulle in der Londoner Exil-Regierung, und dort hatte er großen Einfluss. Er war auch ein Freund meines Schwiegervaters, diese Beziehung war auch sehr wichtig für mich. Ich habe sehr eng mit ihm zusammengearbeitet, ich saß dabei, wenn er versuchte, etwas durchzubringen. Aber wer der Wichtigste dabei war, ist schwer zu sagen. Ich denke, Eleanor Roosevelt war von großer Bedeutung, denn sie hat alles zusammengehalten, damit die Leute nicht auseinander gegangen sind. Das war nicht leicht, gerade im letzten Jahr 1948 war die Spannung zwischen Osten und Westen schon sehr spürbar und sie (die Russen und die sozialistischen Staaten) haben sich ja bei der Abstimmung dann auch enthalten.

**HUHLE:** Wenn wir von Cassin sprechen: Eine Sache, über die man wenig bei seinen Biografen findet, die mich aber etwas beunruhigt, ist, dass ich nicht verstehe, wie er seine Arbeit für die Menschenrechte mit der französischen Außenpolitik jener Jahre in Einklang gebracht hat. Er war ja schon in Algerien ein hoher Beamter, und Algerien und überhaupt Afrika war das Sprungbrett für De Gaulle im Zweiten Weltkrieg, um wieder nach Europa zu kommen. De Gaulle hat immer vom Empire gesprochen und ich habe nirgendwo gefunden, dass Cassin ein Problem mit dem Kolonialismus Frankreichs gehabt hätte. Sein Name taucht nie auf, wenn es um den antikolonialen Kampf geht. Wie lässt es sich vereinbaren, die Menschenrechte universell zu proklamieren und gleichzeitig weiterhin zu versuchen, koloniale Herrschaft in Vietnam, Algerien, Tunesien und Schwarzafrika auszuüben?

**HESSEL:** Cassin war ein Patriot und in diesen Jahren war Kolonialismus für die Franzosen ganz natürlich: „Wir sind ein großes Empire, ein Kolonialreich und das ist wichtig für uns, wir tun es auch aus wunderbar guten Gründen, wir bringen die Freiheit zu diesen unglücklichen Afrikanern.“ Das Gegenteil hat man erst später empfunden, in den 50er Jahren war Cassin mit vielen meiner Freunde ein Arbeiter für Entkolonialisierung, er hat sich öfter dafür ausgesprochen, gerade Algerien gegenüber. Zu der Zeit als die AEMR geschrieben wurde, hat er mit Mme Roosevelt auch durchgesetzt, dass die Erklärung sich in ihrer Präambel nicht nur auf die Mitgliedsstaaten selbst, sondern auch auf die Bevölkerungen der unselbständigen Territorien, die ihnen unterstanden, bezieht.

Es war also klar, dass die Entkolonialisierung, die ja schon mit Indien begonnen hatte, das Problem des nächsten halben Jahrhunderts oder zumindest der nächsten 25 Jahre sein würde. Cassin kann man also nicht als jemanden darstellen, der sich gegen die Entkolonialisierung gesträubt hätte. Andererseits war er nicht der Vertreter Frankreichs, er war ja, wie die anderen, als Individuum in dieser Gruppe. Das war ja damals das Neuartige, dass der Generalsekretär die Mitglieder der Menschenrechts-Kommission persönlich auswählte, natürlich mit Konsultation der Länder, der Haupt-

nationen<sup>10</sup>. Es gab immer eine Spannung zwischen Cassin und dem UN-Botschafter Frankreichs, Alexandre Parodi. Dieser musste gut aufpassen, dass in der Allgemeinen Erklärung nichts stehen würde, was Frankreich hinsichtlich der Kolonien Probleme bereiten konnte. Die Rechte der Kolonialvölker mussten also so verschleiert formuliert sein, dass man nicht sagen konnte, das geht nicht. Dies betraf im Übrigen ja nicht nur Frankreich, sondern z.B. auch Großbritannien oder die Niederlande.

Um auf Cassin zurückzukommen: Er war ein echter Demokrat; er hat sowohl die nationale Kommission als auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgebaut. Auch für den Europarat hat er sich stark gemacht – er war ein richtiger Menschenrechtsmensch. Daher war es ihm natürlich klar, dass in den Kolonialstaaten leider sehr viele Menschenrechte nicht beachtet wurden; aber das Bewusstsein dafür, dass das die große Schwierigkeit ist, dass man eigentlich hier schon längst hätte eingreifen sollen, war damals noch nicht geweckt worden. Wir waren eigentlich ganz selbstsicher und sahen es so: Frankreich ist in Algerien bei sich zu Hause, es hat Verträge mit Marokko und Tunesien und es hat Kolonien. Es war eine Kolonisierung, auf die man eigentlich stolz war.

**HUHLE:** Aus der heutigen Sicht ist es dennoch bestürzend zu sehen, dass 1947/48 diese wunderschöne Menschenrechtserklärung entwickelt wurde und gleichzeitig wurden in Madagaskar, Indonesien oder Malaysia Massaker von den gleichen Mächten verübt, die bei dieser Erklärung ganz positiv mitwirkten. Da stellt sich schon die Frage, ob es sich um zwei so getrennte Welten handelte, dass man das eine tun zu können glaubte, ohne das andere lassen zu müssen? Die Engländer haben da einfach ihre Kolonien aus dem Geltungsbereich der Menschenrechte ausgeklammert. Das war sehr deutlich und in gewisser Weise ehrlich. Aber in Holland beispielsweise wurde das vollkommen unter den Tisch gekehrt; und bei Frankreich habe ich auch das Gefühl, dass dieser Widerspruch nicht wirklich thematisiert wurde.

**HESSEL:** Nein. Ich glaube, Sie haben vollkommen Recht, wobei der Begriff „thematisiert“ nicht ganz zutrifft - es wurde unterschiedlich wahrgenommen. Man empfand es als Notwendigkeit, das französische Reich zu modernisieren. Man konnte nicht so weiter agieren, wie dies noch zur Zeit der Berliner Konferenz 1884 möglich war, man musste die Völker jetzt zusammenbringen. Frankreich hatte Kolonien in Westafrika und Zentralafrika, daneben bestand auch die Notwendigkeit, Algerien immer wieder eine neue Chance zu geben. Man arbeitete schon daran, diese Kolonialländer langsam zu modernisieren.

Der Druck der UNO war schließlich ausschlaggebend dafür, dass die Phase der Entkolonialisierung in einem sehr kurzen Zeitraum – in weniger als 17 Jahren waren beinahe alle Kolonien befreit – stattfinden konnte. Der Druck seitens der UNO war stark, aber der Widerstand gegen die Entkolonialisierung seitens Frankreich, Holland, Spanien oder Portugal dauerte noch länger an. Er bestand allerdings nicht darin, wie im Falle

---

<sup>10</sup> Diese Art der Ernennung galt allerdings nur in der Anfangsphase, vor allem für die Zeit der aus lediglich neun Mitgliedern bestehenden „Kernkommission“ 1946. Ab 1947 wurden die Mitglieder der nun 18-Köpfigen Menschenrechtskommission von ihren jeweiligen Regierungen benannt.



der Engländer, den Kolonien die Menschenrechte zu verwehren. Vielmehr wollte man die Kolonien besser behüten und dort die Menschenrechte nach und nach ebenfalls anerkennen.

**HUHLE:** Sie haben vorhin Präsident Roosevelt und die Atlantik-Charta erwähnt. Gerade die Atlantik-Charta hat in den Kolonien eingeschlagen wie ein Zeitzünder. Der junge Mandela hat das begeistert aufgegriffen, und Ferhat Abbas hat daraufhin seine erste Erklärung für Algerien geschrieben – das war ein Sprengsatz und es ist bekannt, dass Churchill sehr unglücklich darüber war. Insofern muss man sich nicht darüber wundern, dass die Menschenrechte jetzt erstmals auf internationaler Ebene wahrgenommen wurden. Sie stellten eine enorme Beförderung auch ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen dar, und umso erstaunlicher ist es, dass viele in Europa dem gegenüber so blind geblieben sind – für mein Empfinden.

**HESSEL:** Ja. Also blind ist vielleicht ein etwas zu starker Begriff. Ich glaube, es wurde Ländern wie Frankreich, Holland, Portugal und so weiter schon sehr schnell klar, dass die Zeit der Kolonialherrschaft vorbei war, und dass jetzt, wo die Menschenrechtserklärung bereits auf dem Tisch lag, schon darauf hingearbeitet werden musste, die Befreiung der Völker Wirklichkeit werden zu lassen. Allerdings, unter welchen Bedingungen, innerhalb welcher Zeitspannen dies realisiert werden sollte, das waren die Fragen, die die Politik dieser Staaten damals prägte. Die Einstellung war, dass schön langsam die Möglichkeiten ausgetestet werden müssten, dass es Zeit dafür brauchte und es schließlich schon Realität werden würde. Als De Gaulle zum Beispiel 1944 in Brazzaville<sup>11</sup> seine Rede hielt, in der er sagte, dass in Zukunft alle frei sein würden, bedeutete das, dass die Kolonialära zu Ende gegangen war.

**HUHLE:** Es gibt auch Historiker, die meinen, dass De Gaulle schon von 1958 an eigentlich entschlossen war, Algerien die Unabhängigkeit zu geben, dass er den Putsch praktisch mit dieser Absicht begonnen hätte. Wie sehen Sie das?

**HESSEL:** Ich weiß nicht, ob das wahr ist, aber ich denke, De Gaulle war jemand, der seit langem, schon seit Brazzaville, wusste, dass es in diese Richtung gehen musste. Aber wie kann man das organisieren, dass unser gutes Frankreich weiterhin besondere Beziehungen mit den früheren Kolonien unterhalten kann? Das Commonwealth war

---

<sup>11</sup> Am 30. Januar 1944 eröffnete De Gaulle in Brazzaville, heute Hauptstadt der Demokratischen Republik Kongo, damals zeitweise Sitz der französischen Regierung im Exil, eine „Französisch-Afrika-Konferenz“, auf der er Anspielungen auf mehr Mitbestimmung der afrikanischen Bevölkerung machte, wenn auch in sehr zweideutiger Weise:

„Aber im französischen Afrika ebenso wie in allen anderen Gebieten, in denen Menschen unter unserer Fahne leben, gäbe es keinen des Namens würdigen Fortschritt, ohne dass die Menschen im Lande ihrer Geburt moralischen und materiellen Gewinn ziehen und nach und nach eine Ebene erreichen, die ihnen die Möglichkeit gibt, bei sich zu Hause an der Regelung ihrer Angelegenheiten mitzuwirken. Frankreich hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dem so ist. So lautet das Ziel, auf das wir zugehen müssen. Wir verhehlen uns nicht, dass die Etappen lang sein werden. Sie, meine Herren Generalgouverneure und Gouverneure, stehen so fest im Boden Afrikas verwurzelt, dass Sie niemals den Sinn für das jeweils Mögliche und mithin Praktikable verlieren werden. Unterdessen obliegt es der französischen Nation und ihr allein, zur gegebenen Zeit die imperialen Strukturereformen zu vollziehen, die sie in ihrer Souveränität beschließt.“ ([http://www.charles-de-gaulle.org/article.php3?-id\\_article=399](http://www.charles-de-gaulle.org/article.php3?-id_article=399), 14.4.09).

für die Engländer eine Art und Weise, die Beziehungen doch aufrecht zu erhalten, und die Königin war immerhin die Chefin des Commonwealth.

**HUHLE:** Noch einmal zurück nach Frankreich: Als dann der Algerienkrieg ausbrach, war das große Menschenrechtsthema in Frankreich der Kampf gegen die Folter. Waren Sie damals auch über Menschenrechtsorganisationen daran beteiligt? Und die anderen Mitglieder der Résistance, die in- und außerhalb von Frankreich (in London beispielsweise) am Kampf gegen die Nazis beteiligt waren – gingen die auch alle in den Kampf gegen die Folter in Frankreich? Oder gab es da Unterschiede?

**HESSEL:** Doch. Also mein persönlicher Anteil daran war, dass ich 1958 diesem Club, dem „Club Jean Moulin“<sup>12</sup>, beigetreten bin. Ich habe dort mitgearbeitet und unsere erste Handlung bestand darin, Algerien befreien zu wollen. Wir sandten den Parlamentariern Briefe, in denen stand, dass wir jetzt Algerien befreien müssen.

**HUHLE:** Sie waren aber nicht bei den „121“<sup>13</sup>?

**HESSEL:** Nein. Ich war damals aus irgendwelchen Gründen nicht in Paris – vielleicht war ich schon in Algerien, bei den 121 war ich jedenfalls nicht dabei. Zumindest habe ich mich nicht persönlich daran beteiligt; aber ich war natürlich immer wieder in Kontakt mit den Gruppen gestanden, die sich für die Entkolonialisierung einsetzten. Gerade Algerien war mir ein besonderes Anliegen. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass ich nach Algerien geschickt wurde, um dort die neue Beziehung zwischen einem freien Algerien und Frankreich weiter voranzutreiben.

Der Begriff der Entkolonialisierung ist ein äußerst komplexer Begriff. Er beinhaltet nicht nur Befreiung, sondern ebenso eine gewisse Verantwortung: Sind diese Völker bereit, ihre eigene Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten? Brauchen sie noch mehr Hilfe? Falls ja, welche Hilfe und wie lange? Es war nicht so einfach. Man konnte nicht einfach sagen „Wir gehen jetzt weg und die müssen sich selbst organisieren“.

**HUHLE:** Das ist eine schwierige politische Frage; aber die menschenrechtliche Frage ist natürlich vor allem mit der Folter verbunden gewesen. Ich nehme an, dass Cassin und andere da auch beteiligt waren. Waren Sie eigentlich in der Ligue des Droits de l'Homme<sup>14</sup>?

---

<sup>12</sup> Der nach dem berühmten, von den Nazis ermordeten Widerstandskämpfer Jean Moulin benannte „Club“ wurde im Krisenjahr 1958 von ehemaligen Angehörigen der Résistance, unter ihnen Hessel, gegründet. Er war eine zeitweise in Frankreich sehr einflussreiche Vereinigung links und liberal orientierter Intellektueller und Politiker. Sein „Bulletin“ wurde häufig von *Le Monde* nachgedruckt. Nach dem politischen Umbruch vom Mai 1968 löste er sich auf.

<sup>13</sup> 1960 unterzeichneten 121 französische Intellektuelle, darunter z. B. Claude Lanzmann, Simone de Beauvoir und Sartre, aber auch Künstler wie die Schauspielerin Simone Signoret oder der Komponist Pierre Boulez, einen Aufruf zum zivilen Ungehorsam („Déclaration sur le droit à l'insoumission dans la guerre d'Algérie“) gegen den Algerienkrieg, den sie als illegitim bezeichneten. Viele verloren danach ihre Arbeit.

<sup>14</sup> Die „Ligue“ gehört zu den ältesten zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen. Ihr Ursprung geht auf die Dreyfus-Affaire Ende des 19. Jahrhunderts zurück.

**HESSEL:** Ja. Schon immer. Schon seit dem Ende des Krieges. Die Liga, Cassin und Teitgen<sup>15</sup> waren Organisationen bzw. Personen, denen man glaubte. Aber glücklich war man nicht, man hatte immer das Gefühl, dass die französische Regierung von den Kolonisten beeinflusst war, und es war sehr schwer, davon los zu kommen. Pierre Mendès-France<sup>16</sup> war ein guter Freund von uns und die Art und Weise wie er z.B. Bourgiba behandelte, war uns sehr sympathisch. Aber er hat auch nicht gleich die Unabhängigkeit gefordert, sondern er gab einen Anstoß, um größere Freiheit, Autonomie und dann schließlich die Unabhängigkeit zu erreichen. Man hatte das Gefühl, nicht einfach weggehen zu können. Das ist kompliziert.

**HUHLE:** Sie haben geschrieben, dass es einen Moment gab, in dem Sie von der UNO sehr enttäuscht waren und deshalb froh, dass Sie erst einmal rausgehen konnten. Wie sehen Sie denn die weitere Entwicklung der Menschenrechtsarbeit in der UNO bis heute?

**HESSEL:** Als sehr wichtig und immer noch positiv. Ich meine, es gibt keine andere Stelle als die UNO, wo Menschenrechte wirklich ihren Sitz finden. Die Tatsache, dass in der Charta die Menschenrechte so präsent sind, bedeutet natürlich, dass, was auch immer geschieht, wie auch immer sich die verschiedenen Institutionen entwickeln werden, von den Staaten abhängt. Die Institutionen werden von Staaten betrieben und Staaten können sich schlecht verhalten. Im Menschenrechtsrat beispielsweise gibt es heute eine Mehrheit von Staaten, die nicht demokratisch sind, und die können Übel treiben, wie sich am Beispiel der Durban-Nachfolgekonferenz über die Bekämpfung des Rassismus zeigt; möglicherweise wird es noch vielerlei Zusammenstöße geben.

Das ist traurig, sehr, sehr traurig. Das kann auch tragisch sein, aber im Großen und Ganzen geht es immer noch vorwärts. Nicht nur, dass der Rat diese Staaten jetzt zur Rechenschaft zieht<sup>17</sup> – das ist etwas sehr Wichtiges. Darüber hinaus gibt es jetzt eine Reihe von internationalen Tribunalen, wo jetzt sogar der erste amtierende Staatschef, Omar al-Bashir<sup>18</sup>, angeklagt wird. Das bedeutet doch immerhin, dass die Architektur

<sup>15</sup> Pierre-Henri Teitgen (1908 – 1997), Widerstandskämpfer und Mitglied in De Gaulles Exil- und Übergangsregierung. Als Justizminister organisierte er nach dem Krieg die Prozesse gegen die führenden Köpfe der Vichy-Regierung. Später hatte er entscheidenden Anteil an der Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

<sup>16</sup> Pierre Mendès-France (1907-1982) war Mitglied der „Volksfront“-Regierung von Léon Blum in den dreißiger Jahren, während des Krieges Widerstandskämpfer und Mitglied von De Gaulles Exilregierung, später auch Minister in der Provisorischen Regierung nach dem Krieg. Überzeugter Antikolonialist, musste er nach der Niederlage von Dien-Bien-Phu 1954 die Regierung übernehmen und das koloniale Erbe Indochinas liquidieren. Das trug ihm eine heftige antisemitische Hetzkampagne – unter führender Beteiligung von Le Pen – ein. Mit Habib Bourgiba, dem Führer der tunesischen Unabhängigkeitsbewegung, leitete er die Gespräche über die Unabhängigkeit des Landes ein. Über der Algerienfrage überwarf er sich mit der großen Mehrzahl auch seiner Partei, die den Krieg und später De Gaulles Fünfte Republik befürworteten, seine politische Karriere ging zu Ende.

<sup>17</sup> Der 2007 in der Nachfolge der Menschenrechtskommission geschaffene Menschenrechtsrat hat ein Verfahren, bei dem sich alle UN-Mitgliedstaaten, darunter als erste die Mitglieder des Rates selbst, einer Überprüfung ihres menschenrechtlichen Verhaltens unterziehen müssen, die sogenannte „Universal Periodic Review“ (UPR).

<sup>18</sup> Am 4. März 2009 hat der Internationale Strafgerichtshof Anklage gegen den Präsidenten des Sudan, Omar Hassan Ahmad Al Bashir erhoben und einen internationalen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Die Anklage wirft ihm Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit in Darfur vor.

für Menschenrechte mit der Hochkommissarin Pillay<sup>19</sup>, mit dem Menschenrechtsrat, mit den verschiedenen Non Governmental Organizations weiter ausgebaut wird – es geschieht um die UNO herum enorm viel, um Menschenrechte zu verteidigen, aber dagegen steht die Souveränität der Staaten, und daher ist der Kampf immer noch ein schwerer Kampf.

**HUHLE:** Das war ja schon in den Debatten um die Charta ein Unentschieden, will ich mal sagen, wenn es ein Fußballspiel gewesen wäre zwischen Souveränität und Menschenrechtsprinzipien. Das ist ja eigentlich unauflöslich in der Charta, nebeneinander.

**HESSEL:** Ja, 2.7 steht und 55 steht<sup>20</sup>.

**HUHLE:** Eigentlich sind wir doch bis heute noch nicht wirklich weiter. Es steht immer noch nebeneinander.

**HESSEL:** Es steht, weil es damals gestanden hat und man hat die Charta nie wirklich reformiert.

**HUHLE:** Nach zehn Jahren hätte es ja eigentlich eine Konferenz zur Überprüfung und eventuellen Modifizierung der Charta geben sollen, wenn ich mich richtig erinnere, die nie stattgefunden hat.

**HESSEL:** Die hat nicht stattgefunden. Aber auch nach 20 Jahren hat man versucht, etwas zu erneuern und es ist nie gelungen. Bis jetzt befinden wir uns immer noch auf dem Stand von 1945. Aber die Anpassungsfähigkeit ist doch groß, der Sicherheitsrat kann immer mehr tun und tut auch manchmal mehr. Wir gehen schon vorwärts, es gibt jetzt auch erheblich mehr demokratische Regierungen unter den 192 als es vor 50 Jahren gab.

Wenn Sie sich zum Beispiel Amnesty International ansehen, das ist sehr interessant: Das Buch, das Amnesty jedes Jahr herausgibt und das die Missstände in einzelnen Ländern benennt – es sind gar nicht so viele Länder, in denen erhebliche Missstände herrschen, und selbst dort wo es Missstände gibt, sind diese auch nicht allzu schlimm. Also der Druck der öffentlichen Meinung einerseits und der Druck der Staaten die die UNO weiterbringen wollen, beeinflusst regierende Personen enorm.

Wenn man auf die Entwicklung der UNO zurückblickt, dann war die Gründungszeit, also die Jahre 1945 bis 1948 sicher die großartigste. Da wirkte noch der Enthusiasmus des Kampfs gegen den Faschismus und für eine neue bessere Welt stark nach. Dann

---

<sup>19</sup> Die südafrikanische Richterin Navanethem Pillay war zunächst Richterin am Ruanda-Gerichtshof in Arusha, anschließend fünf Jahre Richterin am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Seit 2008 ist sie Hochkommissarin für Menschenrechte in der UNO.

<sup>20</sup> Artikel 2.7 der UN-Charta stellt die Souveränität der Mitgliedstaaten fest:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel II wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“

Artikel 55c der Charta formuliert als Ziel der Vereinten Nationen „die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.“

kam eine lange Periode, bis etwa 1989, die durch den Kalten Krieg mit der gegenseitigen Blockade zweier Machtblöcke gekennzeichnet war. Und trotzdem hat man auch hier wichtige Fortschritte wie die großen Menschenrechtspakte erreicht. Nach 1989 war die UNO durch eine Reihe großer thematischer Konferenzen geprägt, die Weichen stellten, wie die Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 oder die Umweltkonferenz von Rio. Mit der Bush-Regierung kam dann eine neue Eiszeit, die jetzt hoffentlich zu Ende ist.

Stéphane Hessel, geb. 1917 in Berlin, seit 1937 französischer Staatsbürger, studierte Philosophie an der École Normale Supérieure in Paris. Als Mitglied der Résistance ging er 1941 nach London. Am 10. Juli 1944 wurde er während einer Spionagemission für die Regierung des Freien Frankreich in Paris von der Gestapo verhaftet.

Hessel überlebte die Konzentrationslager Buchenwald, Rottleberode und Dora. 1945 trat er in den französischen diplomatischen Dienst ein und war vor allem bei der UNO und in entwicklungspolitischen Missionen tätig.

Sein besonderer Einsatz gilt den „Sans Papiers“, die in Frankreich ihr Bleiberecht verteidigen.

Rainer HUHLE

## „DIE RECHTE DER JUDEN SIND MENSCHENRECHTE“ – JÜDISCHE BEITRÄGE UND KONTROVERSEN ZUR INTERNATIONALEN VERANKERUNG DER MENSCHENRECHTE NACH 1945

Die Menschenrechte wurden während des Zweiten Weltkriegs immer wieder als Fundament einer globalen Gegenposition gegen den Faschismus ins Feld geführt. Trotzdem spielten sie nach den Vorstellungen der Großmächte zunächst für die Ordnung der Nachkriegswelt nur eine marginale Rolle. So jedenfalls sahen das fast alle Beobachter, als für den 25. April 1945 die UNO-Gründungskonferenz nach San Francisco einberufen wurde. Denn in dem Entwurf für die Satzung dieser neuen Weltorganisation, den die USA, die UdSSR, Großbritannien und am Ende auch noch China im Herbst 1944 in Washington ausgearbeitet hatten, kamen die Menschenrechte nur einmal an einer recht randständigen Stelle vor, nämlich im 9. Kapitel, bei dem es um Regelungen für die internationale wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit ging.

Das war der großen Mehrzahl der Beobachter und Akteure entschieden zu wenig. Die lateinamerikanischen Vertreter auf der großen „Interamerikanischen Konferenz über die Probleme von Krieg und Frieden“, die vom 21. Februar bis 8. März 1945, also wenige Wochen vor Beginn der UNO-Gründungskonferenz, im Schloss Chapultepec in Mexiko stattfand, hatten sich dort darauf geeinigt, in San Francisco weit deutlichere Bestimmungen für den Menschenrechtsschutz in die UN-Satzung zu schreiben. Die gleiche Forderung brachten die meisten der anderen vertretenen Staaten vor, darunter so unterschiedliche wie beispielsweise Ägypten, der Libanon, die Philippinen oder Neuseeland.

### Die Positionen jüdischer Vertreter bei der Gründung der Vereinten Nationen

Neben vielen Staaten forderten auch die zahlreichen Nicht-Regierungsorganisationen, dass die Menschenrechte ein Hauptziel der neuen Weltorganisation sein müssten, und dass dies in der Satzung entsprechend umgesetzt werden müsse. Da die USA die treibende Kraft hinter der ganzen Unternehmung waren und den Vorsitz führte, war

der Einfluss der US-amerikanischen Organisationen naturgemäß besonders stark, zumal die US-Delegation eine bewusst offene Haltung gegenüber den insgesamt 42 akkreditierten Nicht-Regierungsorganisationen einnahm.<sup>1</sup>

Zu den aktivsten Organisationen, die auf diese Weise in den USA selbst Einfluss auf die Verhandlungen in San Francisco nahmen, gehörten eine Reihe jüdischer Organisationen, die zum Teil schon seit Jahren Pläne und Überlegungen für internationale Regelungen zum Schutz der Menschenrechte entwickelt hatten. Einige ihrer führenden Vertreter hatten außerdem auch außerhalb der jüdischen Organisationen wichtige Funktionen inne, die ihnen Möglichkeiten der Mitsprache eröffneten. In jedem Fall aber war ihre Rolle auf die „alten Methoden der offiziellen Beeinflussung“ beschränkt, wie Hannah Arendt erbittert feststellte. Ihrer Ansicht nach hätte für „das jüdische Volk“ ein Platz „unter den 44 Nationen“ am Konferenztisch selbst freigehalten werden müssen, um „an der Organisierung des Sieges und des Friedens teilzunehmen.“<sup>2</sup> Ob Arendt dies als eine realistische Forderung ansah, sei dahingestellt, jedenfalls stand sie damit wohl recht allein da.

Eine der zentralen Persönlichkeiten unter den Beratern der amerikanischen Delegation war ohne Zweifel Joseph Meyer Proskauer. Neben seiner erfolgreichen Arbeit als Anwalt in der Kanzlei „Proskauer, Rose & Paskus“ bekleidete er eine Reihe öffentlicher Ämter, u.a. war er Richter am Obersten Gerichtshof des Staats New York. Von 1943 bis 1949 war er Präsident des American Jewish Committee (AJC), das 1906 als Reaktion auf ein Pogrom in Russland gegründet worden war und sich in seiner Satzung die Verteidigung der „zivilen und religiösen Rechte der Juden in aller Welt“ und den Kampf gegen jede Art von Diskriminierung der Juden zur Aufgabe machte. Mit dieser universalistischen Auffassung, die nach der vollen Integration von Juden in allen Staaten der Welt strebte, geriet das AJC in Konflikt mit den zionistischen Tendenzen auch innerhalb der amerikanischen Juden. 1944 definierte Proskauer in seiner jährlichen Ansprache vor dem AJC die Verfolgung der Juden als ein Problem der gesamten Menschheit: „After eleven years of Hitlerism it has been demonstrated to the whole world that the infringement of the rights of Jews is inevitably an attack on the rights of all mankind and on the very foundations of human decency and progress.“<sup>3</sup> Proskauer selbst beschrieb später diesen Schritt als die Erkenntnis, dass der Schutz der Juden „could be best achieved if it was made part of the far greater and more fundamental protection of the rights of all human beings.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> US Department of State: Charter of the United Nations. Report to the President on the Results of the San Francisco Conference By the Chairman of the United States Delegation, The Secretary of State, o.O., US Government Printing Office, 26 June, 1945, S. 27ff; dort auch S. 262-266 die vollständige Liste der als „consultants“ geführten Nicht-Regierungsberater. Die gute Zusammenarbeit mit der US-Delegation wird von zahlreichen Vertretern der damaligen NGOs bestätigt.

<sup>2</sup> Arendt, Hannah: „Die jüdischen Chancen: Geringe Aussichten – gespaltene Vertretung“, in: Aufbau vom 20. April 1945, nachgedruckt in: *Vor Antisemitismus ist man nur noch auf dem Monde sicher. Beiträge für die deutsch-jüdische Emigrantenzeitung „Aufbau“ 1941-1945*, herausgegeben von Marie Luise Knott, München 2004, S. 181-184, hier S. 181

<sup>3</sup> Proskauer, Joseph M.: *A Segment of My Times*, New York 1950, S. 209

<sup>4</sup> Proskauer, ebd. S. 216, Hervorhebung im Original

Es war naheliegend, dass Proskauer und das American Jewish Committee aus dieser Haltung heraus schon früh in den Vereinten Nationen eine hoffnungsvolle Perspektive sahen. Das AJC knüpfte enge Beziehungen mit anderen amerikanischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für ein internationales Engagement der USA und vor allem für eine neue Weltorganisation einsetzten, wie z. B. mit der Commission to Study the Organization of Peace, der Carnegie Foundation for International Peace und früheren Aktivisten im Völkerbund. Innerhalb dieses Zirkels setzte sich bereits lange vor der Konferenz von San Francisco die Überzeugung durch, dass die neue Weltorganisation auf der Basis der Menschenrechte errichtet werden müsse. Proskauer schrieb einige Monate vor Beginn der Konferenz für das AJC den Entwurf einer Declaration of Human Rights, der zum Jahrestag der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 am 15. Dezember 1944 öffentlich gemacht wurde.<sup>5</sup> 1326 Persönlichkeiten der USA unterstützten die Erklärung, und auch Präsident Roosevelt schrieb einen zustimmenden Brief.<sup>6</sup>

Anders als später die Allgemeine Menschenrechtserklärung nahm diese Erklärung gleich im ersten Satz Bezug auf das „unausweichliche Ende Hitlers“ und formulierte einige direkte Forderungen hinsichtlich der Entschädigung und Hilfe für die Opfer des Nationalsozialismus. Sie leitete aus dieser Situation aber zugleich die Notwendigkeit einer neuen, auf menschlichen Prinzipien beruhenden Weltordnung ab. Großen Wert legte sie auf das - durchaus neue und umstrittene - Prinzip, dass die staatliche Souveränität ihre Schranken im internationalen Menschenrecht finden müsse. Angriffe einer „barbarischen Nation“ auf die grundlegenden Menschenrechte erklärte sie zu einer internationalen Angelegenheit.

Die Erklärung war Teil der umfassenden zivilgesellschaftlichen Initiative zur Beeinflussung der UNO-Konferenz. Zusammen mit Jacob Blaustein wurde Proskauer zum offiziellen Vertreter des AJC unter den „consultants“ der amerikanischen Regierungsdelegation ernannt. Wie später viele Zeitzeugen erklärten, wurde er schnell zu einer Art informellem Sprecher aller 42 zugelassenen NGOs. Zusammen mit Frederick Nolde, der als Direktor der Churches' Commission on International Affairs (CCIA) und Vertreter des amerikanischen Kirchenrats (Federal Council of Churches of Christ in America) die evangelischen amerikanischen Kirchen repräsentierte, überzeugte Proskauer in einer von den Beteiligten als dramatisch geschilderten Sitzung den amerikanischen Chefdelegierten, Außenminister Stettinius, von der Notwendigkeit, menschenrechtliche Prinzipien in die UNO-Charta einzubauen. Von den Großmächten, die die Konferenz einberufen hatten, war die US-Regierung diesem Anliegen gegenüber

<sup>5</sup> Janowsky, Oscar I.: „The Human Rights Issue at the San Francisco Conference. Was it a Victory?“, in: *The Menorah Journal*, vol XXXIV, N°1 (Spring 1946), S. 29-55, hier S. 32

<sup>6</sup> American Jewish Committee: *A World Charter for Human Rights. The story of the consultants to the American delegation to the United Nations Conference on International Organization and their historic achievement – the inclusion of human rights provisions in the charter of the new world organization*, New York 1948, auch auf: <http://onlinebooks.library.upenn.edu/webbin/book/lookupid?key=olbp38998> (9.3.08). Der vollständige Text der Erklärung bei Proskauer, A Segment, S. 217 f.



ohnehin die aufgeschlossenste, hatte es gegenüber der UdSSR und Großbritannien im Vorfeld aber nicht mit Nachdruck vertreten.

Das American Jewish Committee war jedoch längst nicht die einzige jüdische Organisation, die auf die Formulierung der UN-Charta Einfluss zu nehmen suchte. „Anstatt eines Vertreters des jüdischen Volkes wird es in San Francisco [...] zwei Delegierte amerikanisch-jüdischer Organisationen geben“, kritisierte wiederum Hannah Arendt kurz vor der Konferenz und fügte hinzu: „Allen Regeln der Arithmetik zum Trotz sind in diesem Fall zwei jüdische Berater weniger als einer.“<sup>7</sup>

Die jüdische Präsenz in San Francisco war in der Tat zahlreich und heterogen, zum Ärger der Organisationen, die sich jeweils selbst als die repräsentativsten Vertreter sahen.<sup>8</sup> Neben dem American Jewish Committee war die American Jewish Conference die zweite jüdische Vertretung unter den Organisationen, die offiziellen Beraterstatus bei der US-amerikanischen Delegation hatten. Die Conference wurde 1943 als eine Dachorganisation jüdischer Organisationen mit dem Ziel der Einflussnahme auf die künftige Weltordnung - einschließlich eines jüdischen Staates in Palästina - gegründet. Ihr gehörten bis zu 64 amerikanische jüdische Gruppen an, darunter zunächst auch das American Jewish Committee, das jedoch bei der UN-Konferenz seine eigenen Wege ging und sich in der Palästinafrage von der Mehrzahl der in der Conference vertretenen Organisationen unterschied.<sup>9</sup>

Die Vertreter der American Jewish Conference suchten zugleich als Repräsentanten der Juden weltweit auf der Konferenz zu agieren. Sie gründeten ein „Joint Committee“, dem neben den von ihnen selbst vertretenen amerikanischen Organisationen auch der World Jewish Congress und der Board of Deputies of British Jews angehörten<sup>10</sup>. Es verstand sich außerdem als Interessenvertreter der Jewish Agency for Palestine.

Die American Jewish Conference trat wie das Committee für die Verankerung der Menschenrechte in der Charta ein und machte dafür energische Vorstöße gegenüber der amerikanischen Delegation. Am 25. April, also am Tag des offiziellen Beginns der Konferenz, übermittelte sie allen Delegierten ein „Memorandum on Human Rights and Fundamental Freedoms“, in dem sie ausführlich begründete, warum die Menschenrechte gerade auch für die Juden eine unverzichtbare Garantie ihrer Rechte seien. Der

<sup>7</sup> Arendt, Die jüdischen Chancen, S. 182 (Hervorhebung im Original)

<sup>8</sup> Ziemlich säuerlich berichtete der Executive Secretary der „American Jewish Conference“, I.L. Kenen, am Ende der Konferenz: „...there were many other Jewish groups in San Francisco, and the multiplicity of statements and press conferences and public appearances of others who sought to speak in the name of Jewish interests served to confuse both the delegates and the public.“ zit. in I.L. Kenen: „The Jewish Position At San Francisco“, in: *The Jewish Position At the United Nations Conference on International Organization. A Report to the Delegates of the American Jewish Conference*, New York 1945, S. 34; Die Konkurrenz der jüdischen Organisationen zeigte sich in den folgenden Jahren auch in ihrem Wettlauf um die Anerkennung als NGO mit Konsultativ-Status bei der UNO, den zunächst der *World Jewish Congress* für sich als Vertretung aller jüdischen Organisationen beantragte, den die UNO dann aber auch weiteren jüdischen Organisationen zuerkannte. (s. Galchinsky, Michael: *Jews and Human Rights. Dancing at three Weddings*, Lanham et. al. 2008, S. 35)

<sup>9</sup> Aus der Sicht des *Committee* schildert Proskauer diesen Konflikt ausführlich: *A Segment*, S.198 ff.

<sup>10</sup> Im „Memorandum on Human Rights and Fundamental Freedoms“ erklärten sich drei Organisationen als „representing the great majority of the organized Jews of the world“. (*The Jewish Position*, S. 61)

Zweite Weltkrieg, so das Memorandum, habe nicht mit dem Angriff auf Polen sondern mit der Abschaffung der Grundfreiheiten (fundamental freedoms) in Deutschland begonnen. In diesem Nexus von innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen und äußerer Aggression sieht das Memorandum ein generelles Prinzip und folgert daraus, dass die Juden, die überall nur eine Minderheit darstellten, ein besonderes Interesse an internationalem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hätten, da nur dieser Schutz ihnen gleiche Rechte wie den anderen Bürgern gewähre.<sup>11</sup>

Die marginale Erwähnung der Menschenrechte im Basisdokument der Konferenz, den Proposals of Dumbarton Oaks von 1944, bezeichnet das Memorandum als vage, widersprüchlich und lückenhaft<sup>12</sup>. Die jüdischen Vertreter befanden sich damit in Übereinstimmung mit zahlreichen offiziellen Delegationen, wenngleich diese ihre Kritik meist diplomatischer äußerten. Das Memorandum entwickelte konkrete Modifikationen der Proposals of Dumbarton Oaks und schloss mit einer präzisen Liste von Vorschlägen an die Delegierten, in denen der Menschenrechtsschutz die zentrale Rolle spielte. Unter anderem wurde die Einsetzung einer „Kommission für Menschenrechte und Grundfreiheiten“ in der Satzung gefordert.<sup>13</sup> Als die Menschenrechtsfrage anfänglich nicht die erhoffte Aufmerksamkeit fand, wandten sich die amerikanischen Nichtregierungsorganisationen, unter ihnen die beiden jüdischen Vertretungen, in einem eindringlichen Brief<sup>14</sup> an Außenminister Stettinius und forderten ihn auf, das Thema einzubringen. „It would come as a grievous shock if the constitutional framework of the Organization would fail to make adequate provision for the ultimate achievement of human rights and fundamental freedoms,“ schrieben die Verfasser und hatten damit Erfolg.

Die Vertreter der American Jewish Conference bzw. des Joint Committee waren aber neben ihrem Einsatz für die Verankerung der Menschenrechte noch auf anderem Gebiet aktiv. Anders als das Committee beschäftigte sich die Conference auch intensiv mit der Palästinafrage und daher mit der Regelung der Gebiete unter Treuhandschaft, eine Frage, die in San Francisco ebenfalls heiß umstritten war. Hier kämpften die von der Conference vertretenen Organisationen in erster Linie um den Erhalt des Status quo in Palästina innerhalb des neuen Trusteeship-Systems der Vereinten Nationen, um die weitere jüdische Einwanderung zu ermöglichen. Der Fokus des Engagements war hier deutlich auf die besonderen jüdischen Probleme mit dem System der Treuhandschaften gerichtet. Das von Vertretern anderer betroffener Gebiete zur Diskussion gestellte grundsätzliche Problem der Geltung der Menschenrechte auch in den Mandatsgebieten, das die UN-Satzung nur unzureichend regelte, wurde von dem Joint Committee nicht aufgegriffen.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> The Jewish Position, S. 65

<sup>12</sup> ebd. S. 67

<sup>13</sup> ebd. S. 74

<sup>14</sup> abgedruckt in: *The Jewish Position*, S. 77 f. und in Proskauer, *A Segment*, S. 221-224. Es scheint dies eine der wenigen Initiativen gewesen zu sein, die die beiden jüdischen Vertretungen gemeinsam unternahmen.

<sup>15</sup> s. die entsprechenden Dokumente in *The Jewish Position*, S. 86-121

Viele jüdische Organisationen und Publizisten beobachteten die Menschenrechtsfrage auch nach dem Ende der Konferenz von San Francisco aufmerksam. Das Institute of Jewish Affairs des American Jewish Congress und des World Jewish Congress veröffentlichte im Mai 1946 eine umfassende juristische Studie seines Direktors, des litauischen Juristen Jacob Robinson über den menschenrechtlichen Gehalt der UN-Charta. Robinson befand, dass die Zuständigkeit der UN-Organe in Menschenrechtsfragen zwar begrenzt blieb, sah aber dennoch einen großen Fortschritt darin, dass der Schutz der Menschenrechte nun erstmals von einer „machtvollen internationalen Organisation“ beeinflusst werde statt nur von der öffentlichen Meinung. Zum ersten Mal sei eine Bresche in die bisher unüberwindbare Zitadelle der nationalstaatlichen rechtlichen Souveränität geschlagen worden. Letztlich aber, so Robinson mit skeptischem Realismus, könne nicht die UNO die Menschenrechte schützen, entscheidend sei, wie sich die Haltung ihrer Mitgliedstaaten dazu entwickle.<sup>16</sup>

Ein weiterer bekannter jüdischer Gelehrter, Oscar Janowsky vom New York City College, stellte um die gleiche Zeit die direkte Frage, ob die Behandlung der Menschenrechte in San Francisco ein Erfolg gewesen sei.<sup>17</sup> Sein Fazit fiel noch weit ernüchterter aus als das von Robinson. Die Atmosphäre in San Francisco sei in keinem Moment günstig für die Menschenrechte gewesen. Die Großmächte hätten einen „neuen Realismus“ betrieben, wonach nur ihre Macht und notfalls die Anwendung von Gewalt den Frieden in der künftigen Weltordnung sichern könne. Erst die entschiedene Intervention der amerikanischen Nicht-Regierungsorganisationen, unter ihnen die jüdischen Vertreter, hätte beim amerikanischen Außenminister und Delegationsleiter Stettinius ein Umdenken bewirkt und die Menschenrechtsbezüge in der Charta möglich gemacht.

Doch auch so, warnte Janowsky, bestünde kein Anlass für Triumphgefühle. Keiner der Menschenrechtsbezüge in der Charta sei verbindlich und durchsetzbar. Das auch von der US-Regierung hochgehaltene Prinzip der Nichteinmischung in der Charta mache die Selbstverpflichtung der UNO auf die Menschenrechte zu einer folgenlosen Erklärung, „without even the the remotest implication of supervision or enforcement.“<sup>18</sup> In einem ausführlichen Exkurs erklärte Janowsky, dass selbst die kritisierten Bemühungen des Völkerbunds zum Schutz von Minderheiten den vagen Versprechungen der UN-Charta noch vorzuziehen seien, da sie wenigstens in einigen Fällen durchsetzbar gewesen seien.<sup>19</sup> Der Versuch, in der UN-Charta den Menschenrechtsschutz zu „universalisieren“, sei demgegenüber ein „katastrophaler Rückschritt“. „International supervision and enforcement have been abandoned: the protection of human rights has been emphatically, and perhaps irretrievably, riveted in the domain of domestic juris-

<sup>16</sup> Robinson, Jacob: *Human Rights and Fundamental Freedoms in the Charter of the United Nations: A Commentary*, New York (Institute of Jewish Affairs of the American Jewish Congress and World Jewish Congress) 1946, S. 104f

<sup>17</sup> Janowsky, Oscar I.: „The Human Rights Issue at the San Francisco Conference; Was it a Victory?“ *The Menorah Journal*, vol. XXXIV, N°1 (Spring 1946), S. 29-55

<sup>18</sup> Janowsky, ebd. S. 40

<sup>19</sup> Janowsky war seit 1935 Berater des Flüchtlingskommissars beim Völkerbund gewesen. (Schneiderman, Harry / Itzhak J. Carmin (eds.) *Who's Who in World Jewry*, New York 1955)

diction.“<sup>20</sup> Die Verfechter der Menschenrechte hätten sich in San Francisco mit leeren Versprechungen abspeisen lassen und nicht die entscheidende Lehre aus der Geschichte der Durchsetzung der Menschenrechte gezogen, dass nämlich nur klare, rechtlich verbindliche Regelungen zur Erzwingung gegenüber allen Mächten eine Garantie für die Verwirklichen des Menschenrechtsschutzes darstellen könnten.

Auch die in Artikel 68 der Charta vorgesehene Einrichtung einer Menschenrechtskommission war aus der skeptischen Sicht Janowskys keine große Errungenschaft. Die Kompetenzen dieser künftigen Kommission seien durch die engen Regeln der Charta beschränkt. Dass sie eine „Bill of Rights“ vorlegen werde, sei zu hoffen, doch in der UN-Charta sei davon keine Rede. Ob eine solche „Bill of Rights“ eines Tages komme, hänge ausschließlich vom Willen der Großmächte ab.

Janowskys skeptische Einschätzung des Erreichten in der Menschenrechtsfrage speist sich nicht zuletzt aus einem deutlich größeren Misstrauen gegenüber der Haltung der US-Regierung als es die Vertreter vor allem des American Jewish Committee mit ihren engen Verbindungen zum politischen Establishment hatten. „It should be noted, however, - schrieb Janowsky - that even the United States Government does not contemplate the international guarantee and enforcement of human rights.“ In der Tat hatte Stettinius in seinem Bericht über die Konferenz an Präsident Truman geschrieben, dass eine eventuelle „international bill of rights“ den Zweck habe, ein Modell für die einzelnen nationalen Verfassungen zu geben.<sup>21</sup> Und was nationale Verfassungen ohne internationale Kontrollinstrumente wert seien, so Janowsky weiter, habe man am Schicksal der Weimarer Verfassung sehen können.

Sein Beitrag in einem wichtigen Diskussionsorgan der Juden in Amerika spiegelte auch innerjüdische Differenzen. Janowsky griff die Haltung des American Jewish Committee in und nach San Francisco an, das zwar die Ziele der Menschenrechte klar formuliert und auch die Notwendigkeit von Mechanismen zu ihrer Durchsetzung gesehen habe. Als diese Kontrollinstrumente jedoch nicht erreicht wurden, hätten AJC-Präsident Proskauer und seine Mitstreiter ihre Niederlage in einen rhetorischen Sieg umgemünzt und sich mit frommen Wünschen statt Fakten zufrieden gegeben. Deutlich setzte er sich von den nach seinem Urteil „carelessly“ formulierten Siegesmeldungen Proskauers ab, der Hoffnungen mit rechtlichen und politischen Fakten verwechsle.<sup>22</sup>

Die Polemik Janowskys gegen Proskauer bezog sich allerdings nicht so sehr auf die zu verfolgenden Ziele, sondern auf das strategische Vorgehen. „We are not inveighing against what was achieved at San Francisco but against what was asked for. Our point

<sup>20</sup> Janowsky, ebd. S. 51

<sup>21</sup> US Department of State: Charter of the United Nations. Report to the President on the Results of the San Francisco Conference By the Chairman of the United States Delegation, The Secretary of State, o.O., US Government Printing Office, 26 June, 1945, S. 118 f. Bei der Beurteilung solcher Passagen in dem Bericht muss allerdings berücksichtigt werden, dass die amerikanische Delegation in San Francisco und erst recht danach einen diplomatischen Drahtseilakt zu vollführen hatte, um die internationalistischen Ideen der Charta gegen den im Kongress nach wie vor starken Isolationismus durchzubringen. Roosevelt, Stettinius und Truman hatten das Scheitern des Wilson'schen Internationalismus nach dem Ersten Weltkrieg ständig vor Augen.

<sup>22</sup> Janowsky, The Human Rights Issue, S. 41

is that one does not abandon even an insecure position [...] before the battle has been joined; and if retreat is inevitable, one does not retire to 'noble sentiments'."<sup>23</sup> Janowsky sah im Aufgeben der partiellen Garantien des Völkerbunds zum Minderheitenschutz zugunsten universeller, aber nicht einklagbarer Menschenrechtsprinzipien einen strategischen Fehler. „The gains of a century have indeed been lost.“ Obwohl Janowsky keinen direkten Bezug zur Palästinafrage herstellt, spiegelt sein sicher auch lebensgeschichtlich motiviertes Festhalten am Minderheitenschutz aus der Zeit des Völkerbunds eine eher partikuläre, auf Sicherung des Erreichten oder unmittelbar für die Juden Erreichbaren gerichtete Sicht. Die vom American Jewish Committee gefeierten neuen universellen menschenrechtlichen Grundsätze, in dem auch die Menschenrechte der Juden künftig gesichert würden, schienen aus dieser Sicht eine billige Utopie. Aber auch Janowsky plädierte am Ende dafür, aus dem in seinen Augen geringem Erreichten das Beste zu machen, d.h. die Anstrengungen vor allem auf die Menschenrechtskommission als künftigem Bezugspunkt für die internationale Menschenrechtsarbeit zu konzentrieren.

Die Geschichte hat in den folgenden Jahren beiden Positionen Argumente geliefert. Die UNO hat Ende 1947 - nach harten Diskussionen - der Errichtung eines jüdischen Staats in Palästina zugestimmt. Und im folgenden Jahr hat die Generalversammlung mit der Proklamierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nach Vorarbeit der Menschenrechtskommission, und der Verabschiedung der Konvention gegen den Völkermord die ersten Schritte zu einer „Bill of Human Rights“ getan.

### Jüdische Beiträge zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Gründungskonferenz der Vereinten Nationen war eine Veranstaltung derjenigen Staaten, die den Achsenmächten den Krieg erklärt hatten. Weder die übrigen Staaten (Neutrale oder gar Verbündete der Achsenmächte) noch andere Organisationen waren zugelassen. Bei den Debatten um die UN-Charta konnten Vertreter der Zivilgesellschaft daher nur indirekt Einfluss nehmen. Das offenste Ohr fanden dabei amerikanische Verbände bei ihrer Delegation, die in dieser „neuartigen Form von Außenpolitik“<sup>24</sup> eine Möglichkeit sah, die amerikanische Öffentlichkeit von Sinn und Notwendigkeit des amerikanischen Engagements in der UNO zu überzeugen. Auch internationale jüdische Organisationen fanden, wie gezeigt, diesen Weg. Doch schon die UN-Satzung selbst führte, auf Drängen der amerikanischen NRO, eine wichtige und zukunftsweisende Änderung der Rolle nichtstaatlicher Berater ein. Art. 71 befugte den Wirtschafts- und Sozialrat, Nichtregierungsorganisationen zu Konsultationen beizuziehen. Daraus entwickelte sich das heutige System der abgestuften Akkreditierungen von NRO mit Konsultativ-Status.

<sup>23</sup> Janowsky, ebd. S. 55

<sup>24</sup> „Innovation in the conduct of international affairs“, so Außenminister Stettinius, zit. bei Robins, Dorothy: *Experiment in Democracy: The Story of U.S. Citizen Organizations in Forging the Charter of the United Nations*, New York 1971, S. 103

Als 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte debattiert wurde, hatten immerhin bereits 41 NRO diesen Konsultativ-Status<sup>25</sup> und konnten somit in gewissem Rahmen auch offiziell an Beratungen auch der Menschenrechtskommission teilnehmen (die Möglichkeit informeller Konsultationen bestand natürlich weiterhin). Damit hatten nun auch internationale jüdische Organisationen die Möglichkeit, sich direkt in die Diskussion um die Formulierung der Menschenrechte einzubringen. Sie machten intensiv und erfolgreich Gebrauch davon.

Ende März 1947 erhielt der Consultative Council of Jewish Organizations den Status als Konsultativ-Organisation beim Wirtschafts- und Sozialrat.<sup>26</sup> In diesem Council hatten sich das American Jewish Committee, die französische Alliance Israélite Universelle und die britische Anglo-Jewish Association zusammengeschlossen. Doch auch dieser internationale Zusammenschluss konnte nicht beanspruchen, die jüdische Stimme in den UN schlechthin zu sein. Zur gleichen Zeit waren bereits auch der Jewish World Congress, die orthodox-religiöse Agudas Israel World Organization und das Co-ordinating Board of Jewish Organizations for Coordination with the Economic and Social Council of the United Nations, dem u.a. B'nai B'rith angehörte, als Organisationen mit Konsultativ-Status (Kategorie B) akkreditiert.<sup>27</sup>

Isaac Lewin war ab März 1948 Vertreter der Agudas beim Wirtschafts- und Sozialrat, wo er nicht nur vor der Menschenrechtskommission sondern auch in anderen Gremien die Menschenrechtsanliegen seiner Organisation vortrug. In die Diskussionen um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte konnte er sich erst in der Schlussphase einschalten. Viele seiner Interventionen fallen in die erste Zeit nach Verabschiedung der AEMR, als die Menschenrechtskommission noch voller Zuversicht an dem Entwurf eines (rechtsverbindlichen) Menschenrechtspaktes arbeitete, der dann bekanntlich erst, aufgeteilt in einen politischen und einen sozialen Pakt, zwei Jahrzehnte später zustande kam. Lewins Beiträge bezogen sich dabei teils auf recht spezifische Detailprobleme der Religionsfreiheit. So beantragte er etwa in der Menschenrechtskommission bei der Diskussion des Entwurfs für einen künftigen Menschenrechtspakt, dass ein Waisenkind Anspruch haben müsse, in der Religion seiner verstorbenen Eltern erzogen zu werden<sup>28</sup>, oder er reklamierte in der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Minderheitenschutz bei der Frage des Rechts auf Religionsfreiheit ausführlich das Recht auf Schächten.<sup>29</sup>

Doch kamen von Lewin auch bedeutende Beiträge zum besseren Verständnis und der präziseren Formulierung zentraler Menschenrechtsfragen. Bei der Diskussion des Folterverbots im künftigen Menschenrechtspakt kritisierte er im Mai 1949, dass die von

<sup>25</sup> Korey, William: *NGOs and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 1998, S. 2

<sup>26</sup> *AJC Annual Report 1948/49*

<sup>27</sup> United Nations: *Yearbook of the United Nations 1947-48*, United Nations Publications, Lake Success, New York 1949, S. 694

<sup>28</sup> E/CN.4/SR.116, abgedruckt bei Lewin, Isaac: *Religious Jewry and the United Nations. Addresses before the United Nations*, New York 1953, S. 51 ff. und 69 ff.

<sup>29</sup> Lewin, ebd. S. 44

den USA eingebrachte Formulierung nur die staatlich angeordnete Folter verbiete. Unter Verweis auf die im Nationalsozialismus von den NS-Parteorganen mit staatlicher Komplizenschaft verübten Verbrechen schlug Lewin eine weiter gefasste Formulierung vor, die auch vom Staat geduldete Folter oder grausame Behandlung einschloss. Außerdem hielt er es für nötig, die ganze Bandbreite der nationalsozialistischen Grausamkeiten im Blick zu behalten und nicht nur die Folter im engen Sinn, sondern jede Behandlung, die der Menschenwürde zuwider läuft, einzubeziehen.<sup>30</sup>

Eine der ersten Interventionen Lewins betraf die Diskussion um das Recht auf Religionsfreiheit (Artikel 18 der AEMR), das Mitte Juni in der Menschenrechtskommission diskutiert und formuliert wurde. Der ursprüngliche Entwurf für diesen Artikel enthielt allerdings nur die Gedanken- und Gewissensfreiheit, wobei die freie Ausübung der Religion mitgedacht war. Als aber der sowjetische Delegierte die Ausübung religiöser Praktiken nationaler Gesetzgebung unterwerfen wollte, brachten Frankreich, Libanon, Großbritannien und Uruguay einen neuen Entwurf ein, der ausdrücklich die Religionsfreiheit einschloss, so wie sie im schließlich verabschiedeten Artikel erscheint.<sup>31</sup> Lewin unterstützte ausdrücklich diese Änderung, weil damit unmissverständlich ausgedrückt sei, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit auch die freie Religionsausübung umfasse. Er schlug eine noch weitergehende Formulierung vor, in der die Rangfolge und das Gewicht der Rechte umgekehrt und die Religionsfreiheit ausgestaltet wurde:

„Everyone has the right to freedom of religion, conscience and belief, has the right, either alone or in community with other persons, in public or in private, to hold, change or manifest any belief and has the right to practice any form of religious worship and to teach and practice any form of observance.”<sup>32</sup>

Dass in diesem Vorschlag die Gedankenfreiheit durch die Glaubensfreiheit ersetzt wurde, muss nicht als Ablehnung der Gedankenfreiheit gelesen werden, die Lewin wohl eher als allgemein unterstellt betrachtete. Ein anderer jüdischer Diskutant, der französische Delegierte René Cassin, sorgte, dafür dass sie ausdrücklich wieder aufgenommen wurde.

René Cassin war einerseits der offizielle französische Delegierte in der Menschenrechtskommission und spielte als solcher von Beginn an eine sehr aktive Rolle bei der Erarbeitung der Gesamtkonzeption der Erklärung, der Formulierung etlicher einzelner Rechte und schließlich auch bei der Verbreitung und Erklärung des fertigen Dokuments. Seine oft als entscheidend bewerteten Beiträge zur Erarbeitung der AEMR sind daher zunächst dieser Funktion als französischer Diplomat zuzurechnen. Doch Cassin hatte auch wichtige Ämter in jüdischen Organisationen inne, vor allem war er von 1943 bis 1969 Präsident der Alliance Israélite Universelle. In dieser Eigenschaft gehörte er

<sup>30</sup> E/CN.4/SR.91, abgedruckt bei Lewin, ebd. S. 66 ff.

<sup>31</sup> Alfredsson, Gudmundur / Asbjorn Eide: The Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement, Den Haag 1999, S. 38 f.

<sup>32</sup> zitiert nach Lewin, *Religious Jewry*, S. 62

auch dem „Governing Board“ des erwähnten Consultative Council of Jewish Organizations an, der als eine der jüdischen Nicht-Regierungsorganisationen Einfluss u.a. auf die Arbeit der Menschenrechtskommission zu nehmen suchte, der Cassin wiederum in seiner offiziellen Funktion als französischer Delegierter angehörte.

Seine politische Biografie weist ihn in erster Linie als glühenden französischen Patrioten aus, der sich im Krieg vom ersten Moment an in die Dienste der Exilregierung von General de Gaulle stellte. In der Menschenrechtskommission betonte er immer wieder die glorreiche französische Tradition der Menschenrechte. Sein Judentum hat er selbst einmal als das eines Mannes bezeichnet, der kein „fidèle attaché à vos rites“ sei.<sup>33</sup> In einem Sammelband zu Ehren des großen israelischen Juristen Haim Cohn bestätigte Cassin 20 Jahre später indirekt diese Haltung, als er gerade keine unmittelbare Linie „From the Ten Commandments to the Rights of Man“ zu ziehen bereit war.<sup>34</sup> In diesem Sinn ging Cassins Einsatz für die Anliegen der Juden immer in seinem größeren Projekt der Verteidigung der Menschenrechte auf. Sein Vorwort zu einem Buch, in dem französische Mitglieder des Internationalen Militärtribunals ihre in Nürnberg vorgelegten Dokumente zur Verfolgung der französischen und westeuropäischen Juden veröffentlichten, beendete Cassin mit einem programmatischen Satz: „Die Juden, die das traurige Privileg hatten zum Objekt eines Ausrottungsversuchs von nahezu sechs Millionen Seelen zu werden, fühlen sich in engster Solidarität mit all den anderen Opfern und mit allen fühlenden Menschen, die, egal in welchem Land, bis zum Martyrium siegreich den Kräften des Bösen widerstanden haben.“<sup>35</sup>

In Cassins Argumentation vor der Menschenrechtskommission war der Bezug auf die Verbrechen des Nationalsozialismus, neben dem ständigen Verweis auf die französische Tradition, eine Konstante. Zu den wesentlichen Vorschlägen Cassins, die sich aus seiner Auseinandersetzung mit den unmenschlichen Prinzipien des Nationalsozialismus herleiteten, gehörte ein Menschenrecht auf Widerstand gegen Unrechtsregime, das sich am Ende lediglich durch eine indirekte Formulierung in der Präambel durchsetzen ließ; das Verbot faschistischer Propaganda bei der Formulierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, das 1948 ebenfalls keine Mehrheit fand; oder der Wunsch, dass die Nazi-Verbrechen in der Präambel beim Namen genannt würden, wie das in einigen Entwürfen für Menschenrechtserklärungen der Fall gewesen war, so z.B. in der erwähnten Erklärung des American Jewish Committee von 1944.

### Auf dem Weg zur „Implementierung“ der Menschenrechte

Cassin betonte immer wieder, dass die „Allgemeine Erklärung“ nur der erste von drei unverzichtbaren Schritten sein könne. Ihm müssten ein Menschenrechtsvertragswerk

<sup>33</sup> in einer Ansprache über BBC an die „Israeliten Frankreichs“; s. Cassin, René: *Les hommes partis de rien. Le réveil de la France abattue (1940 - 1941)*, Paris (Plon) 1975, S. 480 f.

<sup>34</sup> Cassin, René: „From the Ten Commandments to the Rights of Man“, in: Shoham, Shlomo, ed.: *Of Law and Man: Essays in Honor of Haim Cohn*, New York 1971, S. 13-25

<sup>35</sup> Cassin, René: „Préface“, in: Monneray, Henri (ed.): *La persécution des juifs en France et dans les autres pays de l'ouest, présentée par la France à Nuremberg*, Paris: Éditions du Centre 1947 (hier S. 20)



mit entsprechender völkerrechtlicher Gültigkeit und Maßnahmen zur „Implementierung“ folgen, die die Normen auch effektiv machten. Zu letzteren gehörten nach damaligem Verständnis Menschenrechtserziehung ebenso wie internationale Menschenrechtsgerichtshöfe, aber auch das „Petitionsrecht“, also die Möglichkeit für alle Menschen, sich mit Beschwerden an eine internationale Instanz, eben die UNO zu wenden. Aus pragmatischen Gründen erklärte sich die Menschenrechtskommission bereits in der Anfangsphase als unzuständig für solche Petitionen. Zum andern aber gab es den konservativen Einwand,<sup>36</sup> die UNO dürfe nur Petitionen von Staaten, nicht aber von Einzelpersonen entgegennehmen. Dazu erklärte Cassin, dass es „moralisch unmöglich ist, Petitionen für unzulässig zu erklären, wenn sie nicht von einem Staat übernommen werden.“<sup>37</sup> Dem pragmatischen Einwand begegnete er durch den Vorschlag, Filterinstanzen einzurichten, damit die Zahl der Petitionen im Rahmen der Möglichkeiten der Kommission bliebe.<sup>38</sup>

Das Petitionsrecht stand auch im Mittelpunkt eines Memorandums, das der Consultative Council of Jewish Organizations schon 1949 der Menschenrechtskommission auf ihrer Vierten Sitzungsperiode vorlegte.<sup>39</sup> Darin machte diese bei der UNO akkreditierte Dachvereinigung jüdischer Verbände umfassende und detaillierte Vorschläge einer „international machinery of implementation of human rights“: wie das Petitionsrecht organisiert werden könnte, welche Voraussetzungen dafür in der Organisation der Menschenrechtskonferenz geschaffen werden müssten und wie schließlich der Weg zu internationaler Gerichtsbarkeit aussehen könnte. Bei letzterem sah der Vorschlag des Consultative Council, wie etliche andere zeitgenössische Entwürfe auch, eine vorübergehende Zuständigkeit des bestehenden, in der UN-Satzung bereits verankerten Internationalen Gerichtshofs vor, solange kein spezieller internationaler Menschenrechtsgerichtshof geschaffen sei, auf den immer noch viele hofften.

Das Memorandum beginnt mit einem erneuten emphatischen Bekenntnis zur Bedeutung der Menschenrechte, das in Ton und Geist die Nähe zu Cassin nicht verbirgt: „Human Rights are the common denominator of modern civilization. [...] From the point of view of both politics and ethics [...] it is not only warranted but imperative that the international community should consider itself in duty bound to be the guardian of the human rights of the individuals of whom, in the last analysis, this community consists.“ Aus diesem Verständnis der zu schützenden Rechte der Person als letztendlichem Träger der Menschenrechte ergab sich für den Consultative Council eine Reihe von Folgerungen. Zum einen, und seine Analyse des Minderheitenschutzes im Völkerbund untermauerte dies, mussten die Personen selbst das Recht erhalten, Menschenrechtsbeschwerden vorzubringen (individuelles Petitionsrecht). Zum andern musste das Schutzsystem im Prinzip einen „non-political character“ haben.

<sup>36</sup> vorgetragen z.B. von Großbritannien, China und den USA

<sup>37</sup> zitiert nach: Consultative Council of Jewish Organizations: Implementation of an International Covenant of Human Rights. A Memorandum submitted to the Commission on Human Rights (Fourth Session), New York o.J. [1949] S. 4 [It is „morally impossible to declare petitions a priori inadmissible unless they are sponsored by a state.“]

<sup>38</sup> Consultative Council, *Implementation*, S. 92 f.

<sup>39</sup> Consultative Council, *Implementation*

Der Consultative Council war realistisch genug anzuerkennen, dass im Rahmen der UNO politische Körperschaften nicht ganz aus dem Schutzsystem ausgeschlossen werden konnten, aber sein Ideal war doch, dass „politics must be eliminated both in the construction of the machinery of implementation and in setting that machinery in motion.“<sup>40</sup> Die Verwirklichung dieses Ziels sah der Consultative Council in einem Menschenrechtsgerichtshof und in einem komplexen Petitionsverfahren bei der Menschenrechtskommission, das pragmatisch genug entworfen war, dass es auch funktionsfähig hätte sein können. Das spätere Beschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss des IPBPR, das 1976 geschaffen wurde, aber nur für die Staaten anwendbar ist, die das entsprechende Zusatzprotokoll zum Pakt gezeichnet haben, ist der bescheidene Rest dieser ursprünglich weit reichenden Vorschläge zur Realisierung eines internationalen Petitionsverfahrens.

### Die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords

Das dritte Element des damals konzipierten Dreischritts des Menschenrechtsschutzes, die „implementation“, und hier wiederum insbesondere die Errichtung von Menschenrechtsgerichtshöfen, ließ auf internationaler Ebene bekanntlich ebenfalls lange Jahre auf sich warten. In den jüdischen Vorschlägen für den internationalen Menschenrechtsschutz ist diese juristische Ebene ebenso vorhanden wie in vielen anderen Konzepten. Umgesetzt wurde sie jedoch in den ersten Nachkriegsjahren nur in zwei Projekten: dem Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg und der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords.

Der Nürnberger Prozess gehört in diese Entwicklung natürlich nur am Rande, wurde er doch außerhalb der Vereinten Nationen auf der Basis eines Abkommens der vier Mächte USA, UdSSR, Großbritannien und Frankreich organisiert. Die vier Mächte beanspruchten jedoch, das Verfahren im Interesse aller Mitglieder der Vereinten Nationen<sup>41</sup> durchzuführen, und in der Tat stand das Abkommen den Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Zeichnung offen, wovon insgesamt 19 Staaten Gebrauch machten<sup>42</sup>, so dass es formal eine Veranstaltung der UNO war, auch wenn diese anderen Staaten keinerlei Einfluss auf den Verlauf des Prozesses hatten. Der Nürnberger Prozess wurde gleichwohl als Teil der gesamten Bemühungen begriffen, die NS-Verbrechen international zu bewältigen. Doch als ad-hoc-Verfahren gegen eine bestimmte Tätergruppe konnte er für sich genommen keine Rolle bei der Gestaltung

<sup>40</sup> Consultative Council, *Implementation*. S. 1

<sup>41</sup> „acting in the interests of all the United Nations“, Agreement August 8, 1945, abgedruckt in Jackson, Robert H.: *Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials London 1945*, Washington (Department of State) 1949, S. 420

<sup>42</sup> Die 19 Staaten waren Abessinien (das vergeblich auf einen vergleichbaren Prozess zur Aburteilung der italienischen Kriegsverbrechen gegen die äthiopische Bevölkerung hoffte), Australien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Tschechoslowakei, Uruguay und Venezuela (s. Taylor, Telford: *Final Report the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials and Control Council Law No. 10*, Washington D.C. 15 August 1949, S. 139)

einer künftigen internationalen menschenrechtlichen Gerichtsbarkeit spielen. Zwar erklärte die Generalversammlung schon 1946 die juristischen Grundlagen des Prozesses als „Nürnberger Prinzipien“ zu völkerrechtlichen Grundnormen, doch konnten sie praktisch nicht angewendet werden, so lange es keinen internationalen Strafgerichtshof gab.

Auffällig beim Blick auf den Nürnberger Prozess ist die geringe Rolle, die der „jüdische Faktor“<sup>43</sup> bei ihm spielte. Der Holocaust stand keineswegs im Zentrum des Prozesses. Die vom stellvertretenden französischen Ankläger Edgar Faure in seinen Memoiren geäußerte Ansicht, dass die Verfolgung der Juden „der beständigste und ohne Zweifel der bedeutendste Aspekt“<sup>44</sup> des NS-Verbrechertums gewesen sei, kam in der Logik des Verfahrens nicht zum Tragen. „The overall effect was that crimes against Jews were subsumed within the general Nazi policies of repression and persecution.”<sup>45</sup>

Als Berater<sup>46</sup> der amerikanischen Anklagebehörde in Nürnberg fungierte auch Raphael Lemkin, der den Begriff des Genozids in die juristische Literatur einführte. Lemkin war polnischer Jude. Während der ersten Nachkriegsjahre, also auch gerade während des Nürnberger Prozesses, war er auf der Suche nach Überlebenden seiner Familie, die fast vollständig dem Holocaust zum Opfer gefallen war.<sup>47</sup>

Umso bemerkenswerter ist, dass Lemkin den Holocaust immer im Kontext seines generellen Begriffs von Genozid sah. In seinem Hauptwerk „Axis Rule in Occupied Europe“<sup>48</sup>, in dem er eine umfassende Dokumentation der mörderischen Besatzungspolitik der Nazis vorlegte, bezeichnete Lemkin die Politik der Nazis in den besetzten Gebieten insgesamt als genozidal. Die Verfolgung der Juden ist in diesem Kontext der mörderischste Einzelfall, aber die Vernichtung der Juden - Holocaust als Terminus war

<sup>43</sup> so der Ausdruck von Donald Bloxham in Bloxham, Donald: *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford U.P. 2001, S. 57 ff.

<sup>44</sup> zit. nach: Wieviorka, Annette: *Le procès de Nuremberg*, o.O., éditions Liana Levi, 2006, S. 172

<sup>45</sup> Bloxham, *Genocide on Trial*, S. 57

<sup>46</sup> über seine genaue Funktion in Nürnberg geben die Quellen wenig Aufschluss. Er war wohl ein Mitglied des Recherche-Teams des OSS, das Akten für den Prozess aufspürte. Taylor (Taylor, *Nürnberger Prozesse*, S. 132) und die meisten von Lemkins Biografen sprechen darüber hinaus von ihm als „Berater“ oder „Mitglied“ der Anklage. Im offiziellen Protokoll des Nürnberger Prozesses wird er jedoch nicht aufgeführt. Sein Buch „Axis Rule in Occupied Europe“ wurde im Prozess gelegentlich zitiert. Auch der Begriff Genozid wurde ein paar Mal benutzt, war jedoch weder Anklagepunkt noch spielte er im Prozess eine entscheidende Rolle. Samantha Power trifft seine Rolle wohl am besten, wenn sie ihn als „semiofficial adviser (or lobbyist)“ bezeichnet (Samantha Power: *A Problem from Hell: America and the Age of Genocide*, New York 2002, S. 49). Benjamin Ferencz, der einzige jüdische amerikanische Anklagevertreter in Nürnberg, zeichnet Lemkin als einen „somewhat lost and bedraggled fellow with the wild and pained look in his eyes“, dem er und andere am liebsten aus dem Weg gegangen seien, denn „Like the Ancient Mariner of Coleridge’s poem, he collared anyone he could, to tell them the story of how his family had been destroyed by Germans.“ (<http://www.benferencz.org/stories/4.html> , zuletzt konsultiert 9.4.08, und persönliche Mitteilung von Ben Ferencz, 23.8.08). Ähnlich äußerte sich Henry T. King, ein weiteres Mitglied des amerikanischen Anklagestabs: „Lemkin was very focused on pushing his points. After he had buttonholed me several times, I had to tell him that I was powerless to do anything about the limitation in the Court’s judgement. I thought that Lemkin was a „crank“ at the time, and gave him short shrift.“ (Remarks of Henry T. King Jr., in: *Case Western Reserve Journal of International Law* vol. 40, 1/2, 2008, S. 14)

<sup>47</sup> Power, *Problem from Hell*, S. 49

<sup>48</sup> Lemkin, Raphael: *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation - Analysis of Government - Proposals for Redress*, Washington, D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, 1944

noch nicht üblich - verdient in Lemkins Analyse keinen vom Genozid unterschiedenen eigenen Begriff. Im Licht von Lemkins Werk vor dem Zweiten Weltkrieg ist dies konsequent: Den ersten Anstoß zur Entwicklung des Begriffs Genozid hatte ihm die Verfolgung der Armenier durch die türkische Regierung gegeben. Genozid in seinem Sinn, nämlich „aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves,“<sup>49</sup> sah Lemkin in der gesamten Eroberungspolitik der Nazis am Werk. Dementsprechend ist sein Begriff des Völkermords nicht nur opferorientiert, sondern hat in gleichem Maß die Täter im Blick: „Genocide has two phases: one, the destruction of the national pattern of the oppressed group; the other, the imposition of the national pattern of the oppressor.“<sup>50</sup>

Als im Nürnberger Urteil fast ausschließlich von Kriegsverbrechen die Rede war und Lemkins neuer Begriff des Völkermords keinerlei Rolle spielte, war es für ihn „der schwärzeste Tag seines Lebens.“<sup>51</sup> In einem Aufsatz warf er einige Monate später dem IMT eine enge, ja fehlerhafte Interpretation seines Statuts vor, die die völkerrechtliche Wirkung des Prozesses unnötig beschränkt habe.<sup>52</sup> Doch Lemkin ließ sich nicht entmutigen. In der UNO fand er ein neues Feld, um die Welt zu überzeugen, dass es der Definition und damit der Bestrafung dieses spezifischen Verbrechens des Genozids bedürfe. Allgemein ist heute anerkannt, dass es Raphael Lemkins Hartnäckigkeit zu danken ist, dass am 9. Dezember 1948 in der Generalversammlung der UNO die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords verabschiedet wurde.

Trotz dieser anerkannten Urheberschaft eines polnischen Juden hat auch die Entstehung der Völkermordkonvention weniger mit dem Holocaust und mit jüdischen Initiativen zu tun als man annehmen möchte. Lemkin war sein Leben lang ein Einzelkämpfer, ein „moderner Don Quijote“, wie ihn sein Biograf William Korey bezeichnete.<sup>53</sup> Nie hatte er irgendeine Funktion in einer jüdischen Organisation inne. Obwohl er die Kriegsjahre vor allem in den USA unermüdlich dafür kämpfte, dass das wahre Ausmaß des Genozids an den Juden erkannt und entsprechende Aktionen unternommen würden, scheint Lemkins erste Identität, seine eigentliche „community“, die Sphäre des Rechts gewesen zu sein, mehr noch als sein in der deutschen aufgeklärten säkularen Tradition verankertes Judentum. „He was one of those Jews of the inter-war period for whom the only place you could belong was in the imaginary kingdom of the law.“<sup>54</sup> Auch angesichts des Holocausts vergaß er nicht andere Genozide und vor allem nicht sein Ziel, ein allgemeines Rechtsprinzip zur Ächtung und Bestrafung dieses Verbre-

<sup>49</sup> Lemkin, *Axis Rule*, S. 79

<sup>50</sup> Lemkin, *Axis Rule*, S. 79 (Ebd.?)

<sup>51</sup> Power, Problem from Hell, S. 50

<sup>52</sup> Lemkin, Raphael, "Genocide as a Crime under International Law", in: *American Journal of International Law* (1947) Volume 41(1), S.145-151

<sup>53</sup> Korey, William: *An Epitaph for Raphael Lemkin*, New York (The Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights of the American Jewish Committee), 2001, S. 2; Korey war ein führendes Mitglied von B'nai B'rith in den USA.

<sup>54</sup> Michael Ignatieff, *Lemkin's Legacy*, auf: <http://www.ushmm.org/conscience/analysis/details.php?content=2007-12-27> (26.1.08)

chens zu erarbeiten. Robert S. Rifkind, der Direktor des Jakob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights des American Jewish Congress, fasste diese Leistung Jahrzehnte später prägnant zusammen: „To move from particular experiences to general principles of law requires a high order of imagination, historical knowledge and persuasive skill.“<sup>55</sup>

Dieser Glaube an die Kraft verbindlicher Rechtsnormen und der besonderen Bedeutung seines Konzepts von Genozid führte bei Lemkin andererseits dazu, dass er andere gleichzeitige Projekte des Menschenrechtsschutzes bisweilen als störende Konkurrenz verstand.<sup>56</sup> Vor allem die Arbeit der UN-Völkerrechtskommission an einem Internationalen Strafgesetzbuch und die Entwürfe der UN-Menschenrechtskommission an einem internationalen Menschenrechtspakt verfolgte er mit großem Misstrauen. Er verdächtigte René Cassin, Moises Moskowitz<sup>57</sup>, Frederick Nolde, Clark Eichelberger, Vespasian Pella und viele andere führende Menschenrechtsexperten, von denen er vermutete, dass sie wegen des Projekts des Menschenrechtspaktes gegen die Ratifizierung der Genozid-Konvention seien<sup>58</sup>. Die beiden erstgenannten waren prominente jüdische Intellektuelle, Nolde stand für die menschenrechtliche Tradition der evangelischen Christen in den USA, Eichelberger für die internationalistische Strömung im amerikanischen politischen Denken seit der Zeit des Völkerbunds, und der Rumäne Pella war einer prominentesten Völkerstrafrechtler seiner Zeit. In Lemkins Verdacht spiegelten sich wohl eher seine eigenen Ängste um sein Lebensprojekt Genozidkonvention.

Nichtsdestotrotz trug das hartnäckige Bestehen auf verbindlichen Rechtsnormen, das Lemkin mit einigen anderen jüdischen Gelehrten wie dem von Wien nach London gegangenen Kelsen-Schüler Hersch Lauterpacht oder dem erwähnten Jacob Robinson vereinte, Wesentliches zur Entwicklung der Menschenrechtsnormen bei. Lauterpacht z.B. sorgte mit seiner scharfen, von Lemkin geteilten, Kritik am Fehlen von Durchsetzungsinstrumenten für die Menschenrechte der AEMR dafür, dass diese Dimension nicht gleich in Vergessenheit geriet.<sup>59</sup> Andere, auch jüdische Rechtsgelehrte wie z.B. der Tscheche Egon Schwelb<sup>60</sup>, oder auch René Cassin, vertraten dagegen schon früh die

<sup>55</sup> Robert S. Rifkind, Foreword, in: Korey, William: *An Epitaph for Raphael Lemkin*, New York (The Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights of the American Jewish Committee), 2001, S. iii

<sup>56</sup> Lemkins Mitarbeiter James Rosenberg schrieb z.B. 1952 an das State Department, dass der Artikel zum „Recht auf Leben“ im Entwurf des Menschenrechtspaktes die Gefahr berge, dass man die Ratifizierung der Völkermord-Konvention für überflüssig halte (zit. bei Cooper, John: *Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention*, Hampshire/New York 2008, S. 223

<sup>57</sup> Moses Moskowitz, 1910 in der Ukraine geboren, war ein prominentes Mitglied des *American Jewish Committee* und von 1947 bis zu seinem Tod 1990 Generalsekretär des *Consultative Council of Jewish Organizations*. Sein bekanntestes Buch ist *Human Rights and World Order*, New York 1958.

<sup>58</sup> Cooper, *Lemkin*, S. 215 ff.

<sup>59</sup> siehe z.B. Lauterpacht, Hersch: *Human Rights, the Charter of the United Nations, and the International Bill of the Rights of Man*, Report by H.L. to the Human Rights Committee, International Law Association, Brussels Conference 1948; Lauterpacht, Hersch: *International Law and Human Rights*, New York / London 1950

<sup>60</sup> Egon Schwelb, tschechischer Jurist deutscher Sprache, konnte 1939 nach London fliehen. Er wurde dort ein wichtiges Mitglied der UN War Crimes Commission, 1947 ging er als stellvertretender Direktor der UN-Menschenrechtsabteilung zum Generalsekretariat der UNO nach New York. s. Huhle, Rainer: *Egon Schwelb*, auf [www.menschenrechte.org/beitraege/menschenrechte/Egon\\_Schwelb.pdf](http://www.menschenrechte.org/beitraege/menschenrechte/Egon_Schwelb.pdf) (19.6.09)

Auffassung, dass der Allgemeinen Erklärung ein hoher Grad an Rechtsverbindlichkeit zukomme.

Doch waren solche vom Glauben an die Durchsetzungskraft des Rechts getragenen Positionen keineswegs repräsentativ für die Mehrheit der jüdischen Intellektuellen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der zionistischen Bewegung mussten solche Anstrengungen weltfremd erscheinen, ihr Realismus war auf die politische und soziale Sicherung von Zukunft für das jüdische Volk gerichtet. Dies wiederum stand nicht notwendigerweise in Widerspruch zu einem universalistischen Verständnis der Verfolgung der Juden. Der Philosoph Hans Jonas, der 1939 einen flammenden Aufruf zur Bildung einer jüdischen Widerstandsarmee<sup>61</sup> verfasste und während des Krieges ein überzeugter Zionist war, schrieb darin auch: „Bei uns steht daher nicht ein Teil, sondern das Ganze auf dem Spiel. Gegen uns ist es wahrhaft der totale Krieg. Denn wir sind negiert als Menschengattung schlechthin, gleichgültig welches unsere politische, soziale oder ideologische Form sei.“

Hannah Arendt, die während des Krieges sich ebenfalls entschieden für den Aufbau einer eigenen jüdischen Armee einsetzte und sich damals, wenn auch auf unorthodoxe Weise, als Zionistin begriff, schrieb gleichwohl schon 1943 auch dieses: „For the first time Jewish history is not separated but tied up with that of all other nations. The comity of European peoples went to pieces when, and because, it allowed its weakest member to be excluded and persecuted.“<sup>62</sup> Ein Jahr zuvor hatte sie an die Adresse der „Vereinten Nationen“ (was damals noch die Allianz der Kriegsgegner der Achsenmächte meinte) erklärt: „... the real criterion for the justice of this war will be seen in the degree to which other nations are prepared to fight their, our, and humanity’s battle shoulder to shoulder with Jews.“<sup>63</sup> In diesen Gedanken deutet sich bereits an, was später zu einem zentralen Topos von Arendts politischer Philosophie werden würde: die Einforderung von Minderheitenrechten als internationalen Menschenrechten im Rahmen nationaler Bürgerrechtsgarantien. Über den späteren bitteren Debatten um Arendts Eichmann-Buch, in denen sie sich mit Hans Jonas zerstritt und mit Jacob Robinson eine bittere Polemik lieferte, dürfen diese Gemeinsamkeiten nicht vergessen werden. Auch Zionisten konnten die eingangs zitierte Ansicht des Antizionisten Proskauer teilen, „that the infringement of the rights of Jews is inevitably an attack on the rights of all mankind and on the very foundations of human decency and progress.“

Die Kontroversen gingen vielmehr darüber, auf welchem die so verstandenen Rechte der Juden gesichert werden konnten. In den vierziger Jahren war ein wesentlicher Teil dieser Kontroverse der Streit darüber, ob nun die schönen aber zunächst nicht einklag-

<sup>61</sup> Jonas, Hans: „Unsere Teilnahme an diesem Krieg. Ein Aufruf an jüdische Männer“ [1939], abgedruckt in: Hans Jonas: *Erinnerungen*, Frankfurt/M und Leipzig 2003, S. 186-199

<sup>62</sup> Arendt, Hannah: „We Refugees“, in: *The Menorah Journal*, Jan. 1943, S. 69-77, abgedruckt in: Arendt, Hannah: *The Jewish Writings*, ed. by Jerome Kohn and Ron H. Feldman, New York 2007, S. 264-274, hier S. 274

<sup>63</sup> Arendt, Hannah: „A Way toward the reconciliation of Peoples“, in: Arendt, *Jewish Writings*, S. 258-263 (Ursprünglich geschrieben unter dem Titel „Ein Mittel zur Versöhnung der Völker“ in der argentinischen Emigrantenzeitschrift *Porvenir*, Nr.3, 1942)

baren Worte der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Erfolg oder Versagen des Kampfs um den Menschenrechtsschutz zu werten seien. Er durchzog, wie wir gesehen haben, auch aber eben nicht nur die Debatten der jüdischen Intellektuellen und ihrer Organisationen. Es war eine Kontroverse, in der im Rückblick sicherlich beide Seiten Recht hatten, und beide Positionen trugen durch den Austrag der Kontroverse dazu bei, dass auch die andere Position gestärkt wurde. Beiden Seiten ist gemeinsam, dass sie eine hohe Fähigkeit und Bereitschaft demonstrierten, von dem persönlich oder in Gemeinschaft erlittenen spezifischen Unrecht zu universell gedachten Antworten zu gelangen.

Jüdische Intellektuelle und jüdische Organisationen befanden sich hierin im wichtigsten Ideenstrom der Zeit, denn diese zukunftsorientierte Universalisierung menschenrechtlicher Antworten auf das Grauen des Nationalsozialismus und des Krieges war die große Leistung der Epoche. Nicht alle Juden beteiligten sich daran, und diejenigen, die es taten, nahmen differenzierte Positionen ein. In diesem Sinn gab es keine spezifisch jüdischen Positionen im Bemühen um eine menschenrechtliche Neugründung der politischen Welt nach 1945. Nicht im jüdischen Besonderen, sondern in der gewichtigen kooperativen Teilnahme jüdischer Intellektueller an der gesamten Diskussion lag deren Bedeutung. Und erst durch die Verbündung mit vielen Anderen konnte sie erlangt werden. Joseph Proskauer beeinflusste die UN-Charta im Bund mit 42 Nicht-Regierungsorganisationen, und Raphael Lemkin verbündete sich mit Panama, Kuba und Indien, um die erste Resolution zum Genozid in die UN-Generalversammlung einzubringen. Im weltweiten Ruf nach einer wahrhaft universellen Formulierung der Menschenrechte tönnten jüdische Stimmen kraftvoll und harmonisch mit.

Rainer Huhle, promovierter Politikwissenschaftler, ist Gründungs- und Vorstandsmitglied des „Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.“, sowie stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Er arbeitete in der Jugend- und Erwachsenenbildung (mit Schwerpunkt Menschenrechtsbildung) bei der Stadt Nürnberg, für den „Dienst für Frieden und Gerechtigkeit“ in Peru sowie für die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in Kolumbien.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind Menschenrechte, Erinnerungspolitik und Lateinamerika.

## Bibliographie

- ALFREDSSON, Gudmundur and ASBJORN, Eide. *The Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement* (Den Haag, 1999)
- AMERICAN JEWISH COMMITTEE. *A World Charter for Human Rights: The Story of the Consultants to the American Delegation to the United Nations Conference on International Organization and their Historic Achievement – The Inclusion of Human Rights Provisions in the Charter of the New World Organization* (New York, 1948)
- AMERICAN JEWISH COMMITTEE. *Annual Report* (New York, 1948/49)
- ARENDT, Hannah. „Die jüdischen Chancen: Geringe Aussichten – gespaltene Vertretung,“ in *Aufbau*, April 20, 1945, reprinted in *Vor Antisemitismus ist man nur noch auf dem Monde sicher. Beiträge für die deutsch-jüdische Emigrantenzeitung 'Aufbau' 1941-1945*, ed. Marie Luise Knott, (Munich, 2004): 181-184
- ARENDT, Hannah. „We Refugees“, in *The Menorah Journal*, Jan. 1943, 69-77, reprinted in: *Hannah Arendt, The Jewish Writings*, ed. by Jerome Kohn and Ron H. Feldman (New York, 2007): 264-274
- ARENDT, Hannah. „A Way Toward the Reconciliation of Peoples“, in *Hannah Arendt, The Jewish Writings*, ed. by Jerome Kohn and Ron H. Feldman, (New York, 2007): 258-263. (Originally published under the title „Ein Mittel zur Versöhnung der Völker“ in the Argentinian émigré newspaper *Porvenir*, No.3, 1942)
- BLOXHAM, Donald. *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory* (Oxford, 2001)
- CASSIN, René. „Préface“, in Henri Monneray, (ed.) *La persécution des juifs en France et dans les autres pays de l'ouest, présentée par la France à Nuremberg* (Paris, 1947)
- CASSIN, René. „From the Ten Commandments to the Rights of Man“, in Schlomo Shoham, ed. *Of Law and Man: Essays in Honor of Haim Cohn* (New York, 1971)
- CASSIN, René. *Les hommes partis de rien. Le réveil de la France abattue (1940 - 1941)* (Paris (Plon), 1975)
- CONSULTATIVE COUNCIL OF JEWISH ORGANIZATIONS. *Implementation of an International Covenant of Human Rights: A Memorandum Submitted to the Commission on Human Rights (Fourth Session)* (New York, undated [1949])
- COOPER, John. *Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention* (Hampshire/New York, 2008)
- GALCHINSKY, Michael. *Jews and Human Rights: Dancing at three Weddings*, (Lanham, 2008)
- HUHLE, Rainer; Schwelb, Egon. [www.menschenrechte.org/beitraege/menschenrechte/Egon\\_Schwelb.pdf](http://www.menschenrechte.org/beitraege/menschenrechte/Egon_Schwelb.pdf)
- IGNATIEFF, Michael. Lemkin's Legacy, auf: <http://www.ushmm.org/conscience/-analysis/details.php?content=2007-12-27>



**JACKSON, Robert H.** Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials London 1945 (Washington (Department of State), 1949)

**JANOWSKY, Oscar I.** „The Human Rights Issue at the San Francisco Conference. Was it a Victory?“ in *The Menorah Journal*, vol. XXXIV No.1 (Spring 1946): 29-55

**JONAS, Hans.** *Erinnerungen* (Frankfurt/Main and Leipzig, 2003)

**KENEN, I. L.** „The Jewish Position at San Francisco“, in *The Jewish Position at the United Nations Conference on International Organization. A Report to the Delegates of the American Jewish Conference* (New York, 1945)

**KING, Henry T. Jr.** „Remarks“, in *Case Western Reserve Journal of International Law*, vol. 40:1/2 (2008)

**KOREY, William.** *NGOs and the Universal Declaration of Human Rights* (New York, 1998)

**KOREY, William.** *An Epitaph for Raphael Lemkin* (New York (The Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights of the American Jewish Committee), 2001)

**LAUTERPACHT, Hersch.** *Human Rights, the Charter of the United Nations, and the International Bill of the Rights of Man, Report by Professor H.Lauterpacht to the Human Rights Committee, International Law Association, Brussels Conference 1948, o. O. [1948]*

**LAUTERPACHT, Hersch.** *International Law and Human Rights* (New York and London, 1950)

**LEMKIN, Raphael.** *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation - Analysis of Government - Proposals for Redress* (Washington, D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, 1944)

**LEMKIN, Raphael.** „Genocide as a Crime under International Law“, in *American Journal of International Law*, vol. 41(1), (1947): 145-151

**LEWIN, Isaac.** *Religious Jewry and the United Nations. Addresses before the United Nations* (New York, 1953)

**POWER, Samantha.** *A Problem from Hell: America and the Age of Genocide* (New York, 2002)

**PROSKAUER, Joseph M.** *A Segment of My Times* (New York, 1950)

**RIFKIND, Robert S.** „Foreword“, in *William Korey, An Epitaph for Raphael Lemkin* (New York (The Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights of the American Jewish Committee), 2001)

**ROBINS, Dorothy.** *Experiment in Democracy: The Story of U.S. Citizen Organizations in Forging the Charter of the United Nations* (New York, 1971)

**ROBINSON, Jacob. Human Rights and Fundamental Freedoms in the Charter of the United Nations: A Commentary (New York (Institute of Jewish Affairs of the American Jewish Congress and World Jewish Congress, 1946)**

**ROBINSON, Nehemiah. The United Nations and the World Jewish Congress (New York, [1955])**

**SCHNEIDERMAN, Harry and CARMIN, Itzhak J. (eds.) Who's Who in World Jewry (New York, 1955)**

**Taylor, Telford: Final Report the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials und Control Council Law No. 10, Washington D.C. 15 August 1949**

**The Jewish Position at the United Nations Conference on International Organization. A Report to the Delegates of the American Jewish Conference (New York, 1945)**

**UNITED NATIONS. Yearbook of the United Nations 1947-48 (Lake Success, New York, 1949)**

**US DEPARTMENT OF STATE. Charter of the United Nations. Report to the President on the Results of the San Francisco Conference By the Chairman of the United States Delegation, The Secretary of State, o.O., US Government Printing Office, 26 June, 1945**

**WIEVIORKA, Annette. Le procès de Nuremberg, o.O., éditions Liana Levi, 2006**

**WORLD JEWISH CONGRESS. Memorandum Concerning the Formulation of the Nuremberg Principles, Submitted to the Second Session of the U.N. International Law Commission by the World Jewish Congress, New York, June 2, 1950**

Rainer HUHLE

## VOM SCHWIERIGEN UMGANG MIT „VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHHEIT“ IN NÜRNBERG UND DANACH

Aus heutiger Sicht besteht die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Nürnberger Prozesse in der Festschreibung persönlicher Verantwortlichkeit auch von höchsten politischen Verantwortlichen vor internationalen Instanzen der Rechtsprechung für bestimmte Verbrechen. Unter diesen in Nürnberg international angeklagten Verbrechen erwies sich dabei der Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschheit“ als besonders fruchtbar für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts im Dienst des Schutzes der Menschenrechte.

Seit Nürnberg hat sich eine neue Auffassung im Völkerrecht durchgesetzt, die solche Verbrechen allmählich der staatlichen Souveränität entzogen und zu einer Angelegenheit der ganzen Staatengemeinschaft gemacht hat. Diese „Revolution im internationalen Strafrecht“<sup>1</sup> wurde von den Zeitgenossen – je nach Standpunkt – begrüßt oder verurteilt. Die bis dato kaum kodifizierte Kategorie der „Verbrechen gegen die Menschheit“, die erstmals auch Taten einer Regierung gegen ihre eigenen Bürger internationaler gerichtlicher Kontrolle zu unterwerfen schien, erregte Aufsehen und Hoffnung.<sup>2</sup> Doch gerade dieser im Art. 6 (c) des Statuts festgehaltene Anklagepunkt war besonders umstritten.

### Ein Komma macht Rechtsgeschichte

Am 8. August 1945 verabschiedeten die Vertreter der Vier Mächte in London nach monatelangen teils zähen und detailversessenen Verhandlungen<sup>3</sup> das „Londoner Sta-

---

<sup>1</sup> So der berühmte französische Völkerrechtler Albert La Pradelle, der bereits nach dem Ersten Weltkrieg – bekanntlich vergeblich – für Frankreich versucht hatte, die deutschen Verantwortlichen vor ein internationales Gericht zu stellen. S. La Pradelle (1946)

<sup>2</sup> La Pradelle verkündete schon 1946, dass das alte französische Sprichwort vom falschen Vaterland, das eine wahre Stiefmutter sei, nun überholt wäre. („La velle maxime qu’il n’y a pas de droit en faveur de l’individu victime des mauvais traitements de son Etat – fausse patrie, vrai marâtre – sinon sur le terrain politique, est dès maintenant frappée de caducité.“ ebd. S. 363)

<sup>3</sup> Die Protokolle der Verhandlungen finden sich in Jackson (1949)

tut“, das die rechtliche Basis des IMT bildete. Die Dokumentation des Prozesses enthält im Anhang an das Statut noch folgendes merkwürdige „Protokoll“<sup>4</sup>:

**Protokoll über die Berichtigung einiger Unstimmigkeiten  
im Wortlaut des Statuts**

In Anbetracht, daß eine Vereinbarung und ein Statut über die Strafverfolgung der Kriegsverbrecher am 8. August 1945 in London in englischer, französischer und russischer Sprache unterzeichnet wurde;

in Anbetracht sodann, daß zwischen dem Originalwortlaut des Artikel 6, Absatz (c) des Statuts in russischer Sprache einerseits und dem Originalwortlaut in englischer und französischer Sprache andererseits eine Unstimmigkeit festgestellt wurde, nämlich, daß der Strichpunkt in Artikel 6, Absatz (c) des Statuts zwischen den Worten „war“ und „or“ steht und so auch im englischen und französischen Text geführt wird, im russischen Text ein Beistrich ist;

in Anbetracht sodann, daß die Berichtigung dieser Unstimmigkeit gewünscht wird,

SIND DAHER die Unterzeichneten, als hiezu entsprechend ausgewiesene Signatare im Namen ihrer Regierungen dahin übereingekommen, daß der Artikel 6, Absatz (c) des Statuts im russischen Text richtig lautet, und daß Sinn und Absicht der Vereinbarung und des Statuts es verlangen, daß der erwähnte Strichpunkt des englischen Textes in einen Beistrich verwandelt werden soll, und daß der französische Text abgeändert werden und folgendermaßen lauten soll:

c) LES CRIMES CONTRE L'HUMANITE: C'est a dire l'assassinat, l'extermination, la réduction en esclavage, la déportation, et tout autre acte inhumain commis contre toutes populations civiles, avant ou pendant la guerre, ou bien les persécutions pour des motifs politiques, raciaux, ou religieux, lorsque ces actes ou persécutions, qu'ils aient constitué ou non une violation du droit interne du pays ou ils ont été perpétrés, ont été commis a la suite de tout crime rentrant dans la compétence du Tribunal, ou en liaison avec ce crime.

URKUND DESSEN haben daher die Unterzeichneten das vorliegende Protokoll unterschrieben.

SO GESCHEHEN zu Berlin am 6. Oktober 1945, in vier Exemplaren, jedes Exemplar mit englischem, französischem und russischem Text, wobei jeder Text die gleiche Beweiskraft haben soll.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
Unterschrift: ROBERT H. JACKSON

Für die Provisorische Regierung der Französischen Republik  
Unterschrift: FRANÇOIS de MENTHON

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland  
Unterschrift: HARTLEY SHAWCROSS

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken  
Unterschrift: R. RUDENKO

Grund für diese nachträgliche Korrektur mit dem wohl prominentesten Komma der Rechtsgeschichte war einmal mehr die Schwierigkeit im Umgang mit dem Anklagepunkt „Crimes against humanity“. Die Aufnahme dieses Punkts in den Art. 6 des

---

<sup>4</sup> NP Bd. 1, S. 19

**Londoner Status gehörte zu den umstrittenen Fragen vor, während und nach dem Prozess. Worum ging es bei der nachträglichen Textkorrektur?<sup>5</sup>**

**Er lautet in der englischen Fassung des Londoner Statuts zunächst:**

Article 6 (c) CRIMES AGAINST HUMANITY: namely, murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.

Die sowjetische Delegation erhob Einspruch gegen diesen Wortlaut, da er nicht mit dem russischen Text übereinstimme. Anstelle des Semikolons in der Passage „before or during the war; or persecutions [...]“ müsse ein Komma stehen: „before or during the war, or persecutions [...]“. Dies wurde von den Vier Mächten am 6. Oktober beraten, als die Anklagevertreter in Berlin zusammenkamen und die Anklageschrift unterschrieben. Dabei wurde dem sowjetischen Einwand gegen die in London verabschiedete englische und französische Fassung des Art. 6 (c) des Statuts entsprochen und der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.<sup>6</sup> Dies geschah offenbar ohne große Diskussion. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Strichpunkt mit irgendeiner geheimen Absicht in das Dokument geschmuggelt worden wäre. Vermutlich war es einfach ein Versehen in der Eile der Geschehnisse.<sup>7</sup>

**Auch in der französischen Fassung wurde der Strichpunkt durch das Komma ersetzt, zugleich wurde sie leicht redigiert. Ursprünglich hatte sie gelautet:**

c) LES CRIMES CONTRE L'HUMANITE: c'est-à-dire l'assassinat, l'extermination, la réduction en esclavage, la déportation, et tout autre acte inhumain commis contre toutes populations civiles, avant ou pendant la guerre ; ou bien les persécutions pour des motifs politiques, raciaux ou religieux, commises à la suite de tout crime rentrant dans la compétence du Tribunal ou s'y rattachant, que ces persécutions aient constitué ou non une violation du droit interne du pays où elles ont été perpétrés.

**In der korrigierten Fassung heißt es nun:**

c) LES CRIMES CONTRE L'HUMANITE: c'est-à-dire l'assassinat, l'extermination, la réduction en esclavage, la déportation, et tout autre acte inhumain commis contre toutes populations civiles, avant ou pendant la guerre, ou bien les persécutions pour des motifs politiques, raciaux ou religieux, lorsque ces actes ou persécutions, qu'ils aient constitué ou non une violation du droit interne du pays où ils ont été perpétrés, ont été commis à la suite de tout crime rentrant dans la compétence du Tribunal, ou en liaison avec ce crime.

<sup>5</sup> Die Geschichte mit dem Komma wird in allen ausführlicheren Darstellungen des IMT erwähnt. Eine besonders klare Darstellung gab schon 1946 der Völkerrechtler Egon Schwelb (Schwelb 1946)

<sup>6</sup> Protocol to Agreement and Charter, October 6, 1945, in: Jackson (1949), S. 429; s. a. United Nations (1949a) S. 65 ff.

<sup>7</sup> s. dazu Clark (1990) S. 191: „The drafting history [...] would suggest that the usual bunch of incompetents struck – an error was simply made.“

Indem diese Fassung im Nachsatz noch einmal die beiden, durch das Komma getrennten Handlungsbereiche als „ces actes ou persécutions“ wörtlich aufruft, ist zweifelsfrei geklärt, dass sich das Folgende auf alles Vorhergehende bezieht. Das Komma anstelle des Strichpunkts bindet den Ausdruck „in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“ eindeutig an den gesamten vorangegangenen Text. Auch die „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“, - und damit auch der Holocaust – ist damit verfolgbar nur als Tat „began- gen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist“.

### Die Auslegung des Tatbestands „Verbrechen gegen die Menschheit“ durch das Internationale Militärtribunal

Dieser Hinweis ist an sich eigenartig, da das Statut ja gerade diese Verbrechen definiert und Verbrechen gegen die Menschheit eben eines der Verbrechen ist, für die das Gericht zuständig sein soll. Will man das nicht als absurde zirkuläre Argumentation lesen, wird hier also offenbar implizit eine hierarchische Unterscheidung getroffen zwischen den Verbrechen gegen die Menschheit und den anderen Verbrechen, für die das Gericht „eigentlich“ zuständig ist, nämlich dem Angriffskrieg und den Kriegsverbrechen.<sup>8</sup> In dem Zusammenhang sollte auch die im Art. 1 formulierte Bezeichnung des Londoner Statuts für die Angeklagten beachtet werden: „Hauptkriegsverbrecher“.

So jedenfalls legte sich das Gericht selbst den Art. 6 (c) aus. In der Urteilsbegründung heißt es dazu<sup>9</sup>:

„Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, daß politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet wurden und daß ihrer viele in Konzentrationslagern unter den schrecklichsten und grausamsten Umständen gefangengehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in großem Maßstabe durchgeführt worden und war in vielen Fällen organisiert und durchdacht.

[...] Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist über allen Zweifel festgestellt.

Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen, müssen die vor Ausbruch des Krieges begangenen Handlungen in Ausführung von oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeit dieses Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen verübt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß, so empörend und grauenhaft viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie in Ausführung von oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind.

Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, daß die vor 1939 ausgeführten Handlungen im Sinne des Statuts Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; doch wurden vom Beginn des Krieges im Jahre 1939 an Verbrechen in großem Maßstabe begangen, die zugleich Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und insoweit als die in der Anklage zur Last gelegten un-

<sup>8</sup> Explizit formuliert dies der französische Völkerstrafrechtler und Richter am IMT, Henri Donnedieu de Vabres, wenn er feststellt, dass die Verbrechen gegen die Menschheit nur insofern in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, wenn sie „sufficiently connected“ sind mit jenen Verbrechen die unter die „normal jurisdiction of the tribunal“ fallen. s. Donnedieu de Vabres (2008), S. 238 (Hervorhebung im Original)

<sup>9</sup> NP (1947) Bd. 22, S. 566 ff.

menschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausführung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.“

**Auch beim amerikanischen Ankläger Whitney Harris kommt diese Unbestimmtheit zum Ausdruck<sup>10</sup>:**

„This limitation [auf im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg begangene Taten, RH] was a proper one in view of the status of the Tribunal as an international military body, charged with determining responsibility for war and crimes related thereto. If the Tribunal had assumed jurisdiction to try persons under international law for crimes committed by them which were not related to war it would have wholly disregarded the concept of sovereignty and subjected to criminal prosecution under international law individuals whose conduct was lawful under controlling municipal law in times of peace. Such jurisdiction should never be assumed by an ad hoc military tribunal established to adjudicate crimes of war.“

**Eine unmittelbare Folge dieser restriktiven Interpretation des Statuts war, dass man Streicher und Schirach, die nicht wegen Kriegsverbrechen oder Angriffskrieg verurteilt werden konnten, unbedingt einen Zusammenhang mit der Kriegsvorbereitung für ihre Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschheit nachweisen musste.**

**Der Streit um das Komma, die ganze Formulierung des Art. 6 und auch das Urteil zeigen, dass es keine Klarheit über den Status der Verbrechen gegen die Menschheit gab. Die veröffentlichten Beratungen<sup>11</sup> über die Formulierung des Statuts geben kaum Aufschluss über die Argumente, die letztlich zur Formulierung des Art. 6 (c) des Statuts führten. Auf der einen Seite stand die durch die Rede – vor allem bei Jackson – vom Bruch aller Normen der zivilisierten Menschheit beflügelte altehrwürdige Idee<sup>12</sup>, dass es eine Kategorie von Menschheitsverbrechen gebe, die auf jeden Fall bestraft**

<sup>10</sup> Harris (1954) S. 512

<sup>11</sup> Die wesentliche Quelle ist Jackson (1949). Cherif Bassiouni, der sich ausgiebig mit den rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Problemen der *crimes against humanity* befasst hat, vermutet, dass es ausführliche Diskussionen gab, dass diese aber geheim gehalten wurden, weil viele Argumente Munition für die Verteidiger der Angeklagten im IMT liefern hätten können. S. Bassiouni (1992), S. 31

<sup>12</sup> In der einen oder andern Form findet sich die Idee, dass gegen bestimmte, die ganze Menschheit berührende Taten alle Nationen vorgehen dürfen, seit der Frühzeit des modernen Völkerrechts (dazu Bassiouni 1992). In seinem zusammenfassenden Bericht über alle Nürnberger Prozesse erinnerte Telford daran, dass die Richter im Juristenprozess ausführlich der Frage nachgegangen waren, welche Präzedenzfälle es für internationales Vorgehen gegen religiöse und rassistische Diskriminierung gegeben habe. Das Gericht habe zustimmend den Heidelberger Rechtsgelehrten Johann Kaspar Bluntschli zitiert, der in seinem Buch *Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten* schon 1867 erklärt hatte, „states are allowed to interfere in the name of international law if ‘human rights’ are violated to the detriment of any single race.“ (Taylor (1949) S. 226)

Bluntschli hatte in seinem Buch u.a. geschrieben: „Wenn die Verletzung des Völkerrechts gemeingefährlich ist, so ist nicht allein der verletzte Stat [sic], sondern es sind die übrigen Staaten, welche das Völkerrecht zu schützen die Macht haben, veranlaßt, dagegen zu wirken und für Herstellung und Sicherung der Rechtsordnung einzustehn. Gemeingefährliche Verletzungen bedrohen die allgemeine Weltordnung und regen in Folge dessen alle Staaten auf. Wie im Strafrecht die *Popularklage* die Klage des Verletzten ergänzt und ersetzt hat, so hat aus einem ähnlichen Bedürfnis, der Weltfrieden und die Weltordnung zu sichern, das Völkerrecht diese erweiterte Rechtshilfe gebilligt.“ [...] „Die Souveränität der Staaten darf nicht mehr so ausgeübt werden, dass dadurch das *höhere und allgemeinere Recht der Menschheit* vernichtet wird, denn die Staaten sind menschliche Organismen und pflichtig, das allgemein erkannte Menschenrecht zu respectiren.“ (Bluntschli (1868) Par. 471 und 360)

werden müsse, unabhängig von Krieg oder Frieden, unabhängig von der Funktion der Täter und unabhängig von der nationalen Gesetzgebung. „Die wahre Klägerin vor den Schranken dieses Gerichts ist die Zivilisation“, erklärte Jackson zu Beginn des Prozesses. Und deutlicher noch<sup>13</sup>:

„Wie eine Regierung ihr eigenes Volk behandelt, wird gewöhnlich nicht als Angelegenheit anderer Regierungen oder der internationalen Gemeinschaft der Staaten angesehen. Sicherlich würden Unterdrückung oder Grausamkeit nur in seltenen Fällen fremde Mächte zur Einmischung berechtigen. Die Mißhandlung Deutscher durch Deutsche aber überschreitet, wie man jetzt weiß, nach Zahl und Art der Fälle und an Rohheit alles, was für die moderne Zivilisation tragbar ist. Die anderen Völker würden, wenn sie schwiegen, teilhaben an diesen Verbrechen, denn ihr Schweigen wäre Zustimmung. Die Verfolgungen durch die Nazis kommen jedoch außerdem, wenn man das Ziel bedenkt, dem sie galten, internationalen Verbrechen gleich.“

Was er mit dem zu bedenkenden Ziel meinte, ließ Jackson zunächst auch bei der „Anklage der Judenverfolgung“ in seiner Eingangsrede offen. Zunächst nennt er dort in klaren Worten das Ziel der Nazis „alle Juden zu vernichten“<sup>14</sup>:

„Ich will vielmehr zeigen, daß das Ziel, dem sich alle Nazis fanatisch ergaben, nämlich alle Juden zu vernichten, Plan und festes Vorhaben war. Diese Verbrechen wurden von der Parteführerschaft organisiert und gefördert und von den Nazi-Beamten ausgeführt und gedeckt, wofür wir Ihnen überzeugenden Beweis durch schriftliche Befehle der Geheimen Staatspolizei selbst vorlegen werden.“

Doch wenig später findet er zurück in die Spur des Statuts und stellt dieses Ziel doch wieder in den Kontext des Kriegskomplots<sup>15</sup>:

„Die offen zugegebene Absicht war die Vernichtung des jüdischen Volkes überhaupt, als Selbstzweck, als Vorbereitungsmaßnahme zum Kriege und als eine Warnung für besiegte Völker.“

An anderer Stelle fasste Jackson seine Vorstellung, dass es allgemeine Rechtsnormen gebe, denen niemand sich entziehen können sollte, noch einmal zusammen, ohne aber explizit die „crimes against humanity“ zu nennen:

„Die Zuflucht der Angeklagten kann nur die Hoffnung sein, das Völkerrecht werde so weit hinter dem moralischen Bewußtsein der Menschen zurückbleiben, daß, was vor dem sittlichen Empfinden als Verbrechen gilt, vor dem Gesetz nicht als Schuld betrachtet werde.“

Genau das aber geschah dann im Hinblick auf die nicht mit dem Krieg verknüpfbaren Verbrechen in Nürnberg. Denn auf der andern Seite stand nach wie vor das Prinzip der nationalen Souveränität, das es nicht erlaubte sich von außen einzumischen, wenn es darum ging, „wie eine Regierung ihr eigenes Volk behandelt“. Ein Memorandum

---

<sup>13</sup> NP, Bd. 2, S. 150

<sup>14</sup> NP, Bd. 2, S. 139

<sup>15</sup> ebd. S. 140



des UN-Generalsekretärs an die UN-Völkerrechtskommission von 1949 benannte den Widerspruch deutlich<sup>16</sup>:

„This effort to guarantee a minimum measure of fundamental rights to all human beings was, however, counteracted by the traditional and conservative principle ‘that it is for the State to decide how it shall treat its own nationals’. The force of this principle made itself felt when the definition of crimes against humanity was qualified by the provision that the inhumane acts and persecutions, to constitute such crimes, must be committed “in execution of or in connexion with any crime within the jurisdiction of the Tribunal”. It is thereby required, as has been seen, that the reprobated activities be connected with crimes against peace or with war crimes, that is, with *crimes clearly affecting the rights of other States*. [...] These acts may then be said to be of international concern and a justification is given for taking them out of the exclusive jurisdiction of the State without abandoning the principle that treatment of nationals is normally a matter of domestic jurisdiction.“

Im Prozess selbst war es vor allem der britische Ankläger Shawcross gewesen, der diese Ansicht hochgehalten hatte<sup>17</sup>:

„So stellen wir das Verbrechen gegen die Juden, soweit es ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und nicht auch ein Kriegsverbrechen ist, unter Anklage wegen seiner engen Verbindung mit dem Verbrechen gegen den Frieden. Natürlich ist das *eine sehr wichtige Einschränkung der Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit*, die von denen, die die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs in Frage gezogen haben, nicht immer gewürdigt worden ist. Aber mit dieser Einschränkung haben wir es für richtig gehalten, uns mit den Taten zu befassen, die die Strafgesetze aller Länder normalerweise als Verbrechen brandmarken: Mord, Ausrottung, Versklavung, Verfolgung aus politischen, rassischen oder wirtschaftlichen Gründen.

Alles dies, begangen gegen Angehörige der kriegführenden Länder oder gegen deutsche Staatsangehörige in den besetzten Gebieten kriegführender Länder, wären gewöhnliche Kriegsverbrechen, deren Verfolgung *keine Neuheit* bilden würde. Begangen gegen andere Personen wären sie Verbrechen gegen innerstaatliches Recht, [...] doch die Signatarmächte des Statuts dieses Gerichtshofs haben es im Interesse der Zivilisation für angemessen und notwendig gehalten zu erklären, daß, sogar wenn jene Taten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des deutschen Staates begangen worden sind, wie er von diesen Männern und ihrem Rädelsführer erschaffen und geführt worden ist, nicht bloß eine rein innere Angelegenheit, sondern ein Verbrechen gegen das Völkerrecht darstellen - wenn sie *in der Absicht, der Völkergemeinschaft zu schaden*, das heißt im Zusammenhang mit den anderen Verbrechen begangen worden sind, deren die Angeklagten beschuldigt werden.

Ich will keineswegs *für die Zukunft die Bedeutung der hier zugrunde liegenden politischen und rechtswissenschaftlichen Doktrin* verkleinern. Unter gewöhnlichen Umständen überläßt es das Völkerrecht dem einzelnen Staate zu bestimmen, wie er seine eigenen Angehörigen behandeln soll; es ist eine Angelegenheit der rein innerstaatlichen Gerichtsbarkeit. [...] Dennoch hat das Völkerrecht in der Vergangenheit verlangt, daß es eine Grenze für die Allmacht des Staates gebe und daß der einzelne Mensch - die Einheit, die letzten Endes allem Recht zugrunde liegt - ein Anrecht auf den Schutz der Menschheit besitzt, wenn der Staat seine Rechte derart mit Füßen tritt, daß das Gewissen der Menschheit sich empört. [...] Tatsache ist, dass das Recht zur humanitären Intervention durch Krieg im Völkerrecht keine Neuigkeit darstellt - wie könnte dann ein Eingreifen durch gerichtliches Verfahren rechtswidrig sein?“

<sup>16</sup> United Nations (1949a) S. 72 (Hervorhebung RH)

<sup>17</sup> NP (1947) Bd. 19, S. 526 ff. (Hervorhebungen RH)

Shawcross gibt hier ein wesentliches Motiv für die restriktive Behandlung des Tatbestands „crimes against humanity“ im Nürnberger Prozess an: Man wollte sich möglichst eng an bestehendes geschriebenes Recht halten, um den Vorwurf der Siegerjustiz zu entkräften. Der britische Ankläger scheint allerdings anzudeuten, dass sich die völkerrechtliche Behandlung der Verbrechen gegen die Menschheit in Zukunft ändern könne, wenngleich man in Nürnberg noch das Prinzip der Nichteinmischung aufrechterhalte, und nur ein Eingriffsrecht beanspruche, wenn die Interessen anderer Staaten berührt seien.

Was in Jacksons Rede und auch bei Shawcross das Verbrechen gegen „die Zivilisation“ war, hieß in der Sprache des französischen Hauptanklägers François de Menthon „crime contre l’esprit“. Für ihn bestand ein unauflöslicher Zusammenhang zwischen der nihilistischen Nazi-Ideologie und all den Verbrechen der nationalsozialistischen Machthaber. NS-Ideologie und Aggressionskrieg sind aus dieser Sicht untrennbar verbunden. Insofern stellt sich für ihn die Frage nach einer eigenständigen Behandlung der Verbrechen gegen die Menschheit – oder „Verbrechen wider den Geist“ – nicht so zwingend. In seiner Anklagerede erklärte Menthon, er wolle dem Gericht zeigen,<sup>18</sup>

„daß dieses gesamte organisierte und massive Verbrechertum einem, wie ich es nennen will, Verbrechen wider den Geist<sup>1</sup> entsprungen ist, ich möchte sagen, einer Lehre, die alle geistigen, vernunftmäßigen und moralischen Werte verneint, auf denen die Völker seit Jahrtausenden den Fortschritt der Zivilisation<sup>2</sup> aufzubauen versuchten. Dieses Verbrechertum machte es sich zur Aufgabe, die Menschheit in die Barbarei zurückzuwerfen, nicht in das natürliche und ursprüngliche Barbarentum der primitiven Völker, sondern in das dämonische Barbarentum, das sich seiner selbst wohl bewußt ist und für seine Zwecke alle materiellen Mittel verwendet, die die zeitgenössische Wissenschaft in den Dienst des Menschen stellt. Diese Sünde wider den Geist ist der ursprüngliche Fehler des Nationalsozialismus, aus dem alle Verbrechen entspringen.“

<sup>1</sup> „crime contre l’esprit“, s. Menthon (1946) S. 11

<sup>2</sup> Im französischen Original verwendete Menthon hier den weit umfassenderen Begriff der „condition humaine“: „une doctrine qui, niant toutes les valeurs spirituelles rationnelles ou morales sur lesquelles les peuples ont tenté depuis des millénaires de faire progresser la condition humaine...“ (ebd.)

Aber Menthon wandte sich auch ausführlich den Verbrechen gegen die Menschheit zu, die er „Crimes contre la condition humaine“ nannte.<sup>19</sup> Er bot auch eine Definition dieses Verbrechens an<sup>20</sup>:

„Dieser klassische französische Ausdruck gehört sowohl zum technischen Wortschatz des Rechtes als auch zur Sprache der Philosophie. Er bedeutet die Gesamtheit der Fähigkeiten, deren Ausübung und Entwicklung den Sinn des menschlichen Lebens bilden. Jeder dieser Fähigkeiten entspricht eine Form in der Regelung des Lebens des Menschen in der Gesellschaft. Seine Zugehörigkeit zu mindestens zwei Kreisen – dem engsten und dem weitesten – wirkt sich im Familienrecht und in der Staatsangehörigkeit aus. Seine Beziehungen zur Obrigkeit äußern sich in einem System von Pflichten und Rechten. Sein materielles Leben als Produzent und Konsument von Gütern wird

<sup>18</sup> NP (1947) Bd. 5, S. 421

<sup>19</sup> NP (1947) Bd. 5, S. 457

<sup>20</sup> ebd.

durch das Recht auf Arbeit im weitesten Sinn verkörpert. Seine geistigen Fähigkeiten schließen eine Summe von Möglichkeiten in sich, Gedanken von sich zu geben oder aufzunehmen, wie es in der Vereinigung oder der Gemeinschaft, sei es bei Ausübung der Religion, sei es durch erteilten oder erhaltenen Unterricht, sei es durch die vielen Mittel, die der Fortschritt im Laufe der Zeit zur geistigen Verbreitung zur Verfügung gestellt hat, wie Bücher, Presse, Rundfunk und Film. Dies ist das Recht auf geistige Freiheit.“

Ein Verstoß gegen dieses Recht auf die „condition humaine“ war für Menthon ein Verstoß gegen das „öffentliche und private Statut des Rechtes der menschlichen Person“.<sup>21</sup> Wie Menthon dieses Recht dann weiter entwickelte, gehört zum Besten, was juristisch im ganzen Prozess vorgetragen wurde. Doch auch Menthon sah sich veranlasst, diese ihrer Idee nach von bestimmten historischen Kontingenzen ganz unabhängige Definition in seinem Vortrag an die expansive deutsche Kriegspolitik anzubinden<sup>22</sup>:

„Alle diese verbrecherischen Handlungen verstießen gegen die Regeln des Völkerrechts und insbesondere gegen das Haager Abkommen, durch das die Rechte der Besatzungstruppen beschränkt werden.

Der Kampf der Nazis gegen die Menschenwürde vervollständigt das tragische und ungeheuerliche Gesamtbild der Kriegsverbrechen Nazi-Deutschlands und stellt dieses unter das Zeichen der Erniedrigung des Menschen, wie sie von der nationalsozialistischen Lehre bewußt gewollt war. Damit gibt sie ihm den wahren Charakter einer systematischen Rückkehr zur Barbarei.“

Menthon schloss sich damit der vom Statut und den andern Mächten vorgegebenen Linie an. Die französischen Ankläger hatten jedoch erhebliche Vorbehalte gegen die Formulierung von drei der vier Anklagepunkte. Die Anklage wegen Verschwörung und das Verbrechen gegen den Frieden schien ihnen vor allem politisch motiviert, juristisch jedoch kaum haltbar<sup>23</sup>, während sie die Definition der Verbrechen gegen die Menschheit für zu kurz gegriffen hielten. Der Mitarbeiter Menthons Jacques Bernard Herzog<sup>24</sup> nahm in seinen 20 Jahre später geschriebenen Erinnerungen kein Blatt vor den Mund, als er über die Differenzen vor allem mit den amerikanischen Anklägern berichtete.

Die Anbindung, im Art. 6c des Statuts, dieser Verbrechen an die Kriegereignisse erkannte Herzog zu Recht als den Versuch, die rechtliche Souveränität Hitlerdeutschlands vor dem Krieg nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Doch die Folge, so Herzog, seien gravierende Missverständnisse mit schweren Konsequenzen gewesen<sup>25</sup>. Im Gegensatz zu der juristisch kühnen Anklage wegen des Angriffskriegs sei die Definition des Verbrechens gegen die Menschheit überraschend schüchtern, ja sogar enttäu-

<sup>21</sup> Menthon (1946) S. 47

<sup>22</sup> NP (1947) Bd. 5, S. 463

<sup>23</sup> Herzog (1975) S. XIX

<sup>24</sup> im IMT verhörte er u.a. Sauckel

<sup>25</sup> „cette définition qui devait être grosse de malentendus et lourde de conséquences“ (ebd.)

schend ausgefallen, schloss Herzog.<sup>26</sup> André Gros, der französische Berater bei den Verhandlungen über das Londoner Statut, der in den Vorbereitungen des Prozesses wohl die wichtigste Rolle auf Seiten Frankreichs spielte, hatte schon in London auf die fatalen Konsequenzen einer solchen Verengung des Begriffs der Verbrechen gegen die Menschheit hingewiesen. Es würde den Nazis leicht fallen, so Gros, zu beweisen, dass die Verfolgung der Juden eine rein interne Angelegenheit gewesen sei, die nichts zu tun gehabt hätte mit irgendeiner Aggressionshandlung nach außen.<sup>27</sup> Das spätere Urteil des IMT gab seiner Befürchtung Recht.

Der rumänische Völkerrechtler Eugène Aroneanu, ebenfalls ein Berater der französischen Delegation beim IMT, der später ein grundlegendes Werk über die Verbrechen gegen die Menschheit schrieb<sup>28</sup>, argumentierte schon 1946 in einem grundsätzlichen Aufsatz, der auch als offizielles Dokument zu den Akten des IMT genommen wurde<sup>29</sup> (und rasch auch als deutschsprachige Broschüre in der französischen Zone vertrieben wurde) gegen die Konzeption der Verbrechen gegen die Menschheit, wie sie in Nürnberg zugrunde lag. Für ihn war das Kriegsvölkerrecht der Teil eines umfassenderen humanitären Völkerrechts, der in Kriegszeiten anwendbar ist. Wenn schon der untergeordnete Bereich dieses umfassenden internationalen Rechts, eben die zu Kriegszeiten begangenen Taten, eine internationale rechtliche Intervention rechtfertigten, dann, so Aroneanu, müsse das auch für den gesamten Bereich dieser Rechte gelten<sup>30</sup>:

„Infolgedessen fällt das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das im Frieden verübt wird (Anklagepunkt Nr. 4) unter die gleichen Gesetze – und mit der gleichen Berechtigung – wie die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Kriege verübt wurden (Anklagepunkt N3. 3 ‚Kriegsverbrechen‘).“

War die restriktive Interpretation des Artikels 6 (c) durch das IMT unumgänglich? René Cassin, der französische Jurist, der entscheidend die Arbeit der Menschenrechtskommission mitgestaltete, bestritt dies. In seinem Vorwort zu einer französischen Dokumentation des Nürnberger Verfahrens<sup>31</sup> kritisierte er sehr klar den zögerlichen Umgang des IMT mit den Verbrechen gegen die Menschheit.

„Obwohl der Artikel 6 (c) des Statuts ganz speziell diesen Verbrechen [gegen die Menschheit] gewidmet ist, hat es das Nürnberger Tribunal vorgezogen, auf dem in seinen Augen wesentlich festeren Boden des Rechts der Kriegsverbrechen zu bleiben. [...] Diese vorsichtige Haltung [...] birgt das Risiko, dass sie den Anschein erweckt, im Gegensatz nicht nur zu den Absichten der Verfasser des IMT-Statuts vom 8. August 1945, sondern auch zum Buchstaben der Charta der Vereinten Nationen zu stehen, die in San Francisco angenommen wurde.“

<sup>26</sup> „Contrastant avec l’audace juridique de l’incrimination pénale de la guerre, la timidité de la définition du crime contre l’humanité était toutefois surprenante, sinon décevante!“ (ebd.)

<sup>27</sup> Jackson (1949) S. 361

<sup>28</sup> Aroneanu (1961)

<sup>29</sup> Dokument F 775

<sup>30</sup> Aroneanu (1947) S. 51

<sup>31</sup> Monneray (1947) S. 18 f. (Übersetzung RH)

Cassin verwies dann weiter auf die Restriktionen des Rechts auf Souveränität in der bereits verabschiedeten UN-Charta und betonte die Sorgfalt, mit der die neue Menschenrechtskommission der UNO diese Fragen behandelte. 1947 war dies bereits ein gewichtiges Argument für eine eigenständige Behandlung der Verbrechen gegen die Menschheit. Doch Cassins Behauptung, dass der ängstliche Umgang mit einem eigenständigen Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschheit“ den Absichten der Autoren des Londoner Statuts entgegengestanden habe, muss wohl auf die französische Delegation beschränkt werden, die erst sehr spät in die Beratungen um die Konzeption des IMT einbezogen wurde.

Wenige Wochen vor der Verabschiedung des Londoner Statuts, am 16. Juli 1945 legte die französische Delegation einen kurz und schlicht formulierten Vorschlag für die Definition der zu verhandelnden Verbrechen vor. Neben einer sehr restriktiven Fassung des Verbrechens des Angriffskriegs und den Kriegsverbrechen im herkömmlichen Sinn enthielt er eine weitere Verbrechenskategorie: „the policy of atrocities and persecutions against civilian populations“, ohne jede Erwähnung eines Bezugs zum Krieg.<sup>32</sup> Ein sowjetischer Vorschlag eine Woche später sprach zwar auch von der Bestrafung von „atrocities“ gegen die Zivilbevölkerung, aber ausdrücklich nur im Zusammenhang von Kriegsverbrechen.<sup>33</sup> Hier war es der englische Delegierte David Maxwell Fyve (später stellvertretender britischer Ankläger im IMT), der diese Einschränkung zurückwies.<sup>34</sup> Jackson widersprach<sup>35</sup>:

„The way Germany treats its inhabitants, or any other country treats its inhabitants, is not our affair any more than it is the affair of some other government to interpose itself in our problems. The reason that this program of extermination of Jews and destruction of the rights of minorities becomes an international concern is this: it was part of a plan for making an illegal war. Unless we have a war connection as a basis for reaching them, I would think we have no basis for dealing with atrocities.“

Diese hinter geschlossenen Türen gemachte Bemerkung war eine extrem restriktive Interpretation des bestehenden Völkerrechts und des traditionellen Souveränitätsprinzips, das von der UN-Satzung eben erst relativiert worden war. Von dem Pathos, mit dem Jackson wenige Monate später in Nürnberg die Zivilisation als obersten Richter

<sup>32</sup> abgedruckt in: Jackson (1949) S. 293

<sup>33</sup> abgedruckt in: Jackson (1949) S. 327

<sup>34</sup> ebd. S. 329

<sup>35</sup> ebd. S. 331; in der gleichen Debatte findet sich ein Hinweis darauf, welche Gedanken durchaus auch hinter Jackson's restriktiver Haltung stehen konnten: „We have some regrettable circumstances at times in our own country in which minorities are unfairly treated.“ Daran schloss er die Bekräftigung dass selbst die Konzentrationslager nur deswegen Gegenstand internationalen Rechts sein konnten, weil sie der Vorbereitung oder Durchführung des illegalen Kriegs dienten. (ebd. S. 333)

anrief, ist hier nichts zu spüren.<sup>36</sup> Ein sowjetischer Formulierungsvorschlag vom 25. Juli band die „atrocities“ ebenso an den Aggressionskrieg der Achsenmächte wie ein überarbeiteter amerikanischer Entwurf vom gleichen Tag.<sup>37</sup> Weitere Entwürfe der nächsten Tage banden die Verbrechen an der Zivilbevölkerung noch stärker an die Planung und Verschwörung zum Angriffskrieg. Erst ein stark überarbeiteter neuer Entwurf der amerikanischen Delegation führte am 31. Juli den Begriff der „Crimes against humanity“ für diese Verbrechen außerhalb der Kriegshandlungen ein. Statt der ausdrücklichen Bindung an die Vorbereitung des Angriffskriegs tauchte dort erstmals die paradoxe Formel vom „crime within the jurisdiction of the Tribunal“ auf, samt dem ominösen Komma.<sup>38</sup>

Die Redaktionsgeschichte der Charta des Nürnberger Prozesses stützt also insgesamt kaum Cassins Behauptung, dass die „vorsichtige“ Interpretation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das Gericht die Absichten der Verfasser des Londoner Statuts konterkarierte. Im Gegenteil, die schließlich verabschiedete Fassung des Art. 6 (c) ist um einiges fortschrittlicher ausgefallen als der Großteil der Argumente während der internen Debatten. Dabei standen zum einen eher positiv-rechtliche Argumentationen gegen die Anrufung übergeordneter Rechtsgrundsätze. Zum andern aber wurden auch die bisherigen völkerrechtlichen Abkommen und Grundsätze unterschiedlich interpretiert.

### Völkerrechtliche und rechtspolitische Debatten unter den Westmächten

Dass der Holocaust und die andern ungeheuren Verbrechen der Nazis eine Qualität besaßen, die mit den herkömmlichen Kategorien des Kriegsvölkerrechts und auch mit dem Begriff des Angriffskriegs unzureichend zu erfassen war, war unübersehbar, seit die Nachrichten über diese Verbrechen in die Welt drangen. Winston Churchill sprach von einem „Crime without a name“, und Raphael Lemkin waren sie Anlass, für die geplante Auslöschung ganzer nationaler, ethnischer oder religiöser Gruppen den neuen Begriff „Genozid“ zu prägen. Auch in die Überlegungen für ein internationales Tribunal zur Verurteilung der Verbrecher der Achsenmächte hielten diese Ideen schon früh Einzug, auch wenn die Bestrafung der „Kriegsverbrecher“ dort immer im Vordergrund stand.

---

<sup>36</sup> Es scheint als habe Jackson das Interesse an der Frage der *Crimes against Humanity* nach seiner Anklagerede allmählich verloren. In einer Grundsatzrede zum IMT, die er im Herbst 1949 vor der kanadischen Anwaltskammer hielt, und in der er noch einmal die wichtigsten rechtlichen Problemstellungen des Verfahrens vor dem IMT Revue passieren ließ, ging er auf den Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschheit“ mit keinem Wort ein. S. Jackson (2008); Henry Stimson, der seinerzeitige US-Kriegsminister, schrieb nach dem Krieg sogar: „The charge of crimes against humanity has not aroused much comment in this country, perhaps because this part of the indictment was not of central concern to the American prosecutor.“ S. Stimson (2008) S. 618

<sup>37</sup> abgedruckt in: Jackson (1949) S. 373, 374

<sup>38</sup> „Revision of Definition of `Crimes`, Submitted by American Delegation, July 31, 1945“, abgedruckt in: Jackson (1949) S. 395

Bei der Bezeichnung der später „Verbrechen gegen die Menschheit“ genannten Taten konnte man dabei durchaus auf Begriffe aus dem Völkerrecht zurückgreifen. Schon 1915 hatten Frankreich, Großbritannien und Russland die türkische Regierung ganz offiziell gewarnt, dass sie die Mitglieder der Regierung persönlich zur Verantwortung ziehen würden, die an den „crimes contre l’humanité et la civilisation“ beteiligt wären, die gegen die armenische Bevölkerung des Osmanischen Reichs – also eigene Staatsangehörige – verübt wurden.<sup>39</sup> Sie konnten sich dabei z.B. auf die berühmte „Martens-Klausel“ der Vierten Haager Konvention von 1907 berufen, wie es auch Robert H. Jackson tat, als er im Juni 1945 Präsident Truman einen Zwischenbericht über die Vorarbeiten zum Tribunal gab. Bei der Aufzählung der geplanten Anklagepunkte notierte er darin<sup>40</sup>:

„(b) Atrocities and offenses, including atrocities and persecutions on racial or religious grounds, committed since 1933. This is only to recognize the principles of criminal law as they are generally observed in civilized states. These principles have been assimilated as a part of International Law at least since 1907. The Fourth Hague Convention provided that inhabitants and belligerents shall remain under the protection and the rule of the principles of the law of nations, as they result from the usages established among civilized peoples, from the laws of humanity and the dictates of the public conscience.“

Unter wörtlicher Berufung auf diese Bestimmung der Haager Konvention hatte schon nach dem Ersten Weltkrieg die in der Pariser Konferenz eingesetzte „Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties“ für einen internationalen Gerichtshof plädiert, um über die deutschen Verbrechen zu urteilen, soweit sie einen Verstoß gegen diese „laws of humanity“ und „dictates of public conscience“ darstellten.<sup>41</sup>

Jacksons Interpretation der Haager Konvention geht hier über den Bezug auf Handlungen nur während des Krieges hinaus. Die Begriffe „atrocities“, „laws of humanity“, „public conscience“ oder „principles of criminal law as they are generally observed in civilized states“ gehören zu dem noch unscharfen Vokabular, aus dem im Londoner Statut der rechtstechnische Begriff des Anklagepunkts „Crimes against humanity“ wurde. Jackson war hier bereit, diese Grundsätze weit zu interpretieren und sie als Grundlage dafür zu nehmen, dass diese Verbrechen der Nazis im Interesse einer übergeordneten Gerechtigkeit bestraft werden müssen, weil sie „nach Zahl und Art der Fälle und an Rohheit alles, was für die moderne Zivilisation tragbar ist“, überschreiten, wie er im Herbst des gleichen Jahres in seiner Eröffnungsrede in Nürnberg sagte.<sup>42</sup>

<sup>39</sup> zitiert in: The United Nations War Crimes Commission (1948) S. 35

<sup>40</sup> Report to the President by Mr. Justice Jackson, June 6, 1945, in: Jackson (1949) S. 50 f.

<sup>41</sup> Douglas (2001), S. 45

<sup>42</sup> NP (1947), Bd. 2, S. 150

Seine Regierung argumentierte ähnlich. In dem Memorandum<sup>43</sup>, das das Verteidigungsministerium, das Außenministerium und der Justizminister (Attorney General) – der spätere US-Richter in Nürnberg, Francis Biddle – im Januar 1945 an Präsident Roosevelt über das geplante Verfahren gegen die „Nazi War Criminals“ richteten, hieß es z.B.:

„The criminality of the German leaders and their associates does not consist solely of individual outrages, but represents the result of a systematic and planned reign of terror within Germany, in the satellite Axis countries, and in the occupied countries of Europe. This conduct goes back at least as far as 1933, when Hitler was first appointed Chancellor of the Reich. It has been marked by mass murders, imprisonments, expulsions and deportations of populations; the starvation, torture and inhuman treatment of civilians; the wholesale looting of public and private property on a scale unparalleled in history; and, after initiation of `total` war, its prosecution with utter and ruthless disregard for the laws and customs of war.“

Doch einschränkend hieß es auch:

„These pre-war atrocities are neither `war crimes` in the technical sense, nor offenses against international law; and the extent to which they may have been in violation of German law, as changed by the Nazis, is doubtful. Nevertheless, the declared policy of the United Nations<sup>1</sup> is that these crimes, too, shall be punished; and the interests of post-war security and a necessary rehabilitation of the German peoples, as well as the demands of justice, require that this be done.“

<sup>1</sup> Gemeint ist hier natürlich noch die seit Anfang 1942 unter diesem Namen konstituierte Allianz der Kriegsgegner der Achsenmächte.

Das hier geäußerte juristische Unbehagen über die fehlenden rechtstechnischen Grundlagen der Anklage von innerstaatlichen Verbrechen durch ein internationales Gericht wurde besonders stark in Großbritannien artikuliert. In einem britischen Aide-Mémoire an die USA vom 19.6.1944<sup>44</sup> hieß es zum Beispiel:

„...the War Crimes Commission should confine itself to collecting evidence of atrocities of this nature, e.g. those against Jews, only when perpetrated in occupied countries. It is felt that a clear distinction exists between offences in regard to which the United Nations have jurisdiction under International Law, i.e. war crimes, and those in regard to which they have not. Atrocities committed on racial, political or religious grounds in enemy territory fell within the latter category. The United Nations should, therefore, in the opinion of His Majesty's Government in the United Kingdom, not themselves assume any formal obligation in regard to the punishment of those responsible for such atrocities. Any attempt on their part to do so or to attempt to enforce specific provisions for the prosecution of offenders by enemy authorities would give rise to serious difficulties of practice and principle. [...] The United Nations should not assume any formal commitment to ensure the trial of those responsible for such atrocities...“

Ähnlich wie Jackson, führte aber auch der britische Ankläger Hartley Shawcross im Prozess selbst durchaus übergeordnete Rechtsprinzipien ein, um die Bestrafung von

<sup>43</sup> Memorandum to President Roosevelt from the Secretaries of State and War and the Attorney General, January 22, 1945, in: Jackson (1949) S. 4 ff.

<sup>44</sup> abgedruckt in: Smith (1982) S. 16 f.



**Crimes against humanity unabhängig von der Kriegssituation zu begründen. In seiner Anklagerede führte er aus<sup>45</sup>:**

„...Dasselbe gilt für Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Recht zur humanitären Intervention auf Grund der Menschenrechte, wenn diese von einem Staate derartig mit Füßen getreten werden, daß das Gefühl der Menschheit zutiefst verletzt wird, ist schon lange als Bestandteil des Völkerrechts betrachtet worden. Auch hier stellt das Statut lediglich eine Entwicklung eines bereits bestehenden Grundsatzes dar. Wenn Mord, Vergewaltigung und Raub nach den ordentlichen nationalen Gesetzen unserer Länder anklagbar sind, sollen dann diejenigen von der Anklage frei sein, die sich von gemeinen Verbrechen nur durch das Ausmaß und die systematische Natur ihrer Freveltaten unterscheiden?“

Innerhalb der „War Crimes Commission“ hingegen, die seit 1943 im Auftrag der „United Nations“ Material über die Verbrechen der Achsenmächte im Hinblick auf künftige Prozesse zusammentrug, hatten sich die Briten dagegen ausgesprochen, dass die Kommission auch Material über Verbrechen in Deutschland selbst sammelte, also die Verbrechen, die unter die Kategorie „crimes against humanity“ fallen würden.<sup>46</sup>

Die Mehrheit in der Kommission jedoch war der Auffassung, dass es unververtretbar sei, wenn die Verbrechen der Nazis z.B. an den Juden in den besetzten Gebieten als Kriegsverbrechen bestraft, das exakt gleiche Verbrechen an den Juden des eigenen Landes jedoch aus rechtstechnischen Gründen ungesühnt bleibe. Man beschloss daher, dass „narrow legalisms were to be disregarded and the field of the violations of the laws of war extended so as to meet the requirements of justice“. Man sah die Notwendigkeit eines „weiteren Begriffs von Kriegsverbrechen“ als ihn die strikte herkömmliche Interpretation zur Verfügung stellte, der auch die „Verbrechen gegen die Menschheit“ einschloss<sup>47</sup>:

„Accordingly, along with the notion of war crimes stricto sensu, there evolved the concept of war crimes in a wider, non-technical sense, as a common denominator devised so as to include crimes against humanity [...]“

Der amerikanische Delegierte erklärte, die Verfolgung aus rassistischen oder religiösen Gründen sei ein „crime against humanity“, das von den „United Nations“ als Kriegsverbrechen abgeurteilt werden müsse. Nach dieser erneuten Vermengung der beiden Konzepte trug er jedoch eine Definition von „crimes against humanity“ vor, die in damals seltener Eindeutigkeit die Unabhängigkeit dieser Verbrechen von Kriegsgeschehnissen hervorhob<sup>48</sup>:

<sup>45</sup> NP (1947) Bd. 3, S. 108

<sup>46</sup> The United Nations War Crimes Commission (1948) S. 140

<sup>47</sup> ebd. S. 175

<sup>48</sup> ebd. (Hervorhebung durch RH)

„He explained that the reason for which he had designated such offences as „crimes against humanity“ did not lie in the fact that they were unknown to criminal codes under other names, but in that they were *crimes against the foundations of civilisation, irrespective of place and time*, and irrespective of the question as to whether they did or did not represent violations of the laws and customs of war.“

### „Crimes against humanity“ in den Nürnberger Urteilen

In seinem Urteil nahm das Internationale Militärtribunal dann angesichts der umstrittenen Rechtslage, und wohl auch, um sich möglichst wenig dem Vorwurf auszusetzen, gegen den Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ zu verstoßen, die bereits zitierte restriktive Interpretation des Art. 6 (c) vor<sup>49</sup>:

Anders als das Londoner Statut stellte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom Dezember 1945<sup>50</sup>, auf dessen Grundlage die „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ gegen einzelne Tätergruppen durchgeführt wurden, keine direkte Anbindung des Tatbestands „crimes against humanity“ an die andern Anklagepunkte her:

Art. 2, c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.

Gleichwohl hielten sich die Richter dieser Prozesse zunächst auch an die restriktive Interpretation im Hauptkriegsverbrecherprozess, so im Flick- und im Ministerienprozess. Anders jedoch im Juristen- und im Einsatzgruppenprozess. In letzterem hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass „this law is not limited to offenses committed during war“.<sup>51</sup> Das Gericht ging auch explizit auf den möglichen Einwand ein, dass solche Verbrechen, da sie andere Staaten nicht betreffen, kein Gegenstand internationalen Rechts sein könnten<sup>52</sup>:

<sup>49</sup> s.o., S. 3 f.

<sup>50</sup> Der Kontrollrat war das oberste Organ der vier Besatzungsmächte, seine Gesetze wurden entsprechend von den vier Mächten unterzeichnet. Auch die Prozesse, die in Nürnberg auf der Basis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durchgeführt wurden, fanden zwar unter ausschließlicher Hoheit der amerikanischen Besatzungsbehörden statt, hatten in besagtem Gesetz aber eine internationale Grundlage.

<sup>51</sup> zitiert, wie auch die anschließenden Auszüge aus den Nachfolgeprozessen, nach: Taylor (1949)

<sup>52</sup> ebd. S. 226; Diese Formulierung ist zugleich eine bemerkenswerte Vorwegnahme des „Komplementaritätsprinzips“, wie es heute dem Römischen Statut des ICC zugrundliegt.

„Crimes against humanity are acts committed in the course of wholesale and systematic violation of life and liberty. It is to be observed that insofar as international jurisdiction is concerned the concept of crimes against humanity does not apply to offenses for which the criminal code of any well-ordered State makes adequate provision. They can only come within the purview of this basic code of humanity because the State involved, owing to indifference, impotency or complicity, has been unable or has refused to halt the crimes and punish the criminals.“

**Im Juristenprozess hielt das Gericht diese Unabhängigkeit der Verbrechen gegen die Menschheit sogar in Gestalt einer allgemeinen Sentenz fest:**

„... it can no longer be said that violations of the laws and customs of war are the only offenses recognized by common international law. The force of circumstance, the grim fact of worldwide interdependence, and the moral pressure of public opinion have resulted in international recognition that certain crimes against humanity committed by Nazi authority against German nationals constituted violations not alone of statute but also of common international law.“

Als Telford Taylor diese Stellen in seinem 1949 veröffentlichten Bericht über die Nürnberger Prozesse an das US-Kriegsministerium anführte, ließ er keinen Zweifel daran, dass er dieser Sicht zustimmte. Er ließ durchblicken, dass es eine subjektive Interpretation des Londoner Statuts durch die Richter des IMT gewesen war, die Verbrechen gegen die Menschheit nicht als eigenständiges internationales Verbrechen zu verurteilen. Was Nürnberg zu den Fragen des Angriffskriegs und der Kriegsverbrechen zu sagen hatte, so Taylor, konnte dem bestehenden Recht jedenfalls für Friedenszeiten nichts Wesentliches hinzufügen.

„The concept of `crimes against humanity`, however, if it becomes an established part of international penal law - as it seems to be doing - will be of the greatest practical importance in peacetime. Indeed, it may prove to be a most important safeguard against future wars, inasmuch as large-scale domestic atrocities caused by racial or religious issues always constitute a serious threat to peace.“

Ausdrücklich verwies Taylor dabei auch auf die inzwischen verabschiedete Genozid-Konvention der Vereinten Nationen, die den Völkermord, als ein spezifisches Verbrechen gegen die Menschheit, ausdrücklich völlig unabhängig von Kriegshandlungen definiert und unter Verfolgung gestellt hatte.

Nicht nur Cassin oder Lemkin, auch viele andere zeitgenössische Stimmen ließen Enttäuschung über die Zurückhaltung der Richter des IMT in der Behandlung der Verbrechen gegen die Menschheit hören. „This question may have been the one that has embarrassed the International Military Tribunal the most, and without much benefit to be drawn from it, we believe“, konstatierte der französische Völkerrechtler Henri Donnedieu de Vabres schon kurz nach dem Ende des IMT – auf dessen Richterbank er selbst gesessen hatte.<sup>53</sup> Und er fügte die für einen Richter des Tribunals wahrlich erstaunliche Bemerkung hinzu: „The category of crimes against humanity which had entered the Tribunal’s jurisdiction through a small statutory door, evaporated in the

<sup>53</sup> Donnedieu de Vabres (2008) S. 228

judgment. Nowhere in the judgment can findings of inhumane acts be found which would be independent of the circumstances of the war.“<sup>54</sup>

### Weiterarbeit in der Völkerrechtskommission der UNO

Zugleich begannen Anstrengungen, das im IMT Versäumte nachzuholen. Wenige Tage nach Ende des Hauptkriegsverbrecherprozesses kamen in Paris Juristen aus 29 Ländern zusammen und verabschiedeten die folgende kontextunabhängige Definition der Verbrechen gegen die Menschheit<sup>55</sup>:

„Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer Ansichten ausrottet oder verfolgt, ist Verbrechen gegen die Menschheit schuldig und wird entsprechend bestraft.“

Eingeladen zu dem Kongress hatte das französische „Mouvement national judiciaire“, dessen Präsident René Cassin war, der mit dieser Formel seiner Kritik am Nürnberger Urteil Nachdruck verlieh.

Umso erstaunlicher ist, wie wenig sich die neu gegründete Völkerrechtskommission der UNO zunächst um diese Frage kümmerte. Schon am 11. Dezember 1946 hatte die UNO-Generalversammlung die Resolution 95 (1) verabschiedet, in der sie die „Prinzipien des Völkerrechts, die von der Charta und dem Urteil des Nürnberger Tribunals anerkannt wurden“, bekräftigte<sup>56</sup> und zugleich ein „Committee on the codification of international law“ einsetzte, mit dem Auftrag, „mit höchster Dringlichkeit“ diese Prinzipien für ein künftiges Völkerstrafgesetzbuch zu formulieren.<sup>57</sup> Diese Aufgabe übernahm dann, als sich das institutionelle Gefüge der neuen Organisation allmählich festigte, ab Mai 1949 die Völkerrechtskommission (International Law Commission) der UNO. Der erste interne Entwurf dieser Kommission definierte die „Crimes against humanity“ in getreuer Anlehnung an das Londoner Statut des IMT, wobei das berühmte Komma durch das Wörtchen „where“ im Sinn des Protokolls vom 6. Oktober 1945 noch verdeutlicht wurde<sup>58</sup>:

---

<sup>54</sup> ebd. S. 242

<sup>55</sup> Résolution finale du Congrès à Paris du Mouvement national judiciaire, 24 octobre 1946, zit. bei Barcelo (2006) S. 104 (Übersetzung RH). Im Original : „Sont coupables de crimes contre l’humanité et punissables comme tels, ceux qui exterminent ou persécutent un individu ou un groupe d’individus en raison de leur nationalité, de leur race, de leur religion ou de leurs opinions.“

<sup>56</sup> „Affirms the principles of international law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal and the judgment of the Tribunal“;

<sup>57</sup> „to treat as a matter of primary importance plans for the formulation, in the context of a general codification of offences against the peace and security of mankind, or of an International Criminal Code, of the principles recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the judgment of the Tribunal.“

<sup>58</sup> „Formulation of the principles recognized in the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal - Draft proposed by the Sub-Committee on the formulation of the Nürnberg principles“, Dokument A/CN.4/W.6, abgedruckt in: International Law Commission (1949), 25th meeting, footnote 9

„5. The following acts constitute crimes against humanity, namely: murder, extermination, enslavement, deportation and other inhumane acts done against the civilian population before or during a war, or persecution on political, racial or religious grounds, where such acts are done or such persecution is conducted in execution of or in connexion with any crime against peace or any war crime, notwithstanding that the municipal law applicable may not have been violated.“

1949 war das ein deutlicher Rückfall hinter den Stand der Diskussion. Auch weitere Entwürfe innerhalb der Völkerrechtskommission änderten an dieser Position nichts, die umso unverständlicher ist, als ein Jahr zuvor von der UNO einstimmig die Völkermordkonvention verabschiedet worden war, deren Definition das Verbrechen des Völkermords eben ausdrücklich an keinerlei besondere Umstände knüpfte. Wie der World Jewish Congress in einer Eingabe an die Völkerrechtskommission zu Recht anmerkte, wurde damit ein unerklärbarer Unterschied zwischen der Qualifizierung des Völkermords und der der Verbrechen gegen die Menschheit gemacht.<sup>59</sup> Der griechische Völkerrechtler Jean Spiropoulos legte im Juni als Berichterstatter an die Kommission eine Zusammenfassung der Diskussion vor.<sup>60</sup> Darin unternahm er u.a. eine ausführliche Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Londoner Statuts und des Nürnberger Urteils. Entsprechend blieb auch er bei einer Definition der Verbrechen gegen die Menschheit in Anbindung an die Kriegsverbrechen und das Verbrechen gegen den Frieden. Seine Formulierung blieb die endgültige, wie sie dann von der Völkerrechtskommission am 29. Juli 1950 verabschiedet wurde<sup>61</sup>:

„Principle VI (c) Crimes against humanity:  
Murder, extermination, enslavement, deportation and other inhuman acts done against any civilian population, or persecutions on political, racial or religious grounds, when such acts are done or such persecutions are carried on in execution of or in connection with any crime against peace or any war crime.“

Das 1945 eingeforderte Komma steht also auch hier noch.<sup>62</sup> An juristischen Argumenten konnte das nicht liegen, denn der Völkerrechtskommission lag, als sie diese Formulierung beschloss, u.a. ein ausführliches „Memorandum“<sup>63</sup> des rumänischen Juristen Vespasian Pella vor, einem der bekanntesten Vertreter der in der „Association

<sup>59</sup> Memorandum Concerning the Formulation of the Nuremberg Principles, Submitted to the Second Session of the U.N. International Law Commission by the World Jewish Congress, New York, June 2, 1950, S. 6

<sup>60</sup> „Formulation of the Nürnberg Principles – Report by J. Spiropoulos, Special Rapporteur“, Document A/CN.4/22, abgedruckt in: International Law Commission (1950), vol. II

<sup>61</sup> „Text of the Nürnberg Principles Adopted by the International Law Commission“, Dokument A/CN.4/L.2, abgedruckt in: International Law Commission (1950), vol. II

<sup>62</sup> Die Formulierung des Prinzips könnte sogar noch restriktiver als die des Londoner Status selbst verstanden werden, da die Völkerrechtskommission die Wörter „before or during the war“ aus dem Text des Prinzips strich. In ihrem Kommentar machte sie jedoch deutlich, dass sie das Konzept der „crimes against humanity“ keineswegs an den Zeitpunkt ihrer Begehung, sondern wie das IMT nur sachlich an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden binden wollte. Die Wörter „before or during the war“ seien gestrichen worden, weil sie sich auf den Zweiten Weltkrieg bezogen und daher in allgemeinen, auf die Zukunft gerichteten Prinzipien fehl am Platz seien. (ebd., Absatz 123)

<sup>63</sup> Pella (1950)

**Internationale de Droit Pénal“ versammelten französischen Strafrechtsschule<sup>64</sup>. Pella gibt dort die folgende Definition von „Verbrechen gegen die Menschheit“<sup>65</sup>:**

„Das Verbrechen gegen die Menschheit, d.h. die Ausrottung oder Verfolgung einer Bevölkerung oder eines Bevölkerungsteils wegen ihrer Rasse, Nationalität, Religion, politischer Ansichten oder wegen anderer analoger Kriterien, ausgeführt mit folgenden Mitteln: Mord, Folter, unmenschliche Behandlung (einschließlich biologischer Experimente), schwerer Angriffe auf die physische Integrität oder Gesundheit, sowie die Deportation oder illegale Festnahme.“

Eine Formulierung der „Association Internationale de Droit Pénal“ aufgreifend, stellte Pella gleich zu Beginn seiner Erörterungen unmissverständlich fest, dass das Verbrechen gegen die Menschheit unabhängig vom Krieg zu sehen ist. In seiner Definition verbinden sich, wie bei etlichen anderen zeitgenössischen Autoren, Elemente aus der Definition des Genozids<sup>66</sup> mit weiteren Tatbeständen wie Folter oder Unterdrückung der Meinungsfreiheit. Diese Verwandtschaft zur Begrifflichkeit des Völkermords hatte ihren Ursprung in der Abgrenzung der Verbrechen gegen die Menschheit von gewöhnlichen Straftaten, die man darin suchte, dass es sich um Verbrechen nicht gegen Einzelpersonen, sondern um ganze Menschengruppen und letztlich die Menschheit als solche handelte<sup>67</sup>:

„Was diese Taten zu Verbrechen gegen die Menschheit macht, ist die Tatsache, dass sie *ihrem Wesen nach gegen das Menschengeschlecht* gerichtet sind, das aus verschiedenen Rassen, Nationalitäten und Religionen besteht und eine Vielfalt philosophischer, sozialer und politischer Ideen aufweist.  
Weil das Verbrechen gegen die Menschheit daher gegen gemeinschaftliche Rechtsgüter einer bestimmten Personengruppe (Rassen, Nationalitäten, Religionen etc.) gerichtet ist, greift es nicht das Individuum als isoliertes sondern als Glied einer Gemeinschaft an.“

**Einen großen Teil des Abschnitts über die Menschheitsverbrechen widmete Pella dem Nachweis, dass die von ihm vorgetragene Ansichten von zahlreichen Autoren und**

<sup>64</sup> Pella war lange Jahre Sekretär und später Präsident der Association.

<sup>65</sup> ebd. S. 346 (Übersetzung RH). Im Original: „Le crime contre l'humanité, à savoir l'extermination ou la persécution d'une population ou d'un élément de population pour des raisons de race, de nationalité, de religion, d'opinions politiques ou autre fondée sur des critères analogues par l'emploi d'un des moyens suivants: homicide intentionnel, torture, traitements inhumains, y compris les expériences biologiques, atteintes graves à l'intégrité physique ou à la santé, ainsi que la déportation ou la détention illégale.“

<sup>66</sup> Allerdings legte Pella in seinem Memorandum dar, dass es nicht sinnvoll sei, das Verbrechen des Völkermords in die Definition der Verbrechen gegen die Menschheit aufzunehmen, da der Völkermord nun bereits als eigenes Verbrechen kodifiziert sei. ebd. S. 351

<sup>67</sup> ebd. S. 348 (Übersetzung RH), im Original: „Ce qui transforme de pareils actes en crimes contre l'humanité, c'est le fait qu'ils sont dirigés *essentiellement contre le genre humain* qui est formé de races, nationalités et religions différentes et qui présente une pluralité de conceptions philosophiques, sociales et politiques.

Le crime contre l'humanité étant donc dirigé contre des biens juridiques communs à une catégorie déterminée de personnes (races, nationalités, religions, etc.) n'atteint pas l'individu considéré isolément, mais l'individu en tant que *membre d'une collectivité*.“

Dokumenten geteilt wurden<sup>68</sup>. Die Völkerrechtskommission freilich machte sie sich nicht zueigen, jedenfalls nicht, was die Loslösung von Kriegszusammenhängen angeht.

Bereits 1947 hatte der französische Völkerrechtler Donnedieu de Vabres geschrieben, dass das Völkerrecht sich in der kurzen Zeit seit dem IMT bezüglich der Verbrechen gegen die Menschheit in einem Ausmaß fortentwickelt habe, die kaum vorzusehen gewesen sei. Die neuere Rechtsauffassung sei der genau entgegengesetzten Ansicht wie das IMT. Die Verbrechen gegen die Menschheit seien nach dieser neueren Auffassung die Oberkategorie, von der die Kriegsverbrechen nur eine Ausformung seien. Die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft sei es, die fundamentalen Menschenrechte gegen ihre Unterdrücker zu schützen. Sie „will fulfil this mission in time of peace and in time of war: and war crimes are nothing other than crimes against humanity adapted to the circumstances particular to hostilities.“<sup>69</sup> Nürnberg sei schließlich nur eine Momentaufnahme in der Entwicklung des Völkerrechts gewesen.<sup>70</sup>

Angesichts solch moderner Rechtsauffassung seitens eines der Richter des IMT, bei der er sich auf eine Reihe weiterer maßgeblicher Juristen stützen konnte, wird erst deutlich, wie weit die Völkerrechtskommission hinter dem Stand der Diskussion zurückblieb. Vier Jahre nach dem Ende des IMT fungierte sie bei der Formulierung der Nürnberger Prinzipien lediglich als getreuer Notar der Rechtsprechung des IMT, ohne deren rechtliche Grundlagen im Lichte weiterer Prinzipien des Völkerrechts zu interpretieren oder sie angesichts neuer Elemente des Völkerrechts in der UN-Charta selbst, der Genozidkonvention oder den Arbeiten in der Menschenrechtskommission, weiter zu entwickeln. Die meisten Staaten waren mit dem Ergebnis zufrieden, viele Juristen jedoch bemängelten es.

Von den in Nürnberg zu Gericht gesessenen Regierungen hat allein die französische Regierung nach der Verabschiedung der Nürnberger Prinzipien in ihrer Stellungnahme die weitere Bindung der Definition von Menschheitsverbrechen an den Krieg kritisiert und dabei auch auf die von Cassin und anderen initiierten Beschlüsse von Juristenvereinigungen verwiesen<sup>71</sup>:

<sup>68</sup> darunter einen weiteren französischen Akteur am IMT, den Ankläger Jacques Herzog und sogar einen der Architekten des Londoner Statuts, David Maxwell-Fyfe, der sich zustimmend zu der Definition der Verbrechen gegen die Menschheit durch die Völkerrechtskommission äußerte, mit Ausnahme der Anbindung an den Krieg. (ebd. S. 347, Fußnote 333). Eine entgegengesetzte Position nahm der amerikanische Richter Biddle ein, der die Verbrechen gegen die Menschheit ein „somewhat nebulous concept“ fand, das man möglichst so weit reduzieren sollte, dass es praktisch synonym mit Kriegsverbrechen würde. Bis auf die Kriegsverbrechen seien alle Anklagepunkte eigentlich „hardly subject to the incidence of international law.“ S. Biddle (1947) S. 694

<sup>69</sup> Donnedieu de Vabres (2008) S. 238

<sup>70</sup> Donnedieu de Vabres (1948) S. 91

<sup>71</sup> „Observations of Governments of Member States relating to the formulation of the Nürnberg principles prepared by the International Law Commission“, UN-Dokument A/CN.4/45/Add.2, abgedruckt in: *International Law Commission (1951)*, vol. II, S. 109 (Übersetzung RH); im Original: „...cette liaison n'a aucune raison d'être maintenue. La répression des crimes de lèse-humanité s'impose aussi bien pour le temps de paix que pour le temps de guerre. Elle répond, dans les deux cas, aux mêmes exigences de la conscience universelle.“

„...die Aufrechterhaltung dieser Verknüpfung hat keinerlei Berechtigung. Die Bestrafung der Verbrechen gegen die Menschheit ist für Friedenszeiten genau so notwendig wie im Krieg. Sie ist in beiden Fällen eine Antwort auf die gleichen Forderungen des universellen menschlichen Gewissens.“

Die französische Regierung schlug ferner vor, die Delikte, die in der Völkermord-Konvention bezeichnet sind, mit in die Definition der „*Crimes contre l'humanité ou de lèse-humanité*“ aufzunehmen<sup>72</sup>. Schließlich wollte sie, in Analogie zu den Genfer Konventionen, weitere Verbrechen „gegen die Integrität und Würde des Menschen“<sup>73</sup> aufnehmen, wie die Folter, medizinische Experimente sowie generell grausame, erniedrigende und diskriminierende Behandlungen. Dieser französische Vorschlag war damit eine Präzisierung der Verbrechen gegen die Menschheit über allgemeine Begriffe wie „Verbrechen gegen die Zivilisation“, „atrocities“, „barbarische Akte“ etc. hinaus, hin zu einem Katalog von Verbrechen, wie er heute z.B. im Römischen Statut des IStGH vorliegt. Frankreichs Vorschläge wurden jedoch von den Großmächten nicht aufgegriffen.

Die Bedeutung der Nürnberger Prinzipien liegt in der Festschreibung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch höchster staatlicher Funktionsträger, der Einschränkung des Rückwirkungsverbots für die internationalen Verbrechen und des Ausschlusses von Befehlsgehorsam als Entschuldigungsgrund. Hier setzten sie Maßstäbe, die bald Wirkung entfalteten. Bei der Definition von Verbrechen gegen die Menschheit hingegen vermochten sie Nichts zur Ächtung gerade der Verbrechen beizutragen, die in den Jahrzehnten nach dem Weltkrieg zu den größten Verbrechen auf der Erde entwickelten: der massenhaften Verfolgung und Ermordung von Menschen, oft in ihrem eigenen Land, auch ohne Kriegshandlungen.

### Die „Crimes against humanity“ emanzipieren sich

Wie ging es weiter? Die Völkerrechtskommission erhielt nach der Arbeit an den Nürnberger Prinzipien den Auftrag, nun konkrete Vorschläge für einen internationalen Strafgerichtshof für solche Verbrechen auszuarbeiten, sowie, als Voraussetzung dafür, ein internationales Strafgesetzbuch. Der dafür von der UNO gefundene Name „Draft code of crimes against the peace and security of mankind“<sup>74</sup> verweist wiederum auf die Herkunft der Idee aus dem IMT und aus der UN-Charta mit dem „Weltsicherheitsrat“ als politischem Entscheidungsorgan. Trotzdem emanzipierten sich die Verbrechen gegen die Menschheit in dem 1954 von der Kommission vorgelegten ersten Entwurf dieses Strafgesetzbuch endlich von der Bindung an Kriege. Der Entwurf folgt nicht mehr der Logik des Nürnberger Statuts, sondern listet in Art. 2 eine lange Reihe von gleichrangig behandelten „offenses against the peace and security of mankind“ auf.

<sup>72</sup> Dabei erneuerte sie ihren Vorschlag, auch Gruppen, die wegen ihrer (politischen) Meinung verfolgt werden, mit einzubeziehen, was bei der Abfassung der Völkermord-Konvention keine Mehrheit gefunden hatte.

<sup>73</sup> ebd. („portant atteinte à l'intégrité et à la dignité de l'homme“)

<sup>74</sup> abgedruckt in: Morton (2000) S. 38 ff.



Nach einer Serie von Tatbeständen aus dem Bereich aggressiver Kriegshandlungen erscheint als zehntes Delikt das des Völkermords, zwar ohne Erwähnung der Völkermord-Konvention, aber in enger Anlehnung an ihren Wortlaut. Daran schließt sich als elftes Delikt an:

„(11) Inhuman acts such as murder, extermination, enslavement, deportation or persecutions, committed against any civilian population on social, political, racial, religious or cultural grounds by the authorities of a state or by private individuals acting at the instigation or with the toleration of such authorities.“

Hier sind erstmals die „Crimes against humanity“ als eigenständiges Völkerrechtsverbrechen umschrieben, mit einer substantiellen Liste von Taten, die als solche „inhuman acts“ zu qualifizieren sind, und mit einer Aufzählung dazugehöriger Motive. Die Erinnerung an das NS-System mit seiner SA und anderen inoffiziellen Banden schwingt deutlich in dem Hinweis nach, dass auch private Personen als Täter in Frage kommen, wenn sie vom Staat gedeckt werden.

1968 fanden die „crimes against humanity“ als von Kriegsgeschehnissen unabhängig zu behandelndes Verbrechen Eingang in die „Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom 26. November 1968, die 1970 in Kraft trat. Darin verpflichten sich die Staaten, auch Verbrechen gegen die Menschheit „unabhängig davon, ob sie im Krieg oder im Frieden begangen wurden, wie sie im Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes vom 8. August 1945 definiert und in den Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 der Vollversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurden,“ unter keinen Umständen verjähren zu lassen (Art. 1). Diese Konvention wurde allerdings nur von 52 Staaten ratifiziert, darunter der Sowjetunion als einziger der vier Mächte des IMT, und entfaltete nur geringe völkerrechtliche Wirkung.<sup>75</sup>

1973 verabschiedete die UN-Generalversammlung die 1976 dann in Kraft getretene Konvention gegen die Apartheid, die gleich zu Beginn unmissverständlich feststellt, „dass die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist...“<sup>76</sup> Vorangegangen waren bereits mehrere Resolutionen mit dem gleichen Tenor. Damit war der Begriff der Verbrechen gegen die Menschheit in einem internationalen Vertrag um einen weiteren gewichtigen und ganz offensichtlich kriegsunabhängigen Tatbestand erweitert worden, der sich auch in späteren Definitionen bis hin zum IStGH findet.

<sup>75</sup> Noch weniger Widerhall fand 1974 eine entsprechende Europäische Konvention, die nur von wenigen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert wurde. Diese Konvention bezog lediglich Kriegsverbrechen und den Völkermord in die nichtverjähren Tatbestände ein. Abweichend von der international etablierten Unterscheidung zwischen „genocide“ und „crimes against humanity“ setzt sie letztere mit ersterem identisch, wenn sie in Art. 1 unter den nichtverjähren Verbrechen „the crimes against humanity specified in the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide“ aufführt. (s. <http://conventions.coe.int/Treaty/en/-/Treaties/Htm/082.htm>)

<sup>76</sup> Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, Res. 3068 (XXVIII) der Generalversammlung, Art. 1.

Währenddessen stagnierte die Arbeit an dem Entwurf der Völkerrechtskommission. 1981 erhielt diese die Aufforderung, sich erneut mit ihm zu beschäftigen, doch zu einem allgemeinen internationalen Strafgesetzbuch für Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen kam es im Rahmen der UNO nie. Wohl aber machte die Völkerrechtskommission Fortschritte bei der Herausarbeitung eines selbständigen Begriffs von Verbrechen gegen die Menschheit. 1985 konnte der Sonderberichterstatter der Kommission für die Arbeit an dem zu erstellenden Völkerstrafgesetzbuch, der senegalesische Jurist und Diplomat Doudou Thiam, ohne Umschweife erklären<sup>77</sup>:

„However, this relative autonomy [des Begriffs der „crimes against humanity“] has now become absolute. Today, crimes against humanity can be committed not only within the context of an armed conflict, but also independently of any such conflict.“

Der Textentwurf, den Doudou Thiam dann präsentierte, spiegelt die Fortentwicklung des Völkerrechts seit den Nürnberger Prozessen wider. Unter der Kategorie „Crimes against humanity“ finden sich jetzt vier Tatbestände: der Völkermord, formuliert streng am Text der Konvention von 1948; das Verbrechen der Apartheid, entsprechend der 1973 von der UNO verabschiedeten Konvention zur Unterdrückung und Verfolgung des Verbrechens der Apartheid; sodann die seit Nürnberg im engeren Sinn als Verbrechen gegen die Menschheit bezeichneten, in folgender Formulierung:

„3. Inhuman acts which include, but are not limited to, murder, extermination, enslavement, deportation or persecutions, committed against elements of a population on social, political, racial, religious or cultural grounds.“

Schließlich erscheinen hier sogar bereits Verbrechen gegen die Umwelt als Verbrechen gegen die Menschheit, ein Vorschlag, der später vom Römischen Statut des IStGH allerdings nicht aufgenommen wurde<sup>78</sup>:

„4. Any serious breach of an international obligation of essential importance for the safeguarding and preservation of the human environment.“

Stattdessen wurde die Welt Anfang der neunziger Jahre von den beiden Strafgerichtshöfen zum ehemaligen Jugoslawien (ICTY, 1993) und Ruanda (ICTR, 1994) überrascht, die der Sicherheitsrat als friedenserhaltende Maßnahmen in seiner Kompetenz errichtete. Die Statuten beider Gerichtshöfe enthalten im Katalog der Verbrechen, für die sie Zuständigkeit haben, den Völkermord (Art. 4 ICTY, Art. 2 ICTR). In beiden steht aber auch das Delikt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Artikel 5 des ICTY-Statuts, verabschiedet am 25. Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrats, lautet:

<sup>77</sup> „International Law Commission: Fourth report on the draft code of offences against the peace and security of mankind, by Mr. Doudou Thiam, Special Rapporteur“ (Dokument A/CN.4/398 and Corr. 1-3), abgedruckt in: International Law Commission (1986), vol. II(1), S. 53 ff.

<sup>78</sup> ebd. S. 86

**Artikel 5:  
Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese in einem, ob internationalen oder internen, bewaffneten Konflikt begangen werden und gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind:

- (a) Mord;
- (b) Ausrottung;
- (c) Versklavung;
- (d) Deportierung;
- (e) Freiheitsentziehung;
- (f) Folter;
- (g) Vergewaltigung;
- (h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- (i) andere unmenschliche Handlungen.

Zwar wurde das Statut zweifellos für die durch den Krieg im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien geprägte Situation geschaffen. Dennoch ist es verwunderlich, und ein Rückfall noch hinter den Entwurf der Völkerrechtskommission von 1954, dass hier erneut die aus Nürnberg vertraute Bindung des Verbrechens an einen Krieg auftaucht.

Ein Jahr später, beim Entwurf des Statuts für den ICTR, verzichtete man darauf. Zu deutlich lag wohl zutage, dass es sich bei dem Völkermord vom April 1994 in Ruanda nicht um eine kriegsbedingte Tat handelte. Im ICTR-Statut vom November 1994 wird der Tatbestand der „Crimes against humanity“ nicht mehr an die Bedingung geknüpft, dass er im Zusammenhang mit einem Krieg stehen müsse. Vielmehr muss es sich um eine „weitverbreitete oder systematische“ Attacke auf die Bevölkerung handeln:

**Article 3:  
Crimes against Humanity**

The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons responsible for the following crimes when committed as part of a widespread or systematic attack against any civilian population on national, political, ethnic, racial or religious grounds:

- (a) Murder;
- (b) Extermination;
- (c) Enslavement;
- (d) Deportation;
- (e) Imprisonment;
- (f) Torture;
- (g) Rape;
- (h) Persecutions on political, racial and religious grounds;
- (i) Other inhumane acts.

Erstmals ist damit das Verbrechen gegen die Menschheit als eigenständiges Delikt, unabhängig von seinem spezifischen Kontext, im Statut eines internationalen Gerichts verankert – fast ein halbes Jahrhundert nach dem Londoner Statut des IMT.

1996 dann legte die Völkerrechtskommission ihren endgültigen Entwurf eines internationalen Strafgesetzbuchs<sup>79</sup> vor, zu dessen Erarbeitung sie von der UN-Generalversammlung, auf Initiative von Trinidad und Tobago, 1989 aufgefordert worden war. Die Verbrechen gegen die Menschheit sind dort sehr ähnlich wie im Statut des Ruanda-Gerichts gefasst:

**Article 18:**

**Crimes against humanity**

A crime against humanity means any of the following acts, when committed in a systematic manner or on a large scale and instigated or directed by a Government or by any organization or group:

- (a) Murder;
- (b) Extermination;
- (c) Torture;
- (d) Enslavement;
- (e) Persecution on political, racial, religious or ethnic grounds;
- (f) Institutionalized discrimination on racial, ethnic or religious grounds involving the violation of fundamental human rights and freedoms and resulting in seriously disadvantaging a part of the population;
- (g) Arbitrary deportation or forcible transfer of population;
- (h) Arbitrary imprisonment;
- (i) Forced disappearance of persons;
- (j) Rape, enforced prostitution and other forms of sexual abuse;
- (f) Other inhumane acts which severely damage physical or mental integrity, health or human dignity, such as mutilation and severe bodily harm.

Auch in diesem Entwurf gilt ein Verbrechen erst dann als Verbrechen gegen die Menschheit, wenn es „in a systematic manner or on a large scale“ begangen wird. Zusätzlich schränkte die Kommission ein, dass das Verbrechen von staatlichen Organen oder einer organisierten Gruppe begangen sein muss. Darunter können also auch nicht-staatliche Täter wie Guerillagruppen fallen. Die einzeln aufgeführten Taten zeigen, wie sich der Blick auf die Menschheitsverbrechen seit Nürnberg geweitet hat. Ausdrücklich geht die Kommission in ihrem Kommentar zu dem Entwurf auch darauf ein, dass sich die Kategorie „Verbrechen gegen die Menschheit“ zwar an den Nürnberger Prinzipien orientiert, dass sich das Völkerrecht in dieser Hinsicht aber weiterentwickelt habe und diese Verbrechen nicht mehr an Kriegshandlungen knüpfen<sup>80</sup>. Sie verweist dabei im Einzelnen auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und auf die Statuten der Ad-Hoc-Gerichtshöfe zu Jugoslawien und Ruanda. Das Thema ist für sie definitiv beantwortet mit der Entscheidung des Jugoslawiengerichtshofs im Fall Tadić, wo das Gericht feststellte:

<sup>79</sup> „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“, in: International Law Commission (1996) S. 17 ff.

<sup>80</sup> ebd. S. 48

„It is by now a settled rule of customary international law that crimes against humanity do not require a connection to international armed conflict.“

Das 1998 beschlossene „Römische Statut“ des IStGH orientiert sich eng an dieser nunmehr bereits gefestigten Rechtsauffassung. Statt „systematic manner“ und „large scale“ steht dort<sup>81</sup> die auch in verschiedenen anderen Texten inzwischen eingebürgerte, praktisch gleichbedeutende Formulierung „widespread or systematic attack“ als Kennzeichnung der Verbrechen gegen die Menschheit. Und dieser „großangelegte oder systematische Angriff“ muss „gegen die Zivilbevölkerung“ gerichtet sein, eine Formel, in der noch einmal das Vokabular von Nürnberg durchscheint. Doch von einer Anbindung an Kriegshandlungen ist – inzwischen selbstverständlich – keine Rede mehr.

Dass sich die Gewichte in dem halben Jahrhundert seit dem Ende des Weltkriegs verschoben haben, wird auch an der Rangfolge der Delikte im Römischen Statut deutlich. An erster Stelle stehen dort (Art. 5) nun Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, erst dann folgen Kriegsverbrechen und das – bisher nicht näher ausgeführte – Verbrechen des Angriffskriegs.

Damit ist endlich auch das internationale Strafrecht der Einsicht gefolgt, die der britische Ankläger zu Beginn des Prozesses als Frage formulierte<sup>82</sup>:

„Wenn Mord, Vergewaltigung und Raub nach den ordentlichen nationalen Gesetzen unserer Länder anklagbar sind, sollen dann diejenigen von der Anklage frei sein, die sich von gemeinen Verbrechen nur durch das Ausmaß und die systematische Natur ihrer Freveltaten unterscheiden?“

Und am Ende so beantwortete<sup>83</sup>:

„Mord hört nicht auf, Mord zu sein, nur weil die Opfer sich auf das Zehnmillionenfache vermehrt haben. Verbrechen hören nicht auf, Verbrechen zu sein, nur weil sie einen politischen Grund haben.“

Weiter heißt es<sup>84</sup>:

„In all unseren Ländern, wenn etwa in der Hitze der Leidenschaft oder aus anderen Gründen, die die Selbstbeherrschung behindern, irgendein Mensch getötet wird, wird der Mord zur Sensation, unser Mitleid wird erweckt, und wir ruhen nicht, bis daß der Verbrecher bestraft und der Herrschaft des Gesetzes Achtung verschafft wird. Sollten wir weniger tun, wenn nicht ein Mensch, sondern nach der niedrigsten Schätzung zwölf Millionen Männer, Frauen, Kinder getötet worden sind?“

---

<sup>81</sup> Art. 7 Römisches Statut

<sup>82</sup> NP, Bd. 3 S. 108

<sup>83</sup> NP, Bd. 19 S. 521

<sup>84</sup> ebd. S. 483

**Knapper noch drückte sich Raphael Lemkin kurz nach dem Ende des Prozesses in einem Brief an die New York Times aus<sup>85</sup>:**

„It seems inconsistent with our concepts of civilization that selling a drug to an individual is a matter of worldly concern, while gassing millions of human beings might be a problem of internal concern.“

**Rainer Huhle, promovierter Politikwissenschaftler, ist Gründungs- und Vorstandsmitglied des „Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.“, sowie stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.**

**Er arbeitete in der Jugend- und Erwachsenenbildung (mit Schwerpunkt Menschenrechtsbildung) bei der Stadt Nürnberg, für den „Dienst für Frieden und Gerechtigkeit“ in Peru sowie für die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in Kolumbien.**

**Seine Arbeitsschwerpunkte sind Menschenrechte, Erinnerungspolitik und Lateinamerika.**

---

<sup>85</sup> Raphael Lemkin, Letter to the editor, New York Times, 8.11.1946, zit. in: Power (2002) S. 48

## Bibliographie

- ARENDET, Hannah (1978): *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, Hamburg
- ARONEANU, Eugène (1961): *Le crime contre l'humanité*. Préface de André Boissarie, Paris, Librairie Dalloz
- ARONEANU, Eugène (1947): - Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit. (Auszug aus der „Nouvelle Revue de Droit International Privé“ no. 2, 1946). - Baden-Baden, Schröder (April 1947)
- BARCELO, Laurent (2006): „Aux origines de la cour pénale internationale: le projet français de chambre criminelle internationale (hiver 1946 - printemps 1947)“, in: *Guerres mondiales et conflits contemporains*, 2006/2 (n° 222), S. 103-109
- BASSIOUNI, M. Cherif (1992): *Crimes Against Humanity in international Criminal Law*, Dordrecht/Boston/London (Martinus Nijhoff)
- BIDDLE, Francis (1947): „The Nurnberg Trial“, in: 33 *Virginia Law Review* 679
- BLUNTSCHLI, Johann Caspar (1868): *Das moderne Völkerrecht der Civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen, C.H. Beck
- CLARK, Roger S. (1990): „Crimes against Humanity at Nuremberg“, in: Ginsburgs, George / V. N. Kudriavtsev (eds.): *The Nuremberg Trial and International Law*, Martinus Nijhoff, Dordrecht, S. 177-199
- DONNEDIEU DE VABRES, Henri (1948): *Le procès de Nuremberg*, Paris
- DONNEDIEU DE VABRES, Henri (2008): „The Nuremberg Trial and the Modern Principles of International Criminal Law“, in: Mettraux, Guénaël (ed.): *Perspectives on the Nuremberg Trial*, Oxford UP, S. 477-582 (= Donnedieu de Vabres, Henri F. : *Le Procès de Nuremberg Devant les Principes Modernes du Droit Pénal International*, 7 Recueil des Cours, volume 70, issue I (1947)
- DOUGLAS, Lawrence (2001): *The Memory of Judgment*, New Haven / London (Yale U.P.)
- HARRIS, Whitney R. (1954): *Tyranny on Trial. The Evidence at Nuremberg*, Dallas
- HERZOG, Jacques Bernard (1975): *Nuremberg: Un échec fructueux*, Paris (Bibliothèque de sciences criminelles, tome XIX, Librairie générale de droit et de jurisprudence)
- INTERNATIONAL LAW COMMISSION (1949): *Yearbook of the International Law Commission* 1949, New York
- INTERNATIONAL LAW COMMISSION (1950): *Yearbook of the International Law Commission* 1950, New York
- INTERNATIONAL LAW COMMISSION (1951): *Yearbook of the International Law Commission* 1951, New York 1957

- INTERNATIONAL LAW COMMISSION (1986): *Yearbook of the International Law Commission* 1986, New York
- INTERNATIONAL LAW COMMISSION (1996): *Yearbook of the International Law Commission 1996*, New York 2005, vol. II, Part Two
- JACKSON, Robert H. (1949): *Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials London 1945*, Washington (Department of State)
- JACKSON, Robert H. (2008): „Nuremberg in Retrospect: Legal Answer To International Lawlessness“, ursprünglich in: 35 ABAJ 813 (1949), abgedruckt in: Mettraux, Guénaël (ed.): *Perspectives on the Nuremberg Trial*, Oxford UP, S. 354-371
- JASPERS, Karl (1961): „Karl Jaspers zum Eichmann-Prozeß. Ein Gespräch mit François Bondy“, in: *Der Merkur*, No. 152, Mai 1961
- LA PRADELLE, Albert (1946): „Une révolution dans le droit pénal international“, in: *Nouvelle revue de droit international privé*, 13, 1946, S. 360-368
- MENTHON, François de (1946): *Le procès de Nuremberg. L'Accusation française*, Paris, Office Français d'édition
- MONNERAY, Henri (ed.) (1947): *La persécution des juifs en France et dans les autres pays de l'ouest, présentée par la France à Nuremberg*, Paris: Éditions du Centre
- MORTON, Jeffrey (2000): *The International Law Commission of the United Nations*, Columbia, U. of South Carolina Press
- NP (1947) = *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache*, Nürnberg
- PELLA, Vespasien (1950): „Memorandum Concerning a Draft Code of Offences Against the Peace and Security of Mankind“, presented by the Secretariat (Dokument A/CN.4/39), 24 novembre 1950, in: *Annuaire de la Commission du droit international*, 1950, Vol. II, S. 278-362
- POWER, Samantha (2002): *A Problem from Hell*, New York
- ROBINSON, Jacob (1965): *And the crooked shall be made straight*, Philadelphia 1965
- SCHWELB, Egon (1946): „Crimes Against Humanity“, in: *The British Yearbook of International Law* 23, S. 178-226
- SMITH, Bradley F. (1982): *The American Road to Nuremberg*, Stanford
- STIMSON, Henry L. (2008): „The Nuremberg Trial, Landmark in Law“, in: 25(2) *International Affairs*, S. 179-189 (Januar 1947), nachgedruckt in: Mettraux, Guénaël (ed.): *Perspectives on the Nuremberg Trial*, Oxford UP S. 617-625
- TAYLOR, Telford (1949): „Nuremberg Trials. War Crimes and International Law“, in: *International Conciliation*, April 1949, No. 450 (Carnegie Endowment, New York),



abgedruckt in: Taylor, Telford: ***Final Report the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials und Control Council Law No. 10***, Washington D.C. 15 August 1949, S. 121-242

THE UNITED NATIONS WAR CRIMES COMMISSION (1948): ***History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War***, London

UNITED NATIONS (1949a): ***The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal. History and Analysis***. Memorandum submitted by the Secretary-General, Lake Success

Otto BÖHM

## DAS MENSCHENRECHT AUF MEINUNGSFREIHEIT: SOLL AUCH RASSENHASS ÖFFENTLICH GEÄUßERT WERDEN DÜRFEN?

Das Verbot der Rassendiskriminierung zieht sich wie ein roter Faden durch den Menschenrechtsschutz. In der Ächtung der Rassendiskriminierung verknüpfen sich die historischen Erfahrungen der amerikanischen, afrikanischen und europäischen, teilweise auch asiatischen Geschichte zu einem völkerrechtlichen Referenzrahmen.

Jedoch: „Die antirassistische Grundorientierung war dem Menschenrechtsansatz nicht von Anfang an – oder jedenfalls nicht in solcher Eindeutigkeit – zueigen.“ (Bielefeldt 2009, S. 4) Bei genauerem Hinsehen handelt es sich um uneinheitliche, widersprüchliche Lernprozesse, die von der Wechselwirkung zwischen nationalgeschichtlichen, partikularen Erfahrungen und universellen Normen geprägt sind – gerade auch im Dilemma zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und seiner Einschränkung bei Aufstachelung zum Rassenhass.

Rassistische Diskriminierung und *Hate Speech*, wie der in der angelsächsischen Welt verbreitete Terminus lautet, gelten als moralisch verwerflich und sind in vielen Staaten rechtlich unzulässig. Rassistische Diskriminierung ist zumindest in Deutschland subtiler geworden, offen diskriminierende<sup>1</sup> Parolen werden in der Öffentlichkeit vermieden. Die Bekämpfung rassistischer Äußerungen wirft früher oder später die Frage nach den Grenzen der Meinungsfreiheit auf, die aus menschenrechtlicher Sicht nicht unnötig eng gezogen werden dürfen. Dieses Argument machen sich aber zunehmend auch Gruppen zueigen, denen es nicht um die Menschenrechte, sondern um ihre rassistische Propaganda geht. Auch sie nehmen das Recht auf Meinungsfreiheit in Anspruch.

Das Verbot rassistischer Diskriminierung begründet sich durch den Schutz der Rechte und der Würde anderer Menschen. Auf einer menschenrechtssystematischen Ebene

---

<sup>1</sup> Zur Verwendung des Begriffes ‚Rasse‘ folgende Argumentation von Hendrik Cremer / Deutsches Institut für Menschenrechte: „Der Begriff ‚Rasse‘ ist historisch extrem belastet und enthält rassistische Implikationen. Dennoch wird bis heute in rechtlichen Bestimmungen, die eigentlich der Bekämpfung rassistischer Diskriminierung dienen, der Ausdruck ‚Rasse‘ verwendet. In einigen europäischen Ländern ist es bereits üblich, in Gesetzestexten von dem Begriff Abstand zu nehmen. In Deutschland ist dieser Schritt längst überfällig. Der Terminus ‚Rasse‘ sollte nicht länger in Gesetzestexten, Verordnungen oder Erlassen benutzt werden. Zudem sollte sich Deutschland gegen einen weiteren Gebrauch des Ausdrucks ‚Rasse‘ in internationalen Dokumenten einsetzen.“ (Cremer 2008, S.1).

muss dieses Verbot nicht von vornherein im Spannungsverhältnis zum Recht auf Meinungsfreiheit gedacht werden – im Gegenteil. Die Freiheit des Individuums wird durch eine Politik aktiver und konsequenter Nicht-Diskriminierung geschützt. Rassistische Ideologien sind freiheitsfeindlich. Sie lassen das Individuum und seine Freiheit hinter Kollektivgrößen verschwinden (dazu insgesamt: Bielefeldt 2009). Neben diesem Freiheitsgrundsatz steht das Gleichheitspostulat:

„Der zentrale Stellenwert des Gleichheitsprinzips zeigt sich darin, dass er einerseits eine unabhängige menschenrechtliche Garantie darstellt, sich andererseits zugleich als Diskriminierungsverbot durch sämtliche weiteren menschenrechtlichen Gewährleistungen hindurch zieht. Mit anderen Worten: Der Gleichheitsgrundsatz bildet in den einschlägigen Menschenrechtsdokumenten nicht nur einen Artikel neben anderen. Vielmehr tragen alle Rechte – ob Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Justizgrundrechte, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt – als Menschenrechte immer zugleich den Anspruch, dass sie einem jeden Menschen nach Maßgabe der Gleichberechtigung, das heißt diskriminierungsfrei, zukommen sollen.“ (Follmar-Otto/Cremer: 2009, S. 5).

Im Folgenden geht es mir dementsprechend nicht um die Darlegung eines prinzipiellen Widerspruches, sondern um ein Spannungsverhältnis im Detail. Wieweit im Einzelnen rassendiskriminierende Handlungen und Äußerungen in diesem Spannungsfeld diskutiert und als Verbote formuliert wurden, hat Anja Zimmer mit ihrer Arbeit „Hate Speech im Völkerrecht“ am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht systematisch erörtert (Zimmer 2001). Zur Diskussion steht hier weder das Verbot für Staaten und Institutionen, nach ethnischen Kriterien zu diskriminieren noch die Verpflichtung, strafbare Handlungen zu verfolgen.

Hier sollen nur einige wenige zentrale juristische und politische Akteure sowie Kontroversen in den Vereinigten Staaten und Deutschland zum Thema „Hate Speech und das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit“ dargestellt werden. Die diskutierte Frage ist: Muss freies öffentliches Reden bestraft werden, wenn und weil es als Verletzung des Respekts vor Einzelnen und Gruppen oder als Aufstachelung zum Rassenhass und Völkermord gilt? Die folgenden Punkte wollen zudem Bausteine für eine Auseinandersetzung im Rahmen einer Menschenrechtsbildungsarbeit sein, die sich an diesem Problem abarbeitet und die menschenrechtsgeschichtlichen Lernprozesse mit den historischen Lernprozessen vor allem in Deutschland verbindet.

### Ein deutscher Sonderweg?

In der Philosophie der Menschenrechte wurde vielfach gezeigt, dass die Menschenrechte in ihrem Geltungsanspruch über jede nationale Beschränkung hinausgehen. Das lässt sich auch an der historischen Dynamik ihrer Entfaltung zeigen. Aber in gegenläufiger Dynamik gilt auch: „Menschenrechte sind also wegen ihrer Abstraktheit und Unbestimmtheit konkretisierungsbedürftig und in positiver Form immer an den jeweiligen Erfahrungsraum und Erwartungshorizont einer historisch lokalisierten Gemeinschaft gebunden.“ (Günther 2008, S. 344). Ein Grund für die Reibungsflächen,

die sich zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und seiner Einschränkung auf der Basis des Diskriminierungsverbotes zeigen, ist ein historischer: In der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Freiheit haben die inzwischen so genannten Kommunikationsfreiheiten, konkretisiert als Versammlungs-, Demonstrations-, Kunst- und Pressefreiheit, schon früh einen zentralen Stellenwert, beginnend mit der amerikanischen und französischen Verfassung.

Wenn wir von der Religionsfreiheit absehen, begann die Auseinandersetzung mit Diskriminierungen und Exklusionen wegen bestimmter zugeschriebener Eigenschaften erst mit der Bewegung gegen Sklaverei und gegen Frauendiskriminierung. Das „Alle Menschen sind frei und gleich...“ musste erst noch konkretisiert werden und muss weiterhin im sozialen und politischen Leben erkämpft und erlernt werden. Zum menschenrechtlichen Lernprozess nach 1945 fragt Rainer Huhle: „Was hat die Welt also aus den Naziverbrechen gelernt? Das Beispiel der Meinungsfreiheit zeigt, dass dieser Lernprozess ein sehr heterogener war. Die Erfahrungen des Nazismus waren nicht überall gleich, und sie trafen auf unterschiedliche, bereits auf weiter zurückliegenden historischen Erfahrungen gegründete rechtliche und politische Traditionen.“ (Huhle 2008, S. 123). Völkerrechtler haben sich an dem Problem der Einschränkungsdefinitionen immer aufs Neue abgearbeitet. Im Art. 19 des 1966 von den Vereinten Nationen beschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) hat man sich auf folgende Formulierung geeinigt:

„(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit. [...] (3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind  
a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;  
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“

Schon die Völkermord-Konvention von 1948 hatte die „Aufstachelung zum Völkermord“ als eine den Völkermord vorbereitende Handlung verboten. Und drei Jahre zuvor, im Internationalen Militärtribunal von Nürnberg war der fränkische NS-Propagandist Julius Streicher wegen dieses Delikts zum Tode verurteilt worden. Das nationalsozialistische Deutschland hatte also gezeigt, dass der Weg von der Hasspropaganda zum Völkermord kurz sein kann. Die Umsetzung des Mottos „Wehret den Anfängen – auch in der öffentlichen Meinungsbildung“ im Strafrecht hatte dementsprechend in der Bundesrepublik einige Plausibilität für sich.

Andrerseits verträgt die Meinungsfreiheit Restriktionen nur unter engen rechtlichen Definitionen, damit die Möglichkeiten staatlicher Unterdrückung nicht erweitert werden. Agnes Callamard, Direktorin der Menschenrechtsorganisation „Article 19“ legt Maßstäbe vor, denen jede Einschränkung genügen sollte, u.a.: klare und enge Definition; keine Bestrafung für Aussagen, die wahr sind; Bestrafung erst, wenn gezeigt ist, dass Hate Speech die Absicht hatte, zu Feindseligkeiten und Gewalt aufzustacheln; angemessene Bestrafung, Gefängnisstrafe nur als letztes Mittel. Einschränkungen dürfen nur das Ziel haben, Individuen zu schützen; sie haben nicht die Aufgabe, deren

Denk- oder Glaubenssysteme vor Diskussionen, genauer Prüfung oder – auch unvernünftiger – Kritik zu bewahren.<sup>2</sup>

Doch gerade diese strengen Regeln für eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung, die auf der Unterscheidung von Individuen und ihren „Glaubenssystemen“ beruhen, sind den heutigen Konfliktlagen nicht immer angemessen, so zwingend sie juristisch sein mögen. Denn Individuen sind auch Angehörige von Gruppen, seien es ethnische oder religiöse Minderheiten, Opfergruppen oder kollektive Diskriminierungsopfer. Verletzt die Feindschaft gegen Gruppen dann nicht immer auch nicht direkt betroffene Individuen in ihrer kollektiv symbolisierten Würde als (subjektiv und/oder objektiv) Angehörige einer Gruppe? (Ein weiteres Problem in den von Callamard und anderen formulierten Regeln kann hier nicht thematisiert werden: Wie lässt sich juristisch der Übergang von Hassreden zu Hassverbrechen definieren?)

Es ist unmittelbar plausibel, dass die Frage, welche Personengruppen sich durch Diskriminierungen und *Hate Speech* in ihrer Würde verletzt fühlen, ein Ergebnis der historischen Erfahrungen der jeweiligen Gruppe, der Erinnerung und des kollektiven Gedächtnisses ist. Diesen Erfahrungen folgt inzwischen vielfach auch die deutsche Rechtsprechung. Artikel 9 Absatz 2 GG erklärt Vereinigungen für verboten, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Völkerverständigung richten. In Deutschland wurde die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und die Aufstachelung zum Rassenhass unter Strafe gestellt (Artikel 130 StGB).

Politische Akteure in Deutschland, die von der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus geprägt sind, fordern zum Schutz der Opfer, aber auch um jede politische Handlungsmöglichkeit von Nachfolgegruppen der NS-Ideologie zu verhindern, weitere Einschränkungen der Meinungsfreiheit, zur Zeit vor allem der Demonstrationsfreiheit und ein Verbot der NPD. Unter den vielfältigen Aspekten des Demonstrationsrechtes und der Parteienverbots-Diskussion stellt sich in unserem Zusammenhang nur die Frage: Fließt in die Verbotsbegründungen das Ziel mit ein, die Meinungsfreiheit einzuschränken, ohne dass ein das Verbot rechtfertigender Straftatbestand vorliegt? Dann wäre dieses Vorgehen menschenrechtlich jedenfalls fragwürdig. Ein Beispiel: Das Bundesverfassungsgericht hob am 23. April 2004 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster auf, das eine Neonazi-Demonstration in Bochum untersagt hatte. Das fachlich anerkannte Publikationsorgan „Blick nach Rechts“ kritisierte dieses Urteil des Verfassungsgerichts unter der Überschrift „Grenzen der Meinungsfreiheit“ folgendermaßen:

„Bleibt die Erinnerung daran, dass mit dem OVG wenigstens ein Gericht in aller Deutlichkeit festgehalten hat: Dass Versammlungen, die durch ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus geprägt seien, wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung verboten werden könnten. Dass es sich bei dem Gedankengut von Neonazis nicht lediglich um politisch missliebige Meinungen handele, sondern um Anschauungen,

<sup>2</sup> siehe den Beitrag von Callamard in [http://english.konferenz-nuernberg08.de/evz\\_publ\\_mrb\\_web.pdf](http://english.konferenz-nuernberg08.de/evz_publ_mrb_web.pdf)

das Grundgesetz selbst eine klare Absage erteilt hat. Dass die Freiheit der Andersdenkenden dort ihre Grenze finde, wo versucht werde, das barbarische Gedankengut des Dritten Reiches wiederzubeleben. Dass, wie es OVG-Präsident Bertrams sagte, 'die Versammlungs- und Meinungsfreiheit kein Freibrief für Neonazis' sei. Juristisch ist das offenbar falsch, wenn man Karlsruhe folgt. Politisch bleibt es aber richtig." (Sager 2004, S. 1).

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in Deutschland von einer breiten zivilgesellschaftlichen Bewegung denen bestritten, die es für eine neonazistische Agitation nutzen, auch wenn sie dabei offene NS-Parolen und Symbole meiden. Teile dieser Bewegung halten „die staatliche repressive Auseinandersetzung für ein unverzichtbares flankierendes Instrumentarium“ (Jaschke, S. 314). Ein Impetus in Teilen dieser Strömung ist noch immer der Antifaschismus, ein Kernelement linker Überzeugungen im 20. Jahrhundert. Ein so verstandener Antifaschismus steht mit einem substanziell liberalen Menschenrechtsverständnis in Konflikt; inzwischen haben sich die ideologischen Lager aufgelöst, ein umfassendes Menschenrechtsverständnis verbreitet sich aber nur langsam. Umgekehrt fühlen sich die lokalen Akteure, die der stärker werdenden Neonazi-Strömung entgegentreten, mit ihrem alltäglichen „Kleinkrieg“ von der weltweit agierenden Menschenrechtsbewegung nicht immer ernst genommen. Ihnen geht es darum, „den Rechten keinen Meter Boden zu überlassen“, wie es in einem verbreiteten Slogan heißt.

### Traditioneller Antifaschismus und zivilgesellschaftlicher Widerstand gegen Rechts

Dynamik und Selbstverständnis solcher Bewegungen lassen sich an der Entwicklung in Nordbayern seit 1990 verdeutlichen, vor allem in Wunsiedel und Gräfenberg, zwei Kleinstädten, in denen regelmäßig Neonazi-Demonstrationen stattgefunden haben. Die Akteure in Wunsiedel sind inzwischen stolz darauf, dass sie im Bundestag eine Verschärfung des Versammlungsrechtes erreicht haben. Alljährlich zum Todestag des in Nürnberg als Kriegsverbrecher verurteilten Rudolf Heß („Stellvertreter des Führers“) waren seine Anhänger zu seinem Grab in Wunsiedel marschiert. Im März 2005 billigte der Bundestag mit den Stimmen der rot-grünen Regierungskoalition und der christdemokratischen Opposition das verschärfte Versammlungs- und Strafrecht. Damit sollen Umzüge von Rechtsextremisten an historisch sensiblen Orten wie dem Holocaust-Mahnmal in Berlin oder an KZ-Gedenkstätten verhindert werden. Max Stadler begründete für die FDP die Gegenposition mit „verfassungsrechtlichen Bedenken, denn die Meinungs- und Versammlungsfreiheit seien für die Demokratie von fundamentaler Bedeutung.“ (dpa-Bericht vom 11.3.2005).

An welchen Orten genau die Würde von Nazi-Opfern durch Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Herrschaft beeinträchtigt wird, haben die Bundesländer festzulegen. In der Begründung für dieses Gesetz sagte die ehemalige Justizministerin Brigitte Zypries am 18.02.2005 in der Bundestagsdebatte: „Das Gesetz über befriedete Bezirke schützt die Integrität unserer Verfassungsorgane und ihrer Mitglieder“

(Zypries 2005). Dass auch an anderen Orten, die nichts mit dem Schutz von Verfassungsorganen zu tun haben, wie dem Brandenburger Tor in Berlin oder in Wunsiedel nicht demonstriert werden darf, begründete die Ministerin mit dem Schutz der „Würde und des Andenkens der Opfer des NS-Regimes“ (Zypries 2005). Sie versuchte auch eine Einordnung der Regierungspolition in die internationale Rechtsentwicklung. In einer Rede 2006 bei einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung sagte sie:

„Übrigens: International wird dies zum Teil ganz anders gesehen. Denken Sie etwa an die USA mit dem 1. Amendment oder England. Dieses weite angelsächsische Verständnis von Meinungsfreiheit hat mit dazu beigetragen, dass es innerhalb der EU sehr schwierig ist, im Rahmenbeschluss gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch Strafvorschriften für bestimmte Meinungsäußerungen zu verankern. Der deutsche Weg ist allerdings ein anderer. Und eine bislang bestehende Lücke haben wir im vergangenen Jahr sehr erfolgreich geschlossen. Wir haben den Tatbestand der Volksverhetzung verschärft. (Zypries bezieht sich hier auf das Verbot der Holocaustleugnung, s.u., d. Verf.). Außerdem haben wir das Versammlungsgesetz geändert. Jetzt können Demonstrationen an wichtigen Holocaust-Gedenkstätten verboten werden, wenn sie die Würde der Opfer beeinträchtigen. Damit ist es uns nicht nur gelungen, hier in Berlin das Holocaust-Mahnmal zu schützen, sondern die Rechtsänderung hat auch andernorts Früchte getragen. Die jährlichen Aufmärsche für Rudolf Heß in Wunsiedel können jetzt verboten werden, und diese Verbote haben auch der kritischen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten“ (Zypries 2005).

Die Bundesregierung umging allerdings mit dem Gesetz einen Rechtsgrundsatz der Verfassungsgerichtsprechung: Dass die Freiheit der Meinungsäußerung nicht mit dem bloßen Bezug auf den Inhalt der Meinungen einzuschränken ist, auch wenn es sich um Gedankengut handelt, das die historisch bedingten grundgesetzlichen Wertvorstellungen berührt.

Als Hauptziel des juristischen Kampfes gegen Rechtsradikalismus wird seit Langem ein NPD-Verbot gefordert. Nun ist dies nicht eigentlich eine Frage der Meinungsfreiheit; jedoch wird ein Verbot ausdrücklich gefordert mit der Begründung, dass dadurch die Demonstrationsmöglichkeit und die Verbreitung rechtsradikalen Gedankengutes eingeschränkt werden kann. Ziel des Parteienverbots ist also eine Einschränkung der Meinungsfreiheit.

In der politischen Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus sind aber auch differenziertere Positionen präsent als die des hier als „traditioneller Antifaschismus“ zusammengefassten. Der Berliner Antisemitismusforscher Michael Kohlstruck empfiehlt, Aufmärsche als Chance für die Öffentlichkeitsarbeit und für die politische Bildung zu sehen:

„'Kein Fußbreit den Faschisten' ist ein historischer Slogan. Ziel von Aktivitäten sollte aus Achtung vor den Grundrechten und aus Gründen des Respekts vor rechtsstaatlichen Entscheidungen nicht die Verhinderung, sondern allein der Protest gegen rechts-extreme Veranstaltungen sein. Der Protest bezieht sich zunächst auf die aktuelle Veranstaltung. Er sollte verallgemeinert werden und die gesellschaftlichen wie die politischen Ordnungsideen der Rechtsextremen thematisieren.“ (Kohlstruck 2007, S.2).

Zudem gibt es ganz anders argumentierende Bürgerrechtsgruppen, die aus den freiheitlich-bürgerrechtlichen Defiziten der deutschen Geschichte ein fundamental-kämpferisches Menschen- und Grundrechtsverständnis entwickeln. Der bürgerliche wie der sozialistische Staat werden aus dieser Perspektive als strukturell repressiv verstanden, ihm noch mehr rechtliche Mittel an die Hand zu geben, wäre für alle Bürger fatal. Seit Jahrzehnten in der Menschenrechtsarbeit aktive Gruppen wie die Humanistische Union oder das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ wenden sich gegen Einschränkungen öffentlicher Auftritte z.B. der NPD: In den Worten seines bekanntesten Sprechers, des Berliner Politologen Wolf-Dieter Narr:

„Statt Verbote - öffentliche Auseinandersetzungen: Lebendige Demokratie und ein nicht heuchlerisches Menschenrechtsverständnis der staatlichen Institutionen zeigt sich in der offenen Auseinandersetzung. Den Opfern des Nationalsozialismus wird man nicht gerecht, wenn man Demokratie und Meinungsfreiheit örtlich einschränkt“ (Narr 2005).

Auch für Narr ist die Kontroverse zwischen dem OLG Münster und Karlsruhe beispielhaft. Er argumentiert gegen das Verständnis eines historisch bewussten Grundgesetzes und einer aus historischen Gründen abwehrbereiten Demokratie. Er schließt sich daher dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes an:

„Wenn Grundrechte und Demokratie kein Fiaker sind, den man je nach Umständen besteigt und verlässt, sondern 'Fundamentalnormen' mit entsprechenden Konsequenzen für das Handeln der Institutionen und der BürgerInnen, dann dürfen sie nur im Ausnahmefall eingeschränkt, gar blockiert werden – dann nämlich, wenn eine Güterabwägung gleichrangiger Normen, also Konflikte unter den Fundamentalnormen es verlangen. Und auch dann muss die Einschränkung oder Modifikation des Grundrechts so gering wie irgend möglich sein.

Mit Verboten, mit Mangel an Meinungsstreit ist kein liberales und demokratisches Gemeinwesen zu schützen. Und seien die Meinungen anderer noch so ekelhaft, ja voll der Diskriminierungen oder gar menschenrechtswidrig wie Antisemitismus und die (offiziell zum Teil mit beförderte) Ausländerfeindlichkeit. Die 'Botschaften' aus der Weimarer Republik verlangen keine Einschränkungen von demokratisch grundrechtlicher Praxis. Sie tun das glatte Gegenteil. Rechtsextremismen, so schlimm diese sind, oder andere Äußerungsformen bekämpft man nicht mit Verboten, sondern indem man sie zur Kenntnis nimmt, sich auseinandersetzt, ihre Ursachen behebt“ (Narr 2002 S.1).

### Exkurs: „State Speech – Hate Speech“

Auch in den Vereinigten Staaten gibt es eine lange und kontroverse Auseinandersetzung um die angemessene Beurteilung von *Hate Speech*. Das *Hate-Crime*-Konzept des US-amerikanischen Strafrechts berücksichtigt die Diskriminierung als Grund für eine Straftat – das Opfer wird wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit ausgewählt. Den komplexen Diskurs analysiert die Sprachwissenschaftlerin Judith Butler. Sie arbeitet mit dem Foucaultschen Diskursbegriff, der das feine Verwobensein von Denk- und Herrschaftsstrukturen gerade auch im Strafrecht kritisiert. In ihrer Untersuchung „Hass spricht – Zur Politik des Performativen“, in den USA 1997 unter dem Titel



“Excitable Speech. A Politics of the Performative” erschienen, argumentiert sie ganz aus einem liberal-staatskritischen Grundverständnis heraus:

„Wenn die Befürworter einer rechtlichen Verfolgung von *hate speech* die *state action doctrine* (Staatliches Handeln ist rechtlich anders zu sehen als gesellschaftliches, der Verf.) verabschieden, verabschieden sie möglicherweise zugleich eine kritische Auffassung der Staatsmacht, indem sie deren Attribute auf jene Handlungs- und Wirkungsmöglichkeiten übertragen, über die Staatsbürger als Subjekte verfügen. Indem der Staat mit seinem Rechtssystem über die Verfolgung von *hate speech* entscheiden soll, erscheint er stillschweigend als eine Form der neutralen Rechtsdurchsetzung“ (Butler 2006, S. 78 ff.).

Sie parallelisiert als Feministin die gesellschaftliche Definitionsmacht über Geschlechts- mit der staatlichen über Rassen-Identität. Sie warnt die Befürworter der Strafverfolgung vor der produktiv-diskursiven, definitorischen Macht des Staates. Ein Dreh- und Angelpunkt der Diskussion scheint mir das jeweils zugrunde liegende Verständnis des Nationalstaates zu sein: Mit Hannah Arendt kann er im Gegensatz zu einer verbreiteten und häufig begründeten Skepsis auch als Garant der Menschenrechte verstanden werden; seine Zerstörung durch totalitäre Entwicklungen wäre auch das Ende der Menschenrechtsgarantien (Arendt 1951, S. 120 ff.). Die Gewalt, die in der Gesellschaft existiert, ist in diesem Verständnis nicht staatlich induziert; im Gegenteil: in Arendts begrifflicher Unterscheidung von Macht und Gewalt kann von der Staatsmacht der Schutz der Individuen vor gesellschaftlicher Gewalt eingefordert werden (Arendt 1970).

Aber man muss nicht bis zur konservativ-aristotelischen Denkerin Arendt zurückgehen, um ein differenzierteres Staatsverständnis zu gewinnen: Demokratie-Theoretiker wie Jürgen Habermas oder John Rawls binden staatliches Handeln an die Grundgesetze, die Ausdruck des demokratischen Willens sind. Daraus ergeben sich Anforderungen und Kriterien für rechtliche und staatliche Interventionen: Das Justizsystem ist nicht Teil eines „Staatsapparates“. Das Rechtssystem steht vielmehr in Spannung zu anderen staatlichen Institutionen.

Eine hilfreiche Formulierung zum Thema „Handlungsmacht“ findet sich in den Bildungsmaterialien des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

„Um diskriminierende Regeln oder Verhaltensweisen durchsetzen zu können, bedarf es der Macht zu handeln: Handlungsmacht kann zu diskriminierendem Verhalten oder diskriminierenden Regeln führen. Dabei ist Macht immer kontextabhängig - d.h. vorhandene Handlungsmacht kann in einem anderen Zusammenhang oder an einem anderen Ort nicht mehr wirksam sein. Handlungsmacht ist nicht grundsätzlich negativ, genauso kann sie zum Zwecke des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte eingesetzt werden. Die Reflexion von Machtverhältnissen ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit Diskriminierung somit von großer Bedeutung“ (Trisch 2006, S. 2).

## Internationale Normsetzung

Der transnationale Verrechtlichungsprozess bringt gerade auch in Menschenrechtsfragen zu beachtende Maßgaben ins Spiel, hier vor allem das Verbot rassistischer Diskriminierung. Wie schon eingangs angesprochen: Vom Statut der Vereinten Nationen über regelmäßige VN-Resolutionen (z.B. in den 70er Jahren zur Apartheid in Südafrika) bis hin zur Antirassismuskonvention RDK (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) gibt es eine weltweit gültige Verpflichtung, rassistische Diskriminierung zu unterbinden oder zu bestrafen (Zimmer 2001, S. 37 ff, S. 212 ff). Wann ist hier ein strafrechtliches Verbot von rassistisch diskriminierenden Äußerungen im nationalen Rahmen gefordert? Zimmer betont – mit Verweis auf Ruanda und Jugoslawien – ausdrücklich: „Hinsichtlich strafrechtlicher Sanktionen ist in der RDK kein Ermessensspielraum vorgesehen. Rassendiskriminierende Äußerungen und Handlungen können den Beginn einer rassistischen Bewegung innerhalb eines Staates darstellen“ (Zimmer 2001, S. 219).

Das „Wehret den Anfängen“ findet sich somit auch in der Logik der internationalen Konventionen. „Art. 4 der RDK zwingt die Staaten zum Erlass von Strafgesetzen, durch die sowohl die Verbreitung von rassistischen Ideen als auch die Aufreizung zum Rassenhass mit Sanktionen belegt werden“ (Zimmer 2001, S. 269). Navanathem Pillay, Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen, erinnerte die Unterzeichner der Erklärung der Genfer Antirassismuskonferenz erst jüngst wieder an diese Verpflichtung. Im Abschlussdokument der Durban-II-Konferenz heißt es dazu unter Artikel 59: „The conference invites Governments and their law enforcement agencies to collect reliable information on hate crimes in order to strengthen their efforts to combat racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance.“ (Durban Review Conference 2009). Bemerkenswert ist dabei die produktive und nicht-restriktive Sicht auf die Meinungsfreiheit unter Artikel 58 des Dokumentes: „... that the right to freedom of opinion and expression constitutes one of the essential foundations of a democratic, pluralistic society and stresses further the role these rights can play in the fight against racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance worldwide.“ (Durban Review Conference 2009).

Nun wird man die entsprechenden Strafandrohungen im deutschen StGB als Erfüllung dieser Verpflichtungen verstehen können. Im Falle der Verfolgung von Holocaust-Leugnern geht das deutsche StGB sogar noch darüber hinaus. Dennoch gibt es weitere Anforderungen an die deutsche Rechtspolitik: Im Bericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (European Monitoring Center on Racism and Xenophobia – EUMC) werden seit Jahren Studien über die legislativen Maßnahmen in diesem Politikfeld erstellt (Winkler 2002, S. 270). Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in einer Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan, der sich auch auf die EUMC-Studien bezieht, der Bundesregierung einen Maßnahmenplan vorgeschlagen, der allerdings insgesamt strafrechtliche Verschärfungen nicht für nötig hält (Follmar-Otto/Cremer 2007). Dennoch kehrt die Aufforderung „Rassismus härter bestrafen“ wieder. Dies ist der Tenor, mit dem die ECRI-Ergebnisse (European Commission on Racism and Intolerance) vor dem Europarat im Dezember 2008 präsen-

tiert wurden. Die Bundesregierung wird darin dringend aufgefordert, rassistische Motive bei allgemeinen Verbrechen im Strafrecht besonders zu erwähnen und strafverschärfend zu berücksichtigen (ECRI 2008). Gegenüber dieser Forderung hatte schon Silvia Seehafer in ihrer vergleichenden Untersuchung von 2003 folgende Skepsis vorgebracht:

„Im bundesdeutschen Strafrecht existieren keine speziellen und ausdrücklich die rechtsextremistische / fremdenfeindliche Motivation bei Gewaltdelikten berücksichtigenden Regelungen wie sie in den USA oder einigen europäischen Staaten anzutreffen sind. Der Ruf nach einer schärferen Ahndung entsprechender Taten beinhaltet die Forderung nach einer besonderen „hate crime“ Regelung, die von politischer Seite bereits an den Gesetzgeber erhoben wurde. Strafverschärfungen sind auch durch eine Änderung des Strafzumessungsrechts durchsetzbar.

Grundsätzlich könnte für eine besondere Behandlung dieser Taten sprechen, dass diesen tatsächlich ein besonderer Unrechtsgehalt innewohnt. Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis der Untersuchungen festhalten, dass eine Berücksichtigung der Gesinnung des Täters im Tatbestand die gesetzliche Grundkonzeption, die zwischen Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafzumessung unterscheidet, verwischen würde. Es besteht die Gefahr, dass emotionale Entrüstung zum Qualifizierungsmaßstab wird ...“ (Seehafer 2003, S. 16).

Nun ist die besondere Verwerflichkeit einer Tat ja durchaus schon Teil richterlicher Strafzumessung. Rassistische Motive können darunter fallen. Dennoch verbietet sich aus meiner Sicht eine zusätzliche gesetzliche Festlegung, die den Richter zur Untersuchung und Feststellung einer bestimmten Motivationslage zwingen würde. Damit wären die Gerichte letztlich zu Gesinnungs-Befunden gezwungen, die sie nur mit Erkenntnissen aus der geschützten Privatsphäre gewinnen könnten.

### Holocaust-Leugnung

In Deutschland wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung (der in § 6 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, s. u.) öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Diese Handlung muss als eine Störung des öffentlichen Friedens gewertet werden können (§ 130 Abs.3 StGB). Den Tatbestand einer Volksverhetzung definiert § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ In Österreich ist Holocaustleugnung seit 1945 strafbar, inzwischen haben rund 20 Länder<sup>5</sup> einen vergleichbaren Straftatbestand. In seinem Urteil über die Beschwerde des französischen Philosophen Roger Garaudy, der in Frankreich wegen Leugnung des Holocaust verurteilt worden war, betonte der Europäische Menschen-

<sup>5</sup> Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Israel, Kanada, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Österreich, Polen, Portugal, Tschechien, Rumänien, Schweiz, Slowakei und Spanien. (Neander 2006, S. 276, Fußnote 2).

rechtsgerichtshof im Jahr 2003, dass die Rechtfertigung einer pro-nationalsozialistischen Politik nicht den Schutz Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genießt: „Es gibt eine Kategorie von historischen Tatsachen, darunter den Holocaust, deren Leugnung oder Infragestellung nach Art. 17 EMRK nicht unter den Schutz von Art. 10 EMRK fällt.“ (NJW 2004/51, S. 3691).

Es ist daran zu erinnern: „Die Leugnung des Holocaust war von Anfang an ein internationales Phänomen“ (Zarusky 2001, S. 65). Beginnend mit Paul Rassinier, dem pazifistisch-kommunistischen Häftling in Buchenwald, über den – von namhaften Liberalen verteidigten – Robert Faurisson bis hin zum Philosophen Roger Garaudy gibt es zum Beispiel eine starke französische „Tradition“, der Lothar Baier auf der Spur geblieben ist und über die er in Deutschland immer kritisch berichtet hat (Baier 1985). Das internationale Netz der Negationisten ist gerade im Internet inzwischen kaum noch zu überblicken. Die unterschiedliche juristische Entwicklung der Verfolgung der „Auschwitzlüge“<sup>6</sup> zeigt die Spannung zwischen dem Verständnis von Meinungsfreiheit in angelsächsischen Ländern und der Bereitschaft zu ihrer Einschränkung in Zusammenhang mit NS-Propaganda auf dem europäischen Festland – das sind im Wesentlichen auch die im 2. Weltkrieg von Deutschland besetzten Länder – besonders deutlich. So wurde der britische Holocaust-Leugner David Irving 2006 in Wien zu drei Jahren Freiheitsentzug verurteilt.

Die Befürworter der Strafverfolgung stellen die Wirkung bestimmter Aussagen auf die Opfer, also deren Persönlichkeitsrecht und Achtungsanspruch in den Mittelpunkt: „Bei der justiziellen Ahndung der Holocaust-Leugnung geht es, im Gegensatz zu dem, was von den so genannten Revisionisten, aber auch von manchen seriösen Stimmen immer wieder behauptet wird, um die Verhinderung von Hass und nicht um den Schutz eines verbindlichen Geschichtsbildes“ (Zarusky 2001, S. 81). Dennoch ist der Holocaust eine historische Tatsache, seine Leugnung ist eine Behauptung, die nicht den Schutz der Meinungsfreiheit genießt (Urteil des BVerfG vom 13.04.1994, Az. 1 BvR 23/94). Zu dieser Tatsache gehören die Existenz eines Plans zur Ermordung der Juden in ihrem Machtbereich und der Einsatz von Gaskammern zu diesem Zweck (Neander 2006, S. 277).

## Lernen am Beispiel unterschiedlicher Rechtskulturen

Die österreichische Journalistin Eva Menasse hat den Prozess beobachtet, den Irving 1999 in London gegen seine Kritikerin Deborah Lipstadt angestrengt hatte. Es ging ihm um seine Ehre und seinen Ruf (Menasse 2000, S. 12). Aber der Richter stellte fest, dass Irving weiterhin „ein Rassist, ein Antisemit, ein Holocaust-Leugner und ein absichtlicher Fälscher historischer Fakten“ genannt werden darf. (Menasse 2000, S. 157). Sie

---

6 „Der Begriff ‘Auschwitz-Lüge’ geht auf den Titel einer auch international weit verbreiteten NS-apologetischen Schrift zurück (Thies Christophersen, Die Auschwitz-Lüge, Mohrkirch 1973), deren Verfasser, ein ehemaliger SS-Mann, die Aussage, in Auschwitz seien Juden vergast worden, als „Lüge“ hinstellte. Angesichts der historisch belegten Fakten erweist sich diese Behauptung jedoch als die eigentliche „Auschwitz-Lüge“. In dieser gewandelten Bedeutung hat sich der Begriff - trotz seiner dubiosen Herkunft - in vielen Ländern im juristischen und parlamentarischen Sprachgebrauch für alle Formen der Leugnung, Rechtfertigung und Verharmlosung des Holocaust eingebürgert...“ (Neander 2006, S. 1, Fußnote 1).

**schließt ihren Essay „Der Holocaust vor Gericht“ mit einem Vorschlag für das hier verhandelte Problem, der mir plausibel erscheint:**

„Zum juristischen Umgang ‘mit den Irvings und Co.’ sind noch viele Fragen offen. Doch scheinen verschiedene Systeme mehr Chancen zu eröffnen als eine einheitliche Lösung. Dass Irving in Deutschland und Österreich seine Parolen nirgends äußern, ja dass er nicht einmal mehr einreisen darf, scheint aufgrund der historischen Lasten und Pflichten richtig, vielleicht nicht für immer, aber noch eine gute Zeit lang. Dass er in den Vereinigten Staaten predigen und hetzen darf und dafür von der Macht der Zivilgesellschaft bestraft wird, ist nur gerecht und vielleicht die beste Lösung unter vielen schlechten. Dass Irving in seiner Heimat Großbritannien sogar die Möglichkeit hat, zu seiner ‘Ehrenrettung’ den Gerichtshof der Königin anzurufen, muss im Sinne von Aufklärung und demokratischer Konfrontation nicht falsch sein“ (Menasse 2000, S. 178).

**In der Literatur zur Menschenrechtsbildung und zur Gedenkstättenarbeit finde ich keine angemessene Auseinandersetzung mit dem hier verhandelten Thema (siehe „Politische Bildung“ Schwerpunktheft Rechtsextremismus, Schäuble/Thoma 2006). Verbreitet ist – der pädagogischen Logik angemessen – die Skepsis gegenüber Maßnahmen, gar juristischen Zwangsmaßnahmen und gegenüber dem Strafrecht. Und die Skepsis, ob das trockene juristische Argumentieren der Moral gerade in Menschenrechtsfragen gerecht werden kann, ist bei Bildungsveranstaltungen gerade mit Jugendlichen oft spürbar.**

**Dennoch halte ich es für zwingend, die hier vorgetragenen Themen in die politische Bildungsarbeit und die Menschenrechtsbildungsarbeit einzubringen. Denn: Auch Rechtsverständnis will gelernt sein, gerade wenn in Bildungsveranstaltungen immer häufiger auch rechtsextremistisch Geschulte mit ihrem Recht auf Meinungsfreiheit, auf Wissenschaftsfreiheit, auf offenen Diskurs usw. argumentieren. Diejenigen, die „Gegen Rechts“ das Banner „Aktive Demokratie“ hochhalten, sollten sich auch mit dem Menschenrecht auf Meinungsfreiheit aktiv auseinandersetzen. Wer andererseits die Menschenrechte in historischer Perspektive als Reaktion auf den Nationalsozialismus analysiert und zum Teil der Bildungsarbeit macht, muss sich mit dem Stand der Erfahrungen derjenigen befassen, die sich in der aktiven Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus befinden. Das wären dann im Ergebnis: zwei blinde Flecken weniger und eine bessere Basis für die Auseinandersetzung in Bildungsveranstaltungen.**

Otto Böhm ist Magister in Erziehungs- und Politikwissenschaften und arbeitet als Verlagsmitarbeiter in Nürnberg.

Er ist Mitbegründer des Nürnberger Menschenrechtszentrums. Arbeitsschwerpunkte: Menschenrechtsbildung, Internationale Strafrecht gegen Menschenrechtsverbrechen.

## Bibliographie

- ARENDDT, Hannah: Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft Band 2, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1951
- ARENDDT, Hannah: Macht und Gewalt, München 1970
- BAIER, Lothar: Französische Zustände. Berichte und Essays. Frankfurt/Main 1985
- BAIER, Lothar: Alte Klamotten und neue Fähnchen. Kostümfest bei der Nouvelle Droite, in: Lohmann, Hans-Martin (Hrsg.): Extremismus der Mitte. Vom rechten Verständnis deutscher Nation. S. 29–259
- BAYERISCHER JUGENDRING: Wi(e)derworte. Zum Umgang mit Rechtsextremen bei demokratischen Veranstaltungen. München, 2. Aufl. 2009
- BIELEFELDT, Heiner: Rassismusbekämpfung im Streit der internationalen Menschenrechtspolitik, Policy Paper No. 13 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2009
- BUTLER, Judith: Hass spricht: Zur Politik des Performativen. Frankfurt/Main 2006
- CREMER, Hendrik: „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Policy Paper No. 10 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2008
- Durban Review Conference 2009: [http://www.un.org/durbanreview2009/pdf/-Durban\\_Review\\_outcome\\_document\\_En.pdf](http://www.un.org/durbanreview2009/pdf/-Durban_Review_outcome_document_En.pdf)
- ECRI-Bericht zu Deutschland, verabschiedet am 19.12.2008, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-IV-2009-019-DEU.pdf>, aufgerufen am 20.6.2009
- FOLLMAR-OTTO, Petra; Cremer, Hendrik: Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus – Stellungnahme und Empfehlungen, Policy Paper Nr. 9 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2009
- GÜNTHER, Klaus: Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte, in: : Brugger, Winfried; Neumann, Ulfrid; Kirste Stephan (Hrsg.): Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert. Frankfurt/Main 2008, S. 338–359
- HAMBURGER, Arno: „Die Landplage. Fast jede Woche versuchen Nazis, irgendwo in Deutschland aufzumarschieren“, in: Jüdische Allgemeinen Wochenzeitung, 30. April 2009 S. 3
- HUHLE, Rainer: „Wie weit geht die Meinungsfreiheit? Ein Rückblick aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte, Heft 2/2008, S. 132–145
- KAMMERER, Bernd; Pröb-Kammerer, Anja (Hrsg.): recht extrem.de Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Rechtsextremismus – Konzepte und Projekte der politischen und historischen Bildung. emwe-Verlag, Nürnberg 2002

- KOHLSTRUCK, Michael: Thesen unter: [www.zfa.kgw.tu-berlin.de/lehrrmaterial/-dateien/Kommunaltagung\\_Thesen.pdf](http://www.zfa.kgw.tu-berlin.de/lehrrmaterial/-dateien/Kommunaltagung_Thesen.pdf) , aufgerufen am 14.5.2009
- KURTHEN, Hermann; Bergmann Werner; Erb, Rainer: Antisemitism and xenophobia in Germany after unification, New York/Oxford 1997
- LÖLLHÖFEL, Helmut: Rechte für Rechte, in: in Blick nach Rechts [http://www.bnr.de/content/Ausgabe\\_24/2003](http://www.bnr.de/content/Ausgabe_24/2003), aufgerufen am 25.5.2009
- MENASSE, Eva: Der Holocaust vor Gericht: Der Prozess um David Irving. Berlin 2000
- NARR, Wolf-Dieter: Demokratie und Demonstration Notizen zur unendlichen Demonstrationenkontroverse. [www.CILIP.de/ausgabe\\_2/2002-72/demo.htm](http://www.CILIP.de/ausgabe_2/2002-72/demo.htm), aufgerufen am 12.5.2009
- NARR, Wolf-Dieter: Statt Verbote – öffentliche Auseinandersetzungen. [www.grundrechtekomitee.de/ub\\_showarticle.php?articleID=149](http://www.grundrechtekomitee.de/ub_showarticle.php?articleID=149) (Komitee für Demokratie und Grundrechte 2005), aufgerufen am 12.5.2009
- NEANDER, Joachim: Mit dem Strafrecht gegen die „Auschwitz-Lüge“: Ein halbes Jahrhundert § 130 Strafgesetzbuch „Volksverhetzung“, in: <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2006/19.html>, aufgerufen am 22.5.2009
- Praxis Politische Bildung Materialien Analysen Diskussionen Themenheft Rechtsextremismus 2/01
- SAGER, Tomas: Grenzen der Meinungsfreiheit, in: Blick nach Rechts 03. 08. 2004 Ausgabe 17/2003 <http://www.bnr.de/content/grenzen-der-meinungsfreiheit-0>, aufgerufen am 12.5.2009
- SCHÄUBLE, Barbara; Thoma, Hanne: Ergebnisse des europäischen Workshops „Antisemitismus – Eine Herausforderung für die politische Bildungsarbeit“. Eine Dokumentation, in: Fritz Bauer Institut / Jugendbegegnungsstätte Anne Frank: Neue Judenfeindschaft?: Perspektiven für den pädagogischen Umgang mit dem globalisierten Antisemitismus (= Jahrbuch 2006 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 2006), Frankfurt/Main 2006, S.233–244
- SEEHAFER; Silvia: Strafrechtliche Reaktionen auf rechtsextremistisch/fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten – Das amerikanische „hate crime“ Konzept und seine Übertragbarkeit auf das deutsche Rechtssystem. Berlin 2003. <http://edoc.hu-berlin.de/disertationen/Seehafer-silvia-2003-04-28/HTML/front.html>, aufgerufen am 20.5.2009
- TRISCH, Oliver: Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte / Lohrenscheit, Claudia, Ausgabe 2/2006
- WEBER-FAS, Rudolf: Grundrechte Lexikon: Menschen- und Bürgerrechte der deutschen Verfassung. Tübingen 2001
- WINKLER, Beate: Bestrebungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union, in: Arnim, Gabriele von; Deile, Volkmar; Hutter,

**Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tessmer, Carsten: Jahrbuch Menschenrechte 2002, Frankfurt/Main, S. 262–270**

**ZARUSKY, Jürgen: Die Leugnung des Völkermords. „Revisionismus“ als ideologische Strategie, in: Benz, Wolfgang: Auf dem Weg zum Bürgerkrieg? Rechtsextremismus und Gewalt gegen Fremde in Deutschland. Frankfurt/Main 2001, S. 63–86**

**ZIMMER, Anja: Hate Speech im Völkerrecht. Rassendiskriminierende Äußerungen im Spannungsfeld zwischen Rassendiskriminierungsverbot und Meinungsfreiheit. Frankfurt/Main, Berlin u.a., 2001**

**ZYPRIES, Brigitte: Reden <http://www.bmj.bund.de>, Reden 2005, aufgerufen am 12.5.2009**



Patrice G. POUTRUS

## ASYL IN WESTDEUTSCHLAND. FLÜCHTLINGSAUFNAHME IN DER BUNDESREPUBLIK VON DEN SPÄTEN 1940er BIS ZU DEN 1970er JAHREN

Der vom Parlamentarischen Rat verabschiedete und von 1949 bis zur Verfassungsänderung von 1993 geltende Passus im Grundgesetz „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ beeindruckt durch seine Prägnanz und Schlichtheit. Dieses Recht schützte den Asyl begehrenden ausländischen Staatsbürger oder Staatenlosen vor Zurückweisung an der Grenze, vor Ausweisung und Auslieferung.<sup>1</sup> Die gewählte Formulierung zur Asylgewährung in der bundesdeutschen Verfassung war den persönlichen Erfahrungen der Mitglieder des Parlamentarischen Rates mit der NS-Diktatur geschuldet und wurde von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes bewusst als großzügige Regelung konzipiert.<sup>2</sup> Zugleich erhielt das bundesdeutsche Asylrecht damit eine „Doppelnatur“: Einerseits gewährte die Bundesrepublik auf der Basis ihrer Souveränität dem „politisch Verfolgten“ auf dem eigenen Territorium Schutz vor dem „Verfolgerstaat“; andererseits erlangte der „politisch Verfolgte“ das subjektive und durch das Grundgesetz gesicherte Recht auf Asylgewährung im Zufluchtsland Bundesrepublik.

Hinzu kommt, dass der anerkannte politisch Verfolgte auf vielen Feldern, wie etwa im Arbeits-, Sozial- und Familienrecht, einen Status erhielt, der als eine weitgehende Gleichbehandlung gegenüber Inländern anzusehen ist.<sup>3</sup> Der weit reichende Schutz des Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 des Grundgesetzes stellte eine sowohl in der deutschen Verfassungstradition als auch in der Praxis der Aufnahme von Flüchtlingen außergewöhnliche Neuerung dar. Immerhin waren vom 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges die deutschen Staaten bzw. das Deutsche Reich eher Ausgangs- und nicht Zufluchtsort für politisch Verfolgte in Europa gewesen.<sup>4</sup> Selbst nach dem Ende der preußisch-deutschen Monarchie und unter dem Eindruck der bolschewistischen Revolution in Russland war es in der Weimarer Republik nicht möglich, den

<sup>1</sup> Münch 1993, S. 22–35; vgl. Huber 1983, S. 151

<sup>2</sup> Schneider, 1992; vgl. Hans Kreuzberg 1984; siehe auch Der Parlamentarische Rat und das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland [Dokumentation], in: Spaich 1982, S. 18–37

<sup>3</sup> Vgl. „Die Rechtsstellung nach der Anerkennung, Abschnitte Aufenthaltsrecht und Arbeiterlaubnis“. In: Beitz / Wollenschläger 1981, S. 586–601 u. S. 618–622

<sup>4</sup> Vgl. Reiter 1992

nach Westen wandernden osteuropäischen Flüchtlingen einen gesicherten Aufenthaltsstatus per Verfassung oder Gesetz zu gewähren.<sup>5</sup>

## I. Die Asylverordnung von 1953

Allerdings wurden Verfahrensregeln für das bundesdeutsche Asylrecht erst mit der Asylverordnung vom 6. Januar 1953<sup>6</sup> wirksam, also rund dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. Die Initiative für die rechtsverbindliche Regelung des Asylverfahrens durch die Bundesregierung ging von den alliierten Besatzungsbehörden in Westdeutschland aus.<sup>7</sup> In einem Memorandum vom 14. Juli 1950 forderte die Alliierte Hohe Kommission (AHK) die Bundesregierung unter direkter Bezugnahme auf die Asylbestimmung des Grundgesetzes auf, dass alle ausländischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik aufzunehmen seien, die an deren Grenzen um Asyl baten.<sup>8</sup> Angesichts der aktuellen Nöte deutscher Flüchtlinge und Vertriebener galt der Bundesregierung wie ihren Fachverwaltungen die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen zu diesem Zeitpunkt als höchstens sekundäre Aufgabe.<sup>9</sup> Es war vor allem nicht vorgesehen, eine weitere gesetzliche Grundlage zu schaffen, die das Verfahren und die Rechtsstellung asylberechtigter Ausländer regeln sollte. Vielmehr wurde auf die weiterhin gültigen und als ausreichend angesehenen Grundsätze der Ausländer-Polizeiverordnung vom 28. August 1938 (APVO) Bezug genommen, wobei die Bundesregierung auf die aus ihrer Sicht bevölkerungspolitisch schwierige Lage Westdeutschlands verwies<sup>10</sup>, aufgrund derer keine große Anzahl ausländischer Flüchtlinge aufgenommen werden könnte.<sup>11</sup>

Aus außenpolitischen Erwägungen war die Bundesregierung jedoch an der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der UNO sehr interessiert, weshalb sie in den weiteren Verhandlungen mit den Vertretern der AHK darauf verzichtete, die Grundgesetzgarantie als Basis des bundesdeutschen Asylrechts herauszustellen, und stattdessen die Übereinstimmung der zukünftigen Asylverordnung mit der GFK betonte. In diesem Kontext akzeptierte die bundesdeutsche Seite auch, dass dem Hohen Kommissar für Flüchtlingsfragen der UNO ein allgemeines Mitspracherecht in Flüchtlings- und Asylangelegenheiten auf dem Gebiet der Bundesrepublik eingeräumt wur-

<sup>5</sup> Oltmer 2002

<sup>6</sup> BGBl. 1953 I, S. 3

<sup>7</sup> Vgl. dazu Herbert / Hunn 2005, S. 788–790

<sup>8</sup> Alliierte Hohe Kommission (AHK) vom 14.7.1950, Zulassung und Behandlung nicht-deutscher Flüchtlinge in der Bundesrepublik, Bundesarchiv Koblenz (BArch), B 106, Nr. 47453, o.BI.

<sup>9</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern an Bundeskanzleramt, Verbindungsstelle zur AHK vom 21.9.1950, betr.: Memorandum der AHK vom 14.7.1950 über Zulassung und Behandlung nichtdeutscher Flüchtlinge in der Bundesrepublik, BArch, B 106, Nr. 47453, o.BI.

<sup>10</sup> Vgl. Bade 2000, hier S. 284–305

<sup>11</sup> Abschrift des Schreiben der AHK-Verbindungsstelle an den Generalsekretär der AHK, Herrn Joseph E. Slater, vom 10.11.1950, BArch, B 106, Nr. 47453, o.BI.

de.<sup>12</sup> Damit jedoch war der ausländerrechtliche Bezug auf die APVO keineswegs ausgeschlossen. Diese enthielt selbst keine asylrechtlichen Regelungen, sondern gab den zuständigen Behörden einen weit reichenden Entscheidungsspielraum bei der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis, der sich zur Gänze an inländischen Interessen orientierte. Dies verdeutlichte schon § 1 der APVO: „Der Aufenthalt wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, dass sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.“<sup>13</sup> 1938 wirkte diese Formulierung wegen der Nürnberger Gesetze rassistisch exkludierend. Nach 1953 konnte eine so formulierte Rechtsnorm immer noch vieles bedeuten: „würdig“ konnte sein, wer kein Feind der Verfassungsordnung war, wer keine Gefahr für die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik darstellte oder aber den bevölkerungspolitischen Vorstellungen in Westdeutschland entsprach.<sup>14</sup> In jedem Fall stand eine solche Rechtsgrundlage für die Asylgewährung dem subjektiven Recht des Asylsuchenden auf Anerkennung seines persönlichen Verfolgenschicksals diametral entgegen. Von einem neuen, offenen Asylrecht konnte zu diesem Zeitpunkt keine Rede sein.

Immerhin hatten die Verhandlungen mit den Alliierten erbracht, dass sich die Bundesrepublik in der Asylverordnung auf die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bezog, wonach Ausländer, die als politisch, rassistisch oder religiös verfolgt angesehen wurden, ihren Rechtsstatus als Flüchtling erhalten sollten. Da die Flüchtlingsdefinition der GFK aber uneindeutig blieb und auf Ereignisse aus der Zeit vor dem 1. Januar 1951 begrenzt war, bauten sich hier andere Beschränkungen auf. Für politisch Verfolgte war das Anerkennungsverfahren faktisch zweigeteilt: Asylsuchende konnten sich entweder auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen, woraufhin das Verfahren bei der „Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ mit Sitz anfänglich im ehemaligen DP-Lager „Valka“ in Nürnberg<sup>15</sup> und ab 1961 in Zirndorf (in der Nähe Nürnbergs) erfolgte. Oder sie beriefen sich direkt auf den Asylsatz im Grundgesetz, dann waren allein die lokalen Ausländerpolizei-Behörden zuständig, und es lag ganz in deren Ermessen, dem jeweiligen Ausländer Aufenthalt zu gewähren.

Das Anerkennungsverfahren nach der Asylverordnung eröffnete den Antragstellern immerhin zwei Verwaltungs- und drei Gerichtsinstanzen zur Durchsetzung ihres Asylbegehrens. Ursprünglich war vorgesehen, dass ein solches Verfahren nicht länger als zwei oder drei Monate in Anspruch nehmen sollte. Obwohl sich die Zahl der Asylbewerber in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Asylverordnung auf zwei- bis

<sup>12</sup> DBMdi (gemeint: BMI), MR Kleberg, Vermerk über Besprechung mit der Flüchtlingsabteilung der AHK auf dem Petersberg am 27.9.1951, BArch, B 106, Nr 47453, o.BI.

<sup>13</sup> *Ausländer-Polizeiverordnung vom 22. August 1938* (Reichsgesetzblatt I, S. 1053), nebst Dienstanweisung (Teil I – Allgemeines), amtliche Ausgabe. Berlin 1939, S. 5. In der betreffenden Dienstanweisung heißt es sogar: „Der Ausländer hat kein Recht zum Aufenthalt im Reichsgebiet“, ebd.

<sup>14</sup> Santel/Weber 2000, S. 111

<sup>15</sup> Schreiben der Bundesdienststelle für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an Bundesministerium des Innern vom 16.5.1953, betr.: Aufnahme und Unterbringung anderer Dienststellen in herzurichtenden Sammellagern, BArch, B 106, Nr 47472, o.BI.

dreitausend Flüchtlinge pro Jahr beschränkte<sup>16</sup> und diese mehrheitlich aus den kommunistisch regierten Staaten Mittel- und Osteuropas stammten<sup>17</sup>, kam es häufig zu unangemessen langen Verfahren mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren. Wie Juristen der frühen Bundesrepublik scharfsinnig bemerkten, hatte sich damit die prägnante Formulierung des Grundgesetzes in eine Regelungsfalle für politisch Verfolgte verwandelt, denn das Verfahren war nicht nur uneinheitlich gestaltet, sondern zudem auf unterschiedlichen Ebenen deutlichen Restriktionen unterworfen. Die offene Asylgarantie des Grundgesetzes trat dahinter kaum noch zutage, weil in der frühesten Periode die Asylpraxis nach Asylverordnung mehr der Abwehr von ausländischen Flüchtlingen als der Gewährung von Asyl diente.<sup>18</sup>

## II. Spannungen und Dynamik: Der politisch bedingte Wandel des Rechtsgutes Asyl in der frühen Bundesrepublik

1959 entschied allerdings das Bundesverfassungsgericht, dass das Asylrecht für politisch Verfolgte nicht allein auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewähren sei.<sup>19</sup> Damit wurde in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte eine Auseinandersetzung eingeleitet, die in ihrer Bedeutung weit über die Opportunität einer freizügigen oder restriktiven Asylgewährung hinausging. Vielmehr wurde am Rechtsgut Asyl mitverhandelt, ob die jeweiligen Interessen des Staates den Wirkungsbereich des Grundgesetzes begrenzen oder ob sich alles staatliche Handeln in der Bundesrepublik an dessen Verfassungsnormen messen lassen müsse.<sup>20</sup> Schließlich entschied das Bundesverwaltungsgericht 1975, dass das Asylrecht nach Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 keine immanenten Schranken habe. Damit wurde anerkannt, dass der Asylberechtigte Träger dieses Grundrechtes ist und ihm die Ausländereigenschaft im Verfahren und insbesondere nach der Anerkennung nicht zum Nachteil gereichen darf.<sup>21</sup> Nicht die Interessen des Staates und seine Sicherheitsbedürfnisse sollten von nun an über die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik entscheiden, sondern allein die anzuerkennende politische Verfolgung des Asyl begehrenden Flüchtlings.

Also erst mehr als 25 Jahre nach seiner verfassungsrechtlichen Verankerung des bundesdeutschen Asylrechts wurde durch eine höchstrichterliche Entscheidung so ausgelegt, dass seine Qualifizierung sowohl in der Intention als auch in der Auslegung als bewusst großzügig gerechtfertigt erscheint. Zudem verdeutlicht dieses bemerkenswerte Urteil schlaglichtartig, dass es immer wieder ausländische Flüchtlinge waren, die, mit durchaus wechselndem Erfolg, vor den Gerichten der Bundesrepublik um ihre Rechte stritten.<sup>22</sup> In dieser Hinsicht war das bundesdeutsche Asylrecht also keineswegs

<sup>16</sup> Heine 1978, S. 413

<sup>17</sup> Kimminich 1983, S. 111

<sup>18</sup> Meyer 1975

<sup>19</sup> Vgl. BVerfGE 9, 174 (181) vom 4.2.1959, zit. nach Münch 1993, S. 53

<sup>20</sup> Kimminich 1993, S. 99–106

<sup>21</sup> Vgl. BVerwGE 49, 202 vom 7.10.1975

<sup>22</sup> Vgl. Schüler/Wirtz 1971

vergessen<sup>23</sup>, sondern von Anfang an ein umkämpftes und im Wandel befindliches Rechtsgut.<sup>24</sup>

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von 1975 war grundsätzlich der Vorrang des Verfassungsgrundsatzes gegenüber einfachen Gesetzesregelungen wie der Ausländer-Polizeiverordnung und dem ihr 1965 nachfolgenden Ausländergesetz sowie politischen Interessen insbesondere in der Ausländerpolitik höchststrichterlich geklärt. Allerdings war damit der Konflikt um eine grundsätzlich geschützte und ungehinderte Aufnahme von politisch Verfolgten in der Bundesrepublik nicht beendet, da eine derart freizügige Asylgewährung fast zwangsläufig in Kollision mit der in der Bundesrepublik vorherrschenden restriktiven Migrationspolitik geraten musste.<sup>25</sup> Umso mehr markiert die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von 1975 einen Einschnitt in die rechtlichen Rahmenbedingungen von Flüchtlings- und Asylpolitik, der sich nicht allein aus einer rechtssystematischen Perspektive erklären lässt<sup>26</sup>, sondern vielmehr auf die sich in der Bundesrepublik ab den 1950er Jahren wandelnden politischen Bezugnahmen hinsichtlich ausländischer Flüchtlinge und ihres Asylbehrens verweist.

### III. Die Fluchtwelle aus Ungarn und die Folgen

Die Wende von einer weitgehend auf Abwehr von ausländischen Flüchtlingen ausgerichteten hin zu einer eher pragmatischen, d.h. von den Wechselfällen des Kalten Krieges geprägten Asylpolitik brachten nach dem Inkrafttreten der Asylverordnung von 1953 die revolutionären Ereignisse in Ungarn und die Flüchtlingswelle nach deren Niederschlagung durch sowjetische Truppen im Herbst und Winter 1956.<sup>27</sup> In den europäischen Nachbarstaaten wie auch in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik wurde den ungarischen Flüchtlingen große Sympathie entgegengebracht. Die Nachrichten und Bilder der sowjetischen Militärintervention beim ehemaligen Verbündeten hatten weite Teile der westdeutschen Bevölkerung sensibilisiert und führten zu einer Vielzahl von öffentlichen Solidaritätsbekundungen, in denen sich ein Stimmungsgemisch aus alter „Russen-Angst“ und demonstrierter Zugehörigkeit zum demokratischen „Westen“ zeigte.<sup>28</sup> Angesichts der sich zeitgleich weiter zuspitzenden Block-Konfrontation in Europa galt damals in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik und insbesondere im

---

<sup>23</sup> So Wolken 1988, S. 37

<sup>24</sup> Vgl. Klausmeier 1984, bes. S. 3–16

<sup>25</sup> Vgl. Bade 2004

<sup>26</sup> Nicolaus 1986

<sup>27</sup> Csík 2005

<sup>28</sup> „Stille Demonstration gegen Terror. Überfüllte Kirchen in Budapest – Über 191 000 Flüchtlinge“. In: *Die Welt*, 25.10.1956; „Mehr Flüchtlinge aus Ungarn. Österreich gewährt jedem Hilfesuchenden Asyl“. In: *Frankfurter Rundschau*, 31.10.1956

### **Bundestag jeder ungarische Flüchtling als Verbündeter im Kampf gegen die kommunistische Bedrohung.<sup>29</sup>**

Demgegenüber war die anfängliche Reaktion der verantwortlichen Bundesministerien auf ein Hilfeersuchen der Bundesrepublik Österreich zur Aufnahme von ungarischen Flüchtlingen in Westdeutschland sehr zurückhaltend. Vor allem das Bundesinnenministerium war bemüht, seine abwehrende Haltung bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen aufrechtzuerhalten und argumentierte, ähnlich wie schon 1952, mit den Belastungen aus der Nachkriegsmigrationen sowie der anhaltenden innerdeutschen Zuwanderung aus der DDR. Allerdings wurde frühzeitig klar, dass derartige Vorbehalte angesichts einer anhaltenden Fluchtbewegung aus Ungarn und der sich damit dramatisch verschlechternden humanitären Situation in den Flüchtlingslagern in Österreich nur schwerlich angewendet werden konnten.<sup>30</sup> Hinzu kam, dass eine solche Position in der emotionalisierten politischen Stimmung in der westdeutschen Gesellschaft kaum auf Verständnis stieß. So fasste die Bundesregierung schließlich Ende November 1956 den Beschluss, mehr als 10.000 ungarischen Flüchtlingen Zuflucht in Westdeutschland zu gewähren.<sup>31</sup> Mit dieser Aufnahmeentscheidung entfiel zugleich die Möglichkeit einer individuellen Zurückweisung der Asylsuchenden durch die lokalen Ausländerpolizei-Behörden, auch wenn die ungarischen Flüchtlinge aus dem sicheren Zufluchtland Österreich in die Bundesrepublik einreisten. Juristisch abgesichert wurde diese Handlungsweise durch eine aufschlussreiche Kausalkonstruktion, die davon ausging, dass die ungarische Revolution als Folge von Ereignissen – hier die kommunistische Machtergreifung von 1948/49<sup>32</sup> – zu sehen sei, die vor dem Stichtag 1. Januar 1951 lagen und somit unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention fiel.<sup>33</sup>

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang nicht nur, dass die westdeutsche Bevölkerung die ungarischen Flüchtlinge herzlich aufnahm<sup>34</sup>, sondern dass Interessengruppen wie die Vertriebenenverbände sowie das für deren Belange zuständige Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte der Aufnahme und Integration dieser nicht-deutschen Migranten besondere Aufmerksamkeit schenkten.<sup>35</sup> Die Vertreter der Vertriebenenverbände im Bundestag, die sich zu dieser Zeit in allen

<sup>29</sup> Gedenkworte des Bundestagsvizepräsidenten auf der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages, Bonn, den 8. November 1956. In: *Verhandlungen des Deutschen Bundestag. 2. Wahlperiode. Stenografische Bericht.* Bd. 32, S. 9259 B

<sup>30</sup> Telegramm der Botschaft der Bundesrepublik aus Wien, 16.11.1956, betr.: Aufnahme von Ungarn-Flüchtlingen, BArch, B 106, Nr. 47465, o.Bl.

<sup>31</sup> Bundeskanzleramt, IA2, Kabinettsache vom 22.11.1956, betr.: Hilfe für ungarische Flüchtlinge, BArch, B 106, Nr. 47465, o.Bl.; vgl. 161. Kabinettsitzung am 28. November 1956. In: *Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung 9 (1956)*. München 1998, S. 746

<sup>32</sup> Vgl. von Klimo 2006, hier S. 33–37

<sup>33</sup> Bundesministerium des Innern (BMI) an Innenminister der Länder, betr.: Rechtstellung der ungarischen Flüchtlinge, 20.12.1956, BArch, B 106, Nr. 47476, o.Bl.; vgl. Marx 1985, hier S. 380

<sup>34</sup> „Viel Hilfe für Ungarn. Die ersten Flüchtlinge in der Bundesrepublik – Letzte Augenzeugenberichte“. In: *Stuttgarter Nachrichten*, 20.11.1956

<sup>35</sup> Bundesministerium für Vertriebene an alle Länderflüchtlingsverwaltungen, betr.: Betreuung der Ungarn-Flüchtlinge, 29.11.1956, BArch, B 106, Nr. 24545, Bl. 62 f.

Regierungs- und Oppositionsparteien fanden, nahmen nun die Position von Interessenvertretern aller Flüchtlinge im Parlament ein<sup>36</sup>, und das Bundesministerium für Vertriebene handelte in Anlehnung an seine Aufgaben gegenüber den Vertriebenen und den „Heimatlosen Ausländern“ wie eine Integrationsbehörde des Bundes. Die vom Vertriebenenministerium erbrachten Leistungen reichten von Eingliederungshilfen über Kredite zur Existenzgründung, Sprachkursen und Wohnraumbeschaffung bis hin zur Familienzusammenführung im Ausland und Härtefallregelungen für nicht-arbeitsfähige Flüchtlinge.<sup>37</sup> Diese Praxis einer aktiven Integrationshilfe nach der Flüchtlingsaufnahme in der Bundesrepublik ist für sich genommen schon bemerkenswert, denn sie offenbart – unter der Voraussetzung einer positiven Interpretation der Anwesenheit von Ausländern in der westdeutschen Gesellschaft – die erheblichen Handlungsmöglichkeiten für politische Verantwortungsträger in diesem Feld.

Nicht allein die in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre verbesserte Lage auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt, wie in der Literatur wiederholt dargestellt<sup>38</sup>, erklärt die vergleichsweise konfliktfreie Aufnahme der ungarischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik. Vielmehr ergaben sich Aufstiegsmöglichkeiten für deutsche Flüchtlinge und Vertriebene wie auch für ausländische Flüchtlinge, gerade weil ihre Integration in die westdeutsche Gesellschaft aktiv von der bundesdeutschen Politik betrieben worden war.<sup>39</sup> Im Zusammenhang mit der politisch gewollten Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wurde dann zehn Jahre nach der Aufnahme ungarischer Flüchtlinge von der ständigen Bundesinnenministerkonferenz am 26. August 1966, mitten in einer ersten wirtschaftlichen Rezession, der Beschluss gefasst, osteuropäische Asylsuchende, deren Anträge abgelehnt worden waren, dennoch nicht in ihre Herkunftsstaaten abzuschicken. Im Kalten Krieg galt es auch unter den verantwortlichen Innenpolitikern der Bundesrepublik als unbillige Härte, diese Menschen wieder an die kommunistischen Diktaturen zu überstellen.<sup>40</sup>

Diese Entscheidung in der bundesdeutschen Asylpolitik fügt sich angesichts der anfänglichen Abwehr gegenüber ausländischen Flüchtlingen in die Tendenz hin zur allgemeinen Liberalisierung der westdeutschen Gesellschaft seit den späten 1950er Jahren.<sup>41</sup> Die frühzeitig durch die Bundesbehörden formulierte Sorge um die innere Ordnung der Bundesrepublik bei einer unkontrollierten Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen trat angesichts der wiederholt vorgestellten Bedrohung durch den Kommunismus in den Hintergrund. Dies machte es möglich, die Asylpraxis in der Bundesrepublik zwar nicht von Beginn an, aber sukzessive in Übereinstimmung mit der offen formulierten Asylbestimmung im Grundgesetz zu bringen. So kam es 1968 nach der

<sup>36</sup> Bundestagsausschuss für Heimatvertriebene an Bundesregierung, 7.11.1956, BArch, B 106, Nr. 47465, o.BI.

<sup>37</sup> Auswärtige Amt an Bundesministerium für Vertriebene am 8.1.1958, betr.: Bildung eines besonderen Härtefonds für ausländische Flüchtlinge, BArch, B 106, Nr. 25038, Bl. 3

<sup>38</sup> z.B. Deterding 1987, hier S. 9

<sup>39</sup> Vgl. Schwartz 2001

<sup>40</sup> Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 26.8.1966 in Hannover, BArch, B 106, Nr. 60299, o.BI.

<sup>41</sup> Herbert 2002, S. 7–49

Invasion der Truppen des Warschauer Vertrages in der CSSR<sup>42</sup> und 1973 nach dem Militärputsch gegen die linksgerichtete Regierung in Chile<sup>43</sup> in der Öffentlichkeit und im Bundestag erneut zu emotionalen Solidaritätsbekundungen für politisch Verfolgte, was schließlich zur Aufnahme von Flüchtlingen aus diesen Ländern führte, die dann in das reguläre Asylverfahren eintraten.<sup>44</sup>

Aus der Perspektive einer sich allmählich liberalisierenden Asylpraxis steht die Aufnahme ungarischer und tschechoslowakischer Flüchtlinge für die überwiegend anti-kommunistische Ausrichtung der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik während des Kalten Krieges in Europa. Der chilenische Fall kann als Tendenz zur Universalisierung des Schutzes politisch Verfolgter vor jeglicher diktatorischer Herrschaft angesehen werden. Allerdings zeigte die politische Auseinandersetzung um die Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte der Pinochet-Diktatur in den Jahren 1974 und 1975 eine Auflösung des anti-totalitären Konsenses der 1950er und 1960er Jahre zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien und offenbarte, dass die Liberalisierung bei der Aufnahme politisch Verfolgter in der Bundesrepublik an ihre Grenzen stieß. Letztlich ging es in den Auseinandersetzungen um die Frage, ob auch Kommunisten Zuflucht in der Bundesrepublik erhalten sollten.<sup>45</sup> Es spricht für die innere Stabilität und den Wandel der politischen Kultur der Bundesrepublik, dass dieser Konflikt zugunsten der politisch Verfolgten entschieden wurde und es letztlich keine Auswahl entlang der jeweiligen politischen Gesinnung der Asylsuchenden gab.<sup>46</sup> Damit war allerdings der Höhepunkt der Entwicklung auf dem Feld der Asylpolitik in der Bundesrepublik erreicht.

Schon ab dem Ende der 1960er Jahre waren Missbrauchs-, Belastungs- und Gefahrenargumentationen im Zusammenhang mit der Gewährung von Asyl in den Institutionen der Bundesrepublik etabliert, auch wenn diese Topoi erst in der Asyldebatte der 1980er Jahre die öffentliche Wahrnehmung von Migranten in der Bundesrepublik beherrschen sollten.<sup>47</sup> Derartige Argumente waren jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht dazu geeignet, den verfassungsrechtlichen Rahmen der Asylgewährung in der Bundesrepublik in Frage zu stellen. Trotz erheblichen Drucks der Exekutive fand sich weder im Bundestag noch im Bundesrat eine Mehrheit, die solche abwehrenden Bewertungen zum Gegenstand politischer Interventionen in das Asylrecht machen wollte.<sup>48</sup> Auch galt das Ziel einer möglichst weit reichenden Beschränkung des Asylrechtes in der bundesdeutschen Rechtslehre dieser Zeit bereits als hoch umstritten und letzt-

<sup>42</sup> Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an BMI, betr.: Aufnahme tschechoslowakischer Flüchtlinge im Sammellager für Ausländer in Zirndorf, 18.11.1968, BArch, B 106, Nr. 25086, Bl. 143 f.

<sup>43</sup> BMI an Auswärtige Amt, betr.: Aufnahme politisch verfolgter Personen aus Chile in der Bundesrepublik, 17.10.1973, BArch, B 106, Nr. 69037, o.Bl.

<sup>44</sup> Vgl. Prenes 2007; zum chilenischen Fall Wojak / Holz 2000

<sup>45</sup> Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister am 9. Dezember 1974 in Bonn, Punkt 14: Aufnahme chilenischer Staatsangehöriger in Bundesrepublik, BArch, B 106, Nr. 39858, o.Bl.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Balke u. a. 1983

<sup>47</sup> Vgl. Wengeler 2003, hier S. 442–514

<sup>48</sup> Herbert/Hunn 2005, S. 808



lich als der Verfassung widersprechend.<sup>49</sup> Dem folgend mehrten sich, parallel zu den Debatten um die Aufnahme von politisch Verfolgten aus den kommunistischen Diktaturen Ostmitteleuropas, die Entscheidungen von Bundesgerichten, die einer restriktiven Aufnahme von Flüchtlingen bzw. einer exklusiven Gewährung von Asyl immer stärker entgegentraten.<sup>50</sup> In diesem Sinne waren die Aufnahme von chilenischen Asylsuchenden in den Jahren 1974 und 1975 und die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 1975 zur unbeschränkten Wirkung der Asylnorm des Grundgesetzes<sup>51</sup> bemerkenswerte Ereignisse in einer langwierigen und andauernden Auseinandersetzung um Inhalt und Anwendung des Asylrechtes. Diese historische Bedingtheit des Asyls für politisch Verfolgte in der Bundesrepublik rechtfertigt deshalb auch nicht das Narrativ vom Verlust des „guten Ursprungszustandes“ nach 1975, wie es in der Asyldebatte der 1980er Jahre immer zugespitzter vorgetragen wurde.<sup>52</sup>

#### IV. Kurzer Ausblick

Die Reform des bundesdeutschen Asylrechts im Jahr 1993 schließlich erfolgte in einer innenpolitisch aufgeladenen Atmosphäre, die sich in der Geschichte der Bundesrepublik nur mit den Auseinandersetzungen um die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht 1956 und der Verabschiedung der Notstandsgesetzgebung 1968 vergleichen lässt.<sup>53</sup> Die außerordentliche Mobilisierung der politischen Öffentlichkeit in der Bundesrepublik beim Thema Asyl von den späten 1970er bis in die frühen 1990er Jahre erklärt sich jedoch nicht allein aus den Schicksalen der vielen ausländischen Flüchtlinge<sup>54</sup> oder aus den mit der Aufnahme verbundenen Herausforderungen für den bundesdeutschen Sozialstaat, der ohnehin an seine Grenzen zu stoßen scheint.<sup>55</sup> Vielmehr war der Komplex Flüchtlingsaufnahme in Deutschland immer auch mit fundamentalen Fragen nach den politisch-moralischen Grundlagen der bundesrepublikanischen Gesellschaft verbunden. Für die einen stellte eine freizügige Flüchtlings- und Asylpolitik einen Beleg für die fundamentale Abkehr der Bundesrepublik von der rassistisch geprägten Vergangenheit nicht nur des Nationalsozialismus dar. Für die anderen war eine solche Position undenkbar, weil sie einen Bruch mit dem Paradigma des „Nicht-einwanderungslandes“ bedeutet hätte, was als Aufgabe der historischen, kulturellen und ethnischen Identität der Deutschen verstanden wurde.<sup>56</sup>

Zugleich muss aber auch festgestellt werden, dass das bundesdeutsche Asylrecht entgegen der langläufigen Auffassung bereits lange vor der Auseinandersetzung um

---

<sup>49</sup> Vgl. Kimminich 1968

<sup>50</sup> Vgl. Schüler/Wirtz 1971

<sup>51</sup> Vgl. BVerwGE 49, 202 vom 7.10.1975, zit. in: Kimminich 1983, S. 103

<sup>52</sup> So in Kaufmann 1986

<sup>53</sup> Vgl. Kielmansegg 2000, hier S. 319–332

<sup>54</sup> Müller 1990

<sup>55</sup> Zacher 2004

<sup>56</sup> Bade 1994, hier S. 91–146

eine Verfassungsänderung fortwährenden Neuinterpretationen unterworfen war.<sup>57</sup> Diese andauernde Dynamik war beeinflusst durch die Nachkriegssituation in Westdeutschland und das sich im Kalten Krieg wandelnde Verständnis von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Bedeutung der Verfassungsnormen für die politische Kultur der Bundesrepublik. Allerdings erklären sich die bis in die jüngste Zeitgeschichte anhaltenden Konflikte um das Asylrecht nicht allein aus dieser Entwicklung. Im Hintergrund stand immer die latente Spannung zwischen den Souveränitätsansprüchen des modernen Nationalstaates und den mit diesem zugleich historisch untrennbar verbundenen Normen der allgemeinen Menschenrechte.<sup>58</sup>

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen bis 1975 stellen die nachfolgenden Konflikte um die Anwendung und Ausgestaltung des politischen Asyls eine neue Etappe<sup>59</sup> in der andauernden Auseinandersetzung um Asylrecht sowie Politik und Praxis der Flüchtlingsaufnahme in der Bundesrepublik dar, die schließlich in den Asylkompromiss von 1993 mündete.<sup>60</sup> Dass es den Anhängern eines großzügigen bzw. unbeschränkten Asylrechts nicht gelang, sich durchzusetzen, mag den Asylkompromiss als Niederlage erscheinen lassen. Dennoch spricht der Asylkompromiss zugleich für die Stärke und die fundamentale Verankerung der Menschenrechte in der politischen Kultur der inzwischen vereinigten Bundesrepublik Deutschland<sup>61</sup>; immerhin hatte es in dieser Auseinandersetzung nicht an Stimmen gefehlt, die das Asylrecht gänzlich abschaffen wollten. Die latente Spannung zwischen Nationalstaatsprinzip und Menschenrechten war und ist damit im Feld der Migrationspolitik nicht aufgehoben. Vielmehr weist vieles darauf hin, dass dieser Konflikt andauert, auch wenn er künftig wohl mehr und mehr auf europäischer Ebene ausgehandelt werden wird.<sup>62</sup>

Patrice G. Poutrus ist promovierter Historiker. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Zeithistorische Forschungen, Potsdam (ZZF).

Gegenwärtig hat er einen Forschungsauftrag an der Ruhr-Universität Bochum und ist Lehrbeauftragter am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind Deutsche Zeitgeschichte nach 1945 und Europäische Migrationsgeschichte der Neuzeit.

<sup>57</sup> Vgl. Olaf 2003

<sup>58</sup> Fitzpatrick 2003

<sup>59</sup> Vgl. dazu Jaraus 2008

<sup>60</sup> Vgl. Renner 2002

<sup>61</sup> Vgl. dazu Hong 2008

<sup>62</sup> Haun 2007

## Bibliographie

- BADE, Klaus J.: *Ausländer – Aussiedler – Asyl. Eine Bestandsaufnahme*. München 1994
- BADE, Klaus J.: *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. München 2000
- BADE, Klaus: *Normalfall Migration. Deutschland im 20. und frühen 21. Jahrhundert*. Bonn 2004
- BALKE, Fred; Kreuzkamp, Norbert; Nagel, Diane; Seiterich, Thomas (Hg.): *Mit dem Kopf hier – mit dem Herzen in Chile. Zehn Jahre Diktatur – zehn Jahre Exil. Chilenen berichten*. Reinbek 1983
- BEITZ, Wolfgang G.; Wollenschläger, Michael (Hg.): *Handbuch des Asylrechts*. Bd. 2. Baden-Baden 1981
- CSÍK, Sándor: „Die Flüchtlingswelle nach dem Ungarn-Aufstand 1956 in die Bundesrepublik“. In: Deutsch-Ungarische Gesellschaft (Hg.): *Almanach II (2003–2004)*. Berlin 2005, S. 207–246
- DETERDING, Eugen: *Asyl. Anspruch und Wirklichkeit*. Berlin 1987
- FITZPATRICK, Joan: „The Human Rights of Migrants“. In: Thomas Alexander Aleinikoff u. Vincent Chetail (Hg.): *Migration and International Legal Norms*. Cambridge 2003, S. 169–184
- HAUN, Elisabeth: *The Externalisation of Asylum Procedures. An Adequate EU Refugee Burden Sharing System?* Frankfurt/M. 2007
- HEINE, Regine: „Ein Grundrecht wird verwaltet“. In: Amnesty International (Hg.): *Bewährungsprobe für ein Grundrecht*. Baden-Baden 1978
- HERBERT, Ulrich: „Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze“. In: Ders. (Hg.): *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*. Göttingen 2002, S. 7–49
- HERBERT, Ulrich; Hunn, Karin: „Beschäftigung, soziale Sicherung und soziale Integration von Ausländern“. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Bd. 3. Baden-Baden 2005, S. 779–801
- HONG, Mathias: *Asylgrundrecht und Refoulementverbot*. Baden-Baden 2008
- HUBER, Bertold: *Ausländer- und Asylrecht*. München 1983
- JARAUSCH, Konrad H.: „Verkannter Strukturwandel. Die Siebziger Jahre als Vorgeschichte der Probleme der Gegenwart“. In: Ders. (Hg.): *Das Ende der Zuversicht? Die siebziger Jahre als Geschichte*. Göttingen 2008, S. 9–26
- KAUFMANN, Heiko (Hg.): *Kein Asyl bei den Deutschen. Anschlag auf ein Grundrecht*. Reinbek 1986

- KIELMANSEGG, Peter Graf: *Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland*. Berlin 2000
- KIMMINICH, Otto: *Asylrecht*. Berlin 1968
- KIMMINICH, Otto: *Grundprobleme des Asylrechts*. Darmstadt, 1983
- KLAUSMEIER, Simone: *Vom Asylbewerber zum „Scheinasylant“*. *Asylrecht und Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland seit 1973*. Berlin 1984
- KLIMO, Arpad von: *Ungarn seit 1945*. Göttingen 2006
- KÖPPE, Olaf: *MigrantInnen zwischen sozialem Rechtsstaat und nationalem Wettbewerbsstaat. Zur Bedeutung von Justiz und Politik bei der Vergabe von „bürgerlichen“ und sozialen Rechten an MigrantInnen unter sich verändernden sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen*. Diss. Duisburg 2003
- KREUZBERG, Hans (Hg.): *Grundrecht auf Asyl. Materialien zur Entstehungsgeschichte*, Köln 1984
- MARX, Reinhardt: „Vom Schutz vor Verfolgung zur Politik der Abschreckung. Zur Geschichte des Asylverfahrensrechtes in der Bundesrepublik Deutschland“. In: *Kritische Justiz* 18 (1985), H. 4, S. 379–395
- MEYER, Heinrich: „Neues vom Asylrecht“. In: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1953, S. 534–536; vgl. Otto-Beneke-Stiftung (Hg.): *Grenzfragen des innerdeutschen Asylrechts*. Bulletin einer Arbeitstagung vom 1.–3. Dezember 1975 in Bonn.
- MÜLLER, Johannes (Hg.): *Flüchtlinge und Asyl. Politisch handeln aus christlicher Verantwortung*. Frankfurt/M. 1990
- MÜNCH, Ursula: *Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung und Alternativen*. 2. Auflage. Opladen 1993
- NICOLAUS, Peter: „Der Flüchtlingsbegriff in der obergerichtlichen Rechtsprechung“. In: *Asylrecht und Asylpolitik – eine Bilanz des letzten Jahrzehnts*. Hg. v. Gustav-Stresemann-Institut e.V. Bonn 1986, S. 79–100
- OLTMER, Jochen: „Flucht, Vertreibung und Asyl im 19. und 20. Jahrhundert“. In: Klaus J. Bade (Hg.): *Migration in der europäischen Geschichte seit dem späten Mittelalter*. (IMIS-Beiträge, H. 20). Osnabrück 2002, S.107–134
- Der Parlamentarische Rat und das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland [Dokumentation], in: Herbert Spaich (Hg.): *Asyl bei den Deutschen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht*. Reinbek bei Hamburg 1982, S. 18–37
- PRENES, Jiri: „Das tschechoslowakische Exil 1968. Exilanten, Emigranten, Landleute: Diskussion über Begriffe“. In: Dittmar Dahlmann (Hg.): *Unfreiwilliger Aufbruch. Migration und Revolution von der Französischen Revolution bis zum Prager Frühling*. Essen 2007, S. 187–196
- REITER, Herbert: *Politisches Asyl im 19. Jahrhundert. Die deutschen politischen Flüchtlinge des Vormärz und der Revolution von 1848/49 in Europa und den USA*. Berlin 1992

RENNER, Günter: „Aktuelle und ungelöste Probleme des Asyl- und Flüchtlingsrechts“. In: Klaus J. Bade u. Rainer Münz (Hg.): *Migrationsreport 2002. Fakten – Analysen – Perspektiven*. Frankfurt a.M./New York 2002, S. 179–206

SANTEL, Berhard; Weber, Albrecht: „Zwischen Ausländerpolitik und Einwanderungspolitik. Migrations- und Ausländerrecht in Deutschland“. In: Klaus J. Bade u. Rainer Münz (Hg.): *Migrationsreport 2000. Fakten Analysen – Perspektiven*. Bonn 2000, S. 109–140

SCHNEIDER, Hans-Peter: Das Asylrecht zwischen Generosität und Xenophobie. Zur Entstehung des Artikels 16 Absatz 2 Grundgesetz im Parlamentarischen Rat. In: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1 (1992)*, S. 217–236

SCHWARTZ, Michael: „‘Zwangsheimat Deutschland’. Vertriebene und Kernbevölkerung zwischen Gesellschaftskonflikt und Integrationspolitik“. In: Klaus Naumann (Hg.): *Nachkrieg in Deutschland*. Hamburg 2001, S. 114–148

SCHÜLER, Erhard; Wirtz, Peter (Hg.): *Rechtsprechung zur Ausländerpolizeiverordnung und zum Ausländergesetz*. Berlin 1971

SPAICH, Herbert (Hg.): *Asyl bei den Deutschen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht*. Reinbek bei Hamburg 1982

WENGELER, Martin: *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*. Tübingen 2003

WOJAK, Irmtrud; Holz, Pedro: „Chilenische Exilanten in der Bundesrepublik Deutschland (1973–1989)“. In: Claus-Dieter Krohn, Erwin Rotermund, Lutz Winckler u. Wulf Koepke (Hg.): *Exile im 20. Jahrhundert*. München 2000, S. 168–190

WOLKEN, Simone: *Das Grundrecht auf Asyl als Gegenstand der Innen- und Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt/Main 1988

ZACHER, Hans F.: „Sozialer Ein- und Ausschluß im Zeichen von Nationalisierung und Internationalisierung“. In: Hans Günter Hockerts (Hg.): *Koordinaten deutscher Geschichte in der Epoche des Ost-West-Konflikts*. München 2004, S. 103–152

Günter SAATHOFF

## ANERKENNUNG DER NS-ZWANGSARBEIT ALS SKLAVEREI UND DIE FRAGE DER ENTSCHÄDIGUNG – REFLEKTIONEN IM KONTEXT DER MENSCHENRECHTSDEBATTE

Wesentlicher gesetzlicher Auftrag der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ war die Durchführung von Auszahlungsprogrammen insbesondere für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime. Diese Auszahlungsprogramme für Personen, die im Rahmen der „Kriegswirtschaft“ von 1939 – 1945 in der Regel nach Deutschland deportiert und hier von staatlichen Stellen oder privaten Unternehmen – z.T. unter Haftbedingungen – eingesetzt und ausgebeutet wurden, begann im Jahre 2001 und wurde im Jahre 2007 abgeschlossen.

Im folgenden Beitrag geht es aber nicht um die detaillierte Darstellung dieses Auszahlungsprozesses und seiner komplexen Vorgeschichte<sup>1</sup>. Darauf werde ich ausdrücklich nur im Schlussteil des Beitrages eingehen. Ziel meines Beitrages ist es vielmehr, nach Würdigung eines politischen und rechtlichen Kontextes des letzten Jahrhunderts, die *Bedeutung* dieser individuellen Leistungen als Kompensation für staatlich organisiertes Unrecht auch im Bezug auf die Menschenrechtsdebatte verständlich zu machen. Es handelt sich somit um einen Anwendungsfall der Grundfrage, welche Bedeutung die Dimension der Entschädigung für die Aufarbeitung von staatlichem Unrecht hat, das Individuen (insbesondere anderer Staaten) angetan wurde. Weiterhin ist wichtig, unter welchen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen diese Entschädigungsregelung im konkreten Fall etabliert wurde.

Ich konzentriere mich also auf die grundsätzliche Fragestellung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Würdigung der NS-Zwangsarbeit bzw. der damaligen „Sklavenarbeit“ im Kontext der Menschenrechtsdebatte. Dabei will ich zunächst die Bedeutung der Nürnberger Urteile, insbesondere gegen die so genannten Hauptkriegsverbrecher, für die grundlegende Fragestellung umreißen:

Hervorzuheben ist, dass es sich im Jahre 1945/6 nicht um einen Prozess der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelte, der inhaltlich und prozessual die erst später etwa in

---

<sup>1</sup> siehe hierzu: Jansen/Saathoff 2009

Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) normierten Vorschriften zum Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit umsetzte. Es handelt sich vielmehr einerseits um ein „ad-hoc“-Urteil, ein Urteil „sui generis“ der Siegermächte, andererseits um ein *Militärtribunal*, dessen Gegenstand sich in erster Linie auf Kriegshandlungen des besiegten Staates bezog.

Die Siegermächte definierten den Zwangsarbeitseinsatz unter dem Nationalsozialismus als „Sklavenarbeit“ und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und setzten dafür zugleich die Strafen fest. Die Kodifizierung des Verbots der Sklaverei in der EMRK im Jahre 1950 und – mit einer etwas anderen Diktion auch in der AEMR - als allgemeine Rechtsnormen sind ganz klar eine politische Folge der damaligen Entscheidungen der Siegermächte in den Nürnberger Prozessen.

Die Urteilsfindung von Nürnberg in diesem Kontext ist schnell umrissen: in Bezug auf die Deportation und den zwangsweisen Arbeitseinsatz von Millionen ehemaliger NS-Opfer wurden einige der Hauptangeklagten, Repräsentanten des NS-Staats und des Parteiapparats, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, darunter der Generalbevollmächtigte für den Zwangsarbeitereinsatz (Fritz Sauckel) zum Tode und Albert Speer als Rüstungsminister, der den Einsatz von Zwangsarbeitern in den KZs im Rahmen der Rüstungsproduktion zu verantworten hatte, zu 20 Jahren Haft.

Zu beachten ist ferner, dass in dem Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher kein Industrieller (große deutsche Unternehmen hatten vielfach Tausende von Zwangsarbeitern, häufig unter schlechten Lebensbedingungen, eingesetzt) wegen dieser Delikte vor Gericht stand. Dies geschah erst in den Folgeprozessen. Am bekanntesten sind hier wohl die Strafurteile gegen Direktoren der Firmen Flick, Krupp und I.G. Farben, an denen man den politischen Charakter dieser Strafverfolgung intensiv diskutieren könnte. Dazu gehört auch, dass von den verurteilten Industriellen im Jahre 1951 keiner mehr einsaß, da die in Nürnberg Verurteilten Nutznießer der Amnestie des US-Hochkommissars wurden und zugleich z.B. die in Nürnberg verfügte Konfiszierung des gesamten Eigentums bei Krupp wieder rückgängig gemacht wurde.

Noch bemerkenswerter ist aber, dass in der damals begründeten Rechtstradition der Nürnberger Verfahren das *individuelle* Opfer der Zwangsarbeit gegenüber den Tätern (NS-Staat und Privatwirtschaft) keinen Rechtsstatus im Hinblick auf einen Kompensationsanspruch erhielt. Es handelte sich allein um *Strafprozesse*, zu denen die Opfer zwar als Zeugen etwas beitragen konnten. Sie erhielten aber durch die Nürnberger Prozesse selbst keine Anspruchsgrundlage für irgendeinen Schadensausgleich gegen die Täter. Damit ist zugleich die juristische und politische Grundfrage definiert: was folgt rechtlich und materiell aus der Feststellung, dass deliktisch der Tatbestand der Sklaverei oder der Zwangsarbeit erfüllt ist? Wir können weitere Fragen anfügen: in welchem Verhältnis stehen hier internationales Recht (Völkerrecht) und nationales Recht zu einander? Wie verhalten sich die diesbezüglichen internationalen Rechtsnormen zu anderen, etwa dem der Staatenimmunität? Vor welchen Gerichten wären solche Ansprüche geltend zu machen? usw. Nicht auf alle Fragen kann ich hier intensiver eingehen.

Nehmen wir zunächst **einen weiteren historischen Rückgriff**: Die Inkriminierung von Staatsverbrechen als Gegenstand des internationalen Rechts im Rahmen von Kriegshandlungen begann nicht mit Nürnberg. Insbesondere ist hier auf die Anlage zur 4. Haager Konvention aus dem Jahr 1907, die so genannte Haager Landkriegsordnung, zu verweisen, die in Artikel 3 einen Anspruch gegen den Staat normiert. Dabei war im Jahr 1907 die Frage eines Schadensersatzes keine automatische Folge der Verletzung des Völkerrechts durch einen Staat. Auch war nicht klar, wie der Schaden etwa der Höhe nach zu definieren sei und an wen ein diesbezüglich inkriminierter Staat eine Kompensation zu zahlen hätte. Später wird mit Art. 91 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen völkerrechtlich unter dem Begriff „Staatenverantwortlichkeit“ ausdrücklich ein Schadensersatzanspruch normiert, der festlegt, dass Staaten für die Verletzung grundsätzlicher Rechte im Kriege zur Verantwortung gezogen werden können.

Wir können im Hinblick auf die Interpretationen durch die Signatarstaaten – nur zwischen denen gelten die Abkommen der Haager Konvention - und durch die diesbezügliche internationale Rechtsprechung jedoch festhalten, dass alle Beteiligten nur die Frage eines möglichen Schadensersatzes *von Staat zu Staat* im Auge hatten. Den Individuen, den Opfern von Sklaverei und Zwangsarbeit, wurde im Falle festgestellter Verletzungen der Haager Landkriegsordnung kein ausdrückliches Kompensationsrecht gegenüber einem Staat zugebilligt, der das an ihnen verübte Unrecht verursacht hatte.

Es ist sogar – durch (oder „trotz“) Nürnberg und folgende Neuerungen des Völkerrechts – weiterhin geltendes Völkerrecht, dass Kombattanten, also Kriegsgefangene, **grundsätzlich** zur Zwangsarbeit herangezogen werden können. Und weiterhin gilt, dass es kein international kodifiziertes Recht der Individuen gibt, als Opfer von Sklaverei und Zwangsarbeit gegen den Verursacherstaat einen Kompensationsanspruch einzufordern. Derlei Ansprüche, häufig als Reparationsrecht tituliert, sind allein solche von Staat zu Staat, wobei fiktiv unterstellt wurde und wird, dass sich der jeweilige Staat dabei die Anliegen seiner Staatsbürger zueigen macht. (Ob die jeweiligen Staaten dies auch tatsächlich tun, steht auf einem anderen Blatt!)

Diese Rechtsposition korrespondiert eng mit dem Grundsatz der „Staatenimmunität“, wonach der Bürger eines Staates in seinem Land, also vor der nationalen Gerichtsbarkeit, keinen anderen Staat „zur Rechenschaft“ ziehen kann. Diese Frage hat in beiden angesprochenen Dimensionen (subjektiver Anspruch, Staatenimmunität) enorme Aktualität auch für Deutschland, da wegen NS-Verbrechen gegen Deutschland heute noch in Italien und Griechenland und selbst beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Prozesse anhängig sind.

Eine weiteres Problem ist hier aufzuwerfen, das im Rahmen der Haager Konvention und auch des Nürnberger Tribunals nicht gelöst wurde: Welche Ansprüche konnte das Opfer von Zwangs- oder Sklavenarbeit nach internationalem Recht gegenüber einem **zivilen** Verursacher, also etwa einem Industriebetrieb oder einem landwirtschaftlichen Betrieb, geltend machen, die ja offensichtlich nicht Teil des Staatsapparates waren? Diese Frage, die auf internationalem Parkett nicht klar definiert war, beantworteten



aber die höchsten deutschen Gerichte in den Prozessen, die ehemalige Zwangsarbeiter jahrzehntelang nach Kriegsende gegen eben diese zivilen Nutznießer der Zwangsarbeit anstregten: Die Firmen wurden durch die Rechtsprechung in Deutschland in den Status von institutionellen Befehlsempfängern des NS-Staats, zu „Agencies of the Reich“ befördert, die im Auftrag des NS-Staates handelten, der ihnen (angeblich) den Einsatz von Zwangsarbeitern im Rahmen der Kriegswirtschaft auferlegt hätte. Und damit kam eine Firma kurzerhand unter den Schirm einer Art „verlängerter Staatenimmunität“, indem die Gerichte Ansprüche gegen deutsche Firmen zur geschützten Staatssphäre und damit gegenüber Klägern im Ausland zum „immunen Bereich“ des Reparationsrechts hinzu definierten. Von dieser Urteilspraxis der Gerichte gab es nur wenige Ausnahmen.

Nun war *damit* per se noch kein wasserdichtes internationales Rechtsinstitut für Deutschland und deutscher Firmen bezüglich der Kompensationsansprüche wegen Zwangsarbeit gestrickt. Die Siegermächte oder andere Drittstaaten hätten ja mit Verweis auf ihr Recht „von Staat zu Staat“ die Anliegen ihrer Zwangsarbeiter im Kontext des NS-Unrechts gegenüber Deutschland geltend machen können – so wie dies etwa die Sowjetunion gegenüber der DDR bis 1953 als Reparationsentnahme praktiziert hatte.

Erst ein weiterer Sperrriegel machte diese Option zunichte: es gelang Deutschland im Rahmen des sog. Internationalen Londoner Schuldenabkommens von 1953, dass die Teilnehmerstaaten des 2. Weltkrieges Reparationsansprüche gegen Deutschland bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückstellten. Und Deutschland gelang zunächst auch die internationale Definitionsgewalt über den Begriff und Umfang des diesbezüglichen Reparationsanspruchs. Nach diesem wurde der Zwangsarbeitseinsatz unter dem NS-System vollständig der Sphäre des Reparationsrechts zugeordnet. Damit war dann, salopp gesagt, juristisch „der Sack zugebunden“.

Das *politische* Problem für Deutschland stellte sich zu dieser Zeit dennoch grundlegend wie folgt dar: die deutsche Staatsführung in den 50er Jahren wusste, dass ohne materielle Leistungen für ehemalige NS-Opfer, damals dachte man vor allem an ehemalige KZ-Häftlinge, keine Normalität mit den Nachbarstaaten, erst recht nicht mit Israel hergestellt werden konnte. Man ließ sich deshalb einen weichen politischen Begriff im Rahmen des „Wiedergutmachungsrechts“ einfallen, wonach es besondere Formen des Unrechts gab, das sog. „spezifische NS-Unrecht“, das einen anderen Inhalt meinte als das Kriegsunrecht nach der Haager Landkriegsordnung und deshalb nicht den Regelungen des Londoner Schuldenabkommens unterliegen sollte. Für dieses „spezifische“ NS-Unrecht wollte man und durfte man – so die deutsche Interpretation – etwas zahlen, ohne gehen das Londoner Schuldenabkommen zu verstoßen (und damit den „Startschuss“ für die Geltendmachung von Reparationsansprüchen zu geben).

Folge waren im ersten Anlauf der Israelvertrag und korrespondierend das Abkommen mit der Jewish Claims Conference im Jahre 1953, nachfolgend weitere Globalab-

kommen zur Kompensation von NS-Unrecht mit elf Weststaaten<sup>2</sup>. Erst zu Beginn der 90er Jahre folgten analoge Abkommen mit Staaten in Mittel-Osteuropa. Deutschland legte aber stets großen Wert darauf, dass dies keine Kompensationen für Zwangsarbeit, einschließlich vorenthaltener Lohnleistungen waren, denn derlei Ansprüche seien dem Reparationsrecht zuzurechnen. Auch hier ist nochmals festzuhalten: Es handelte sich bei diesen jeweils bilateralen Abkommen um Regelungen von Staat zu Staat, nicht um die Realisierung von Schadensersatzansprüchen von Individuen (etwa ehemaliger KZ-Häftlinge oder Opfer von Menschenversuchen) gegen den deutschen Staat. Solche Ansprüche konnten Opfer nur geltend machen, soweit ein deutsches Gesetz ihnen eine ausdrückliche Zugangsberechtigung zu Leistungen definierte, wie etwa das Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Rechtlich wie politisch kam die jahrzehntelang erfolgreiche Abwehr von Ansprüchen ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter erst „ins Wanken“, als sich einerseits deutsche Gerichte mit der Frage zu befassen hatten, ob nach dem Jahr 1989 durch den internationalen „Zwei-plus-Vier-Vertrag“, der die Wiedervereinigung Deutschlands ermöglichte, nicht zugleich die Realität eines Friedensvertrages für den 2. Weltkrieg erfüllt und damit die Schonfrist für Deutschland im Hinblick auf die Geltendmachung von Reparationsansprüchen abgelaufen sei. Zweitens war in den Parteien, die im Jahre 1998 die Bundesregierung stellten (Die SPD und Bündnis 90/Die Grünen), der Wille herangereift, dass den (überwiegend in Mittel- und Osteuropa lebenden) ehemaligen Zwangsarbeitern unter dem Nationalsozialismus eine individuelle Entschädigung verschafft werden sollte. Und drittens sahen sich deutsche Firmen, die Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime beschäftigt hatten, in den 90er Jahren erstmals in den USA sog. „Sammelklagen“ gegenüber, bei denen deutlich wurde, dass US-Gerichte deutsche Firmen nicht unter den Schutzschild einer „Agency of the Reich“ gestellt wissen wollten und möglicherweise auch den subjektiven Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz im Grundsatz bejahen könnten.

Der weitere Verlauf der Geschichte ist schnell erzählt und kann anderswo detaillierter nachgelesen werden<sup>3</sup>: zwar ging keiner der Prozesse in den USA mit einem **abschließenden** Urteil gegen ein deutsches Unternehmen zu Ende, wohl aber waren diese Prozesse die Bühne für eine politische Lösung dieses Problems. Durch eine Staatenvereinbarung Deutschlands mit den USA und weiteren Regierungen wurde im Jahre 2000 die rechtliche Grundlage für die Etablierung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ in dem gleich lautenden Gesetz, abgekürzt EVZStiftG, gelegt. Diese erbrachte schließlich zusammen mit ihren internationalen Partnerorganisationen finanzielle Leistungen an 1,66 Mio. Sklaven- und Zwangsarbeiter aus 98 Staaten im Umfang von 4,37 Mrd. Euro. Die USA formulierten ergänzend einen einseitigen Reparationsverzicht gegenüber Deutschland. Den deutschen Firmen wurde in den USA Rechtssicherheit gegen weitere Klagen ehemaliger Zwangsarbeiter zugesagt.

<sup>2</sup> siehe u.a.: Feaux de la Croix/Rumpf 1985 und: Herbst/Goschler 1989

<sup>3</sup> siehe Anm. 1

Wir können festhalten, dass die Entschädigungsfrage ehemaliger Zwangsarbeiter gegenüber dem deutschen Staat und gegenüber deutschen Firmen seitens der Bundesregierung nicht mit sachlichem und rechtlichem Bezug auf menschenrechtliche Normen, etwa dem Verbot der Sklaverei, beantwortet wurde. Es gab ja damals und gibt – leider – bis heute diese klare Bezugsnorm im internationalen Recht nicht, die einen individuellen Kompensationsanspruch durchsetzbar macht. Gleichwohl sehen wir, dass sich die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft zum Völkerrecht langsam an eine Lösung herantasten, sogar mit einzelnen Urteilen zu einer kühnen Auslegung von Art. 3 der Haager Landkriegsordnung bzw. Art. 91 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen.

Aus diesem Grunde war auch die von Deutschland geleistete „Entschädigung“ oder „humanitäre Leistung“, wie immer wir die Individualzahlungen nach dem EVZStiftG titulieren wollen, keine Erfüllung einer internationalen Rechtsnorm, sondern ebenfalls eine Regelung „sui generis“. Und es nimmt deshalb nicht Wunder, dass das EVZStiftG keinen eindeutigen Rechtsbegriff von „Sklavenarbeit“ hat, der mit der menschenrechtlichen Debatte definitorisch „verlinkt“ ist, sondern als alleinige Grundlage ein politisch definiertes Verständnis von Zwangsarbeit. Den Begriff „Sklavenarbeit“ sucht man im EVZStiftG übrigens vergeblich, verwendet wird nur der Begriff „Zwangsarbeit“. Letzteres ist aus meiner Sicht kein Verhängnis, denn der genaue Inhalt des Begriffs „Sklavenarbeit“ in Bezug auf den Einsatz von Zwangsarbeitern unter dem NS-Regime ist nicht nur innerhalb von NS-Opfern, sondern auch in der rechtlichen und politischen Diskussion umstritten. Ich erinnere beispielhaft an den Völkerrechtler Benjamin Ferencz, der einem seiner diesbezüglichen Bücher ausdrücklich den Titel „Less than Slaves“<sup>4</sup> gab mit der Begründung, einen Sklaven ließe man üblicherweise arbeiten und am Leben, die Juden sollten in der NS-Ideologie aber in dem Programm „Vernichtung durch Arbeit“ nicht am Leben bleiben.

Schauen wir über den Tellerrand hinaus: Es ist erst eine jüngere Errungenschaft des Völkerrechts, dass – auch außerhalb von Kriegen und Kriegstribunalen der Kombattantenstaaten – Internationale Strafgerichtshöfe eingerichtet werden und Strafurteile fällen können gegen Kriegsverbrecher, die nun nicht mehr durch den Verweis auf Staatenimmunität straffrei bleiben. Es ist jedoch noch kein internationaler Rechtsstandard kodifiziert bezüglich der individuell durch Kriegsverbrechen Geschädigten, etwa im Sinne eines Kompensationsanspruchs für geleistete Zwangs- oder Sklavenarbeit. Eines kann man für die Perspektive einer menschenrechtlichen Debatte aber sagen: Die Geltendmachung eines Menschenrechts – etwa der Schutz vor Sklaverei bzw. ein Schadensausgleich dafür – kann auf Dauer auch im Kontext von Kriegsfolgen nicht in das Belieben der Staaten gestellt bleiben, die Verursacher dieses Unrechts sind. Menschenrechte sind subjektive Rechte und brauchen deshalb auch ein individualrechtliches Instrumentarium zur Realisierung gegen den betreffenden Staat. Dieser Weg ist lang und bleibt steinig. Denn der Grundsatz der Staatenimmunität wird aus nachvollziehbaren Gründen von den Regierungen behauptet bleiben. Und im konkreten Falle

---

<sup>4</sup> siehe Ferencz 1979

der gegen Deutschland anhängigen Verfahren ist auch das Rückwirkungsverbot zu beachten.

Man wird wahrscheinlich nach und nach erste Breschen in diese Phalanx der „absoluten Staatenimmunität“ schlagen können, wenn es sich um schwerste Menschenrechtsverletzungen handelt. Dies schließt auch die Vereinbarung von international zuständigen Gerichtshöfen nicht aus. Und wir wissen auch nicht, ob derlei Ansprüche des Bürgers gegen den Staat zunächst als Petitionsrechte oder als volle Klagerechte auf individuelle Kompensation verankert werden.

Aber in der Rückschau betrachtet sind wir auf einem guten Weg, auch wenn dieser länger dauert, als wir alle hoffen: Erinnert werden soll zunächst an Art. 41 der EMRK, der unter bestimmten Umständen bei heutigen Rechtsverstößen einen individuellen Entschädigungsanspruch durch Entscheidung des EuGH für Menschenrechte vorsieht. Erst vor wenigen Jahren wurde zudem mit Art. 15 der Konvention des Europarates gegen den Menschenhandel die Möglichkeit geschaffen, dass außerhalb von Kriegshandlungen – also in der zivilgesellschaftlichen Normalität – Bürger einen Entschädigungsanspruch wegen „Sklaverei“ gegen einen zivilen Ausbeuter geltend machen können. Und wir hoffen auch, dass diese im Jahr 2005 verabschiedete Konvention von Deutschland bald ratifiziert wird. In der Rechtspraxis stehen wir diesbezüglich aber noch ganz am Anfang.

Die Etablierung der Stiftung EVZ ist, im Kontext der Menschenrechtsdebatte ein Beispiel, und zwar in einem doppelten Sinne: Sie stellt einerseits ein Konzept dar für eine auf das Individuum bezogene, bis dato ungelöste Entschädigungsfrage, eben für staatlich und privatwirtschaftlich organisierte Zwangsarbeit. Solche Beispiele der Etablierung eines bedingten individualrechtlichen Anspruchs bereiten nach aller Erfahrung den Boden für universelle rechtliche Regelungen vor. Die Stiftung ist andererseits mit ihrem weitergehenden Auftrag, Erinnerung an Unrecht wach zu halten und zugleich - mit Bezug darauf - sich für die Stärkung der Menschenrechte heute einzusetzen, ebenfalls ein Beispiel für die Aufgabe, wie Gesellschaften und Staaten nach solchen Staatsverbrechen, quasi aus der Geschichte lernend, präventiv tätig werden können, um Sklaverei und Zwangsarbeit zu verhindern.

Günter Saathoff, seit dem Jahr 2000 zunächst Generalbeauftragter, ab 2003 Vorstand der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

Zuvor seit 1987 wissenschaftlicher Koordinator für Innen-, Rechts- und Jugendpolitik der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag und Lehrbeauftragter u.a. an der Universität Marburg.

Arbeitsschwerpunkte: Entschädigungsrecht, politische Aufarbeitung von NS-Unrecht und DDR-Unrecht, Erinnerungsarbeit und politische Bildung, humanitäre Programme für NS-Opfer, internationale Jugendprogramme.

## Bibliographie

FEAUX DE LA CROIX, Ernst; Rumpf, Helmut: *Der Werdegang des Entschädigungsrechts*, (Band III der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“), München: Beck-Verlag, 1985

FERENCZ, Benjamin: *Less than Slaves – Jewish Forced Labor and the Quest of Compensation*, Cambridge: Harvard Press 1979

HERBST, Ludolf; Goschler, Constantin (Hrg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München: Oldenbourg-Verlag 1989

JANSEN, Michael; Saathoff, Günter (Hrg.): *„Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht“ – Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“*, Göttingen 2007, Wallstein Verlag

Uta GERLANT

## „DAS RECHT ALS EINZIGE SPRACHE“ – DIE SOWJETISCHEN DISSIDENTEN UND DIE MENSCHENRECHTE

„Haltet Euch an die sowjetische Verfassung“ lautete eine der Losungen, die während der unabhängigen Moskauer Demonstration am 5. Dezember 1965 zur Verteidigung der verhafteten Schriftsteller Sinjavskij und Daniël' auf Transparenten geschrieben standen. Andrej Sinjavskij und Julij Daniël' hatten ihre Werke unter Pseudonym im Ausland veröffentlicht und waren nun wegen „antisowjetischer Propaganda“ angeklagt. In dem Bewusstsein, dass der Staatsmacht „bei geschlossenen Türen jegliche Gesetzesübertretungen möglich sind“,<sup>1</sup> forderten die rund 200 Demonstranten die Öffentlichkeit des Gerichtsprozesses.<sup>2</sup> Diese Demonstration, zu der sich die Dissidenten fortan jährlich trafen und die sie ab 1977 vom 5. Dezember, dem Tag der Verfassung, auf den 10. Dezember als Tag der Menschenrechte verlegten, bezeichnet Ljudmila Alekseeva als „Geburtstag der Menschenrechtsbewegung“.<sup>3</sup>

Die Demonstration am Puškin-Denkmal 1965 war von dem Mathematiker Aleksandr Esenin-Vol'pin organisiert worden, der zu einem der Mentoren der Menschenrechts-

<sup>1</sup> Aufruf zur öffentlichen Kundgebung am 5. Dezember 1965. In: Weissbuch in Sachen Sinjavskij-Daniel. Hrsg. v. Alexander Ginsburg, Frankfurt/M. 1967, S. 44

<sup>2</sup> Zwar wurde die Verhandlung dann öffentlich geführt, aber der Gerichtssaal war mit bestelltem Publikum besetzt, und nur die Ehefrauen der beiden Schriftsteller wurden eingelassen. Dieses Procedere bürgerte sich ein; die Freunde und Sympathisanten der Angeklagten versammelten sich deshalb jeweils vor dem Gerichtsgebäude und harren dort tagelang aus. Sinjavskij und Daniël' wurden zu sieben bzw. fünf Jahren Lagerhaft verurteilt.

<sup>3</sup> Alekseeva, Ljudmila, *Istorija inakomyslija v SSSR*. New York 1984, Vilnius und Moskau (2) 1992, S. 194; Ljudmila Alekseeva hat gewissermaßen eine Doppelrolle: sie war selbst Dissidentin und wurde zur Historikerin der Dissidenz. Geboren 1927, gehörte sie seit der zweiten Hälfte der 60er Jahre zur Menschenrechtsbewegung in Moskau, war Mitglied der Moskauer Helsinki-Gruppe und wurde nach deren Wiederbelebung 1996 deren Vorsitzende. Seit 1998 ist sie Präsidentin der Internationalen Helsinki-Föderation und bis heute als Menschenrechtlerin aktiv. Alekseeva hat in Moskau Geschichte studiert. Während ihres Exils in den USA (1977-1993) schrieb sie das o.g. Standardwerk über die sowjetische Dissidenz, in dem sie nicht nur die Menschenrechtsbewegung, sondern auch die nationalen und religiösen Bewegungen berücksichtigte.

Unter Dissidenten verstehen wir Andersdenkende, die gewaltlos und unter Berufung auf das Recht ihren Dissens mit dem sowjetischen System (in der Zeit zwischen Mitte der 50er und Mitte der 80er Jahre) zum Ausdruck brachten. Die sowjetische Dissidenz war plural und umfasste verschiedene Strömungen (siehe Fußnote 16).

bewegung wurde.<sup>4</sup> Vladimir Bukovskij erinnert sich: „Alik war der erste Mensch, der uns begegnete, der ernsthaft über die sowjetischen Gesetze sprach. Wir alle lachten ihn aus. [...] Konnten wir denn damals wissen, dass [...] mit dem komischen Alik Wolpin [...] die Bewegung für die Menschenrechte in der Sowjetunion ihren Anfang nehmen sollte.“<sup>5</sup> Und weiter: „Es wunderte mich immer wieder, mit welchem Ernst er in diesem Willkürstaat über Rechte sprechen konnte, als sei nicht jedermann klar, dass seine Rechte nur auf dem Papier standen, zu Propagandazwecken, und dass sie jederzeit gegen ihn ausgelegt werden können. Hatte man uns denn im KGB nicht ganz offen gesagt: 'Ein Paragraph findet sich immer.' [...] Noch vor zehn Jahren<sup>6</sup> hat sich gezeigt, dass diese Gesetze sich durchaus mit der Ermordung von fast zwanzig Millionen vollkommen unschuldiger Menschen vereinbaren ließen.“<sup>7</sup>

### Die Realisierung von Rechten muss man fordern: Das Beispiel der Krimtataren

Vor diesem Hintergrund, der für die Menschen in der Sowjetunion der 60er Jahre nicht historische Überlieferung, sondern bittere Lebenserfahrung war, wird begreiflich, dass das Bewusstsein, Rechte zu haben, auf die man sich berufen konnte, erst reifen musste.

So appellierte Petro Hryhorenko – Ukrainer, Armeegeneral und Anfang der 60er Jahre in Ungnade gefallen – im März 1968 an die Krimtataren, die aus allen Orten ihrer Zwangsansiedlungen nach Moskau gekommen waren und denen ihre Rückkehr auf die Krim trotz Aufhebung der den Deportationen zugrunde liegenden Gesetze verweigert wurde:<sup>8</sup> „Mit welcher Begründung wird Ihr Volk benachteiligt? Artikel 123 der sowjetischen Verfassung lautet: 'Direkte oder indirekte Einschränkung der bürgerlichen Rechte wegen rassischer oder nationaler Zugehörigkeit [...] wird durch das Gesetz bestraft.' Das Gesetz ist auf Ihrer Seite (langer Applaus). Trotzdem werden Ihre Rechte mit Füßen getreten. [...] Sie wenden sich an die Parteiführung und an die Regierung mit untertänigen schriftlichen Bitten. [...] Um die Realisierung eines Rechtes, das man unveräußerlich besitzt, kann man nicht bitten, man muss sie fordern!“<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Andrej Amalrik nennt neben Aleksandr Esenin-Vol'pin noch zwei weitere Rechtsexperten der Menschenrechtsbewegung: Boris Cukerman und Valerij Čalidze. „Als man die Ausweisung als Kampfmethod gegen die Dissidenten anzuwenden begann, wurden Tschalidze, Wolpin und Zuckerman mit als erste ausgewiesen – der beste Beweis für die Bedeutung ihres Wirkens.“ Amalrik, Andrej, Aufzeichnungen eines Revolutionärs. Berlin, Frankfurt/M. und Wien 1983, S. 110

<sup>5</sup> Bukowski, Wladimir, Wind vor dem Eisgang. Berlin und Frankfurt/M. 1978, S. 133

<sup>6</sup> Bukovskij spricht an dieser Stelle aus Sicht des Jahres 1961.

<sup>7</sup> Bukowski 1978, S. 189

<sup>8</sup> Die Krimtataren waren am 18. Mai 1944 von der Krim nach Mittelasien deportiert worden. Fast die Hälfte der Deportierten kam ums Leben. Alekseeva 1992, S. 93; Zwar wurden die Krimtataren 1967 politisch rehabilitiert, das hatte jedoch keinerlei praktische Folgen. Simon, Gerhard, Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft. Baden-Baden 1986, S. 397

<sup>9</sup> Grigorenko, Pjotr, Erinnerungen. München 1981, S. 434; „Grigorenko“ ist die Transliteration aus dem Russischen, „Hryhorenko“ aus dem Ukrainischen.

Bereits zu Beginn der 60er Jahre hatten die Krimtataren begonnen, an den Orten ihrer Spezialansiedlungen Initiativgruppen zu bilden. Sie wählten Delegierte, die ihre Forderungen nach Rückkehr auf die Krim in Moskau vertraten. So brachten die Krimtataren eine in der Geschichte der unabhängigen Bewegungen der Sowjetunion einzigartige Selbstorganisation hervor, die demokratisch legitimiert war und ohne Zentrale auskam.<sup>10</sup> Als 1969 in Moskau unter Mitwirkung des krimtatarischen Dissidenten Mustafa Džemilev die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in der UdSSR“ entstand, übernahm sie den Begriff „Initiativgruppe“ von den krimtatarischen Basisgruppen.<sup>11</sup> Dies ist nur ein Beispiel von vielen für den Austausch und eine gegenseitige Beeinflussung von Menschenrechtsbewegung und anderen dissidenten Strömungen.

### „Wunder an Volkskreativität“: Der *samizdat*

Die Dissidenten gaben sich nicht der Hoffnung hin, die Beamten, an die sie sich in konkreten Fällen von Rechtsverletzungen wandten, kraft ihrer Argumente überzeugen zu können; nur Öffentlichkeit konnte einen entsprechenden Druck erzeugen.<sup>12</sup> Deshalb war eines der wichtigsten Anliegen der Andersdenkenden, Rechtsverstöße publik zu machen – der *samizdat*, also das Publizieren von Schriften im Selbstverlag unter Umgehung der Zensur, wurde zu ihrem wichtigsten Instrument.

Mit dem *samizdat*, diesem „Wunder an Volkskreativität“, wie es Hryhorenko nannte,<sup>13</sup> trugen die Dissidenten zur „Bildung einer unabhängigen öffentlichen Meinung und eines Rechtsbewusstseins“<sup>14</sup> bei, indem sie literarische Texte, politische Essays, Dokumentationen und Nachrichten verbreiteten. Gerade in Romanen und Essays kam die Pluralität des dissidenten Diskurses zum Ausdruck, der auch direkte Auseinandersetzungen wie die zwischen Sacharov und Solženicyn um dessen „Offenen Brief an die

---

<sup>10</sup> Anders als Čečenen und Ingußen, die Mitte der 50er Jahre spontan und massenhaft in ihre Heimat zurückgekehrt waren, ohne um Erlaubnis dafür zu bitten, blieben die Krimtataren relativ erfolglos. Simon 1986, S. 275ff; Die Gründe dafür sind bis heute nicht eindeutig erhellt. Die entsprechenden Entscheidungen wurden in Moskau getroffen, wobei aber im Falle der Krimtataren das ZK der KP Usbekistans (dort lebte ein Großteil der Deportierten) und das ZK der Ukrainischen KP (die Krim, Herkunftsgebiet der Krimtataren, gehörte seit 1954 zur Ukrainischen SSR) um Einschätzungen gebeten wurden. Beide äußerten sich ablehnend zu einer Rücksiedlung, erstere, weil die neuen Arbeitskräfte in Usbekistan gebraucht wurden, letztere, weil die neuen Bevölkerungsverhältnisse auf der Krim nicht in Frage gestellt werden sollten. Bekirova, Gul'nara, Krymskotatarskaja problema v SSSR (1944-1991), Simferopol' 2004, S. 64ff und S. 112ff

<sup>11</sup> Alekseeva 1992, S. 101

<sup>12</sup> Alekseeva 1992, S. 205

<sup>13</sup> Grigorenko 1981, S. 417

<sup>14</sup> Alekseeva 1992, S. 205



sowjetische Führung“ 1974 einschloss.<sup>15</sup> Nach dem Vorbild des „Informationsbulletins“, das die Krimtataren seit 1966/67 herausgaben, entstand 1968 in der Mitte der Menschenrechtsbewegung die „Chronik der laufenden Ereignisse“. Ihr folgten 1970 der „Ukrainische Bote“ und 1972 die „Chronik der litauischen katholischen Kirche“.

Die ersten fünf Ausgaben der „Chronik der laufenden Ereignisse“ erschienen 1968 unter der Überschrift „Jahr der Menschenrechte in der Sowjetunion“. Und auf der ersten Seite jeder der 65 Ausgaben, die bis zum Dezember 1982 herauskamen, wurde Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zitiert. Die „Chronik“ war gewissermaßen das „Zentralorgan“ der Dissidentenbewegung. Hier wurden akribisch Nachrichten über Menschenrechtsverletzungen durch die Staatsmacht und über dissidentes Handeln aus der ganzen Sowjetunion zusammengetragen. Dabei fand nicht nur die Menschenrechtsbewegung selbst Beachtung, sondern auch die nationalen, religiösen und anderen Strömungen sowjetischer Dissidenz.<sup>16</sup> Heute stellt die „Chronik“ die Quelle zur sowjetischen Dissidenz dar.

### „Monolog mit zugestopftem Mund“:

#### Die Menschenrechtsbewegung beginnt sich zu organisieren

Ende der 60er Jahre gewann die Menschenrechtsbewegung in der Sowjetunion an Schwung. 1969 verabschiedeten Dissidenten aus Russland, der Ukraine und dem Baltikum ein „Programm der demokratischen Bewegung der Sowjetunion“. Darin fordern

<sup>15</sup> So kritisierte Sacharow bei Solženizyn dessen „... russischen Nationalismus, die Idealisierung des russischen Nationalcharakters, der Religion und der russischen Lebensweise.“ Sacharow, Andrej, Mein Leben, München und Zürich (2) 1991, S. 457; Solschenizyn, Alexander, Offener Brief an die sowjetische Führung, Darmstadt und Neuwied 1974, S. 7-58; s.a. Daniël', Aleksandr, Počemu ne „perestroilis“ dissidenty? In: Novoe Vremja, Nr. 15, Moskva 1995, S. 13-15, hier S. 15; Medwedjew, Roy, Fragen, die jeden bewegen. Über Meinungsverschiedenheiten unter den Dissidenten in der UdSSR. In: Aufzeichnungen aus dem sowjetischen Untergrund. Texte aus der Moskauer Samizdat-Zeitschrift „Das XX. Jahrhundert“, hrsg. v. Roy Medwedjew, Hamburg 1977, S. 18-40; Bogoraz et alii weisen darauf hin, dass angesichts der Verleumdungen von sowjetoffizieller Seite die Auseinandersetzungen nicht in der gebotenen Schärfe geführt wurden, um der staatlichen Hetze nicht noch Angriffsflächen zu bieten. Bogoraz, Larisa, Golycin, Vladimir, Kovalev, Sergej, Političeskaja bor'ba ili zaščita prav? Dvadcatiletnij opyt nezavisimogo dviženija v SSSR: 1965-1985. In: Pogruženie v trjasinu. Anatomija zastoja. Hrsg. v. T.A. Notkina, Moskva 1991, S. 501-544, hier S. 538

<sup>16</sup> Zu den nationalen Bewegungen zählen die ukrainische, die litauische, die lettische, die estnische, die georgische, die armenische und die russisch-nationale Dissidenz. Außerdem bildeten die unter Stalin deportierten Krimtataren, Mescheten (sprich „Mes-cheten“: islamische, türkisch sprechende Georgier) und Deutschen Bewegungen für die Rückkehr in ihre Heimat, die auf der Krim, in Südgeorgien bzw. an der Wolga bei Saratow lag. Das Scheitern ihrer Rückkehrbemühungen führte bei den Deutschen zur Entstehung einer Ausreisebewegung, wie sie auch unter den Juden Ende der 60er Jahre – neben einer Bewegung zur Wiederbelebung der jüdischen Kultur – entstand. Unter den religiösen Vereinigungen in der Sowjetunion brachten besonders einige evangelische Freikirchen Bewegungen hervor, die sich den religionsfeindlichen Anweisungen des Staates widersetzen: Baptisten, Siebenten-Tags-Adventisten und Pfingstler, wobei unter letzteren auch eine Ausreisebewegung entstand. Die katholische Bewegung in Litauen kann als Teil der litauischen Bewegung angesehen werden; die russisch-orthodoxe Bewegung war relativ klein. Hinzu kommen die Menschenrechtler, die Künstler der sogenannten „Zweiten Kultur“, die Sozialisten, die Bewegung für sozio-ökonomische Rechte (insbesondere unabhängige Gewerkschaften), die Frauenbewegung, die Ökologiebewegung und die Friedensbewegung.

die bürgerliche Freiheiten, die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie politische und nationale Selbstbestimmung.<sup>17</sup>

Im Mai desselben Jahres wurde die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in der UdSSR“ gegründet. Anlass dafür war die Verhaftung von Ivan Jachimovič, der zusammen mit Petro Hryhorenko einen Brief gegen die sowjetische Invasion in die ČSSR geschrieben hatte.<sup>18</sup> Die Initiativgruppe wandte sich mit ihren Schreiben an die Vereinten Nationen und später auch an andere internationale Organisationen:<sup>19</sup> „Wir wenden uns an die UN, weil wir auf unsere Proteste und Klagen, gerichtet im Laufe der Jahre an höchste staatliche und gerichtliche Instanzen in der Sowjetunion, keine Antwort erhielten. Die Hoffnung darauf, dass unsere Stimme gehört werden könnte und die Macht die Gesetzlosigkeiten beenden würde, auf die wir fortwährend hingewiesen haben, diese Hoffnung ist aufgezehrt.“<sup>20</sup> Allerdings antworteten auch die internationalen Organisationen nicht. Die UN-Vertretung in Moskau verweigerte sogar die Annahme der Schreiben mit der Begründung, für Privatpersonen nicht zuständig zu sein.<sup>21</sup> Mit Gründung der „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in der UdSSR“, die aus den Petitionskampagnen der zweiten Hälfte der 60er Jahre hervorgegangen war, hatten die eher individualistischen Menschenrechtler es erstmals geschafft, sich in informellen Gruppen zusammenzuschließen.<sup>22</sup>

Am 4. November 1970 initiierten Andrej Sacharow, Valerij Čalidze und Andrej Tverdochlebov in Moskau das „Komitee für die Menschenrechte in der UdSSR“; es blieb die einzige Dissidentengruppe, der Sacharow beitrug. Das Komitee setzte sich den Dialog mit der sowjetischen Regierung zum Ziel. Aber es wurde ein „Monolog mit zugestopftem Mund“.<sup>23</sup> Ein halbes Jahr später trat das Komitee der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ bei. Obwohl es eher zur Analyse und zu politischer Bera-

<sup>17</sup> Programm der demokratischen Bewegung der Sowjetunion. In: Lewytkyj, Borys, Politische Opposition in der Sowjetunion 1960-1972. Analyse und Dokumentation. München 1972, S. 136-175

<sup>18</sup> Zur Gründung der Initiativgruppe siehe Chronika Tekuščich Sobytij (ChTS), Nr. 8, Moskva 30.06.1969, S. 175f; Amalrik 1983, S. 110f; Der Aufruf von Hryhorenko und Jachimovič ist abgedruckt in ChTS, Nr. 6, Moskva 28.02.1969, letzte Seite. Darin heißt es: „Wir rufen alle sowjetischen Bürger auf, ohne überlegte und unüberlegte Dinge zu tun, mit allen gesetzlichen Mitteln einen Abzug der sowjetischen Truppen aus der Tschechoslowakei und eine Absage von der Einnischung in deren innere Angelegenheiten zu erreichen.“ Ivan Jachimovič, geboren 1931, wurde zwangspsychiatriert und nach zwei Jahren als Invalide zweiten Grades entlassen. Biographical Dictionary of Dissidents in the Soviet Union, 1956-1975. Ed. by S.P. de Boer, E.J. Driessen and H.L. Verhaar, The Hague, Boston and London 1982, S. 202

<sup>19</sup> Erstmals hatten Larisa Bogoraz und Pavel Litvinov mit ihrem „Offenen Brief an die Weltöffentlichkeit“, mit dem sie im Januar 1968 gegen den Prozess gegen Aleksandr Ginzburg und Jurij Galanskov protestierten, als Adressaten nicht mehr die eigene Obrigkeit, sondern eben die Weltöffentlichkeit gewählt. S.a. Amalrik 1983, S. 50f; Aleksandr Ginzburg und Jurij Galanskov waren zusammen mit Vera Laškova und Aleksej Dobrovol'skij verhaftet worden, weil sie im *samizdat* ein Weißbuch über den Prozess gegen Sinjavskij und Daniël herausgegeben hatten. Der Prozess gegen sie wurde als „Prozess der Vier“ bekannt, den wiederum Pavel Litvinov in einem Weißbuch dokumentierte, welches Amal'rik nach dessen Verhaftung fertigstellte.

<sup>20</sup> Inicijativnaja gruppa po zaštite prav čeloveka v SSSR. Sbornik dokumentov. New York 1976, S. 5ff, zitiert nach Alekseeva 1992, S. 215

<sup>21</sup> ChTS, Nr. 8, Moskva 30.06.1969, S. 175f

<sup>22</sup> 1974 entstand die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in Georgien“, deren zentrale Gestalt Zviad Gamsachurdia wurde. Alekseeva 1992, S. 86

<sup>23</sup> Amalrik 1983, S. 34

tung hinsichtlich Menschenrechtsfragen konzipiert worden war, wandten sich viele Menschen an das Komitee, um Unterstützung in konkreten Fällen zu erhalten.<sup>24</sup>

Im September 1974 deklarierten Valentin Turčin und Andrej Tverdochlebov die Gründung einer *amnesty-international*-Gruppe in der Sowjetunion.<sup>25</sup> Die „Chronik der laufenden Ereignisse“ teilte im Dezember 1974 mit: „Die Erklärung über die Gründung der Gruppe ging von elf Menschen aus und ist auf den Oktober 1973 datiert. Wer sich an der Arbeit der sowjetischen Gruppe beteiligen möchte, kann sich in Moskau an den Vorsitzenden der Gruppe Valentin Turčin (Tel. 129 25 30) oder den Sekretär der Gruppe Andrej Tverdochlebov (Tel. 297 63 69) wenden.“ Die zeitliche Differenz zwischen der Gründung der Gruppe und der Mitteilung über ihre Gründung deutet auf die Schwierigkeiten hin, welche die sowjetischen Menschenrechtler mit der Registrierung durch die internationale Zentrale hatten.

Jurij Orlov erinnert sich an den Besuch von deren Vertretern in Moskau, die zahlreiche Bedenken vortrugen: „Es sei schwer, mit einer totalitären Regierung zu verhandeln; man würde mit Provokationen des KGB rechnen müssen; es würde uns schwer gemacht werden, Delegierte zu den Amnesty-Kongressen zu entsenden; Tverdochlebov wäre gut beraten, sich wirkungsvolleren Aktivitäten zu widmen als einer Gruppe von Amnesty, 'wenn Sie dieses System stürzen wollen'. 'Ein solches Ziel haben wir uns gar nicht gesetzt', sagte ich einfach ins Zimmer hinein, für alle Fälle. Nach mehrstündigen Verhandlungen stimmten die Vertreter von Amnesty schließlich einem Kompromiss zu: In zwei Monaten würde Amnesty uns als 'Gruppe' registrieren – der niedrigste Status, der nicht das Recht einschloss, Delegierte zu Kongressen zu entsenden. [...] Als Sean MacBride 1977 den Lenin-Preis erhielt, waren viele von uns schon wegen ihrer Überzeugungen inhaftiert.“<sup>26</sup>

Ljudmila Alekseeva würdigt die Rolle der sowjetischen *amnesty*-Gruppe, die mit Fällen aus Jugoslawien, Uruguay und Sri Lanka betraut wurde, so: „Das Auftreten der Abteilung von *amnesty international* in der UdSSR stärkte die internationalen Verbindungen der sowjetischen Menschenrechtler, diente ihrem Kennenlernen der Menschenrechte in anderen Ländern. Schon dafür allein war die Erfahrung einer weiteren unabhängigen gesellschaftlichen Vereinigung wertvoll...“<sup>27</sup> An der *amnesty-international*-Gruppe beteiligten sich Mikola Rudenko aus der ukrainischen, Zviad Gamsachurdia aus der georgischen und Sergij Želudkov aus der russisch-orthodoxen Dissidentenbewegung. Bereits im Dezember 1973 vermeldete die „Chronik“ in der Rubrik „Neuigkeiten des *samizdat*“, dass Tverdochlebov bisher drei Ausgaben der Zeitschrift „*Meždunarodnaja Amnistija*“ herausgebracht habe und diese als regelmäßig erscheinendes Journal etablieren wolle.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> ChTS, Nr. 34, Moskva 31.12.1974, S. 64; Alekseeva 1992, S. 217f

<sup>25</sup> Alekseeva 1992, S. 245f

<sup>26</sup> Orlov, Jurij, Ein russisches Leben. München und Wien 1992, S. 213f; Seán MacBride gehörte 1961 zu den Begründern von *amnesty international*.

<sup>27</sup> Alekseeva 1992, S. 246

<sup>28</sup> ChTS, Nr. 30, Moskva 31.12.1973, S. 103f

## „Nur die Weltöffentlichkeit kann uns schützen“: Helsinki-Gruppen in der Sowjetunion

Als 1975 in Helsinki die Schlussakte der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ unterzeichnet wurde, hatten die nationalen und religiösen Dissidentenbewegungen wie auch die Menschenrechtler ein ausgeprägtes Rechtsbewusstsein entwickelt. So kam es, dass sie trotz einer gewissen Reserviertheit gegenüber den außenpolitischen Implikationen der Schlussakte in ihr einen Bezugspunkt in Sachen Menschenrechte erblickten. Im Mai 1976 wurde in Moskau die „Gruppe zur Förderung der Erfüllung der Vereinbarungen von Helsinki in der UdSSR“ gegründet. Es folgten im November 1976 die ukrainische und die litauische Helsinki-Gruppe, im Januar 1977 die georgische und im April 1977 die armenische Helsinki-Gruppe. Außerdem entstand im Januar 1977 im Rahmen der Moskauer Helsinki-Gruppe die „Arbeitskommission zur Untersuchung des Missbrauchs der Psychiatrie für politische Zwecke“. Sie verfügte über Psychiater und Juristen als Berater und war bis 1981 tätig, als ihr letztes Mitglied verhaftet wurde.

Die „Chronik“ informierte bereits am 20. Mai 1976, also nur acht Tage nach Gründung der Moskauer Helsinki-Gruppe, über erste Reaktionen seitens der Staatsmacht. Orlov war zum KGB einbestellt worden, und TASS hatte im Ausland eine Erklärung veröffentlicht, in der es hieß: „Die Tätigkeit von Orlov kann schwerlich anders qualifiziert werden denn als ein Versuch, die aufrichtigen Anstrengungen der Sowjetunion, gerichtet auf die unbedingte Umsetzung der durch sie eingegangenen internationalen Verpflichtungen, in den Augen der internationalen Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen [...].“<sup>29</sup>

Auf die Gründung der ukrainischen Helsinki-Gruppe reagierte die Staatsmacht umgehend, und sie tat es mit illegalen Mitteln. Als ihr Leiter Mikola Rudenko am 9. November 1976 in Moskau den dort akkreditierten ausländischen Journalisten die Gründung der ukrainischen Helsinki-Gruppe bekannt gab, warfen Unbekannte Steine in seine Wohnung und verletzten ein Mitglied der Gruppe, die damals schon betagte Oksana Meško. Im ersten Memorandum der Gruppe vom 6. Dezember hieß es dazu, dieser Angriff sei ein eindeutiger Wink: „Nur die Unterstützung der Weltöffentlichkeit kann die Gruppe vor schonungslosen Gewaltakten schützen.“<sup>30</sup>

Kurz darauf, am 26. November 1976, wurde auf einer Pressekonferenz der Moskauer Helsinki-Gruppe die Gründung der litauischen Helsinki-Gruppe bekannt gegeben. Ljudmila Alekseeva beurteilt ihre Rolle wie folgt: „Die litauische Helsinki-Gruppe nahm nicht eine so führende Stellung in der litauischen Opposition ein wie die Moskauer Gruppe in der Menschenrechtsbewegung oder die ukrainische in der Ukraine. Jedoch die reine Menschenrechtsposition der litauischen Helsinki-Gruppe machte gerade sie zum Anziehungspunkt für die Kräfte des nationalen und zivilen Wider-

<sup>29</sup> ChTS, Nr. 40, Moskva 20.05.1976, S. 117ff

<sup>30</sup> Memorandum Nr. 1. In: Ukraïns'ka Gromads'ka Grupa spryjannja Hel'sinks'kych uhod. Tom 2 Dokumenty i materialy 9 lystopada 1976 – 2 lypnja 1977, Charkiv 2001, S. 34-43, hier S. 36

stands der Nachbarn der Litauischen Republik – Estland und Lettland.“<sup>31</sup> Die georgische und die armenische Helsinki-Gruppe, gegründet am 14. Januar bzw. 1. April 1977, widmeten sich hingegen ähnlich wie die ukrainische auch nationalen Fragen, die vor allem den Schutz der eigenen Sprache und Kultur betrafen.

Bereits im April 1977 wurden vier Mitglieder der georgischen Helsinki-Gruppe verhaftet; die armenische Gruppe erklärte im Dezember 1977 nach Verhaftung von zwei ihrer Mitglieder ihre Auflösung. Während die armenische Gruppe immerhin einige Erklärungen über Menschenrechtsverletzungen in der Armenischen SSR sowie eine Mitteilung an die Belgrader Konferenz herauszugeben geschafft hatte, konnte die georgische Gruppe lediglich ein Dokument über die Entlassung ihres Mitglieds Viktor Rcheladze aus dem georgischen Kultusministerium und über dessen Einsatz für die Mescheten veröffentlichen.<sup>32</sup> Am wirkungsvollsten war zweifelsohne die Tätigkeit der Moskauer und der ukrainischen Helsinki-Gruppe, die zahlreiche Memoranden verfassten, Pressekonferenzen abhielten und sich aktiv um die Opfer von Menschenrechtsverletzungen kümmerten.

Zu Beginn der 80er Jahre, als nach dem Einmarsch in Afghanistan der internationale Ruf der Sowjetunion sowieso angeschlagen war, wurde die Verfolgung der Dissidenten verstärkt. Während in den 70er Jahren gerade in der Moskauer und der ukrainischen Helsinki-Gruppe den Verhafteten immer neue Mitglieder nachrückten, bedeuteten die verstärkten Repressionen 1981/82 de facto das Ende der noch aktiven Gruppen. In Litauen wurden vier Mitglieder der Helsinki-Gruppe inhaftiert, ein weiteres Mitglied, der Priester Bronislovas Laurinavičius, wurde ermordet.<sup>33</sup> Als 1982 in Moskau der 74jährigen Rechtsanwältin Sofja Kallistratova die Verhaftung drohte, erklärten die letzten noch in Freiheit verbliebenen Mitglieder der Moskauer Helsinki-Gruppe die Beendigung ihrer Tätigkeit.<sup>34</sup> Die Ukrainische Helsinki-Gruppe (UHG) hingegen hat formal ihre Existenz nie aufgegeben. Ihre Mitglieder, von denen sich in der ersten Hälfte der 80er Jahre 18 allein im Lager Kučino im Ural befanden, sprachen von einer „Verlagerung“ ihrer Aktivitäten in die Lager.<sup>35</sup> Außerdem verfügte die Gruppe seit 1977 über eine Auslandsvertretung, die Leonid Pljušč in Frankreich und Nadija Svitlyčna, Petro Hryhorenko und Nina Strokata in den USA wahrnahmen.<sup>36</sup> Als 1987

<sup>31</sup> Alekseeva 1992, S. 51

<sup>32</sup> Alekseeva 1992, S. 76f und S. 88; zur Gründung der georgischen Helsinki-Gruppe s.a. ChTS, Nr. 44, Moskau 16.03.1977, S. 27

<sup>33</sup> Alekseeva 1992, S. 51; ChTS, Nr. 63, Moskau 31.12.1981, S.102f

<sup>34</sup> Dieser Nachricht war das Dokument Nr. 195 der Moskauer Helsinki-Gruppe „O prekraščennii raboty Moskovskoj grupy Chel'sinki“ gewidmet. In: Dokumenty Moskovskoj Chel'sinkskoj grupy. 1976-1982, hrsg. v. G.V. Kuzovkin und D.I. Zubarev, Moskau 2006, S. 555; Vgl. ChTS Nr. 65, Moskau 31.12.1982; zu Sofja Kallistratova s.a. Zastupnica. Advokat S.V. Kallistratova (1907-1989). Moskau 1997

<sup>35</sup> Ovsienko, Vasil', Pravozechysnyj ruch v Ukraïni (Seredyna 1950-ch – 1980-i roky). In: Gromads'ka Grupa, Tom 1 Osobystosti, Charkiv 2001, S. 5-42, hier S. 38; Insgesamt verbrachten die Mitglieder der Ukrainischen Helsinki-Gruppe 170 Jahre in Lagern, Gefängnissen, psychiatrischen Kliniken und in der Verbannung. Zusammen mit den Haftstrafen, die viele von ihnen bereits zuvor verbüßt hatten, kamen sie auf etwa 550 Jahre Freiheitsentzug. Es gibt verschiedene Zählungen der Mitglieder der Ukrainischen Helsinki-Gruppe; die Autorin geht aufgrund einer Gesamtschau unterschiedlicher Quellen von 49 Personen aus.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 30

bereits Glasnost' und Perestrojka blühten und die ersten UHG-Mitglieder aus den Lagern zurückkehrten, erneuerten sie ihr Engagement für eine demokratische Ukraine in der Ukrainischen Helsinki-Vereinigung, die später zur Keimzelle für mehrere Parteien und andere demokratische Initiativen wurde.<sup>37</sup> Auch die Moskauer Helsinki-Gruppe nahm ihre Tätigkeit wieder auf, die sie bis heute fortsetzt.

### Mit Bibel und Menschenrechtserklärung: Das Rechtsbewusstsein der christlichen Dissidenten

Die Berufung auf Recht und Gesetz war für alle dissidentischen Strömungen von grundlegender Bedeutung; so auch für die zahlenmäßig relativ kleine russisch-orthodoxe Dissidenz. Als zwei junge orthodoxe Priester, Nikolaj Ėlišman und Gleb Jakunin, im Dezember 1965 einen Brief an das Patriarchat und den Vorsitzenden des Obersten Sowjet schrieben, forderten sie unter Berufung auf die Verfassung Glaubensfreiheit und unter Bezugnahme auf das entsprechende Gesetz die Trennung von Staat und Kirche. Beide Grundsätze wurden von den Behörden in Kooperation mit der kirchlichen Hierarchie ständig unterlaufen. Später legten Igor' Šafarevič und Gleb Jakunin im *samizdat* Analysen der sowjetischen Religionsgesetzgebung vor.<sup>38</sup>

Aus der Mitte der unabhängigen Pfingstgemeinden<sup>39</sup> entwickelten sich, ähnlich wie in der jüdischen und deutschen Dissidentenbewegung, starke Ausreisebestrebungen. Nikolaj Goretoj, Presbyter einer Pfingstgemeinde im fernen Osten der Sowjetunion, erklärte 1977 vor ausländischen Journalisten in Moskau: „Wir sind freie Menschen, keine Gefangenen oder Sklaven. Wir wenden uns an Präsident Carter als Bruder in Christus um Hilfe bei der Verwirklichung des Rechtes auf Ausreise für die Gläubigen auf Grundlage der von der Sowjetmacht unterzeichneten Rechtsvereinbarungen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.“<sup>40</sup>

Unter den evangelischen Freikirchen, die sich nicht den unzumutbaren Vorschriften des Staates unterwarfen, waren die unabhängigen Adventisten nach Einschätzung von Ljudmila Alekseeva diejenigen, die am stärksten von bürgerrechtlichen Positionen ausgingen. Seit Mitte der 70er Jahre druckten sie im Verlag „Der wahre Zeuge“ in Samarkand religiöse Literatur und Menschenrechtsdokumente. Als sie 1975 nach Wohnungsdurchsuchungen in Samarkand die Herausgabe der Bibeln, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und weiterer beschlagnahmter Dokumente forderten, erhielten sie allein die Bibeln zurück.<sup>41</sup> An der Diskussion um die neue Verfassung, die im Oktober 1977 verabschiedet wurde, beteiligten sich viele Adventisten mit

<sup>37</sup> Ebenda, S. 39ff

<sup>38</sup> Šafarevič, Igor', *Zakonodatel'stvo i religii v SSSR*. Paris 1973; Jakunin, Gleb, *O sovremennom položenii RPC i perspektivach religioznogo vozroždenija Rossii*. In: *SSSR: Vnutrennye protivorečija*. Hrsg. v. Valerij Čalidze, Bd. 3, New York 1982, S. 149-197

<sup>39</sup> Hier ist jeweils von den *unabhängigen* orthodoxen und freikirchlichen Gemeinden die Rede im Unterschied zu den Gemeinden, die die Anordnungen des Staates akzeptierten.

<sup>40</sup> ChTS, Nr. 45, Moskva 25.05.1977, S. 68

<sup>41</sup> ChTS, Nr. 38, Moskva 31.12.1975, S. 68

Briefen an die Verfassungskommission. Darin forderten sie die Gewährleistung demokratischer Rechte wie desjenigen auf Religions- und Gewissensfreiheit.<sup>42</sup>

Während einer Pressekonferenz am 11. Mai 1978 erklärte Rostislaw Galeckij, dass bereits seit zwei Jahren unter den unabhängigen Adventisten eine Gruppe existiere, die juristisch tätig sei und bislang 31 Dokumente herausgegeben habe. Er erklärte, diese werde nun offen auftreten und nannte die Namen der sieben Mitglieder. Programmatiches Ziel der Gruppe sei es, „sich mit Protesten und Klagen an lokale Behörden zu wenden, ebenso wie an internationale Organisationen und an die Regierungen der Teilnehmerstaaten der Helsinki-Vereinbarung, sowie juristisch-aufklärerisch unter den religiösen Bürgern zu wirken, die aus Glaubensgründen verfolgt werden.“ Außerdem wolle die Gruppe den Verfolgten und ihren Familien Hilfe leisten.<sup>43</sup> Der Geistliche Vladimir Šelkov bezeichnete das Engagement der unabhängigen Adventisten als „...einen unblutigen Kampf für die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.“<sup>44</sup>

Zeitgleich zu den Helsinki-Gruppen entstanden Komitees für die Rechte der Gläubigen. So gründete Gleb Jakunin am 27. Dezember 1976 in Moskau das „Christliche Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen in der UdSSR“, das es sich zur Aufgabe machte, Informationen über die Lage nicht nur der orthodoxen Christen zu sammeln und zu verbreiten. Ein wichtiges Anliegen des Komitees war die Wiedereröffnung von Kirchen und Klöstern und die Verteidigung verfolgter Gläubiger. In der Gründungsdeklaration heißt es: „Gegenwärtig setzen sich aus unterschiedlichen Gründen weder der Episkopat der russisch-orthodoxen Kirche noch die Leiter anderer religiöser Organisationen für die Wahrung der Rechte der Gläubigen ein. Unter diesen Bedingungen muss die rechtliche Verteidigung der Gläubigen Sache der christlichen Öffentlichkeit werden.“<sup>45</sup>

Im November 1978 gründeten fünf litauische Priester das „Katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen“. Das Komitee veröffentlichte beispielsweise eine Erklärung gegen die neuen Bestimmungen über religiöse Vereinigungen. Alekseeva schrieb dazu: „Die Mehrheit der katholischen Geistlichen unterstützt offen diese Erklärung des Katholischen Komitees, und dank dessen funktionieren diese neuen Bestimmungen in Litauen praktisch nicht.“<sup>46</sup> Im November 1980 wandte sich das Katholische Komitee anlässlich der Madrider Konferenz mit einer Erklärung an die Unterzeichnerstaaten der Helsinki-Vereinbarungen, in der es auf die Beschränkung der Rechte der Gläubigen hin wies.

Am 9. September 1982 initiierte Josyp Terelja, der damals im Gebiet Transkarpatien lebte, die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen und der Kirche“

<sup>42</sup> ChTS, Nr. 46, Moskva 15.08.1977, S. 93

<sup>43</sup> ChTS, Nr. 49, Moskva 14.05.1978, S. 61f

<sup>44</sup> Šelkov, Vladimir, *Edinyj ideal*. München 1976, AS 2439, S. 1

<sup>45</sup> *Christianskij komitet zaščity prav verujuščich v SSSR. Dokumenty*. Vol'noe slovo, Nr. 28, Frankfurt/M. 1977, S. 3.

<sup>46</sup> Alekseeva 1992, S. 47

in der Ukraine.<sup>47</sup> Ziel der Initiativgruppe war die Legalisierung der ukrainischen unierten Kirche.<sup>48</sup> „Von nun an werden alle Informationen der UKC der Weltöffentlichkeit zur Kenntnisnahme übergeben – die Katholiken der Welt sollen wissen und sich daran erinnern, unter welchen Bedingungen wir existieren.“<sup>49</sup> Die Hauptforderungen der Gruppe bestanden darin, die Kirchen und Klöster der Ukrainischen Katholischen Kirche sowie die Priesterseminare in L'viv und Užgorod wiederzueröffnen und die Möglichkeit zu erhalten, ukrainische Theologiestudenten für ihre Ausbildung nach Rom und in andere europäische Städte zu entsenden.<sup>50</sup> Die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen und der Kirche“ gab die „Chronik der Katholischen Kirche in der Ukraine“ heraus. Mit der zweiten Verhaftung von Josip Terelja im Februar 1985 versiegen die Nachrichten über die Initiativgruppe.<sup>51</sup>

### Für die Einhaltung des Arbeitsrechts und gegen den Amtsschimmel: Unabhängige Gewerkschaften

„Sie [die Gewerkschaften] sind nicht immer hartnäckig in Fragen der Einhaltung der Kollektivverträge und des Arbeitsschutzes, auch reagieren sie nur schwach auf die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung sowie in Fällen von Bürokratie und Amtsschimmel.“<sup>52</sup> Das erklärte Leonid Brežnev auf dem 26. Parteitag der KPdSU 1981. Genau das, was der Staats- und Parteichef hier feststellte, bildete den Hintergrund für die Bewegung für sozioökonomische Rechte in der Sowjetunion. Deren erste Anfänge manifestierten sich 1977 in kollektiven Briefen an die Weltöffentlichkeit, die ausländischen Journalisten bei Pressekonferenzen bekannt gegeben wurden. Die Unterzeichner kamen aus verschiedenen Gebieten der Sowjetunion und hatten sich in den Wartezimmern der Behörden in Moskau kennen gelernt, wo sie sich wegen ihrer Arbeitsentlassung beschweren wollten. Die Beschwerdeführer beriefen sich ausdrücklich auf die sowjetischen Gesetze und die Verfassung. In einer Kollektivbeschwerde von 33 Unterzeichnern im November 1977 heißt es: „Es ist die heilige Pflicht eines jeden Bürgers der

<sup>47</sup> Dokument 39, Mappe 67, Archiv Smoloskyp, Kiev.

<sup>48</sup> Die orthodoxe Kirche der westlichen Ukraine war in der Union von Brest 1596 Rom unterstellt worden, durfte jedoch den byzantinischen Ritus beibehalten. Im März 1946 beschloss ein Konzil der unierten Kirche unter dem Druck der sowjetischen Machtorgane die Auflösung der Union mit Rom und den Anschluss an das Moskauer Patriarchat. Nur etwa die Hälfte der Priester folgte diesem Weg; viele wurden verhaftet, andere begaben sich nur formell unter die Jurisdiktion Moskaus. Ein Teil der Kirche ging in den Untergrund. Über die unierte Kirche s.a.: Hvat, Iwan, Die ukrainische katholische Kirche des byzantinischen Ritus. In: Kirche in Not, Nr. 23/1975, S. 111-113

<sup>49</sup> Zajavlenie k CK KPU ot graždanina tak nazyvaemoj USSR Iosifa Tereli. Dokument R-9, Mappe 67, Archiv Smoloskyp, Kiev; UKC - Ukraïns'ka Katoličeska Cerkva (Ukrainische Katholische Kirche)

<sup>50</sup> Karasyk, Sofija, Josyp Terelja. In: Mižnarodnyj biografičnyj slovnyk dyssydyntiv. Tom 1 Častina 2, Charkiv 2006, S. 771-774; Ihre Forderungen formulierte die Gruppe auch in einem Memorandum, mit dem sie sich an die Regierung der Ukraine wandte. ChTS, Nr. 65, Moskva 31.12.1982

<sup>51</sup> Vesti iz SSSR. Prava Čeloveka Nr. 21 1983, Artikel 21-28 in Bd. 2 (1982-1984), hrsg. v. Cronid Lubarsky, München o.J.

<sup>52</sup> Pravda, 24.02.1981



UdSSR, das sozialistische Eigentum zu bewahren und gegen grobe Verletzungen der Menschenrechte aufzutreten.“<sup>53</sup>

Allmählich begann sich eine Bewegung zu formieren: für mehr Mitbestimmungsrechte zur Behebung von Missständen wie der Korruption und der Verletzung von Arbeitsgesetzen sowie für den Schutz der Werktätigen vor willkürlicher Entlassung oder anderen Schikanen, die besonders Kritiker dieser Missstände betrafen. Im April 1978 versuchte eine Gruppe um Vsevolod Kuvakin, eine „Unabhängige Gewerkschaft der Werktätigen“ offiziell registrieren zu lassen. Kopien der Gründungserklärung sandten sie an die ILO und den Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG).<sup>54</sup> Als die Gründungserklärung ohne Resonanz blieb, initiierte Kuvakin die Gründung der „Arbeitsgruppe zur Verteidigung der Arbeits- und sozioökonomischen Menschenrechte in der UdSSR“, die Verletzungen des Arbeitsrechts und vergleichende Studien zu Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen unterschiedlicher Länder im *samizdat* publizierte.

Am bekanntesten wurde die „Freie Interprofessionelle Vereinigung der Werktätigen“ (SMOT), die ihre Gründung am 28. Oktober 1978 vor westlichen Korrespondenten bekanntgab. Bereits im Dezember 1978 gehörten der SMOT zehn Gruppen an verschiedenen Orten mit insgesamt 150 bis 200 Mitgliedern an. Ihre Ziele gingen über die Vertretung berufsständischer Interessen hinaus und richteten sich auf kulturelle und Menschenrechtsfragen, die sie auch in ihrem Informationsbulletin thematisierte. Das Verdienst der SMOT, die eine Initiative von Intellektuellen war, ist es, die sozialen Probleme der Arbeiterschaft ins Bewusstsein der Menschenrechtler gerückt zu haben. Unabhängige Gewerkschafter und sozialistische Gruppen meldeten sich zu sozioökonomischen Fragen auch mit Flugblättern zu Wort. Im Dezember 1982 kursierten beispielsweise in Perm' und Ivanovo Flugblätter von SMOT mit dem Aufruf, dem *subbotnik*<sup>55</sup> fernzubleiben und für die Rechte als Werktätige zu kämpfen; im April 1983 tauchten in Moskau Zettel gleichen Inhalts auf, unterzeichnet von einer Gruppe „Neuer Weg“.<sup>56</sup>

### „Auf den Erfolg unserer hoffnungslosen Sache“:<sup>57</sup> Dissidenz als Akt der Selbstbefreiung

Sergej Kovalev beschreibt in seinen Memoiren, was die Dissidenten verschiedener Couleur einte: „...die eigene moralische Unvereinbarkeit mit einem Regime, das die Würde und die Rechte der Persönlichkeit mit Füßen tritt. Anders kann man das Vor-

<sup>53</sup> Svobodnyj profsojuz trudjaščichsja. Ustav i drugie dokumenty. Vol'noe Slovo, Nr. 30, Frankfurt/M. 1978, S. 56

<sup>54</sup> ILO – International Labor Organization, Genf; IBFG – Internationaler Bund Freier Gewerkschaften, Brüssel

<sup>55</sup> *subbotnik* – „Freiwilliger“ Arbeitseinsatz am Sonnabend

<sup>56</sup> Alekseeva 1992, S. 316ff; Schlögel, Karl, Widerstandsformen der Arbeiterschaft in der Sowjetunion: (1953-198). Berlin 1982, S. 171, 180 und 190; Sedunova, Marina, K istorii SMOTa – neoficial'nogo profsojuzu rubeža 1970-80-ch gg. Typoskript eines Vortrags, gehalten während der von Memorial organisierten Konferenz „Dissidentskoe dviženie v SSSR. 1950e-1980e gg. Predmet issledovanija. Istočniki. Metodika izučeniija.“, Moskau 24.-26.08.1992

<sup>57</sup> So lautete ein beliebter Trinkspruch der Dissidenten.

gehen von Leuten nicht erklären, die weder mit einem Sieg rechneten noch mit einem Teilerfolg zu ihren eigenen Lebzeiten. Was wir taten, taten wir in erster Linie für uns selbst, um uns von der für einen erwachsenen Menschen erniedrigenden Gängelung durch unsere Obrigkeit zu befreien. In allererster Linie wollten wir selbst frei werden, nicht andere befreien.“<sup>58</sup>

Wie aber stellten sie das an? Unter den Bedingungen des sowjetischen Systems entwickelten die Dissidenten spezifische Methoden, um ihrem Widerspruch Ausdruck zu verleihen. Ohne nach einer Erlaubnis seitens der Partei und des Staates zu fragen, sammelten und verbreiteten sie Informationen, bildeten Gruppen und hielten Versammlungen ab. Indem sie dagegen protestierten, dass ihnen und ihren Mitbürgern grundlegende Rechte vorenthalten wurden, nahmen sie diese Freiheiten zugleich in Anspruch und verwirklichten sie:

- das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit durch Briefkampagnen und *samizdat*, aber auch durch Flugblätter und mit Losungen auf Häuserwänden;
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit durch die Gründung von Gruppen;
- das Recht auf Versammlungsfreiheit durch Demonstrationen, Volksversammlungen (bei Krimtataren und Mescheten), Gottesdienste der unabhängigen freikirchlichen Gemeinden, das Begehen eigener Gedenktage<sup>59</sup> sowie Dichterlesungen und nonkonforme Ausstellungen (oft unter freiem Himmel);
- das Recht auf Bildung durch private religiöse Unterweisung und durch Untergrundseminare.

Allerdings gibt es auch Rechte, deren Umsetzung von der Gewährung seitens des Staates abhängt. Hier blieben den Dissidenten nur Forderungen und zeichenhafte Handlungen:

- für das Recht auf Freizügigkeit – die eigenmächtige Rückkehr von Krimtataren auf die Krim oder das Begehren der Ausreise v.a. durch Juden, Deutsche und Pfingstler;
- für das passive Wahlrecht – das Aufstellen unabhängiger Kandidaten wie durch die Gruppe „Wahlen 79“<sup>60</sup>
- für das Recht auf einen fairen Prozess – die eigene Unbeugsamkeit während des Prozesses und die Solidarität der Freunde.

Um ihre Distanz zum Staat zu demonstrieren, bedienten sich die Dissidenten weiterer Formen zivilen Ungehorsams bis hin zur Selbstopferung: gerichtliche Klagen gegen staatliche Willkür, Verzicht auf staatliche Auszeichnungen und auf die sowjetische

<sup>58</sup> Kowaljow, Sergej, Der Flug des weißen Raben. Von Sibirien nach Tschetschenien: Eine Lebensreise. Berlin 1997, S. 110

<sup>59</sup> So bei den Ukrainern am 22. Mai zum Gedenken an den Nationaldichter Taras Ševčenko, bei den Krimtataren zu Lenins Geburtstag am 22. April und zum Tag ihrer Deportation am 18. Mai, bei den Juden Ende September in Babij Jar und zu religiösen Feiertagen vor der Moskauer Synagoge.

<sup>60</sup> Alekseeva 1992, S. 262

Staatsbürgerschaft, Wahlboykott, Wehrdienstverweigerung, Hungerstreik und öffentliche Selbstverbrennung.<sup>61</sup>

Die Formen dissidenten Handelns waren also vielfältig, und auch in ihren Zielen und Ansichten unterschieden sich einzelne Bewegungen der Dissidenz wie deren Vertreter in bester pluraler Praxis voneinander. Was die Dissidenten einte, war die Bezugnahme auf geltendes Recht und ihre Gewaltlosigkeit. Sie weigerten sich, Zwecke als Rechtfertigung beliebiger Mittel anzusehen und bestanden darauf, dass ihr eigenes Handeln ihren Zielen möglichst entsprechen müsse.

### „Die Gesetze sind doch nicht für Sie gemacht“: Der willkürliche Umgang des Staates mit dem Recht

Bereits die eingangs zitierte Aussage von Vladimir Bukovskij über die Vereinbarkeit der Gesetze mit dem schlimmsten Staatsterror gegen die Bevölkerung in der Sowjetunion der 30er Jahre weist auf den Rechtsnihilismus hin, auf dem dieser Terror beruhte und den er zugleich nach sich zog.

Die Bürger der Nachstalinära hatten es mit verschiedenen, einander widersprechenden rechtlichen Bezugsgrößen zu tun: mit internationalen Vereinbarungen, Verfassungsgrundsätzen und Gesetzen, die ihre Rechte und Freiheiten verbürgten; mit Gesetzen, die diesen wiederum entgegenstanden und schließlich mit solchen Paragraphen, die eigens zur Verfolgung Missliebiger geschaffen worden waren. Letztere waren so genannte „Gummiparagraphen“, die beliebig anwendbar waren und ohne konkrete Tatbestände auskamen – solche Gesetze gelten als juristisch fehlerhaft. Wie sich das praktisch auswirkte, zeigt das Beispiel des Baptisten Krjučkov, dem im November 1966 in Moskau der Prozess gemacht wurde. Er berief sich auf den Verfassungsgrundsatz der Glaubensfreiheit und auf das Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche, die staatlicherseits verletzt würden, und erklärte gleichzeitig, dass es einem Christen in der Sowjetunion unmöglich sei, alle Religionsgesetze einzuhalten.<sup>62</sup>

Gesetze, die jederzeit und äußerst flexibel gegen beliebige Bürger angewandt werden konnten und vor allem zur Verurteilung von Dissidenten herangezogen wurden, waren die Paragraphen 70 („Antisowjetische Agitation und Propaganda“), 190-1 („Verleumdung der sowjetischen Staats- und Gesellschaftsordnung“) und 190-3 („Kollektive Aktionen zur Störung der öffentlichen Ordnung“) des Strafgesetzbuches der RSFSR bzw. die entsprechenden Artikel in den Strafgesetzbüchern der anderen Sowjetrepubliken. Gegen Gläubige kam außerdem Paragraph 227 zum Einsatz. Mit der Einfüh-

<sup>61</sup> Der Verzicht auf die sowjetische Staatsbürgerschaft war eher eine symbolische Handlung, da es für die Gültigkeit dieses Aktes der Anerkennung des Staates bedurfte. Öffentliche Selbstverbrennungen gab es vor allem von Krimtataren, Balten und Ukrainern.

<sup>62</sup> Simon, Gerhard, Der Kampf für die Glaubens toleranz. In: Opposition in der Sowjetunion. Berichte und Analysen. Hrsg. v. Heinz Brahm, Düsseldorf 1972, S. 137-162, hier S. 138

nung des Paragraphen 188-3 wurde im Oktober 1983 die kumulative Verurteilung politischer Gefangener erleichtert.<sup>63</sup>

Das zynische Rechtsverständnis der „Organe“ illustriert eine Episode, die Andrej Amalrik in seinen Memoiren schildert: Er war nach seiner Rückkehr aus der Verbannung erneut „zugeführt“ worden; ihm wurde vorgeworfen, keiner geregelten Arbeit nachzugehen. Er erwiderte, dass er arbeite, „und zwar an meinem Schreibtisch; dabei berief ich mich sogar auf die auch von der Sowjetunion unterzeichnete Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit. Der Staatsanwalt antwortete mit gesundem Menschenverstand: 'Aber die haben wir doch nicht Ihretwegen unterschrieben.'“<sup>64</sup>

### Wie aber mit den Machthabern reden? Das Recht als einzige Sprache

Am Beginn des 21. Jahrhunderts sind wir Augenzeugen von Vorgängen in Russland, die das jeweilige Erbe zweier einander entgegenlaufender Traditionen sind: der rechtshilflosen, zu illegalen Mitteln bis hin zur Gewalt greifenden des Staatsanwalts, dem Amal'rik gegenüber, und der einer geradezu bedingungslosen Berufung auf das Recht, wie sie von Aleksandr Esenin-Vol'pin und anderen Dissidenten geprägt worden ist.

Der Staat benutzte das Recht „nur als Instrument der Lenkung, als Werkzeug staatlicher Politik, als Mechanismus zur Verwirklichung und Verteidigung der staatlichen Interessen, und das Staatsinteresse war das höchste aller möglichen.“<sup>65</sup> Gegen diese Auffassung setzten die Dissidenten die Priorität des Rechts: „Das Recht steht über der Macht“.<sup>66</sup> Hatte die sowjetische Regierung die humanitären Artikel der Schlussakte von Helsinki vor allem aus außenpolitischen Gründen unterzeichnet, so beriefen sich nun sowjetische Bürger auf eben diese Vereinbarungen. Die Überschneidung dieser einander widersprechenden Intentionen beschreibt Andrej Amal'rik als „graue Zone“, in der gesetzlich erlaubt war, was dem Staat nicht genehm war. Während die Dissidenten versuchten, diese Zone „weiß zu färben“, indem sie das, was als unmöglich galt, unter Berufung auf die Gesetze verwirklichten, suchten die Machthaber diese Zone mittels Gesetzesergänzungen, Musterprozessen und anderen Repressionen „schwarz zu färben“.<sup>67</sup>

Dabei befanden sich die Dissidenten oft im Dilemma zwischen Verfassung und Gesetzen; Rechte, die ihnen verfassungsmäßig garantiert wurden, wurden durch einzelne Gesetze ausgehebelt. Das Recht wurde gewissermaßen zum Mittel der

<sup>63</sup> Der Paragraph 190 war im September 1966 in das Strafgesetzbuch der RSFSR eingeführt worden. Radio Liberty Research, Nr. 430, München 1983

<sup>64</sup> Amalrik 1983, S. 391

<sup>65</sup> Bogoraz 1985, S. 525

<sup>66</sup> Esenin-Vol'pin, Aleksandr, Zakony vyše vlasti! Interview mit Aleksandr Esenin-Vol'pin in: Karta, Rossijskij nezavisimyj istoričeskij i pravozaščitnyj žurnal, Nr. 7-8, Rjazan' 1995, S. 37-38

<sup>67</sup> Amalrik, Andrej. Kann die Sowjetunion das Jahr 1984 erleben? Zürich 1970, (2) 1992, S. 41

**Kommunikation, zum Feld der Auseinandersetzung zwischen emanzipationswilligen Bürgern und repressivem Staat: „Wenn aber sich nicht abwenden, nicht schweigen, in welcher Sprache dann sich an die Machthabenden wenden, ohne dabei die innere Unabhängigkeit zu verlieren, sich an eine Doktrin zu binden, sich zu verstricken ins politische Spiel? Als eine solche glücklich gefundene Sprache erwies sich das Recht: die einzige Sprache, in der der Staat letzten Endes verpflichtet ist, mit den Bürgern zu sprechen; eine Sprache, die außerhalb der Politik steht, außerhalb politischer Dogmen, eine Sprache, die verbindlich für alle Gesprächspartner Gleichheit vorschreibt - sei es das Individuum, das Kollektiv, die Gesellschaft, das 'Volk' oder der Staat.“<sup>68</sup>**

Es gab unter den Dissidenten aber auch solche, die diese Haltung kritisierten. Sie waren der Ansicht, das Recht könne (seitens des Staates) nur verletzt werden, wo es existiere; dort aber, wo Willkür herrsche und Gesetzbücher und Deklarationen nur Maskierungen seien, wäre die Rede von Rechtsverletzungen sinnlos.<sup>69</sup> Mario Korti sieht in der Losung vom 5. Dezember 1965 eine Loyalitätsbekundung gegenüber der Sowjetmacht, die ihre Herrschaft mit der Auflösung der verfassungsgebenden Versammlung begonnen hatte und freie Wahlen nicht zuließ. Die Dissidenten hätten, statt den Geist der Gesetze zu erfassen, mit deren Buchstaben polemisiert.<sup>70</sup> Was aber anderes blieb zu tun übrig - selbst wenn man die Verfassung von 1936, in der die bürgerlichen Grundrechte garantiert waren, für eine Farce hielt - als die Machthaber beim Wort zu nehmen? Dass die Dissidenten bereit waren, dafür einen hohen Preis zu zahlen, haben sie in Lagern und Gefängnissen bewiesen, während sich die sowjetischen Machthaber mit jedem Gerichtsurteil gegen Andersdenkende selbst delegitimierten. Gerade darin lag der Charme der Dissidenten: als sowjetische Bürger auf ihren Freiheitsrechten bestanden zu haben; in dem Bewusstsein, nicht lediglich moralisch im Recht zu sein, sondern auch das Gesetz auf ihrer Seite zu haben.

Uta Gerlant, geboren 1965, hat an der Freien Universität Berlin Osteuropäische Geschichte, Philosophie und Politologie studiert. Sie schrieb ihre Magisterarbeit über „Dissidenz in der Sowjetunion“ und forschte auch danach weiter zu diesem Thema.

Uta Gerlant war 1993 Mitbegründerin der deutschen Sektion von Memorial. Außerdem ist sie Kuratoriumsmitglied des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Sie ist als Vorstandsreferentin in der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ tätig.

<sup>68</sup> Bogoraz 1985, S. 525

<sup>69</sup> Ebenda, S. 542

<sup>70</sup> Korti, Mario, O nekotorych aspektach dissidentskogo dviženija. In: Karta. Rossijskij nezavisimyj istoričeskij i pravozaščitnyj žurnal, Nr. 6, Rjazan' 1994, S. 42-46, hier S. 45

Ernst WAWRA

## DIE AUSWIRKUNGEN DER KSZE-SCHLUSSAKTE AUF DIE BÜRGER- UND MENSCHENRECHTSBEWEGUNGEN IN DER SOWJETUNION

„Der ‚normale‘ Dissident operiert offen und versucht geradezu, die Aufmerksamkeit des Regimes auf seinen Protest zu lenken, oder er verlegt sich auf Aktivitäten wie die Verbreitung verbotener Literatur, wobei er bewußt in Kauf nimmt, daß er früher oder später von der Geheimpolizei zu einem Verhör abgeholt werden, seine Arbeitsstelle verlieren und vielleicht in der Verbannung oder im Straflager landen wird. In den meisten Fällen steht hinter dieser Taktik nicht etwa das Bedürfnis, ein Märtyrerschicksal zu erleiden, sondern ein durchaus rationales Kalkül: das Regime dazu zu zwingen, daß es aus seiner Verschanzung hinter dem Schutzschild der Ideologie und der ‚sozialistischen‘ Legalität hervortritt.“ (\*)

(\*) Ulam 1985, 527 f.

Zu eben jenem Zwecke gründete sich am 12. Mai 1976 die „Förderungsgruppe zur Erfüllung der Beschlüsse von Helsinki in der UdSSR“ (im Folgenden: Moskauer Helsinki-Gruppe). Denn mit der am 1. August 1975 von 35 Staats- und Regierungschefs in Helsinki unterzeichneten Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verpflichteten sich die Signatarstaaten unter anderem auf die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“.<sup>1</sup> Weil deren vollständiger Text auch in der Presse der Sowjetunion verbreitet worden war, erkannten die Andersdenkenden (inakomysljaščii)<sup>2</sup> die Möglichkeiten, die sich daraus für ihren Einsatz für Menschenrechte ergaben, und so war mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte sowie der Gründung der verschiedenen Helsinki-Gruppen innerhalb des Einfluss- und Machtbereichs der UdSSR – wenn auch von der staatlichen Seite unbeabsichtigt – die Bürger- und Menschenrechtsbewegung in einen neuen Zeitabschnitt übergegangen: in die „Helsinki-Periode.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schlussakte von Helsinki 1975

<sup>2</sup> Zum Begriff „Dissident“ bzw. „Andersdenkender“ (inakomysljaščij) vgl. exemplarisch Alexeyeva 1985, Bogoras 1993, Schneider 2001 und Stephan 2005

<sup>3</sup> Alexeyeva 1985, 335

Die Bedeutung der Moskauer Helsinki-Gruppe innerhalb der Bürger- und Menschenrechtsbewegung war enorm, was durch den direkten Bezug zur Schlussakte von Helsinki in der Namensgebung und in der programmatischen Ausrichtung<sup>4</sup> unterstützt wurde. Außerdem zählten führende Köpfe der Andersdenkenden zu den Mitgliedern, wie beispielsweise Jurij Orlov oder Aleksandr Ginzburg. Sie stand des Weiteren in ihrer Tätigkeit sowohl mit der staatlichen Seite – Partei, Justiz und KGB – als auch mit der Weltöffentlichkeit – in persona mit den in der sowjetischen Hauptstadt tätigen westlichen Journalisten – in Kontakt. Schlussendlich nahm die sowjetische Bürger- und Menschenrechtsbewegung selbst die Moskauer Helsinki-Gruppe als Knotenpunkt wahr, um den sich alle anderen Bewegungen sammelten.<sup>5</sup>

Dargestellt wird in diesem Beitrag, wie die Bestimmungen der Helsinki-Schlussakte in der Sowjetunion aufgenommen und in Programme umgesetzt wurden. Dies soll exemplarisch an der Moskauer Helsinki-Gruppe gezeigt werden, um die Nutzbarmachung internationaler Abkommen, in diesem Fall der Helsinki-Schlussakte, für die praktische Menschenrechtsarbeit im Land aufzuzeigen, und somit einen Einblick in die praktische Arbeit der Bürger- und Menschenrechtler der 1970er Jahre in der Sowjetunion zu geben.

## Ursprünge der Bürger- und Menschenrechtsbewegungen in der Sowjetunion

Um gleichzeitig nach Traditionslinien und den Ursprüngen der späteren Helsinki-Bewegung zu suchen, ist zu Anfang nach dem Beginn der Bürger- und Menschenrechtsbewegung in der Sowjetunion zu fragen. Als frühesten Zeitpunkt kann man mit Einschränkungen die „Tauwetterphase“ unter Nikita Chrusčev sehen, spätestens jedoch das Jahr 1968.

Kritische Stimmen, im genauen Wortlaut noch nicht direkt mit der Bürger- und Menschenrechtsbewegung verbunden, jedoch auf die aktuellen Verstöße gegen deren Prinzipien oder auch vergangenes Unrecht unter Josef Stalin hinweisend, fanden sich immer mehr in Publikationen, vor allem aber im Samizdat, wieder. Stichpunktartig seien die Veröffentlichungen Andrej Amal'riks „Kann die Sowjetunion das Jahr 1984 erleben?“, Boris Pasternaks „Doktor Živago“ sowie Aleksandr Solženizyns „Ein Tag im Leben des Ivan Denisovič“ oder „Der Archipel Gulag“ genannt. Mitte der 1960er Jahre hatte es deshalb mehrere Prozesse gegen Schriftsteller gegeben, die in ihren Werken vor einer erneuten „Stalinisierung“ warnten. So fand 1966 die Verhandlung gegen Julij Daniël' und Andrej Sinjavskij statt,<sup>6</sup> die unter den Pseudonymen Nikolai Aržak und Abram Terc ihre Werke im Westen veröffentlicht hatten.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Gründungserklärung „Ob obrazovanii obščestvennoj gruppy sodejstvija vpolneniju chel'sinskich soglašenij v SSSR – Über die Gründung der Öffentlichen Unterstützungsgruppe der Helsinki-Vereinbarungen in der UdSSR“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 23 f.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu exemplarisch Alexeyeva 1985, 286

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Hayward 1967

Das für diese Zeit beispiellose war, dass sich die Beschuldigten nicht wie zu Zeiten der Schauprozesse,<sup>7</sup> bei denen jedwede Anklage aus „Reue“ bestätigt wurde, im Sinne der Anklage für „schuldig“ erklärten. Sie wurden somit nicht mit Hilfe von konstruierten Gründen, sondern aufgrund ihrer Werke und vor allem, weil sie im Ausland veröffentlicht hatten, unter der Anklage des „verbalen Anti-Sovietismus“<sup>8</sup> zu sieben Jahren Arbeitslager verurteilt. Über diesen Prozess berichtete Ginzburg im „Weißbuch in Sachen Sinjajskij – Daniel“<sup>9</sup>, dessen Inhalt die Vorgeschichte, den Prozess selbst sowie die Geschehnisse danach behandelt und somit ein „illegales“ Prozessprotokoll darstellt. Dafür mussten sich die daran beteiligten Autoren vor Gericht verantworten und wurden ebenfalls zu mehreren Jahren Haft verurteilt. War von staatlicher Seite versucht worden, durch harte Urteile ein Exempel an Daniël’ und Sinjavskij zu statuieren, bewirkten die Urteile vielmehr das Gegenteil – es kam zu einem enormen Anstieg der Proteste und Unterschriftskampagnen gegen die Urteile, was zu einer bis dahin nicht erreichten Publizierung von Beiträgen und Schriften oppositioneller Art führte.

Eine weitere Traditionslinie stellen die seit 1965 stattfindenden Kundgebungen am 5. Dezember – eigentlich der Tag der Verfassung der UdSSR – am Puškin-Platz dar, woran sich auch ab 1966 Andrej Sacharow und andere führende Vertreter der Bürger- und Menschenrechtsbewegungen beteiligten, um sich für eine Schweigeminute zu treffen oder eine kurze Ansprache zu halten. Das Neue war, dass es Zusammenkünfte, deren Organisatoren nicht von staatlicher Seite kamen und zum Beispiel nicht den „1. Mai“ zum Mittelpunkt ihrer Aktion hatten, seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben hatte. Die Teilnehmer drückten dadurch ihre Anteilnahme für politische Gefangene aus und machten gleichzeitig auf die Missachtung geltender Gesetze durch den Staat aufmerksam.<sup>10</sup>

Im Jahr 1968 kamen nun mehrere Faktoren zusammen, die in Addition als spätester Startpunkt für die Bürger- und Menschenrechtsbewegung in der Sowjetunion gesehen werden können.<sup>11</sup> Zum einen veröffentlichte der Physiker und (Mit-)Erfinder der sowjetischen Wasserstoffbombe Sacharow im Frühjahr 1968 seine „Razmyšlennija o progresse, mirnom sosuščestvovanii i intellektual’no svobode“ („Gedanken über Fortschritt, friedliche Koexistenz und geistige Freiheit“, im Folgenden: „Gedanken...“),<sup>12</sup> in denen er die Konvergenz der beiden Supermächte beschwor. Darin war weniger Systemkritik als ein Minimalprogramm für die entstehende Bürger- und Menschenrechtsbewegung enthalten. Aleksandr Daniël’ bewertete die „Gedanken...“ folgendermaßen: „Mit dem Erscheinen dieses Aufsatzes war das Konzept der Menschenrechte keine

<sup>7</sup> Vgl. hierzu exemplarisch Baberowski 2003, Conquest 1990 und Schlögel 2008

<sup>8</sup> Alexeyeva 1985, 277

<sup>9</sup> Vgl. Ginzburg 1966/67

<sup>10</sup> Vgl. hierzu u.a. Alexeyeva 1985, 269 u. 290-291 und Daniel 2003

<sup>11</sup> Die Aufzählung der Ereignisse des Jahres 1968 in der UdSSR erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, u.a. werden der „Prozess der Vier“, der „Aufruf an die Weltgemeinschaft“ von Larisa Bogoraz und Pavel Litvinov oder auch die Demonstration anlässlich des Einmarsches der Warschauer-Pakt-Staaten in Prag aus Platzgründen hier nicht weiter erwähnt bzw. ausgeführt.

<sup>12</sup> Sacharow 1973



bloße moralische Wegmarke mehr, sie hatte die nicht nur für Russland, sondern für die ganze Welt neue Qualität einer politischen Philosophie gewonnen.“<sup>13</sup>

Weiterhin ist der Beginn der „Chronika tekuščich sobytii“ (Chronik der laufenden Ereignisse; im Folgenden: „Chronika“) mit anzuführen, die von 1968 bis 1981 in über 60 Ausgaben Fälle von Menschenrechtsverletzungen veröffentlichte. Jeder Ausgabe der „Chronika“ war Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 vorangestellt: „Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.“<sup>14</sup> Zielsetzung der „Chronika“, deren einzelne Ausgaben im Samizdat hergestellt und verbreitet worden waren, war die Information der Mitglieder der Bürger- und Menschenrechtsbewegung bis hin zur Weltöffentlichkeit.

Der Begriff Samizdat stellt eine Anspielung auf die staatlichen Verlage „Gosizdat“ und „Goslitizdat“ dar und bedeutet Selbstverlag unter Umgehung der staatlichen Zensur. Man fertigte, da man keinen oder nur sehr selten Zugriff auf Druckmaschinen hatte, mittels Schreibmaschinen und Durchschlägen bis zu sieben oder acht Kopien an und verteilte diese an Bekannte, die gegebenenfalls wiederum so damit verfahren. So gab es einen regelrechten Austausch von Manuskripten, Appellen, Gedichten, Liedern oder eben Berichten von Menschenrechtsverletzungen durch die staatliche Seite.<sup>15</sup> Im Samizdat kursierten jedoch nicht nur einzelne Publikationen, sondern es entstanden auch Periodika, wie beispielsweise die Zeitschriften „Sintaksis“, „Sfinksy“, „Koktejl“ oder „Feniks“. Vladimir Bukovskij, bekannt durch seine Veröffentlichungen zum Missbrauch der Psychiatrie für politische Zwecke, schrieb zum Thema Samizdat: „Man schreibt selbst, redigiert selbst, man zensiert selbst, verlegt selbst, man verteilt selbst und sitzt auch selbst die Strafe dafür ab.“<sup>16</sup>

Der wohl entscheidende Bruch mit dem Staat fand aber erst im Sommer 1968 statt, denn bis dahin war ein Großteil der Andersdenkenden von einer Reformfähigkeit des Systems überzeugt gewesen. Doch dieser Glaube an einen systemimmanenten Wandel wurde mit dem Einmarsch der Warschauer-Pakt-Staaten in Prag im August 1968 zutiefst erschüttert, wenn nicht sogar zerstört.<sup>17</sup> Als Reaktion fand am 25. August 1968 eine Demonstration am Roten Platz statt, wobei man auf Plakaten die Freiheit und den Rückzug aus der ČSSR forderte, was einen der ersten Versuche darstellte, auf tagesaktuelle Ereignisse und Handlungen des eigenen Staates zu reagieren und diese öf-

<sup>13</sup> Daniel' 2008a, 51

<sup>14</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, abgedruckt in: <http://www.un.org/Overview/rights.html#a19> (Stand 09.04.2009).

<sup>15</sup> Aber nicht nur schriftliche Zeugnisse des Andersdenkens wurden unter Umgehung der Zensur weitergegeben. Bedeutend waren mit einem sehr hohen Verbreitungsgrad die Aufnahmen des sogenannten Magnitizdat (von magnitofon = Tonbandgerät, und izdatel'stvo = Verlag). Eine weitere Publikationsform stellte der tamizdat (=tam izdatelsvo, Dortverlag) dar, was eine Veröffentlichung der in den Westen geschmuggelten Werke sowjetischer Künstler bedeutete. Vgl. hierzu u.a. Beyrau 1993, 230-234, Daniel 2003, 21 und Sosin 1975

<sup>16</sup> Bukowski 1978, 117

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Alexeyeva 1985, 289

fentlich zu bewerten. So schrieb Sacharow in seinen Memoiren über den Einmarsch in Prag wie folgt:<sup>18</sup>

„Diese tragischen Ereignisse sind allen geläufig. Es war nicht nur der Zusammenbruch der Hoffnungen, die sich an den Prager Frühling knüpften, sondern in noch größerem Maße die Selbstentlarvung des ganzen Systems des ‚realen Sozialismus‘, seiner Verknöcherung und Unfähigkeit, irgendwelche Veränderungsversuche in Richtung Pluralismus und Demokratisierung auch nur nebenan zu ertragen. [...] Die Folgen der Invasion für das gesamte ‚Weltsystem des Kommunismus‘ waren enorm. Die Überzeugung, daß die in der UdSSR verwirklichte Staatsform überlegen und Verbesserungen gegenüber aufgeschlossen sei, zerbröckelte bei Millionen ihrer ehemaligen Anhänger in der UdSSR und in der ganzen Welt.“

### Die Bildung erster Gruppierungen

In der Summe der Ereignisse gilt das Jahr 1968 sicherlich als das Gründungsjahr der Bürger- und Menschenrechtsbewegung in der Sowjetunion und so kam es in der Folgezeit zu einer Bildung von Gruppierungen, die sich für eben jene Ziele, die in den Einzelaktionen der Jahre zuvor gefordert wurden, einsetzten und diese von der staatlichen Führung einforderten. Während also in den frühen Jahren der Bürger- und Menschenrechtsbewegung vor allem Initiativen Einzelner dominierten, gründeten sich nun gegen Ende der 1960er Jahre erste Bürger- und Menschenrechtsgruppen, erinnert sei an die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in der UdSSR“ (1969), das „Komitee für Menschenrechte“ (1970) oder die „Moskauer Gruppe von Amnesty International“, die 1974 aus der 1969 gegründeten Initiativgruppe hervorging.

Diesen war gemeinsam, dass sie sich auf die Verfassung und/oder internationale Verträge, wie die UN-Menschenrechtsdeklaration (1948), beriefen, sich in ihrer Vorgehensweise an den geltenden Gesetzen der Sowjetunion ausrichteten und eine legale Arbeitsweise betonten. Besonders hervorzuheben ist hier das „Komitee für Menschenrechte“, welches zusammen mit Valerij Čalidze und Andrej Tverdochlebov von Sacharow 1970 gegründet worden war. Das Neue an diesem war, dass sich die Mitglieder erstmals mit der theoretischen Begründung und Umsetzung für Menschenrechte befassten sowie nationale und internationale Gesetze und Abkommen über Bürger- und Menschenrechte veröffentlichten. Einen weiteren wichtigen Aspekt innerhalb ihrer Aufgaben bildete die Sammlung von Verstößen gegen die Gesetze der Sowjetunion durch staatliche Instanzen, aber auch gegen die UN-Menschenrechtsdeklaration.

Eines galt jedoch für all diejenigen, die sich für die obigen Ziele einsetzten, ob Konsument der Samizdat-Schriften, Mitunterzeichner von Appellen oder Petitionen oder nur stiller Unterstützer der Andersdenkenden: Die unverhältnismäßige Verfolgung durch die staatlichen Institutionen. Diese reichte von einfachen Verwarnungen, Verleumdungen, Degradierung und Ende der Karriere, Verlust des Arbeitsplatzes, Ausweisung aus Moskau, Anklagen und Gerichtsverfahren, Einweisung in die Psychiatrie, Verbannung und Ausweisung mit Verlust der Staatsangehörigkeit bis hin zum Tod aufgrund der

<sup>18</sup> Sacharow 1991, 319

Lagerbedingungen. Der Einsatz für die Rechtsstaatlichkeit sowie für Bürger- und Menschenrechte hatte einen hohen Preis in der Sowjetunion, so gab es beispielsweise 1975 ca. 10000 politische Gefangene.<sup>19</sup> Eine zweite Gemeinsamkeit dieser Gruppen vor Helsinki war, dass sie nur wenig Interesse für ihre Anliegen erregen konnten. Zwar waren führende Persönlichkeiten der Andersdenkenden in Europa bekannt, erinnert sei an Solženizyn, Lev Kopelev oder Sacharov, allerdings konnten sie nur bedingt die Aufmerksamkeit einer breiten oder gar weltweiten Öffentlichkeit auf ihre Sache lenken. Dies sollte sich erst durch die Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki ändern.

### Die Schlussakte von Helsinki und ihre Rezeption durch die Dissidenten

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit, deren Schlussakte 1975 in Helsinki unterzeichnet wurde, ging auf verschiedene Initiativen der UdSSR zurück. Bereits mit dem Bukarester Appell 1956 versuchte die Sowjetunion mit den westlichen Staaten eine internationale Konferenz zu initiieren, und so traf man sich schließlich in der Folgezeit zu Vorverhandlungen. Dabei handelten die insgesamt 35 Staaten, darunter neben allen europäischen Staaten – abgesehen von Albanien – auch Kanada und die Vereinigten Staaten, verschiedene Prinzipien aus. Ziele für die sowjetische Staatsführung waren vor allem die Festschreibung der Nachkriegsgrenzen sowie der Technologieaustausch mit den westlichen Staaten. Dafür war man bereit, Diskussion um Menschenrechte oder der Informationsfreiheit zuzulassen, und sogar diese Prinzipien mit in die Schlussakte aufzunehmen.<sup>20</sup>

Die genaueren Beweggründe für die Verhandlungen über „Korb 3“<sup>21</sup> und die spätere Unterzeichnung der Schlussakte sollen hier nicht thematisiert werden, hingewiesen sei jedoch darauf, dass die Bewertung in der Literatur einhellig ist. Hildemeier spricht in diesem Zusammenhang vom „schwerste[n] Fehler“<sup>22</sup> der Sowjetunion, Rey bezeichnet die Unterzeichnung als „Pyrrhus-Sieg“<sup>23</sup>, Plaggenborg stellt eine „Unterschätzung“<sup>24</sup> der Bedeutung von Korb 3 durch die Sowjetunion fest und Zubok spricht von einer „time bomb under the Soviet Regime“<sup>25</sup>. Leonid Brežnev hatte sich demnach wohl verkalkuliert: Bei früheren Abkommen pochte man auf die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, ein Prinzip, das sich ja auch noch in der Schlussakte wiederfindet, und man setzte sich letztlich damit immer durch. Doch genau das war dieses Mal aufgrund der Verbindung von Fragen der internationalen Sicherheit und Entspannung

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Bundesinstitut 1976, 75-82

<sup>20</sup> Zur (Vor-)Geschichte der KSZE sei exemplarisch auf Bredow 1992, Mastny 2008 und Schlotter 1997 verwiesen.

<sup>21</sup> Die Schlussakte von Helsinki war in 4 Körbe aufgeteilt: Korb 1 behandelt Fragen der Sicherheit in Europa, Korb 2 die Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt, Korb 3 die Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen und Korb 4 die Folgen der Konferenz.

<sup>22</sup> Hildermeier 1998, 978

<sup>23</sup> Rey 2008, 65

<sup>24</sup> Plaggenborg 2002, 453

<sup>25</sup> Zubok 2009, 238

mit Fragen der Menschenrechte nicht mehr möglich. Denn anders als bei der UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948 konnten sich Andersdenkende in der Sowjetunion mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki auf eine „zitierfähige Grundlage“<sup>26</sup> berufen.

Wurden Menschenrechte bis 1975 letztlich durch die Allgemeine Erklärung sowie durch die darauf aufbauenden Menschenrechtspakte nur innerstaatlich geschützt, so wurde in der Schlussakte die Frage nach Einhaltung der Menschenrechte mit der Frage nach Frieden und internationaler Entspannung verbunden. Somit waren sie keine innerstaatliche Angelegenheit mehr, sondern Teil der internationalen Beziehungen. Die in der KSZE-Schlussakte festgelegten Grundfreiheiten wurden so zur Orientierungshilfe und Argumentationsstütze der Andersdenkenden und gaben die Schlagworte für eine Diskussion vor, zumal von den Verhandlungen und der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki am 13. August 1975 in der sowjetischen Presse ausführlich berichtet wurde. Die Pravda druckte schließlich das vollständige Schlussdokument, das somit für jeden Bürger der Sowjetunion nachlesbar war.<sup>27</sup> Durch die Veröffentlichung hatte ein Großteil der sowjetischen Bürger erstmals von internationalen Verpflichtungen ihres Staates in diesen Fragen gehört und konnte diese dann auch in der Auseinandersetzung mit den sowjetischen Behörden verwenden, wenn es beispielsweise um Fragen der Ausreiseerlaubnis oder ähnliches ging.<sup>28</sup>

Interessant ist, dass innerhalb der sowjetischen Bürger- und Menschenrechtsbewegung die anfängliche Bewertung dennoch disparat war. Viele sahen in ihr einen Rückschritt im Vergleich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und vor allem eine Niederlage des Westens. Am deutlichsten formuliert dies Pëtr Grigorenko in seinen Erinnerungen:<sup>29</sup>

„Der 1. August wird auf ewig als großer Sieg der sowjetischen Diplomatie in die Geschichte eingehen und als Schandfleck in die Geschichte der westlichen Diplomatie. Was hat die Sowjetunion auf der Helsinki-Konferenz erreicht? Die Bestätigung ihres Rechts, während des Krieges eroberte Territorien zu behalten und auf ihnen Truppen beliebiger Stärke und Gruppierung zu stationieren. [...] Und was hat Helsinki dem Westen gebracht? Fast nichts. Alles blieb wie vor Helsinki. [...] Wenn der Westen von Helsinki den Frieden erwartet hat, so hat er sich getäuscht. Die UdSSR hat keinen Schritt in dieser Richtung getan, hat sich nur auf Versprechen beschränkt. [...] Uns war klar, daß die außenpolitischen Erfolge der sowjetischen Regierung es ermöglichen würden, den Druck im Inneren des Landes zu verstärken. Die Versprechungen auf humanem Gebiet in der Helsinki-Schlußakte konnten uns nicht beeindrucken. Wir

<sup>26</sup> Eichwede 2000, 14

<sup>27</sup> Bereits in den Wochen davor, wurde von den Verhandlungen der sowjetischen Delegation berichtet, ebenso von der Reise Brežnevs nach Helsinki, wo er schließlich die Schlussakte unterzeichnet hatte. Auf dem Titelblatt findet sich auch das dazugehörige Bild, welches ihn im Zeitpunkt der Unterschrift unter die Schlussakte zeigt. Vgl. hierzu die entsprechenden Zeitungsberichte beispielsweise der Pravda vom 29. Juli bis 3. August 1975.

Der Abdruck der Schlussakte von Helsinki findet sich im Anschluss an die Berichte vom Tag der Unterzeichnung auf fünf Seiten mit den Unterschriften der Staats- und Regierungschefs der Signatarstaaten. Vgl. hierzu Pravda vom 2. August 1975, 2-6.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Alexeyeva 1985, 336

<sup>29</sup> Grigorenko 1981, 534

kennen viele internationale Verträge, in denen die Sowjetunion sich verpflichtete, die Menschenrechte zu wahren und zu schützen; sie hat diese Verpflichtungen niemals erfüllt.“

Auch Mal'va Landa kritisierte in ihrer zusätzlichen Erklärung anlässlich ihres Beitrittes zur Moskauer Helsinki-Gruppe ihre Zweifel an der Schlussakte, da ihrer Ansicht nach die Menschenrechtsartikel „vage“ und „unbefriedigend“<sup>30</sup> formuliert seien. Doch der Großteil der Andersdenkenden sah die Chancen, die sich aus diesen Bestimmungen ergaben. So appellierten bereits am 16. August 1975 Bogoraz und Anatolij Marčenko im Verweis auf die Schlussakte an den amerikanischen Präsidenten Gerald Ford.<sup>31</sup> Orlov folgerte:<sup>32</sup>

„Die Verträge verlagerten die Frage der Menschenrechte aus der Sphäre der ‚Innenpolitik‘ und gutgemeinter Wünsche anderer Regierungen in die Sphäre konkreter internationaler Politik, auch wenn die sowjetische Regierung das nicht zugeben wollte und westliche Regierungen es damals nicht ausgenutzt haben. Bloße Appelle an die Öffentlichkeit hätten uns dennoch nicht weitergeholfen. Wir mußten ein eigenes Komitee gründen und den westlichen Regierungen Gutachten schicken, in denen die Verstöße der Sowjetunion gegen von ihr unterzeichnete politische Verträge genau beschrieben wurden.“

Und Sacharow meinte zur Bedeutung der KSZE:<sup>33</sup>

„An und für sich war es eine gute Idee, die Helsinki-Gruppe zu konstituieren. Damit wurde die große Bedeutung genutzt, welche die KSZE-Schlussakte für die UdSSR – genauer gesagt für ihre Führung – hat; ebenso konnte man drauf zurückgreifen, daß in der Akte die Verbindung zwischen internationaler Sicherheit und Menschenrechten verkündet worden war. Die Anerkennung einer solchen Verbindung in einem internationalen Abkommen spielt tatsächlich eine prinzipielle Rolle. Aus eben diesen Gründen reagierten die Behörden empfindlich auf die Aktivitäten von Bürgerrechtlern, welche die Helsinki-Schlussakte als ‚Stütze‘ benutzten.“

## Die Gründung der Moskauer Helsinki-Gruppe

Die Bekanntgabe der Gründung musste aufgrund der erwarteten Aktivitäten der Staatsanwaltschaft und des KGB gegenüber Orlov möglichst schnell vollzogen werden. Die internationale Bekanntheit und die guten Kontakte zu westlichen Journalisten nutzend, gab Orlov am 12. Mai 1976 in der Wohnung von Sacharow eine Pressekonferenz, in der er die Gründung der Moskauer Helsinki-Gruppe bekannt gab, wodurch die westliche Öffentlichkeit mittels der eingeladenen Journalisten von diesem Akt erfahren sollte. Man hatte es sich zur Aufgabe gemacht, „die Einhaltung der humanitären Artikel der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu

<sup>30</sup> Vgl. hierzu die Erklärung von Landa anlässlich ihres Beitrittes zur Moskauer Helsinki-Gruppe; Archiv Samizdata Nr. 2635, Bayerische Staatsbibliothek, München.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu Gerstenmeier 1976, 100 f.

<sup>32</sup> Orlov 1992, 229

<sup>33</sup> Sacharow 1991, 533

fördern.“<sup>34</sup> Ferner sollten sowohl die Staats- und Regierungschefs der Signatarstaaten als auch die Öffentlichkeit „über Fälle von direkter Verletzung“<sup>35</sup> der Bestimmungen von Helsinki unterrichtet und informiert werden.

Die Gründungsmitglieder, zu denen elf Andersdenkende (Ljudmila Alekseeva, Michail Bernštam, Elena Bonner, Ginzburg, Grigorenko, Aleksandr Korčak, Landa, Marčenko, Orlov, Vitalij Rubin sowie Anatolij Ščaranskij) zählten, bezogen sich in ihrer Erklärung auf folgende zwei Artikel der Schlussakte von Helsinki:<sup>36</sup>

„1. Die Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten: Punkt VII, ‚Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit.‘  
2. Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen: 1. Menschliche Kontakte (darunter Punkt b, Familienzusammenführung), 2. Information, 3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur, 4. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung.“

Somit konzentrierten sie ihre Arbeit von Anfang an auf die Artikel der Schlussakte von Helsinki, die die Bürger- und Menschenrechte behandelten.

Der Aufforderung der Moskauer Helsinki-Gruppe, weitere Gruppen zu bilden, war man in der Folgezeit in verschiedenen Städten und Sowjet-Republiken nachgekommen. So konstituierten sich bis zum 1. April 1977 Helsinki-Gruppen in der Ukraine, in Litauen, in Georgien und in Armenien. Zu betonen ist jedoch, dass es sich durchaus um eigenständige Gruppierungen handelte, die nicht „nur“ Filialen von Moskau darstellten. Übereinstimmung herrschte hinsichtlich der Überwachung und der Einhaltung der Bestimmungen von Helsinki, und so wurden Vertreter der nationalen oder religiösen Bewegungen mit in die Bürger- und Menschenrechtsbewegung eingebunden. Bei den Helsinki-Gruppen in den Sowjet-Republiken, wie in der Ukraine oder Armenien, stellte sich neben den Bürger- und Menschenrechte auch die Frage nach der Verletzung nationaler Rechte durch die staatliche Führung in Moskau sowie die nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker in der UdSSR.<sup>37</sup>

## Arbeit der Helsinki-Gruppen am Beispiel der Moskauer Helsinki-Gruppe

Was waren die Ziele der Gruppe? Wie sollte eine Förderung der Beschlüsse von Helsinki aussehen? Wie stellte sich die Arbeit der Gruppe dar? Auf all diese Fragen gibt die Gründungserklärung Auskunft. Wie oben bereits angeführt, beriefen sich die Mitglieder sowohl auf das Prinzip VII – „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ – sowie auf den Punkt der „Zusammenarbeit in humanitären und anderen Be-

<sup>34</sup> Gründungserklärung

<sup>35</sup> Gründungserklärung

<sup>36</sup> Gründungserklärung

<sup>37</sup> Vgl. hierzu exemplarisch für die Arbeit und Themenschwerpunkte einer anderen Helsinki-Gruppe die Dokumentensammlung der ukrainischen Helsinki-Gruppe; Verba 1980.

reichen“ der Schlussakte. Primärziel der Helsinki-Gruppe war die Information der Öffentlichkeit und der Signatarstaaten über Verletzungen der Bestimmungen von Helsinki in der UdSSR. Dazu sollten sich Bürger der UdSSR schriftlich an die Förderungsgruppe wenden und von Verletzungen berichten. Wenn möglich sollten dann die Mitglieder diese Berichte prüfen, um anschließend der Weltöffentlichkeit und den Staats- und Regierungschefs der Unterzeichnerstaaten sowohl den Bericht, als auch die Prüfung durch die Helsinki-Gruppe zukommen zu lassen, was wiederum auf den Nachfolgekonferenzen von Helsinki – wie beispielsweise für Belgrad 1977 oder Madrid 1980 geschehen – Berücksichtigung finden sollte.

„By the beginning of 1977, Orlov's committee was challenging the regime as no dissident group had done before. Its documents were comprehensive and well chosen. The group did not try to report all the violations it learned of – that was the work of the Chronicle – but instead chose those that best represented the regime's failure to observe the Helsinki Accords [...].“<sup>(\*)</sup>

<sup>(\*)</sup> Rubenstein 1980, 228

Die Dokumente lassen sich in folgende Kategorien einteilen: 1. Allgemeine Erklärungen, 2. Appelle an die KSZE-Signatarstaaten, 3. Verstöße gegen Gesetze bzw. die Verfassung der Sowjetunion, 4. Prozessprotokolle bzw. -berichte, 5. Missbrauch der Psychiatrie, 6. Haftbedingungen und Politische Gefangene, 7. Fragen der Kontakte und des Informationsaustausches, 8. Erklärungen anlässlich aktueller Ereignisse oder bestimmter Jahrestage, z.B. zum 30. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 9. Nationale Fragen, 10. Fragen der Religionsfreiheit und damit eng verbunden die Ausreisebewegung, 11. Verfolgung der Dissidenten sowie 12. Familienzusammenführung.

Exemplarisch sei hier das erste offizielle Dokument der Moskauer Helsinki-Gruppe vorgestellt, welches „über die Verfolgung von Mustafa Džemilev“<sup>38</sup> berichtet.<sup>39</sup> Im ersten Teil stellt es den Fall Džemilev vor und berichtet von seinem Verfahren nach Artikel 190-1 des Strafgesetzbuches der RSFSR, weil er sich während des „Großen Vaterländischen Krieges“ für die vertriebenen Krimtataren eingesetzt hatte. Ausschlaggebend für die Verurteilung war eine erpresste Zeugenaussage, welche Džemilev jedoch bereits widerrufen hatte. Obwohl er seine Strafe bereits abgesessen hatte, wurde Džemilev nochmals zu zweieinhalb Jahren verurteilt, und gegen dieses Urteil wandte sich die Moskauer Helsinki-Gruppe. Im zweiten Teil des Dokuments, der Bewertung, machen die Unterzeichner auf insgesamt fünf Punkte aufmerksam, die den Bestimmungen der Helsinki-Schlussakte und der innerstaatlichen Gesetzlichkeit widersprechen. Einerseits folgern sie, dass aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des erneut Verurteilten ein Vollzug der „physischen Vernichtung“ gleichkomme und andererseits verbinden sie die Verfolgung und Verurteilung Džemilevs mit einer „Ver-

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Dokument 1 „O presledovanii Mustafy Džemileva – Über die Verfolgung von Mustafa Džemilev“ Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 24-26.

<sup>39</sup> Für Džemilev setzte sich nicht nur die Moskauer Helsinki-Gruppe ein, sondern auch Einzelpersonen wie Lev Kopelev. Vgl. hierzu „Rettet Mustafa Dshemiljew“ vom 22. April 1976, abgedruckt in: Kopelew 1977, 95-100.

letzung der Grundrechte dieses Volkes“ der Krimtataren. Im dritten und letzten Teil des Dokumentes kommt man zu zwei Schlussfolgerungen: Erstens widerspreche aus den genannten Gründen die abermalige Verurteilung Džemilevs den humanitären Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki, und zweitens fordern sie von den Vertretern der Signatarstaaten einen Einsatz für den Verurteilten. Denn da die Sowjetunion gegen die Bestimmungen von Helsinki verstoßen habe, greife in diesem Falle das Prinzip der Nichteinmischung nicht. Unterzeichnet wurde es am 18. Mai 1976 von Orlov, Bernštam, Bonnér und Ginzburg.<sup>40</sup>

Dieses erste Dokument ist repräsentativ für die folgenden: Erst wird der Fall vorgestellt, sodann wird dieser an den Bestimmungen von Helsinki, aber auch an den sowjetischen Gesetzen bzw. der Verfassung sowie anderen internationalen Abkommen, gemessen, und am Ende findet sich eine abschließende Beurteilung samt Forderung an die Signatarstaaten. Zusätzliche Informationen, beispielsweise über eine Überprüfung vor Ort,<sup>41</sup> werden den Adressaten ebenfalls gegeben, da keine unüberprüften Fälle veröffentlicht werden sollten. Bei einigen Dokumenten finden sich dann zum Teil umfangreiche Anlagen mit beispielsweise Namenslisten von Betroffenen (z.B. Familien, denen die Ausreise verwehrt wurde, Personen, denen der Telefonanschluss gesperrt wurde, um ihnen Kontakt mit westlichen Organisationen zu erschweren, oder aber Menschen, die zu Unrecht in die Psychiatrie eingewiesen wurden). Insgesamt erstellten die Mitglieder der Moskauer Helsinki-Gruppe in der Zeit vom 12. Mai 1976 bis zu ihrer Beendigung ihrer Arbeit am 6. September 1982 195 Dokumente sowie eine Vielzahl von Appellen zum Beispiel an die Signatarstaaten der Schlussakte, weiterhin an die Gewerkschaften der USA, Kanadas und Europas oder eben an die Weltöffentlichkeit.<sup>42</sup> Übermittelt wurden diese über ausländische Journalisten oder direkt über Botschaftsmitarbeiter an die 35 Signatarstaaten. Zusätzlich zu diesen Wegen der Veröffentlichung kursierten die Dokumente und Appelle noch im Samizdat und wurden, wenn sie in den Westen gelangten, zusätzlich in einschlägigen Periodika wie den „Cahiers du Samizdat“ oder „The Samizdat Bulletin“ veröffentlicht.

Dem Westen war die Rolle des Mediators zwischen den Andersdenkenden und der Regierung zgedacht.<sup>43</sup> „As formulated by Orlov, the group’s primary strategy was to raise an echo in the West, to use the Helsinki Accords as a bridge to Western governments and public opinion.“<sup>44</sup> Die internationale Verknüpfung war eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Moskauer Helsinki-Gruppe. Diese zeigte sich beispielsweise in der direkten Mitwirkung an den Nachfolgekongressen, durch Berichte

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Dokument 1, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 24-26.

<sup>41</sup> Diese Überprüfungen standen zum Teil vor erheblichen Behinderungen. So versuchten beispielsweise im Juni 1976 Vladimir Slepak, Ščaranskij und Sanja Lipavskij die Informationen zu prüfen, was die dortigen Behörden zu verhindern wussten. Vgl. hierzu Dokument 9 „O sud’be evreev sela Il’inka – Das Schicksal der Juden des Dorfes Il’inka“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 86 f.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu folgende Dokumentensammlungen der Moskauer Helsinki-Gruppe: Khronika Press 1977-1984 und Kuzovkin 2006.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu Alexeeva 1985, 338

<sup>44</sup> Rubenstein 1980, 220



und Appelle an die Delegationen der Unterzeichnerstaaten oder auch an der Verbindung zum Helsinki-Ausschuss des amerikanischen Kongresses in Washington. An letzterem wird die herausgehobene Stellung der Moskauer Helsinki Gruppe innerhalb der Bürger- und Menschenrechtsbewegung der Sowjetunion sehr deutlich. Seine Gründung geht auf ein Treffen von Orlov, Valentin Turčin und Veniamin Levič mit der amerikanischen Kongressabgeordneten Millicent Fenwick in Moskau 1976 zurück, nachdem sie sich in den USA für die Gründung dieses Ausschusses eingesetzt hatte. In diesem saßen je sechs Vertreter aus den beiden Kammern des amerikanischen Kongresses. Für diesen und zugleich für die Nachfolgekongressen in Belgrad und Madrid erstellte die aus der UdSSR emigrierte Alekseeva, wie bereits angesprochen, mehrere thematische Sammlungen zu Menschenrechtsverletzungen und damit Verletzungen gegen die Bestimmungen der Schlussakte.<sup>45</sup>

### Reaktionen der staatlichen Seite

Mit dieser Tätigkeit gerieten die Gruppen rasch ins Fadenkreuz von KGB und Justiz. Überraschenderweise wurden bis 1977 keine Mitglieder verhaftet oder verurteilt. Man hatte zwar bereits drei Tage nach der Veröffentlichung der Gründung der Moskauer Helsinki-Gruppe deren Leiter Orlov von Seiten der Justiz verwarnen lassen, allerdings waren Verhaftungen vorerst ausgeblieben. Dies sollte sich 1977 ändern. Nach der Explosion in der Moskauer Metro am 8. Januar begann in der sowjetischen Presse der Versuch, die Andersdenkenden in Verbindung mit dem Anschlag zu bringen, bei dem sieben Menschen umgekommen und mehr als 40 verletzt worden waren. Um dem entgegenzuwirken, veröffentlichten neben Sacharov mehrere Gruppen gemeinsam – darunter beispielsweise die Moskauer Helsinki-Gruppe, die Amnesty-International-Gruppe oder auch die Ukrainische Helsinki-Gruppe – Erklärungen, in denen sie sich mit den Vorwürfen auseinandersetzten, ihren gewaltlosen Einsatz für ihre Ziele betonten und jedwede Beteiligung von Andersdenkenden an Terrorakten vehement bestritten. Besonders mahnten die erwähnten Gruppen in ihrem gemeinsamen Appell an, dass vor allem in den westlichen Medien bewusster mit dem Begriff des „Dissidenten“ umgegangen werden sollte, da dieser nicht mit Terroristen gleichgesetzt werden könne und beiden nichts gemein sei. Des Weiteren distanzierten sie sich von jeglicher Form der Gewaltanwendung, um ihre Ziele zu erreichen.<sup>46</sup> Schärfer und eindringlicher formulierte Sacharov in einer Erklärung bereits zwei Tage früher seine Einschätzung der Lage: Er unterstellte dem KGB eine bewusste Provokation und Diskreditierung der Andersdenkenden als Mörder und Terroristen, um später ohne Einmischungen des Westens gegen diese vorgehen zu können.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Vgl. zur Einrichtung der U.S. Helsinki Commission Korey 1993, 21-42.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu die vom 14. Januar 1977 „Po povody vzryvov v moskovskom metro – Aus Anlass der Explosion in der Moskauer Metro“, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 167 f.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu die Einschätzung Sacharovs in: Sacharov 1991, 545-548, bzw. ausführlicher in: Sacharov 1980, 88-118.

So wurden dann im Laufe des Jahres 1977 erste Gruppenmitglieder verhaftet, im Jahr darauf zu Zwangsarbeit oder Verbannung verurteilt, in die Psychiatrie eingewiesen oder in die Emigration gezwungen.<sup>48</sup> Es kam zu „Haussuchungen“, bei denen vielfach versucht wurde, den Mitgliedern belastendes Material unterzuschieben, was in Dokumenten der Moskauer Helsinki-Gruppe und den Erinnerungen der einzelnen Mitglieder dokumentiert ist.<sup>49</sup> Bis Anfang der 1980er Jahre gelang es so dem Staat, die Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen zu zerschlagen. Nach Mitteilung des KGB aus dem Jahr 1981 waren in den drei vorangegangenen Jahren 500 führende Andersdenkende verhaftet und somit „die ‚antisozialen Elemente‘ hinter der Maske der Menschenrechtsaktivitäten unschädlich gemacht“<sup>50</sup> worden. Und so endete dann der 1975 eben erst begonnene „Helsinki-Periode“ mit Verurteilung, Einweisung in die Psychiatrie, Zwangsarbeit, Verbannung oder Ausweisung. Sacharov wurde im Januar 1980 nach Gor’kij (seit 1990 Nižnij Novgorod) verbannt, eine Vielzahl der Beteiligten wurden verhaftet und ausgewiesen, viele emigrierten in die USA oder nach Israel. Im Zuge dieser Entwicklungen gaben Bonnér, Sof’ja Kallistratova und Naum Mejman am 6. September 1982 die Beendigung der Arbeit der Moskauer Helsinki-Gruppe bekannt.<sup>51</sup>

In diesem Umgang der Staatsführung mit Andersdenkenden wurde die Verletzung der eigenen Verfassung und internationaler Abkommen offenbar – am augenfälligsten zeigte sich dies im Vorgehen gegen die Helsinki-Gruppen, was den Bestimmungen der KSZE-Schlussakte eindeutig zuwiderlief. Es war nun für jedermann ersichtlich, dass die „große, harmonische und konfliktfreie Sowjetgesellschaft, von der Staats- und Parteiführung so gerne sprachen, nur in Sonntagsreden und Tagträumen existierte. Sonst hätte es dieses Ausmaß an staatlicher Repression, die selbst vor Verfassungs- und Menschenrechtsverletzungen nicht zurückschreckte, nicht geben dürfen.“<sup>52</sup>

## Die „Koalition“ der Bürger- und Menschenrechtsbewegungen

„But there was another result no one had anticipated: unification of the human rights movement with religious and national movements working toward the goal of the Moscow Helsinki Group – civic liberties enumerated in the humanitarian articles of the Final Act. The national and religious movements that seemed to be based on a common ground, while not united among themselves, were united, in many respects, in the human rights movement. A kind of coalition was formed under the flag of Helsinki.“

<sup>48</sup> Brahm 1978, 35

<sup>49</sup> Vgl. hierzu Dokument 16 „Zajavlenie členov Obščestvennoj gruppy sodejstvija vypolneniju Chel’sinkskich soglašenij v SSSR po povodu obyskov, provedennyh 4-5 janvarja 1977 g. u členov Gruppy, doprosov i drugih repressij – Erklärung der Mitglieder der Öffentlichen Unterstützungsgruppe der Helsinki-Vereinbarungen in der UdSSR aus Anlass der Haussuchungen, die am 4. bis 5. Januar 1977 bei den Mitgliedern der Gruppe durchgeführt wurden, sowie wegen Verhören und anderen Repressionen“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 134-155, und die Erinnerungen von Grigorenko 1981, Orlov 1992 oder auch Sacharov 1991.

<sup>50</sup> Zitiert nach Plaggenborg 2002, 442

<sup>51</sup> Vgl. hierzu Dokument 195 „O prekreaščenii raboty Moskovskoj gruppy ‚Chel’sinki‘ – Über die Einstellung der Arbeit der Moskauer Helsinki-Gruppe“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 555.

<sup>52</sup> Altrichter 2001, 164 f.

Diese von Alekseeva beschriebene<sup>53</sup> Koalition zeigte sich im Einsatz weiterer Gruppierungen für Bürger- und Menschenrechte in der UdSSR. Einen Teil davon findet man auch als Unterzeichner der Dokumente der Moskauer Helsinki-Gruppe. So schlossen sich der bereits angesprochenen Erklärung anlässlich der Explosion in der Moskauer Metro neben Mitgliedern der Moskauer Helsinki-Gruppe, die „Arbeitskommission zur Erforschung des Missbrauchs der Psychiatrie zu politischen Zwecken“, das „Christliche Komitee zur Verteidigung der Gläubigen“, die „Amnesty-International-Gruppe“ von Moskau, die „Ukrainische Helsinki-Gruppe“, die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte“ sowie die „Initiativgruppe zur Verteidigung der Menschenrechte in Georgien“ an.<sup>54</sup> Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen zeigt sich weiterhin in der gemeinsamen Unterzeichnung von Dokumenten oder aber in gegenseitigen Unterstützungserklärungen bzw. in Appellen an die Staatsmacht, ihre „Brüder im Geiste“ freizulassen. So setzte sich die Moskauer Helsinki-Gruppe ebenso wie Kopelev für Sacharov<sup>55</sup> ein, und dieser protestierte im Gegenzug anlässlich der Verhaftungswelle gegen Mitglieder der Helsinki-Bewegung in Erklärungen, Aufrufen an die Weltöffentlichkeit und in offenen Briefen.<sup>56</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich nicht nur Helsinki-Gruppen auf die KSZE-Schlussakte beriefen, sondern mit zunehmender Häufigkeit auch andere Andersdenkende und Gruppierungen, die sich für die darin aufgeführten Ziele einsetzten. Das Aufgreifen der KSZE-Schlussakte war charakteristisch sowohl für die Bürger- und Menschenrechtsbewegung in der UdSSR, aber auch in den Staaten des Warschauer-Paktes. So wurde in Polen die erste Helsinki-Gruppe im Jahr 1979 von Zbigniew Romaszewski gegründet<sup>57</sup> und in der Tschechoslowakei bekam die seit 1968 gewaltsam unterdrückte „Opposition“ wieder neuen Schwung. In der „Charta 77“ nahmen die Autoren sogar direkt Bezug auf die Helsinki-Schlussakte. Im Jahr darauf wurde das „Komitee zur Verteidigung widerrechtlich Verfolgter“ (VONS) gegründet. Sowohl mit den Mitgliedern der Bürger- und Menschenrechtsbewegungen in Polen als auch mit denen in der ČSSR gab es enge Verbindungen, was sowohl zu gegenseitigen Unterstützungserklärungen als auch zu gemeinsam unterzeichneten Dokumenten führte. Zu nennen seien beispielsweise Unterstützungsschreiben von Charta 77 und KSS „KOR“, in denen gegen die Verbannung Sacharovs protestiert wurde.<sup>58</sup>

In den westlichen Staaten wurden ebenfalls Helsinki-Gruppen gegründet, beispielsweise in den Niederlanden oder das „US Helsinki Watch Committee“ in den USA.

<sup>53</sup> Alexeyeva 1985, 345

<sup>54</sup> Vgl. hierzu die Erklärung vom 14. Januar 1977.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu exemplarisch die Dokumente 90 „Novaja ugroza A. D. Sacharovu – Neue Drohung gegen A.D. Sacharov“ und 121 „V Zaščitu akademika A. D. Sacharova – In Verteidigung des Akademiemitglieds A. D. Sacharov“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 373 und 442-444; bzw. die „Hommage an Sacharov“ von Lev Kopelev; vgl. hierzu Kopelev 1977, 93 f.

<sup>56</sup> Vgl. hierzu exemplarisch die verschiedenen Stellungnahmen Sacharovs, abgedruckt in: Sacharov 1980, 208-233.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu Starek 1988, 123

<sup>58</sup> Vgl. hierzu exemplarisch die beiden Protesterklärungen von KSS „KOR“ bzw. Charta 77, abgedruckt in: Sacharov 1983, 206 f.

Diese hatten es sich ursprünglich zur Aufgabe gemacht, die Helsinki-Gruppen in den Ländern des Ostblocks zu unterstützen, aber auch vermehrt Verstöße gegen die Helsinki-Bestimmungen im eigenen Land zu sammeln und auf Einhaltung zu mahnen. All diese verschiedenen Helsinki-Gruppen schlossen sich schließlich 1982 zur Internationalen Helsinki-Föderation zusammen.

## Zusammenfassung und Ausblick

Zwar bildete die Schlussakte von Helsinki 1975 nicht die alleinige Argumentationsstütze und Begründung für den Einsatz für Bürger- und Menschenrechte<sup>59</sup> und sie enthielt auch keine neuen oder gar strengeren Normen bezüglich der Bürger- und Menschenrechte als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Allerdings wurde in ihr erneut auf internationaler Ebene deren Einhaltung betont. So fiel das Abschlussdokument der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sprichwörtlich auf bereitetem Boden und gab den Andersdenkenden eine entscheidende Möglichkeit in ihrer Auseinandersetzung mit dem Staat: Öffentlichkeit und die Verbindung zum Westen. Denn im Hauptunterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte waren die Bestimmungen der Helsinki-Schlussakte der breiten Öffentlichkeit bekannt.<sup>60</sup> So konnte die Helsinki-Bewegung auf dieser Grundlage ihr Programm entwickeln und auch die Protagonisten rekrutierten sich aus dem Personenkreis derer, die sich schon früher für Bürger- und Menschenrechte eingesetzt hatten.

Festzuhalten gilt weiterhin, dass sich der Adressatenkreis geändert bzw. erweitert hatte. Waren Appelle und Memoranden, wie die von Sacharov, Turčín und Roj A. Medvedev, noch an den Obersten Sowjet und Brežnev persönlich gerichtet, so standen die staatlichen Instanzen nun immer weniger im Mittelpunkt. Zwar hatte es Appelle an internationale Organisationen auch schon vor 1975 gegeben, beispielsweise an den UNO-Generalsekretär oder an den Weltkongress der Psychiatrie, aber seit Beginn der 1970er Jahre und verstärkt nach Gründung der unterschiedlichen Helsinki-Gruppen galten als Adressaten vor allem die Weltöffentlichkeit, Menschen guten Willens und die Signatarstaaten.

Drittens muss festgehalten werden, dass es auch nach dem Tod Brežnevs sowie der laufenden Dezimierung der Bürger- und Menschenrechtsbewegung Anfang der 1980er Jahre – beginnend mit der Verbannung Sacharovs nach Gor'kij bis zur Erklärung der Beendigung der Arbeit der Moskauer Helsinki-Gruppe 1982 – „in der Auseinanderset-

<sup>59</sup> Beispielsweise verfassten die Mitglieder der Moskauer Helsinki-Gruppe am 8. Dezember 1978 einen Appell anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die in den darauffolgenden Wochen mehr als 300 Menschen unterzeichneten. Vgl. hierzu Dokument 69 „30let vseobščej deklaracii prav človeka – 30. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Moskauer Helsinki-Gruppe, abgedruckt in: Kuzovkin 2006, 316-318.

<sup>60</sup> Aleksandr Daniël' im Rückblick auf die Situation von 1975: „Die Mehrheit der Samizdat-Artikel läßt auch keinerlei Kenntnisse des zeitgenössischen europäischen Rechtsdenkens vermuten. Noch bis 1969 fehlen fast ausnahmslos Hinweise auf so bedeutende internationale Rechtsdokumente wie den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Dokument von 1966) oder die Europäische Menschenrechtskonvention; von deren Existenz weiß offenbar kaum jemand etwas.“ (Daniël' 2000, 39).

zung zwischen Regime und Opposition weder Sieger noch Besiegte“<sup>61</sup> gab. Zwar waren die Andersdenkenden stark dezimiert worden, doch blieben ihre Forderungen über die Jahre aufrechterhalten und spätestens mit der Politik von Glasnost' und Perestrojka konnten sich die Bürger- und Menschenrechtsbewegungen neu formieren. Beispielsweise kehrte Sacharov nach seiner Amnestie aus der Verbannung zurück, und beteiligte sich bis zu seinem frühen Tod am 14. Dezember 1989 an der Politik. 1988 wurde des Weiteren die Ukrainische Helsinki-Gruppe wiedergegründet und auch die Moskauer Helsinki-Gruppe konnte wieder ihre Arbeit in Moskau aufnehmen. So fanden sich 1989 unter den Mitgliedern auch „alte“ Protagonisten wieder, wie Orlov oder die aus den USA zurückgekehrte Alekseewa.

Erst in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre trat das zusammenschweißende Element, die Betonung der Bürger- und Menschenrechte, zurück. Vielmehr zeigte sich die Heterogenität der Bürger- und Menschenrechtsbewegung, am deutlichsten zu erkennen an der Zahl der „Informellen“ – es entstanden ab dem Beginn der Perestrojka tausende neue Komitees, Initiativen und Gruppen, genannt seien hier nur die Gesellschaft „Memorial“ (1987), „Soldatenmütter“ (1989) oder auch die „Russisch-amerikanische Projektgruppe“. Auch die hohe und unübersichtliche Zahl an Periodika unterschiedlichster Ausrichtung sei hier erwähnt.

Weiterhin entwickelten sich im Laufe der Zeit Bedeutungsunterschiede hinsichtlich der Ziele und Programme. Hatten die Andersdenkenden einen apolitischen Ursprung, der auch immer wieder von ihnen betont wurde, so musste sich die Bürger- und Menschenrechtsbewegung mit den Jahren immer stärker politisieren, denn es waren in der Zeit des Umbruchs nicht mehr mahnende Worte und das Aufzeigen von Verstößen gefragt, sondern die Mitarbeit und Lösungsvorschläge für die Situation im zerfallenden Vielvölkerreich. So mag der Beitrag der Bürger- und Menschenrechtler aus der ersten Stunde für die „große Politik“ der Umbruchszeit um 1989 klein geblieben sein, ihrer primären Aufgabe, dem Einsatz für die Bürger- und Menschenrechte, gehen sie aber bis heute in Russland nach.

Ernst Wawra, M.A. studierte Osteuropäische Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte sowie Politische Wissenschaften.

Seit 2008 promoviert er zur Entwicklung der sowjetischen Bürgerrechts- und Menschenrechtsbewegungen und Helsinkigruppen zwischen 1975 und 1982. Dabei ist er in das Projekt „Der KSZE-Prozess: multilaterale Konferenzdiplomatie und ihre Folgen (1975-1989/91)“ des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin eingebunden.

<sup>61</sup> Hildermeier 1998, 979

## Bibliographie

- ALEXEYEVA, Ludmilla (1985): *Soviet Dissent. Contemporary Movements for National, Religious, and Human Rights*, Middletown
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, online unter:  
<http://www.un.org/Over-view/rights.html#a19>; (Stand 09.04.2009)
- ALTRICHTER, Helmut (2001): *Kleine Geschichte der Sowjetunion* (Beck'sche Reihe; Bd. 1015), München
- BABEROWSKI, Jörg (2003): *Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, München
- BEYRAU, Dietrich (1993): *Intelligenz und Dissens. Die russischen Bildungsschichten in der Sowjetunion 1917 bis 1985*, Göttingen
- BRAHM, Heinz (1978): *Die sowjetischen Dissidenten. Strömungen und Ziele*, in: *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Heft 24
- BREDOW, Wilfried von (1992): *Der KSZE-Prozeß. Von der Zähmung zur Auflösung des Ost-West-Konflikts* (WB-Forum; Bd. 67), Darmstadt
- BUKOWSKI, Wladimir (1978): *Wind vor dem Eisgang*, Berlin, Frankfurt a.M., Wien
- Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien (Hrsg.) (1976): *Sowjetunion 1975/76. Innenpolitik, Wirtschaft, Außenpolitik. Analyse und Bilanz*, München/Wien
- CONQUEST, Robert (1990): *The Great Terror. A Reassessment*, Auckland, Johannesburg, London u.a.
- DANIÉL', Aleksandr (2000): *Wie freie Menschen. Ursprung und Wurzeln des Dissenses in der Sowjetunion*, in: Eichwede, Wolfgang (Hrsg.): *Samizdat. Alternative Kultur in Zentral- und Osteuropa: Die 60er bis 80er Jahre* (Dokumentationen zur Kultur und Gesellschaft im östlichen Europa; Bd. 8), Bremen, S. 38-50
- DANIEL', Alexander (2003): *Im Geist der Freiheit – Zur Geschichte der Menschen- und Bürgerrechtsbewegung in Russland*, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): *Russland auf dem Weg zum Rechtsstaat? Antworten aus der Zivilgesellschaft*, Berlin, S. 18-41
- DANIÉL', Aleksandr (2008a): *Geburt der Menschenrechtsbewegung. Das Jahr 1968 in der UdSSR*, in: *Osteuropa* 58, Heft 7, S. 47-55
- EICHWEDE, Wolfgang (2000): *Archipel Samizdat*, in: Eichwede, Wolfgang (Hrsg.): *Samizdat. Alternative Kultur in Zentral- und Osteuropa: Die 60er bis 80er Jahre* (Dokumentationen zur Kultur und Gesellschaft im östlichen Europa; Bd. 8), Bremen, S. 8-19
- GERSTENMAIER, Cornelia I. (1976): *Die Bürgerrechtsbewegung in der Sowjetunion*, Hannover

- GINSBURG, Alexander (Hrsg.) (1966/67): Weißbuch in Sachen Sinjawschij – Daniel, Frankfurt a.M.**
- GRIGORENKO, Pjotr (1981): Erinnerungen, München**
- HAYWARD, Max; Labeledz, Leopold (Ed.) (1967): On trial. The case of Sinyavsky (Tertz) and Daniel (Arzhak), London**
- HILDERMEIER, Manfred (1998): Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München**
- KHRONIKA PRESS (Hrsg.) (1977-1984): Sbornik dokumentov. Obščestvennoj gruppy sodejstvija vypolneniju chel'sinskich soglašenij. Vypusk pervij do devjatij, New York**
- KOPELEW, Lew (1977): Verboten die Verbote! In Moskau auf der Suche nach der Wahrheit, Hamburg**
- KOREY, William (1993): The Promises We Keep. The Human Rights, the Helsinki Process, and American Foreign Policy, New York**
- KUZOVKIN, G. V.; Zubarev, D. I. (Hrsg.): Dokumenty Moskovskoj Chel'sinskoj gruppy. 1976-1982, Moskva 2006**
- MASTNY, Vojtech; Nuenlist, Christian; Wenger, Andreas (Ed.) (2008): Origins of the European Security System. The Helsinki process revisited, 1965-1975 (CSS Studies in security and international relations; o.Bd.), London/New York**
- ORLOW, Jurij (1992): Ein russisches Leben, München**
- PLAGGENBORG, Stefan (2002) : „Entwickelter Sozialismus“ und Supermacht 1964-1985, in: Handbuch der Geschichte Russlands. Band 5. I. Halbband, S. 319-517**
- REY, Marie-Pierre (2008): The USSR and the Helsinki process, 1969-75: optimism, doubt, or defiance?, in: Mastny, Vojtech; Nuenlist, Christian u. Wenger, Andreas (Ed.): Origins of the European Security System. The Helsinki process revisited, 1965-1975 (CSS Studies in security and international relations; o.Bd.), London/New York, S. 65-81**
- RUBENSTEIN, Joshua (1980): Soviet Dissidents: Their struggle for Human Rights, Boston**
- SAKHAROV, Andrei D. (1968): Progress, Coexistence and Intellectual Freedom, New York**
- SACHAROW, Andrej D. (1973): Wie ich mir die Zukunft vorstelle. Gedanken über Fortschritt, friedliche Koexistenz und geistige Freiheit (Diogenes Taschenbuch; Bd. 79), Zürich**
- SACHAROW, Andrej D. (1980): Furcht und Hoffnung. Neue Schriften bis Gorki 1980, Innsbruck, München, Wien, Zürich**
- SACHAROW, Andrej (1983): Den Frieden retten! Ausgewählte Aufsätze, Briefe, Aufrufe 1978-1983 (herausgegeben von Cornelia Gerstenmaier), Bonn/Stuttgart**
- SACHAROW, Andrej (1991): Mein Leben, München/Zürich**

- SCHLOTTER, Peter (1997): Die KSZE im Ost-West-Konflikt. Wirkung einer internationalen Institution (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung; Bd. 32), Frankfurt a.M./New York
- SCHLÖGEL, Karl (2008): Terror und Traum. Moskau 1937, München
- Schlussakte von Helsinki 1975, abgedruckt in: 100(0) Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert, siehe hierzu: [http://mdzx.bib-bvb.de/de1000dok/dok\\_0024\\_ksz.html?object=translation&lang=de&teil=1](http://mdzx.bib-bvb.de/de1000dok/dok_0024_ksz.html?object=translation&lang=de&teil=1); (Stand 10.04.2009, 11:21 Uhr)
- SCHNEIDER, Christian (2001): Der unsichtbare Dritte, in: Mittelweg 36, H. 2, S. 8-29
- SOSIN, Gene (1975): Magnitizdat: Uncensored Songs of Dissent, in: Tóké, Rudolf L. (Hrsg.): Dissent in the USSR. Politics, Ideology, and People, Baltimore/ London, S. 276-309
- STAREK, Jana (1988): Die Rolle der Helsinki-Gruppen im KSZE-Prozeß, in: Isak, Hubert (Hrsg.): Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) als Instrument europäischer Friedenspolitik (Schriften zur Friedens- und Konfliktforschung; Bd. 1), Wien, S. 119-140
- STEPHAN, Anke (2005): Von der Küche auf den Roten Platz. Lebenswege sowjetischer Dissidentinnen (Basler Studien zur Kulturgeschichte Osteuropas; Bd. 13), Zürich
- ULAM, Adam B. (1985): Rußlands gescheiterte Revolutionen. Von den Dekabristen bis zu den Dissidenten, München/Zürich
- VERBA, Lesya; Yasen, Bohdan (Ed.) (1980): The Human Rights Movement in Ukraine: Documents of the Ukrainian Helsinki Group, 1976-1980, Baltimore, Toronto, Washington
- ZUBOK, Vladislav M. (2009): A failed Empire. The Soviet Union in the Cold War from Stalin to Gorbachev (The New Cold War history; o.Bd.), Chapel Hill



Monique ECKMANN

## WELCHE HISTORISCHEN BEZÜGE BRAUCHT BILDUNG GEGEN DISKRIMINIERUNG?

Um diese Frage zu beantworten, müssen zwei ganz unterschiedlich entstandene Bereiche zusammengebracht werden, einerseits „Bildung gegen Diskriminierung“ und andererseits „historische Bezüge“, also historisch-politische Bildung, was hier im Kontext von Nürnberg natürlich nicht nur als allgemeine Aufgabe, sondern stets auch spezifisch auf die Verbrechen des Nationalsozialismus verstanden wird.

Was ist Bildung gegen Diskriminierung? Zuerst geht es darum, Diskriminierung zu erkennen lernen, sie als Verletzung von Rechten und Würde anzuerkennen und schließlich dagegen zu handeln. Aber trotz des allgemein deklarierten Anspruchs, historisches Lernen mit Bildung gegen Rassismus und Diskriminierung zu verbinden, ist dies nicht nur eine konzeptionelle und pädagogische Herausforderung, sondern auch theoretisch fraglich, zum einen, weil historische Begebenheiten nicht einfach auf die Gegenwart übertragbar sind, aber auch, weil nicht erwiesen ist, dass man aus dem Wissen über Diskriminierung erlernt werden kann, wie dagegen vorzugehen ist/sei?, sei es vorbeugend oder direkt intervenierend.

Von der Vielzahl von existierenden Bildungsmodellen weisen einige überhaupt keinen, andere hingegen umfangreiche historische Bezüge auf. Fragliche Konsequenzen können sich in beiden Fällen ergeben, sowohl wenn starke historische Bezüge eingesetzt werden, aber auch, wenn diese gänzlich fehlen.

Projekte die historisches Lernen mit Handeln gegen aktuelle Diskriminierung zu verbinden suchen, brauchen einen Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Dabei spielen Erinnerungsbezüge, Zugehörigkeit zu Erinnerungskollektiven, zur Geschichte und Gegenwart diskriminierter oder diskriminierender Gruppen, sowie zu Orten der Ereignisse eine zentrale Rolle. Dies auch, wenn, oder sogar weil Gefühle der Zugehörigkeit oft sehr ambivalent sind, und eine Auseinandersetzung mit Erinnerungsgeschichte erfordern.

In diesem Text werden folgende drei Aspekte angesprochen: Zuerst Bildung gegen Diskriminierung und die Rolle der eigenen Erfahrung, dann Umgang mit historischen Bezügen im Bildungsbereich, und schließlich die Rolle der persönlichen Erfahrungen

und Erinnerungsbezüge zum Ort als Brücke zwischen historischem Lernen und Bildung gegen Diskriminierung.

### Bildung gegen Diskriminierung

Bei Bildung gegen Diskriminierung handelt es sich nicht um ein eigentlich selbständiges Gebiet, sie gehört im weiteren Sinn zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Zahlreiche Beispiele decken sich mit solchen aus der Bildung gegen rassistische Diskriminierung, sowie aus verwandten Bereichen wie Diskriminierung von Behinderten, Homosexualität, usw. . Heitmeyer (2003) fasst diese Bereiche unter dem Begriff der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit zusammen, Einstellungen, deren gemeinsamer Aspekt und Kern das Ablehnen jeder von der dominanten Norm abweichendes Verhalten bildet.

Von wem und von was spricht man eigentlich, wenn es um Bildung gegen Diskriminierung geht? Diskriminierung, sagen britische Pädagogen, resultiert aus einer Kombination von Vorurteilen und Macht seitens der Diskriminierenden, die dadurch versuchen, ihre Machtstellung entweder zu erhalten oder zu verstärken.

Mit Pierre Bourdieu könnte man umgekehrt sagen, dass Diskriminierung für die Diskriminierten Entrechtung und Entmachtung heißt, und dies sowohl in materieller, als auch in symbolischer Hinsicht: Materiell als Verlust des Zugangs zu Ressourcen und Rechten, aber auch symbolisch als Verlust von Definitionsmacht und Diskursfähigkeit und Diskursmacht im öffentlichen Raum.

Mit Axel Honneth könnte zugefügt werden, dass Diskriminierung Anerkennungsdefizite zur Folge hat und Anerkennungskämpfe auslöst; und mit Avishai Margalit, dass sie Entwürdigung mit sich bringt. Insofern geht es also bei Bildung gegen Diskriminierung nicht nur um das Erlangen oder Wiederherstellen von Menschenrechten, sondern mindestens ebenso sehr um das Wiederherstellen von Menschenwürde, und um Wieder-Ermächtigung (empowerment).

Aber an wen richtet sich eigentlich Bildung gegen Diskriminierung und wie geht sie vor? Sie geht uns natürlich alle an, aber es lassen sich verschiedene Zielgruppen (target) ausmachen, was differenziertes Vorgehen erfordert.

Wenn wir uns in einer beliebigen Personengruppe umschaue, können wir uns etliche Fragen stellen: Wer von uns hat sich schon diskriminierend verhalten? Wer wurde schon diskriminiert, erlebte Diskriminierung also als Diskriminierte/er? Wer war schon mal Zuschauer? Wer hat sich schon mal gegen Diskriminierung gewehrt - gegen die selbst erfahrene oder gegen die von Anderen erfahrene? Oft ist die Gruppe der Zuschauer die größte Kategorie – und auch dort herrscht großer Bildungsbedarf.

Wir können also täglich feststellen, dass es bei Diskriminierung um breit geteilte Alltagserlebnisse geht, um etwas, das mit der eigenen Erfahrung zu tun hat, etwas, das sozusagen mir selbst geschieht, sei es auch „nur“, dass ich zuschaue.

Nach Albert Memmi (1982) stellt Rassismus eine gemeinsam erlebte und geteilte Erfahrung von zwei sich gegenüberstehenden Akteuren dar, in einem bestimmten sozialen, historischen und institutionellen Kontext. Er schrieb über die subtilen Interaktionen von Tätern und Opfer, Kolonialiserten und Kolonialisten, Unterdrückern und Unterdrückten. Jedes Mal handelt es sich um zwei entgegengesetzte Erfahrungen. Doch wird diese Gegenüberstellung von Opfern und Tätern dem Thema in seiner Komplexität nicht gerecht. Es gibt eine dritte Position und bedeutungsvolle Erfahrung; nämlich diejenige der Zuschauer, die so oft mehr oder weniger tatenlos daneben stehen.

Es kann also zumindest von Diskriminierenden, Diskriminierten und Zuschauern [Bystanders] gesprochen werden. Jede dieser drei Positionen steht für individuelle und kollektive Erfahrung mit Rassismus oder Diskriminierung:

Opfer(-gruppen) sind oft verunsichert durch wiederholte Diskriminierungserfahrungen, so dass sie diese sogar antizipieren. Die Täter glauben sich meist im guten Recht und stellen sich oft selbst als Opfer dar; und die Bystanders, obwohl sie scheinbar unbeteiligt sind, sind ebenfalls wichtige Akteure. Ihre Einstellung ist je nach Druck der Umgebung wechselhaft und häufig inkonsistent, und sie haben oft Angst sich einzuschalten. Ihre Rolle trägt jedoch entscheidend zur Situation bei, je nachdem, ob sie sich der Diskriminierung dezidiert entgegenstellen oder sie zulassen.

Aus Sicht der Opfer, sind die Bystanders entscheidend, wie schon Martin Luther King treffend formulierte: „Unsere Generation wird nicht so sehr die Untaten ihrer Feinde zu beklagen haben, als vielmehr das erschreckende Schweigen ihrer Freunde“.

Diese drei Positionen sind jedoch keine festgesetzten Identitäten. Je nach Situation und Kontext ändert sich die jeweilige Konstellation, und je nach der historischen oder sozialen Situation kann sich eine Person oder Gruppe in einer anderen Position befinden. Es handelt sich nicht um starre Identitätskategorien, sondern vielmehr um Erfahrungen, die es anzuerkennen gilt. Gerade diese Erfahrungen differenzieren jedoch auch das Zielpublikum anti-diskriminierender Bildung und erfordern entsprechend differenzierte Zielstellungen (Eckmann & Eser Davolio 2003): Für die Diskriminierten heißt es ihre Diskriminierungserfahrungen anzuerkennen und zu verarbeiten, ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Rechte zu kennen, und ihre Rechte und Würde wiederherzustellen. Für die Täter gilt es, ihr Zutun zu erkennen und Verantwortung zu übernehmen; sie sollen lernen ihre Situation zu reflektieren, und die Möglichkeit haben, sich zu entschuldigen. In extremen Fällen müssen sie aufs Gesetz hingewiesen werden. Und die "Bystanders" sollen lernen, Diskriminierungen zu erkennen, aktiv dagegen einzuschreiten, Opfer zu unterstützen, und Zivilcourage zu üben.

Mit anderen Worten: Im Bildungsansatz ist der Fokus primär auf Opfer und Bystanders zu richten, und erst in letzter Linie auf die Täter. Bildung gegen Diskriminierung ist dann viel versprechend, wenn sie den Fokus nicht auf Schuldzuweisung richtet, sondern darauf, dass es immer möglich ist, dagegen einzuschreiten, etwas zu tun; sie ist also gefordert, Handlungskompetenzen entwickeln, was wiederum Motivation zum Handeln voraussetzt.

Dies setzt auch voraus, dass vermittelt wird, wie Diskriminierung erkannt und als solche an-erkannt wird. Allzu oft wird Diskriminierung banalisiert oder verharmlost, denn die Betroffenen haben nicht immer genügend Diskursmacht im sozialen Raum, um ihre Stimme hörbar zu machen, und vieles bleibt unsichtbar. Diskriminierung muss sicht- und hörbar gemacht werden!

Wie allgemein in der Menschenrechtserziehung werden also auch hier drei Ebenen angesprochen: die kognitive Ebene, wo es darum geht, Rechte und ihre Verletzungen zu erkennen, die emotionale und ethische Ebene, die Fähigkeit, sich zu empören, und schließlich die Handlungsebene, die Befähigung, einzugreifen. Dazu gehört, für die eigenen Rechte ebenso einzustehen wie für diejenigen Dritter, oder sogar die Rechtsverletzungen zu hinterfragen, die man selbst oder die eigene Gesellschaft Anderen zugefügt haben.

Bildung gegen Diskriminierung beinhaltet also nicht nur Lernen über Diskriminierung, sondern vor allem Erziehung zum Schutz und zur Verteidigung der Menschenrechte.

Bildung richtet sich im Allgemeinen an Individuen. Diskriminierungen werden jedoch nicht nur von Individuen, sondern mehrheitlich von Institutionen und Organisationen – darunter auch öffentlichen – ausgeübt. Es besteht also ein bestimmter „gap“ zwischen individuellen Maßnahmen und institutionellen Dimensionen: Antidiskriminierende Bildung sollte sich nicht auf die persönliche, individuelle Komponente beschränken, sondern sollte mindestens auch eine Komponente Struktureffekt haben: Ein großer Teil der Diskriminierungen geschieht durch Gesetze, Administration, Beamte, hat also einen institutionellen Rahmen und beruht auf Macht. Antidiskriminierungsbildung sollte also vor allem gegen Machtmissbrauch erziehen, oder wie man mit Macht so demokratisch wie nur möglich umgehen kann.

Antidiskriminierungsbildung ist infolgedessen auch nicht das Gleiche auf Seiten der Macht wie auf Seite der Machtlosen: auf der einen Seite gilt es zu lernen, mit Macht und dem Dilemma der Macht umzugehen, auf der anderen Seite, sich gegen Ohnmacht zu wehren. Aber beide Seiten stehen vor einer Herausforderung, wenn auch nicht der gleichen: Nicht nur Mehrheiten, auch Minderheiten haben manchmal Mühe, Diskriminierungen zu erkennen und ihre eigenen Rechte zu kennen. Aber sie sind eigentlich die erste Zielgruppe jeglicher Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsbildung.

### Vorurteile, Stereotypen und Verhalten

Diskriminierung entsteht aus einer Kombination von Macht und Vorurteilen. Zahlreiche Bildungsprogramme setzen aber ausschließlich darauf, Vorurteile abzubauen um damit Stereotypen und diskriminierendem Handeln vorzubeugen. Dies beruht auf der Annahme, dass überwiegend Repräsentationen, also Vorstellungen, unser Handeln leiten. Dass es aber überhaupt keine geradlinige Verknüpfung zwischen Vorstellungen und Handlungen gibt, haben Sozialpsychologen schon seit Jahrzehnten nachgewiesen. Es ist gerade nicht so, dass man in einer Situation unbedingt nach seinen Überzeugungen handelt, sondern sehr oft unter ganz anderen Einflüssen, die weit entfernt von den

eigenen Überzeugungen sind, nämlich Faktoren wie Gruppendruck, Konformismus, Feigheit, Bequemlichkeit, Opportunismus, usw.

Pädagogische Methoden, die sich mit dem Abbau von Vorurteilen befassen, verstehen oft Diskriminierung als Resultat eines Dreischritts: Im ersten Schritt sind es soziale und administrative Kategorisierungen, die den kognitiven Mechanismus der Stereotypisierung bedingen. Diese Stereotypisierung hat ihrerseits Vorurteile zur Folge, die positiv oder negativ emotional besetzt sein können und die zu Werturteilen führen. Und diese Werturteile begründen dann diskriminierendes Verhalten. Viele Bildungs-Programme wollen entlang dieser kausalen Kette eingreifen. Solche Interventionen sind zwar nicht unbedingt falsch, garantieren aber keineswegs Verhaltensveränderungen. Denn oft verläuft Veränderung gerade umgekehrt, nicht von der Vorstellung zum Verhalten, sondern von einem neuartigen Verhalten zu einer anderen Einstellung: eine positive Erfahrung kann im positiven Sinn Einstellungen verändern.

Gleichzeitig sollten wir uns davor hüten, Antidiskriminierungsbildung einzig auf Einstellungen und Verhalten der Personen auszurichten; denn dieses Vorgehen unterschätzt erheblich die *situative Komponente*. Wie Pierre-André Taguieff (1997) treffend bemerkt, ist das Verhalten eines Akteurs nicht ausschließlich durch seine Neigungen oder Veranlagungen zu erklären, sondern "*der wesentliche Faktor einer rassistischen Einstellung oder Verhaltensweise ist die Situation*". Wie das Sprichwort weiß, macht meist nicht die Veranlagung oder eine unabänderliche Eigenschaft zum Dieb, sondern die Gelegenheit, also die Situation. Infolgedessen heißt es – auch im Bildungsbereich – zu lernen, auf Situationen einzuwirken, nicht nur auf Personen. Eine der Möglichkeiten, auf Situationen einzuwirken, ist die Ent- oder Re-Kategorisierung, also die Veränderung von negativ besetzten Kategorien wie Fremde, Illegale, Asylanten, Homosexuelle usw. ...was wiederum zur Veränderung der Definitionsmacht führt. Eine Situation kann auch verändert werden, indem klare Signale gegen Diskriminierung ausgesendet werden – gerade von Institutionen.

Diskriminierung ist Entmachtung und Entwürdigung – Bildung gegen Diskriminierung ist das Wiederherstellen von Macht und Würde der Diskriminierten.

Aus Sicht der Diskriminierten ist also Empowerment ein zentrales Moment: Dies geschieht durch das Kollektivieren der eigenen Erfahrung: Verarbeiten und Verstehen, was einem als Opfer geschieht, Gegen-Perspektiven erarbeiten, erproben, vergleichen.

Dabei sollte auch der mögliche Einfluss von Minderheiten thematisiert werden. Wie Serge Moscovici mit seiner Theorie des Minderheiteneinflusses aufgezeigt hat (1976), kann eine Minderheit, wenn sie konstant und kohärent auftritt, die Mehrheit in ihrer Einstellung beeinflussen und den Status quo verändern. Dies geschieht vor allem dann, wenn die Minderheit den Konflikt mit der Mehrheit aufnimmt ohne Schuldgefühle zu provozieren oder andauernd anklagend zu wirken.

Und schließlich gilt es, wie schon erwähnt, dass Betroffene ihre Erfahrungen in Opfer-situationen gemeinsam verstehen und verarbeiten können. Sie sollten jedoch vermeiden, Opferidentitäten zu konstruieren, die jede negative Erfahrung auf die Opferiden-

tität zurückführen. Viktimisierung und das Annehmen von Opferidentitäten können verheerende Folgen auf individuelles und kollektives Empowerment haben. Bildung gegen Diskriminierung befasst sich mit Erfahrungen, die stets eine individuelle, eine kollektive und eine institutionelle Dimension aufweisen. Erfahrungen mit Diskriminierung gibt es seitens der Mehrheit sowie seitens der Minderheit; aber natürlich wirken sie sich ganz unterschiedlich auf Identität und Selbstverständnis aus. Diese Unterschiede können im Dialog zwischen diesen Erfahrungen angegangen werden, sofern er offen geführt wird, damit er nachdenklich machen kann.

### Aus der Geschichte lernen?

#### Umgang mit historischen Bezügen im Bildungsbereich

Braucht also Bildung gegen Diskriminierung überhaupt Verweise auf historische Kontexte? Brauchen die drei Komponenten - kognitives, emotionales und auf Handlungskompetenzen orientiertes Lernen - überhaupt geschichtliche Bezüge, um effizient zu sein?

Unter der Vielzahl von Bildungsmodellen die heute beobachtet werden können, weisen einige überhaupt keine und andere maximale historische, inhaltliche oder methodologische Bezüge auf. Alle Bildungsprogramme gegen Diskriminierung können entlang dieses Kontinuums zwischen zwei Polen verortet werden.

Der eine Pol ist reine Antidiskriminierungsbildung. Eine ganze Anzahl von sehr interessanten und nützlichen Bildungsprogrammen arbeitet ohne jegliche historische Bezüge. Eines der berühmtesten Beispiele ist das von Jane Elliott konzipierte Programm „Blue eyed brown eyed“, das die US-amerikanische Lehrerin nach dem Mord an Martin Luther King entwickelte<sup>1</sup>. In dieser Übung teilt Elliott eine homogene weiße Schülergruppe in zwei Gruppen nach der Augenfarbe: blauäugig und braunäugig. Jedes Kind erlebt abwechselnd die dominante bzw. unterlegene Stellung und produziert Vorurteile und Diskriminierung, und zwar ohne jede historische Voraussetzung, sowie grundlos, denn der Unterschied ist rein künstlich produziert, nämlich durch die Macht und die Autorität der Lehrperson. Dieses Programm bringt, ohne jeden geschichtlichen Bezug, eine einschneidende Erfahrung mit sich indem es die Wirkung von autoritären Strukturen und Befehlen, sowie von abwertenden Kategorisierungen zeigt.

Wenn das gleiche Programm mit Erwachsenen, in einer heterogenen Gruppe durchgeführt wird (wie das der Fall war mit den Angestellten einer Gefängnisbehörde), kommt natürlich die Erinnerung der Teilnehmer an real erfahrene Diskriminierungen ins Spiel. Doch ist auch da geschichtlicher Bezug nur andeutungsweise vorhanden.

Auch zahlreiche antidiskriminierende Bildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz können ähnlich eingestuft werden: Ombudsstellen, Maßnahmen, Gesprächsgruppen, Qualitätsverbesserung, Ausbildung des Personals am Schalter, usw. – sie alle kommen ohne

---

<sup>1</sup> Für eine Beschreibung der Übung „Blue Eyed/Brown Eyed“ und ihren Impact siehe William Peters, *A Class Divided* (New Haven, CT, 1987).

historische Bezüge aus. Dazu kommen noch viele Modelle des demokratischen Lernens, und auch da gibt es zahlreiche Modelle ohne expliziten Rückgriff auf Geschichte, die demokratische Prozesse einüben.

Den anderen Pol bilden zahlreiche Programme mit einer zentralen historischen Komponente, wie „Holocaust Education“ und ähnliches, die in erster Linie auf historisches Lernen fokussieren. Obwohl nicht wenige Lehrpersonen versuchen, Geschichte und Gegenwart zu verbinden, und immer einen Bezug zur persönlichen Erfahrung der SchülerInnen herstellen, ist doch Geschichte Priorität, und bewirkt keine direkte Bildung gegen Diskriminierung.

Nun ist das in der absoluten Form natürlich nicht immer so, und es gibt auf diesem Kontinuum viele Modelle, die beides zu vereinen suchen. Jedoch ist immer das eine oder das andere dominant. Aber beide Pole können sich als problematisch erweisen: Historische Bildung erzeugt nicht aus sich heraus Fähigkeiten, heutige Diskriminierungen zu erkennen oder antidiskriminierende Handlungskompetenz zu erlangen. Antidiskriminierende Bildung ohne jegliche geschichtlichen Bezüge birgt umgekehrt die Gefahr, dass größere historische Zusammenhänge völlig unsichtbar bleiben, und dass Diskriminierung nicht als Problemfeld im weiteren Bereich von demokratischer Bildung und dem Erlernen von demokratischem Handeln verstanden wird. Zudem besteht das Risiko, dass Diskriminierung auf die persönlich-individuelle Dimension reduziert wird. Auch wenn antidiskriminierende Bildung also nicht unbedingt den Verweis auf historische Kontexte braucht, sind gewisse Bezüge zur Geschichte doch von Vorteil, soll antidiskriminierende Bildung optimal gehandhabt werden.

Allerdings gibt es dabei eine Reihe von Fallen und Fehlschlüssen die es zu vermeiden gilt. Einige will ich hier kurz ansprechen:

Da ist die häufige Tendenz, persönliches Verhalten und staatliche Diskriminierung als Kontinuum darzustellen. Beispiel: Ein Zeitzeuge erzählt seine Erfahrung als jüdischer Deportierter im KZ, und anschließend werden die Kinder aufgefordert, von eigenen Diskriminierungserfahrungen zu erzählen. Sie haben dann Assoziationen, die an und für sich ganz interessant sind, aber leicht zu dem bedenklichen Fazit führen: „Ja so sieht man, wie es im Kleinen anfängt...“. Bei diesem Vorgehen geht die institutionelle Dimension von Diskriminierung verloren, und es wird unterschlagen, dass Genozide und genozidähnliche Verbrechen gegen die Menschheit staatlich verordnete Verbrechen sind. Aus diesem Grund sollte Bildung vermeiden, ein eindimensionales Kontinuum zwischen Vorurteilen von Einzelnen und Verbrechen von Staaten herzustellen.

Zweitens gibt es die Versuchung, historische Begebenheiten bruchlos auf die Gegenwart zu übertragen. Man kann nicht einfach „aus der Geschichte lernen“, sondern es ist unbedingt über die allgemeine Einsicht „dass etwas ähnlich sei“ hinauszugehen. Spezifische Kontexte bedingen spezifische Mechanismen, auch spezifische Opfer- und Tätergruppen, die nicht einfach gleichzusetzen sind. Die Illusion einer vereinfachten Universalisierung darf nicht entstehen, dazu birgt sie die Gefahr der Instrumentalisierung von Geschichte.

Diese Gefahr ist besonders im Bereich der Gedenkstättenarbeit bekannt. Egal ob es um Opfer des Nationalsozialismus oder des Sowjetregimes geht, das Risiko ist groß, mit vorschnellen Übertragungen auf die Gegenwart den Opfern nicht gerecht zu werden. Gedenkstätten sind nicht nur Stätten der Erziehung zu Menschenrechtsbildung, sondern es sind Friedhöfe, Orte der Trauer und des Nachdenkens, die nicht einfach instrumentalisiert werden können. Man sollte nie vergessen, dass auch noch so wertvolle Bildungsarbeit die Ermordeten nicht wieder lebendig machen kann. Gerade in Gedenkstätten hat sich immer wieder gezeigt, wie schwierig es ist, historische Bildung und Antidiskriminierungsbildung zu verbinden. Entweder hat die historische Dimension Priorität, mit der Gefahr, dass Antidiskriminierungsbildung aufgesetzt, also irgendwie zum Vorwand wird; oder der Antidiskriminierungsaspekt hat Priorität, und geschichtliche Bezüge werden etwas künstlich angefügt.<sup>2</sup>

Ein dritter Irrtum liegt in der Annahme, dass das Wissen über die schlimmsten Verbrechen gegen Menschlichkeit quasi als Abschreckung gegen diskriminierendes Handeln wirkt.

Die Shoah und die NS-Geschichte bilden in Europa einen absoluten Referenzpunkt. Daneben gibt es andere Verbrechen, die vermittelt werden müssen, wie etwa Sklavenhandel, Kolonisierungs- und Dekolonisierungsgeschichte, sowjetische Verbrechen und andere Großverbrechen. Doch alle diese Themen werfen immer wieder die Frage auf, ob gerade das Erlernen der Geschichte der schlimmsten Verbrechen und Verletzungen der Menschenrechte den geeigneten Zugang zur Bildung gegen Diskriminierung eröffnet. Ich vertrete die These, dass historisches Wissen über diese Verbrechen absolut notwendig ist, dass hingegen nicht erwiesen ist, ob und in wieweit es zur Antidiskriminierungsbildung im Sinne der Entwicklung von Handlungskompetenzen zum Schutz und zur Verteidigung von Menschenrechten beiträgt.

### Eigene Erfahrungen und Erinnerungsbezüge als Brücke zwischen historischem Lernen und Bildung gegen Diskriminierung

Projekte, die historisches Lernen mit Handeln gegen aktuelle Diskriminierung verbinden wollen, brauchen eine Brücke zwischen Vergangenheit und eigener Erfahrung heute. Wie könnte also eine konzeptuelle Verknüpfung aussehen, die Platz für Vergangenheit und Gegenwart bietet und gleichzeitig in die Zukunft weist?

Ich möchte hier die These aufstellen, dass die Erinnerungskomponente, d.h. die persönlichen Bezüge zur Vergangenheit, für diese Brücke eine zentrale Rolle spielen. In dieser Hinsicht scheinen mir zwei Dimensionen besonders wichtig: Einerseits die Verbindung zwischen Erinnerung und Zugehörigkeit, also Erinnerungsbezüge, geprägt durch heterogene (Gruppen-) Zugehörigkeiten, unterschiedliche familiäre soziale und persönliche Bezüge zur Geschichte und Gegenwart von diskriminierter oder diskrimi-

---

<sup>2</sup> In diesem Sinne wurde das Problem auch am Expertentreffen vom Sommer 2007 zur Evaluation der von der Stiftung EVZ unterstützten Projekte diskutiert (siehe Scherr et al. 2008).



nierender Gruppen. Diese Zugehörigkeiten sind durch vielfältige Dichotomien von „Wir“ und „Sie“ unter Gruppen geprägt. Und andererseits Erinnerungsbezüge zu Orten, an denen oder in deren Nähe sich der heutige Alltag abspielt, die das Territorium der konkreten Partizipation bilden, also die territoriale Dimension.

Persönliche Verbindungen zur Vergangenheit werden als Zugehörigkeit zu Erinnerungskollektiven erlebt, oder, nach dem israelischen Philosophen Avishai Margalit, als Erinnerungsgemeinschaften (Margalit 2000). Margalit unterscheidet zwischen „dichten“ und „dünnen“ Beziehungen, und dichten und dünnen Erinnerungen. Dichte Beziehungen sind diejenigen die man mit seiner Familie, seinen Freunden oder denjenigen, die man liebt, unterhält. Nach Margalit beruhen diese Bande weitgehend auf gemeinsamer Erinnerung. Es sind „Wir“-Gruppen, imaginierte Gemeinschaften im Sinne Andersons, die sich auf eine gemeinsame Vergangenheit und eine gemeinsame Zukunft beziehen, sich als Schicksalsgemeinschaft sehen. Auch ohne alle Mitglieder seines Erinnerungskollektivs zu kennen, fühlt man sich mit ihnen verbunden. Dies konstituiert eine Erinnerungsgemeinschaft und gilt meist für ethnische, nationale oder religiöse Gemeinschaften. Sie können vererbte oder auch gewählte Gemeinschaften sein. Im Gegensatz dazu unterhält man lose, dünne Beziehungen mit Fremden, mit denen man keine Bindungen hat, auch keine gemeinsamen Erinnerungen teilt, also nicht denselben Erinnerungsgemeinschaften angehört. Da ist man nicht verpflichtet, den Tod der anderen zu betrauern und zu erinnern. Es gilt jedoch auch da das moralische Prinzip, jeden Menschen und sein Andenken als solches zu achten, was aber nicht mit denselben Emotionen wie bei Wir-Gruppen verbunden ist.

Erinnerungsgemeinschaften haben also eine gemeinsame Erinnerungsaufgabe. Daraus ergibt sich ein ethisches Gebot, die Mitglieder seiner Gemeinschaft zu betrauern und zu erinnern; ihr Andenken in Ehren zu halten ist ein Kohäsionsfaktor für die Gruppe. Dies auch dann wenn –wie oft – diese Gefühle der Zugehörigkeit ambivalent sind, und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Erinnerungsgeschichte erfordern.

Zudem unterscheidet Margalit zwischen gemeinsamer und geteilter Erinnerung, (im Sinn von shared memory). Gemeinsame Erinnerung ist einfach die Summe von einzelnen Erinnerungen an ein Ereignis; geteilte Erinnerung hingegen bedarf der Verständigung, sie ist eine objektiviertere oder veräußerlichte Erinnerung, die die verschiedenen Perspektiven integriert und in eine kleinere Anzahl von Versionen führt. Die geteilte Erinnerung wird so zum „Gegenstand einer mnemotechnischen Arbeitsteilung“ (Margalit S. 37), ist also nicht einfach etwas Natürliches, sondern ein konstruierter Dialog zwischen Gruppen, die nicht dieselbe Wahrnehmung der Vergangenheit aufweisen, und meist unterschiedliche Repräsentationen und Geschichtsnarrative tradieren. So kann die Erinnerung an *ein* Ereignis unterschiedlich, also „aufgeteilt“ sein. Das Gedenken an den Sieg der Einen ist Erinnerung an die Niederlage für die Andern, dasselbe Ereignis wird also aus verschiedenen Perspektiven bewertet. Daher finden sich im Zusammenleben einer interkulturellen Gesellschaft sehr unterschiedliche Erinnerungskollektive, die nach gegenseitiger Einbeziehung verlangen. Ist dies nicht der Fall, werden

heute erlebte Diskriminierungen manchmal vor dem Hintergrund langer geschichtlicher Resonanzen erlebt.

Diese Erinnerungszugänge müssen im Bildungsprozess als pädagogisch-didaktisches Konzept eingesetzt werden, um Vergangenheit und Gegenwart dialektisch zu verbinden. Dies bringt jedoch auch Risiken mit sich: Schwarze, Juden, Muslims, stehen heute in Opferkonkurrenz und verlangen Anerkennung für ihre Leidensgeschichte, ohne dass dies jeweils mit Empathie für die Geschichte der Anderen gepaart ist. Denn es sind die alltäglichen aktuellen Erfahrungen, die den Ansatzpunkt für aktive Bildung gegen Diskriminierung bilden: die Erfahrung, diskriminiert oder ausgeschlossen zu werden, sich nicht anerkannt oder angehört zu fühlen. Der Bezug zur Geschichte führt dann manchmal dazu, dass man sich entweder mit den Opfern überidentifiziert, und sich daraus Opferkonkurrenz ergibt, oder man sich in seiner nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit in Frage gestellt, Tätergruppen zugeordnet fühlt, auch wenn man diese moralisch verurteilt. All dies braucht Raum in Bildungsprozessen. Diese Herausforderungen könnten aber auch eine Chance bieten, indem Raum für jede Erinnerungskultur und Anerkennungsbedürfnisse geschaffen wird, ohne jedoch Zugehörigkeiten von außen zu verordnen.

### Erinnerungs-Orte und territoriale Zugehörigkeit

Orte und Territorien sind mit vielfacher Geschichte belastet, sie sind aber auch der Ort, wo *citoyenneté* ausgeübt wird: Dort wo Menschen sich territorial zugehörig und verankert fühlen, wo sie wohnen und arbeiten, ihre Steuern bezahlen, ist der Ort der territorialen Zugehörigkeit, und daher der Ausübung von *Citoyenneté*. Die Idee der *citoyenneté* umfasst drei Dimensionen: die legale Dimension, welche Gleichheit vor dem Recht garantiert, die partizipative Dimension, die zur effektiven Teilnahme in der politischen Gemeinschaft berechtigt; und die symbolische Dimension, die zur Bestimmung der eigenen kulturellen und sozialen Identität ermächtigt. Diese symbolische Dimension beinhaltet auch, dass alle Menschen, die auf dem nationalen oder lokalen Territorium leben, in den Erinnerungsdiskursen eingeschlossen sind, und nicht nur die National- oder Mehrheitsbevölkerung.

In einem ortsbezogenen pädagogischen Konzept sollte immer ein pädagogisches Dreieck (Eckmann 1998), ein Prozess von Ort, Thema und Gruppe, eingebunden sein. Bei unseren Ausführungen ist das Thema Geschichte, der Ort ein Erinnerungsort, der auch die Erinnerungsgeschichte einbeziehen muss (wer hat wann und warum die Initiative für eine Gedenkstätte oder ein Denkmal ergriffen, beziehungsweise bekämpft), und die beide die Gruppe in ihrer sozialen und kulturellen Heterogenität berücksichtigen müssen.

Eine rege Debatte findet seit einigen Jahren in den Gedenkstätten statt und interessante neue Ansätze entwickeln sich heute. Gedenkstättenpädagogik ist dezidiert ortsgebunden, und ihre Funktion liegt sowohl im Gedenken der Opfer als auch im Vermitteln

von Geschichte. Aber auch von ihr wird darüber hinaus Menschenrechtsbildung und Bildung gegen Diskriminierung erwartet. Und Erinnerungsarbeit muss sowohl die verschiedenen Besuchergruppen einbeziehen, als auch die unterschiedlichen Erinnerungsnarrative und -schichten der Stätte selbst.

### Fazit

Die eingangs gestellte Frage, welche historischen Bezüge in der Bildung gegen Diskriminierung gebraucht werden, ist komplex. Obwohl die Geschichte der Verletzungen von Menschenrechten sehr lehrreiche Beispiele von Widerstand, Zivilcourage und Ausüben von Verantwortung zeigt, kann sie nicht wirklich lehren, wie diese Verbrechen zu verhindern gewesen wären. Historisches Lernen als Erkennen von Zusammenhängen dient sicherlich als Motivation für Bildung gegen Diskriminierung. Aber um gegen unmittelbare Diskriminierungen zu bilden und zu lernen, Initiative zu ergreifen, braucht es nicht unbedingt historische Bezüge.

Sollte jedoch das Ziel der Bildung Aufbau echter *citoyenneté démocratique* sein, müssen historische Dimensionen einbezogen werden. Diese sollten auch territoriale Bezüge aufweisen, denn Demokratie und *citoyenneté* werden auf einem (meist nationalen) Territorium ausgeübt.

Zudem braucht Bildung gegen Diskriminierung eine Brücke zwischen Vergangenheit und selbst Erlebtem, diese Verbindung kann sowohl durch den Ort - territoriale Bezüge - als auch durch Gruppenbezüge - Erinnerungsgemeinschaften - hergestellt werden. Dieser Ort ist nicht immer eine Gedenkstätte, es kann ebenso eine Straße, ein Stadtteil, ein Dorf oder eine Grenze sein. Dazu gibt es innovative Projekte, die unterschiedliche Erinnerungsbezüge von Anwohnern einschließen, auch im Dialog mit Zugewanderten. Dabei zeigt sich dass der Weg zum Dialog oft weniger über gemeinsame Opfererfahrungen als über gemeinsame Bewältigungsstrategien führt (Haddad, Manço & Eckmann 2009).

Damit *Citoyenneté* eingeübt werden kann, muss jedoch auch der Prozess stimmen: Bildung gegen Diskriminierung, ob mit oder ohne historischem Bezug, erfordert von den Lehrpersonen eine demokratische Einstellung, die heterogenen Zugehörigkeiten - darunter Erinnerungsgemeinschaften - einen Platz einräumt, ohne sie jedoch aufzuzwingen. Also: Sich offen in einem Raum historischen Lernens bewegen, mit der Erinnerung als Zugang und den Menschenrechten als Perspektive.

## Bibliographie

ECKMANN M. & ESER DAVOLIO M., *Rassismus angehen statt übergehen. Theorie und Praxisanleitung für Schule, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung*, Zürich 2003: Pestalozzi Verlag

ECKMANN M., „Intensivseminare als Erlebnisprozess zu Identität und Minderheiten in Europa“, in: *Faszination und Realität des Interkulturellen*, hrsg. von F. Hamburger, Schriftenreihe des päd. Instituts J. Gutenberg Universität Mainz pp. 93–114, Mainz 1998

HADDAD K., MANÇO A. et ECKMANN M., *Antagonismes communautaires et dialogues interculturels. Du constat des polarisations à la construction des cohésions*, Paris 2009: L'Harmattan

HEITMEYER W. (Hrsg.), *Deutsche Zustände 2*, Frankfurt am Main 2003: Suhrkamp Verlag

MARGALIT A., *Ethik der Erinnerung. Max Horkheimer Vorlesungen*, 2000: Fischer Verlag

MEMMI A., *Le racisme*, Paris 1982: Gallimard folio

MOSCOVICI S., *Social Influence and Social Change*, London 1976

TAGUIEFF P.-A., *Le racisme*, Paris 1997: Flammarion

Monique Eckmann ist Soziologin. Sie ist Professorin an der Fachhochschule Westschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit in Genf und Mitglied der Schweizer Delegation bei der „Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research“. Ihre Arbeitsgebiete sind: Bildungsperspektiven im Bereich Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus; Umgang von Mehr- und Minderheiten mit Identität und Erinnerung.

Albert SCHERR

## IST HISTORISCH-POLITISCHE BILDUNG FÜR GEGENWARTSBEZOGENE MENSCHENRECHTSBILDUNG (UN-)VERZICHTBAR?<sup>1</sup>

Im Folgenden sollen einige Überlegungen zum wechselseitigen Verhältnis von historisch-politischem Lernen und gegenwartsbezogener Menschenrechtsbildung entwickelt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es – anders, als immer wieder angenommen wird – keineswegs einen zwingenden und selbstevidenten Zusammenhang zwischen historischem Lernen und gegenwartsbezogener Menschenrechtsbildung gibt: Aus der Beschäftigung mit der Geschichte des Nationalsozialismus und des Holocaust folgt nicht notwendig eine Anerkennung der Menschenrechte als unhintergehbaren Prinzipien und zweifellos auch kein fundiertes und differenziertes Verständnis der kodifizierten Menschenrechte, ihrer Bedeutung für das Verständnis gegenwärtiger Problemlagen sowie der Möglichkeiten und Schwierigkeiten, konkreten Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Gleichwohl soll aufgezeigt werden, dass für die Entwicklung eines angemessenen Verständnisses der Menschenrechte eine historisch informierte gesellschaftspolitische Perspektive nicht verzichtbar ist.

### 1. Menschenrechtsbildung als gegenwartsbezogenes Projekt

Menschenrechtsbildung zielt nicht allein darauf, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Wissen über die kodifizierten Menschenrechte zu vermitteln; vielmehr sollen sie darüber hinaus veranlasst werden, die Menschenrechte als fundamentale moralische und rechtliche Grundlage anzuerkennen und sich für die Durchsetzung von Menschenrechten einzusetzen. Die Bedeutung einer darauf ausgerichteten Bildung ist unter Bedingungen soziokulturell heterogener Einwanderungsgesellschaften einerseits, eines mit Krisen und Konflikten einhergehenden Globalisierungsprozesses andererseits nicht zuletzt darin zu sehen, auf die Verständigung über einen normativen Minimalkonsens hinzuarbeiten, auf dessen Grundlage überhaupt erst eine argumentative Auseinandersetzung über kontroverse gesellschaftspolitische Fragen und soziale Konflikte möglich ist (s. dazu Hormel/Scherr 2004: 131ff.). Als eine solche Grundlage sind spezifische religiöse und philosophische Traditionen sowie nationalgesellschaftliche Narra-

---

<sup>1</sup> Für seine Kommentare zur ersten Fassung dieses Textes danke ich Rainer Huhle.

tive schon deshalb nicht geeignet, weil sie auf Prämissen beruhen, die nur für diejenigen als evident gelten, die bereit sind, sich mit der jeweiligen Perspektive zu identifizieren. Die mögliche Bedeutung der Menschenrechte liegt folglich gerade darin, dass sie als eine Kodifizierung von Prinzipien und Normen verstanden werden können, die vor dem Hintergrund höchst unterschiedlicher kultureller Traditionen, historischer Erfahrungen und nationalgesellschaftlicher Sichtweisen prinzipiell zustimmungsfähig sind (s. dazu Bielefeldt 2007).<sup>2</sup>

Will man nicht nur Teilnehmer einschlägiger universitärer Lehrveranstaltungen und akademischer Diskurse, sondern auch „ganz normale“ Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dazu befähigen, sich mit den Menschenrechten – bzw. mit konkreten einzelnen Menschenrechten – auseinander zu setzen und diese als eine Grundlage für die kritische Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Problemlagen zu begreifen, dann ist es keineswegs nahe liegend, von der Geschichte der Menschenrechte oder historischen Menschenrechtsverletzungen auszugehen. Nahe liegender ist es vielmehr, aktuelle, für die jeweiligen Adressaten bedeutsame Sachverhalte aufzugreifen und auf diese Weise zu erarbeiten, was der Bezug auf die Menschenrechte politisch, rechtlich oder moralisch zu einem angemessenen Problemverständnis und zur Entwicklung eigener Handlungsperspektiven beitragen kann. Entsprechend stellen Programme der Menschenrechtsbildung in der Regel Probleme der Gegenwartsgesellschaft und die Erfahrungen und Fragestellungen ihres Adressaten ins Zentrum. Historische Bezüge gelten nur in dem Maß als bedeutsam, wie sie dazu beitragen, gegenwärtige Problemlagen und gegenwärtige Möglichkeiten menschenrechtlichen Handelns besser zu verstehen. Für Menschenrechtsbildung ist so betrachtet eine historische Fundierung nicht von zentraler Bedeutung, sondern stellt eine – mehr oder weniger wichtige – Erweiterung oder Ergänzung dar.

In der einschlägigen Fachdiskussion sind zudem eine Reihe von Zweifeln an der Annahme formuliert worden, dass sich historisches Lernen, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dem Holocaust in besonderer Weise dazu eignet, heutige Kinder und Jugendliche für den Sinn und die Bedeutung der Menschenrechte zu sensibilisieren (s. dazu von Borries 2004; Brumlik 2004). Ich fasse einige m.E. zentrale Überlegungen knapp zusammen:

- Am Maßstab des Nationalsozialismus und des Holocaust gemessen, erscheinen, worauf Micha Brumlik hingewiesen hat, zahlreiche Menschenrechtsverletzungen weniger gravierend. („Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des vergangenen und angesichts der Bedrohungen des neuen Jahrhunderts ist festzustellen, dass eine Erziehung, die vor allem darauf zielt, dass Auschwitz sich nicht wiederhole, unzureichend ist. ‚Auschwitz‘ war ein singulärer Tiefpunkt der Menschheitsgeschichte, den alleine zu vermeiden noch allzuviel anderen Greueln Raum läßt.“ (Brumlik 2004: 142) Es ist also durchaus fraglich, ob eine Befassung mit der Ge-

<sup>2</sup> Dieses Potential der Menschenrechte wird aber verstellt, wenn sie als exklusives Erbe der westlichen oder christlich-abendländischen Tradition reklamiert werden.

schichte des Nationalsozialismus zu einer Sensibilisierung, oder aber zu einer Desensibilisierung gegenüber gegenwärtigen Menschenrechtsverletzungen führt.

- Nimmt man den Holocaust als Lerngegenstand ernst, ist zudem erwartbar, dass die Konfrontation mit der Realität des organisierten Massenmords eine erhebliche psychische Belastung darstellt und deshalb zu erheblichen Lernwiderstände führen kann. Didaktische Konzepte, die ein Lernen aus der Geschichte ermöglichen, und nicht nur Erschrecken und psychische Irritationen provozieren, aber zugleich auf Verharmlosung verzichten, sind folglich keineswegs einfach zu finden.
- Mit einer menschenrechtspädagogischen Akzentuierung des historisch-politischen Lernens kann die Tendenz einher gehen, das Spezifische des historischen Nationalsozialismus und des Holocausts zu vernachlässigen, indem die Perspektive eingenommen oder nahe gelegt wird, dass es sich um eine exemplarische Ausprägung der Genozide des zwanzigsten Jahrhunderts handelt.
- Historische Thematisierungen veranlassen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, bei den AdressatInnen vielfach gegenwartsbezogene Analogieschlüsse. Insofern sind Konzepte exemplarischen Lernens aus der Geschichte problematisch, wenn diese an die Stelle einer solchen Auseinandersetzung mit Geschichte treten, die auf eine Erschließung der je historischen Spezifik und Kontextualität von Ereignissen und damit auf die Entwicklung eines historischen Bewusstseins zielt.

## 2. Menschenrechtsbildung als Antwort auf den Nationalsozialismus?

Umgekehrt gilt, dass der Bezug auf die Menschenrechte nur eine mögliche Perspektive historischen Lernens über den Nationalsozialismus ist. Mit guten Gründen kann man sich etwa dazu entscheiden, bei einer Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus macht- und herrschaftsanalytische Aspekte ins Zentrum zu stellen. Selbst wenn es um die Frage gehen soll, welche moralischen Lehren aus der Geschichte zu ziehen sind, ist es keineswegs zwingend, bei einer Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus die Menschenrechte ins Zentrum zu stellen. Denn die Verfolgungs- und Vernichtungspraxis des Nationalsozialismus stellt eine grundlegende Verletzung der elementarsten Prinzipien menschlicher Moralität dar. Die deklarierten Menschenrechte gehen folglich weit über das hinaus, was spezifisch oder gar exklusiv aus der Geschichte des Nationalsozialismus zu lernen ist.

Aufgrund dieser und weiterer Argumente, die ich hier nicht entfalten kann, ist eine Sichtweise meines Erachtens nicht überzeugend, die davon ausgeht, dass eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus und des Holocaust in besonderer Weise dazu geeignet ist, menschenrechtliches Lernen zu veranlassen. Folglich ist erforderlich, jeweils genau zu bestimmen, ob und gegebenenfalls wie eine Ver-

**schränkung gegenwartsbezogener Menschenrechtsbildung mit historischen Lernen sinnvoll ist.**

**Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage aufzuwerfen, ob Gedenkstätten als Orte gelten können, die für eine Verbindung von historischem Lernen und gegenwartsbezogener Menschenrechtsbildung in besonderer Weise geeignet sind. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass Gedenkstätten keine Bildungsstätten sind; ihre Aufgabe liegt auch darin, Möglichkeiten des Trauerns, des Gedenkens und des Erinnerns zu bieten, die mehr und anderes sind als ein funktionales Element von Bildungsarrangements. Zudem ist die in der deutschen Diskussion einflussreiche Charakterisierung von Gedenkstätten als „authentische Orte“ missverständlich und legt eine Fehleinschätzung nahe: Was Gedenkstätten - wie viele andere historisch bedeutsame Orte auch - kennzeichnet, ist die Sichtbarkeit von Spuren historischer Ereignisse, die als solche mehr oder weniger eindeutige und verständliche Hinweise auf das Geschehene enthalten. Dies eröffnet der Möglichkeit eines sinnlich-wahrnehmbaren und damit potentiell auch emotionalen Zugangs zur Befassung mit den Ereignissen, die solche, mehr oder weniger beeindruckende, Spuren hinterlassen haben – aber keineswegs einen direkten, unvermittelten Zugang zu den historischen Ereignissen. Selbst dann, wenn Gebäude, Räume, Artefakte usw. eine starke direkte Wirkung haben und ihre Funktion, z. B. als Gefängniszellen oder Hinrichtungsort, offenkundig ist, erschließt sich ihre historische Bedeutung erst auf der Grundlage einschlägiger Informationen.**

**Historische Orte sind als Lernorte folglich „nur“ insofern bedeutsam, wie sie dazu beitragen, einen spezifisch eindrücklichen Anknüpfungspunkt für Lernprozesse zu bieten. Das privilegiert sie aber nicht im Verhältnis zu Mahnmalen, Kunstwerken, Fotografien usw. Zudem handelt es sich - mehr als 60 Jahre nach dem Ende der NS-Gewaltherrschaft - bei den sogenannten „authentischen“ Orten tatsächlich um gestaltete, d.h. restaurierte oder inszenierte Orte bzw. Räume, deren Bedeutung nicht in der direkten Erfahrbarkeit der ursprünglichen historischen Topographie besteht. Zwangsläufig haben sich die historischen Orte, die baulichen Substanzen und Topographien von Geländearealen, im Laufe der Zeit verändert. Inszenierung findet auch schon durch ihre Gestaltung als Erinnerungsorte statt.**

**Das eigenständige, sie von anderen Formen und Arrangements gesellschaftsgeschichtlicher Bildung unterscheidende Potential von Gedenkstätten kann folglich primär darin gesehen werden, dass sie Möglichkeiten bieten, Wissensvermittlung und rationale Auseinandersetzung mit Anschaulichkeit und den durch die direkte Anschauung von Orten, Gebäuden und Objekten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelösten emotionalen Prozessen zu verbinden. Ersichtlich kann es dabei jedoch weder um ein umfassendes empathisches Nacherleben des Leidens der Opfer gehen, noch kann darauf vertraut werden, dass Geschichte in Relikten, Dokumenten und Artefakten direkt erlebbar wird. Welche emotionale Bedeutung ihnen zugewiesen wird und ob sie zu einem vertieften rationalen Verständnis beitragen, ist vielmehr vom Vorwissen und der Perspektive der BesucherInnen sowie von der didaktischen Gestaltung abhängig. Folglich kann nicht auf sich selbstläufig herstellende Ortseffekte vertraut werden,**



vielmehr ist zu klären, welche Bedeutung Gedenkstättenbesuche im Rahmen historischer und menschenrechtlicher Bildungskonzepte haben können.

### 3. Die Unhintergebarkeit einer historischen Perspektive für die Menschenrechtsbildung

In der Deklaration allgemeiner und universeller Menschenrechte kann man einen Versuch sehen, Prinzipien einer Moral sowie rechtliche Normen festzulegen, die als solche nicht sinnvoll hinterfragt werden können. Menschenrechte sollen so betrachtet eine sichere Grundlage und einen verlässlichen Maßstab bieten, der es erlaubt, inakzeptable Zustände und Handlungen als solche zu benennen und zu verurteilen. Die Funktion einer fraglos gewissen und prinzipiell unstrittigen Moral könnten die Menschenrechte jedoch nur dann einnehmen, wenn sie selbst jenseits von gesellschaftlichen Konflikten und Auseinandersetzungen situiert wären, wenn es so etwas gäbe wie eine transzendente, metaphysische Grundlage, aus der sich konkrete Menschenrechte zwingend ableiten lassen. Gerade dies ist aber – anders als naturrechtliche Begründungsversuche unterstellen – nicht der Fall. Sichtbar wird dies schon daran, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte selbst in einem Aushandlungsprozess entstanden ist, in dem die konkrete Fassung auch zentraler Bestimmungen, so etwa des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Artikel 19, durchaus kontrovers diskutiert wurden (s. dazu Morsink 1999).

Wie im Weiteren noch etwas näher verdeutlicht werden soll (s.u.), war und ist es immer wieder umstritten, welche Rechte als universelle Rechte aller Menschen gelten sollen sowie welche konkreten Maßstäbe und Forderungen sich aus menschenrechtlichen Prinzipien begründet ableiten lassen. Um ein angemessenes Verständnis dafür zu entwickeln, welchen Normen in einer bestimmten historischen Situation der Stellenwert universeller Menschenrechte zugesprochen wurde bzw. wird, und nach welchen Maßstäben beurteilt wird, ob die Menschenrechte gewährleistet sind oder nicht, ist folglich eine Auseinandersetzung mit der Geschichte der Menschenrechte bzw. der Geschichte konkreter Menschenrechte unverzichtbar.

Zudem ist es erforderlich, sich mit den historisch voraussetzungsvollen Perspektiven zu befassen, die im politischen Diskurs – und auch bei den Teilnehmern von Programmen der Menschenrechtsbildung – für das Verständnis von Menschenrechten, gegenwärtiger Menschenrechtsproblematiken und darauf bezogener Handlungserfordernisse bedeutsam sind. In Rechnung zu stellen sind dabei nicht aufhebbare Differenzen im Hinblick auf das, was in der jeweiligen Perspektive als zentral bedeutsam erscheint und damit auch Erinnerungskonflikte, die zu einer „Opferkonkurrenz“ führen können. Bildungsarbeit steht vor der Aufgabe, hierzu ein reflexives Verhältnis einzunehmen und anzuerkennen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwar durchaus in Hinblick auf ihre Begründung und Legitimität hinterfragbar, aber nicht einfach aufhebbar sind.

Zur Verdeutlichung des historischen Charakters von Menschenrechten: Die Kodifizierung des Asylrechts im Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung von 1948 stellt eine spe-

zifische Reaktion auf die Erfahrung dar, dass die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auch deshalb ihrem Schicksal nicht entgehen konnten, weil andere Länder ihnen die Aufnahme verweigerten. Sie begründet entsprechend kein ganz allgemein gefasstes Recht auf Asyl, sondern ein solches Asylrecht, das auf Schutz vor politischer Verfolgung zielt. Es wird dort auch nicht festgelegt, unter welchen Bedingungen Staaten verpflichtet sind, Flüchtlingen Asyl auch tatsächlich zu gewähren. Zudem findet die Problematik von Armutsflüchtlingen, die nicht aufgrund von politischer Verfolgung, sondern aufgrund der Zerstörung ihrer materiellen Existenzgrundlage fliehen, im Artikel 14 noch keine Berücksichtigung. Es handelt sich also nicht um ein ahistorisch verständliches Menschenrecht, sondern um eine konkrete, historisch situierte Festlegung. Und die Entwicklung seit 1948 hat nun auch nicht geradlinig dazugeführt, dass ein erweitertes Verständnis davon durchgesetzt wurde, was menschenrechtlich anerkennungsfähige Gründe der Asylsuche und -gewährung sind. Im Art. 16 des deutschen Grundgesetzes war zunächst ein individueller Rechtsanspruch auf Asyl im Fall von politischer Verfolgung verankert. Demgegenüber hat sich in Deutschland mit der Änderung des Artikels 16 im Jahr 1993 und in der EU seit Mitte der 1990er Jahre eine Politik durchgesetzt, welche die Bedingungen erheblich verschlechtert hat, unter denen das Recht auf Asyl tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Dass die im Wortsinne tödlichen Folgen des Ausbaus der „Festung Europa“ weder zur breiter moralischer Empörung, noch zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis der Europäischen Union als vermeintliche Wertegemeinschaft führen, kann im Rahmen einer realitätsgerechten Menschenrechtsbildung nicht ignoriert werden. Ausgeblendet werden kann auch nicht, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene immer wieder aus den Massenmedien erfahren, dass und wie elementare Menschenrechte – so in Kriegen, in Genoziden, durch die Flüchtlingspolitik – verletzt werden. Menschenrechtsbildung muss sich deshalb auch fragen, wie sie vermeiden kann, dass der Widerspruch zwischen Anspruch und Realität der Menschenrechte nicht zu Resignation und Zynismus, oder aber zu einer diffusen Wut führt, die keine angemessenen politischen Ausdruckformen findet.

Der historische Charakter von Menschenrechten wird auch in den folgenreichen Ausklammerungen aus dem jeweils vorherrschenden Verständnis des Diskriminierungsverbots deutlich: Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung oder von Behinderung fand in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch keine Berücksichtigung, ist aber Bestandteil neuerer Antidiskriminierungskonventionen. Insofern scheint es plausibel, von einem Lernprozess zu sprechen, der zu einer Ausweitung des menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes geführt hat (s. Biefeldt/Follmar-Otto 2005). Gegenwärtig stellt sich die aber auch die Frage, ob Ungleichbehandlung auf Grund von Staatsangehörigkeit als eine Form von Diskriminierung betrachtet werden muss, die im Menschenrechtsdiskurs immer noch vernachlässigt wird. Denn unter Bedingungen international ungleicher Lebensbedingungen ist Staatsangehörigkeit für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Menschenrechten faktisch von erheblicher Bedeutung. Entsprechend werden zwar in der Allgemeinen Erklärung von 1948 nationale und soziale Herkunft explizit als diskriminierungsrele-

vante Merkmale erwähnt. Demgegenüber ist in der einschlägigen EU-Richtlinie (2000/43 Art. 13) eine „Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit“ ausdrücklich vom Diskriminierungsverbot ausgenommen, und in der Folge gelten „Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf“, die diese gegenüber EU-Angehörigen benachteiligen, weiterhin als zulässig.

Die Entwicklung der Menschenrechte kann insofern auch nicht einfach als ein Fortschritt verstanden werden, der zu einer zunehmenden Erweiterung des Verständnisses menschenrechtlich bedeutsamer Problemlagen geführt hat.

Menschenrechtsbildung würde ihren Gegenstand und ihre Aufgabe folglich verfehlen, wenn sie „die Menschenrechte“ als vermeintlich zeitlose gültige und unstrittige Normen darstellen würde. Für die Entwicklung eines angemessenen Verständnisses der konkreten Menschenrechte und konkreten Menschenrechtsverletzungen ist es deshalb unverzichtbar, sich mit gesellschaftlichen Auseinandersetzungen historisch informiert zu befassen, in denen sich jeweilige Fassungen von Menschenrechten und jeweilige Deutungen menschenrechtlicher Erfordernisse gesellschaftlich durchsetzen. *Eine historisch informierte Betrachtung ist folglich nicht nur eine mögliche Ergänzung von Menschenrechtsbildung, sondern als Wissen über die Entstehung und Veränderung von Menschenrechtsinterpretationen notwendiger Bestandteil von Menschenrechtsbildung selbst.*

#### 4. Wer gilt als Träger und Adressat der Menschenrechte?

Eine historisch informierte Perspektive ist auch aus einem anders gelagerten Grund für die Menschenrechtsbildung von zentraler Bedeutung. Denn eine bedeutsame Ursache gravierender Menschenrechtsverletzungen ist historisch und gegenwärtig darin zu sehen, dass keineswegs alle Menschen selbstverständlich und gleichermaßen als solche Personen betrachtet werden, die die Menschenrechte legitim in Anspruch nehmen können. Vielmehr schränken Feindbilder und Ideologien den Geltungsbereich der Menschenrechte ein. Diejenigen, die als Angehörige einer minderwertigen Gruppe oder einer Feindgruppe definiert werden, gelten dann nicht mehr als Personen, die in den Geltungsbereich moralischer Normen fallen und die mit Mitleid rechnen können. Richard Rorty (2003: 241) verdeutlicht dieses Problem wie folgt: „Der Gründer meiner Universität [kein Geringerer als Thomas Jefferson, der Hauptautor der amerikanischen Declaration of Independence, A.S.] war im Stande, Sklaven zu halten und es zugleich für selbstverständlich zu halten, dass allen Menschen von ihrem Schöpfer gewisse unveräußerliche Rechte verliehen worden sind. Dazu war er deshalb im Stande, weil er zu der Überzeugung gelangt war, das Bewusstsein der Schwarzen enthalte, ebenso wie das der Tiere, mehr Sinnesempfindung als Verstand.“ Der hier angesprochene Effekt rassistischer Ideologie besteht in der graduellen Dehumanisierung derjenigen, die als Angehörige einer minderwertigen Rasse konstruiert werden. Eine solche Wirkung ist keine Besonderheit des klassischen Rassismus; auch nationalistische, religiöse oder ethnische Ideologien weisen den jeweiligen Anderen eine Position zu, in der sie nicht mehr als vollwertige Menschen wahrgenommen werden, deren Situation nach dem

gleichen moralischen Maßstäben zu beurteilen ist, wie die Mitglieder der Eigengruppe. Für die Menschenrechtsbildung ist es deshalb wichtig, sich mit der Geschichte und Gegenwart von Feindbildern und Ideologien auseinander zu setzen, die als Einschränkungen des Geltungsbereichs der Menschenrechte wirksam geworden sind und werden.

Zur Verdeutlichung: Bekanntlich enthält bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ein expliziertes Verbot rassistischer Diskriminierung. Dies hat aber auch in den USA zunächst nicht zur Überwindung der Rassentrennung geführt. Erst die Bürgerrechtsbewegungen seit den 1960er Jahren waren in der Lage, den strukturellen und institutionellen Rassismus der US-amerikanischen Gesellschaft wirksam infrage zu stellen.

Für ein angemessenes Verständnis der Bedingungen, unter den Menschenrechte verweigert oder durchgesetzt werden, ist es deshalb von erheblicher Bedeutung sich mit den sozialen Prozessen und den sozialen Bewegungen zu befassen, in denen Feindbilder und Ideologien infragegestellt wurden und werden, die zur graduellen oder totalen Dehumanisierung von Menschengruppen führen.

Im Rahmen einer solchen Menschenrechtsbildung kann nicht zuletzt gelernt werden, dass die Durchsetzung eines Verständnisses der Menschenrechte als universellen Rechten aller Menschen nicht als ein einfacher Lernprozess auf der Grundlage rationaler Argumente erfolgt ist, sondern eine Grundlage in sozialen Bewegungen und Konflikten hatte, in denen diskriminierte Minderheiten erst durch massiven Protest ihren eigenen Anspruch auf die Rechte reklamieren konnten, die vermeintlich ohnehin allen Menschen zukommen. Menschenrechtsbildung benötigt also eine historisch informierte sowie eine herrschafts- und ideologiekritische Perspektive.

Die Beschäftigung mit den sozialen Bewegungen, die zur Durchsetzungen von Menschenrechten beigetragen haben, ist in Rahmen pädagogischer Programme zudem auch deshalb bedeutsam, weil sie den Adressaten von Bildungsarbeit Möglichkeiten des Handelns deutlich macht - und damit ein Gegengewicht zu der Gefahr etabliert, dass das Wissen über die Geschichte und Gegenwart Menschenrechtsverletzungen in Resignation und Zynismus mündet.

Albert Scherr ist promovierter Soziologe. Er ist Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und Direktor des dortigen Instituts für Sozialwissenschaften.

Seine wesentlichen Arbeits- und Forschungsgebiete sind Menschenrechtsbildung, antirassistische Bildung sowie interkulturelle Bildung und Diversity-Education.

## Ausgewählte Literatur

**BERGEM, Wolfgang (2003): Barbarei als Sinnstiftung? In: Ders. (Hg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs. Opladen, S. 81-104**

**BERGMANN, Klaus (2004): Gegenwarts- und Zukunftsbezug. In: Mayer, Ulrich; Pandel, Hans-Jürgen; Schneider, Gerhard (Hg.): Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. Schwalbach/Ts., S. 91-112**

**BIELEFELDT, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld**

**BIELEFELDT, Heiner; Follmar-Otto, Petra (2005): Diskriminierungsschutz in der politischen Diskussion. Berlin**

**BORRIES, Bodo von (2004): Lernen und Lehren zum Nationalsozialismus 2004, In: Schwendemann, Wilhelm; Wagensommer, Georg (Hg.): Erinnern ist mehr als Informiertsein. Aus der Geschichte lernen (Band 2). Münster, S. 48-74**

**BRUMLIK, Micha (2000): Erziehung nach „Auschwitz“ und Pädagogik der Menschenrechte. Eine Problemanzeige. In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 47-58**

**BRUMLIK, Micha (2004): Aus Katastrophen lernen? Grundlagen zeitgeschichtlicher Bildung in menschenrechtlicher Absicht. Berlin/Wien**

**EHMANN, Annegret (2000): Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust in der historisch-politischen Bildung. Wo stehen wir – was bleibt – was ändert sich? In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 175-192**

**FECHLER, Bernd (2000): Zwischen Tradierung und Konfliktvermittlung. Über den Umgang mit „problematischen“ Aneignungsformen der NS-Geschichte in multikulturellen Schulklassen. Ein Praxisbericht. In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 207-227**

**FECHLER, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.) (2000): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München**

**FREI, Norbert (2002): Geschichtswissenschaft. In: Knigge, Volkhard; Frei, Norbert (Hg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord. München, S. 369-377**

**GALTUNG, Johan (1994): Menschenrechte – anders gesehen. Frankfurt a.M.**

**GEORGI, B. V. (2000): Wem gehört deutsche Geschichte? Bikulturelle Jugendliche und die Geschichte des Nationalsozialismus. In: Fehler, B.; Köbler, T.; Liebertz-Groß, T.: „Erziehung nach Auschwitz“ in der multikulturellen Gesellschaft. Weinheim und München, S. 141-162**

**HEYL, Matthias (1997): Erziehung nach Auschwitz. Eine Bestandsaufnahme. Deutschland, Niederlande, Israel, USA. Hamburg**

**HOLLSTEIN, O.; Meseth, W.; Müller-Mahnkopp, C.; Proske, M.; Radtke, F.-O. (2002): Nationalsozialismus im Geschichtsunterricht. Beobachtungen unterrichtlicher Kommunikation. Frankfurt a.M.**

**HORMEL, Ulrike; Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden**

**HORMEL, Urike; Scherr, Albert (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden (i.E.)**

**IGNATIEFF, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte. Hamburg**

**KENKMANN, Alfons; Zimmer, Hasko (2005): Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. In: Dies. (Hg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert. Essen, S. 7-17**

**Kompass Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit (2005). Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin**

**LENHART, Volker (2003): Pädagogik der Menschenrechte. Opladen**

**LEVY, Daniel; Sznaiar, Natan (2001): Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust. Frankfurt**

**MANNITZ, Sabine (2006): Europäische Einwanderungspolitik: An den Grenzen des Gleichheitsversprechens. In: Mutz, Reinhard; Schoch, Bruno; Hauswedell, Corinna; Hippler, Jochen; Ratsch, Ulrich (Hg.): Friedensgutachten 2006 Münster, S. 103-111**

**MORSINK, J. (1999): The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent, Philadelphia**

**NICKOLAI, Werner; Lehmann, Henry (Hg.) (2002): Grenzen der Gedenkstättenpädagogik mit rechten Jugendlichen. Freiburg**

**PROBST, Lothar (2003): Der Holocaust – eine neue Zivilreligion für Europa. In: Bergem, Wolfgang (Hg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs. Opladen, S. 227-238**

**RATHENOW, Hanns-Fred; Weber, Norbert H. (2005): „Erziehung nach Auschwitz“ – eine gesellschaftlich-politische Herausforderung. In: Dies. (Hg.): Nationalsozialismus und Holocaust. Historisch-politisches Lernen in der Lehrerbildung, S. 11-25**

**RORTY, Richard (2003): Wahrheit und Fortschritt. Frankfurt a.M.**

**ROSENKÖTTER, Bernhard (1999): Holocaust-Gedenken und Menschenrechtserziehung? Über die Schwierigkeiten des Umgangs mit einem ‚unbewältigten‘ Thema. In: Das Argument 229, 41. Jg., Heft 1**

**SCHERR, A. (2007a): Menschenrechtsbildung. In: Reinhardt, V. (Hrsg.): Inhaltsfelder der politischen Bildung. Hohengehren 2007, S. 190-199**

**SCHERR, A. (2007b): Schulische und außerschulische Bildung in der Einwanderungsgesellschaft. Erfordernisse einer offensiven Auseinandersetzung mit Ungleichheiten, Diskriminierungen und Heterogenität. In: Otto, H.-U.; Oelkers, J. (Hg.): Zeitgemäße Bildung. München: Ernst Reinhardt Verlag 2006, S. 247-260**

**SCHERR, A. (2008a): Eigenständigkeit und Eigensinn außerschulischer politischer Bildung. In: H. Becker (Hg.): Politik und Partizipation in der Ganztagschule. Bad Schwalbach 2008, S. 9-17**

**SCHERR, A. (2008b): Welche Pädagogik brauchen die Menschenrechte? In: IZ3W, H. 307/2008, Dossier Menschenrechte, S. XXII-XXIII**

**SCHERR, A.; Schäuble, B. (2008): habe nichts gegen Juden, aber ...“. Ausgangsbedingungen und Perspektiven gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Berlin 2007: Amadeu-Antonio-Stiftung (erweiterte Fassung unter [www.amadeu-amtonio-stiftung.de/materialien](http://www.amadeu-amtonio-stiftung.de/materialien))**

**SWAAN, Abram de (2000): Zivilisierung, Massenvernichtung und der Staat. In: Leviathan H. 2, 28. Jg., S. 192-201**

**UNESCO (1998): All Human Beings ... Manual for Human Rights Education**

**ZIESING, Hartmut (2002): Polnische Erinnerungskultur und die Herausforderungen für die Gedenkstättenarbeit in der IJBS Oswiecim/Auschwitz. In: Lenz, Claudia; Schmidt, Jens; von Wrochem, Oliver (Hg.): Erinnerungskulturen im Dialog. Europäische Perspektiven auf die NS-Vergangenheit. Münster, S. 71-79**

Hasko ZIMMER

## ERINNERUNGSARBEIT UND MENSCHENRECHTSBILDUNG IN DER EINWANDERUNGSGESELLSCHAFT

### Einleitende Vorbemerkungen

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Jahrzehntelange Migration hat die Bevölkerung der Bundesrepublik tiefgreifend verändert: Nationale, ethnische und kulturelle Vielfalt und Heterogenität sind auch hierzulande zur gesellschaftlichen Normalität geworden. Der politisch lange geleugnete gesellschaftliche Wandel, flankiert vom Bedeutungsverlust des Nationalstaates im Kontext der Globalisierung, lässt realitätsferne Vorstellungen von nationaler Homogenität und kultureller Identität, von „Einheimischen“ und „Fremden“, so virulent sie auch sind, anachronistisch werden. Denn ein Zurück hinter diese Entwicklung wird es nicht mehr geben; es kann nur noch um die Prinzipien und Perspektiven ihrer Gestaltung gehen. Dass solche Einsichten allerdings noch immer auf teilweise heftige politische und mentalen Widerstände treffen, lassen die andauernden Kontroversen um Integration und „deutsche Leitkultur“ ebenso erkennen wie die fremdenfeindlichen oder offen rassistischen Haltungen in Teilen der „einheimischen“ Mehrheitsbevölkerung. Sie machen das Ausmaß an ressentimentgeladener Verunsicherung durch das unrevidierbare Faktum einer deutschen Einwanderungsgesellschaft deutlich und verweisen zugleich auf die unumgängliche gesellschaftliche Lernbereitschaft, die zur Bewältigung ihrer Herausforderungen notwendig ist.

In der internationalen Diskussion steht die Frage, nach welchen Prinzipien die konfliktträchtigen Beziehungen zwischen Mehrheit und Minderheiten bzw. der Umgang mit Differenz und Heterogenität in Einwanderungsgesellschaften gestaltet werden müssten, schon seit längerem im Zentrum eines interdisziplinären, insbesondere menschenrechtlichen Diskurses, in dem es um die Bedeutung der kulturellen Rechte und damit um das Verhältnis von Differenz und Gleichheit geht.<sup>1</sup> Er hat den Blick dafür geschärft, dass multiethnische und multikulturelle Gesellschaften einerseits um eine

---

<sup>1</sup> Den Anstoß gaben die kontrovers diskutierte Thesen von Charles Taylor. Vgl. Taylor 1993 (mit kritischen Kommentaren); zum Spannungsverhältnis von Differenz/Vielfalt und Gleichheit besonders Benhabib 1999.



„Politik der Anerkennung“ (Charles Taylor) nicht herumkommen, andererseits aber auch nicht in die Fallen einer kulturalistischen Identitätspolitik geraten dürfen, die die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte infrage stellt. Wie immer dieses Spannungsverhältnis reflektiert wird, es besteht ein breiter Konsens in dieser Debatte, dass Anerkennung von ethnisch-kultureller Verschiedenheit und die Gewährleistung von Zugehörigkeit und gleichberechtigter Teilhabe der Migranten und Zuwanderer am gesellschaftlichen Leben im Aufnahmeland als die zentralen Anforderungen begriffen werden müssen, denen eine demokratische, an menschenrechtlichen Prinzipien orientierte Politik nicht länger ausweichen kann. Dafür wäre allerdings ein Verständnis von Integration erforderlich, das diese als einen wechselseitigen Prozess begreift, in dem sich notwendig auch die Mehrheitsgesellschaft verändern muss. Ob dies gewollt wird und gelingt, ist nicht nur eine politische, sondern immer auch eine Bildungsfrage. Das Zusammenleben in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft, darauf hat die pädagogische und fachdidaktische Diskussion nachdrücklich hingewiesen<sup>2</sup>, ist mit komplexen Lern- und Qualifikationsanforderungen verbunden, deren Bewältigung neue Bildungskonzepte zwingend erforderlich macht. Die in den letzten Jahren verstärkten Forderungen nach Interkulturellem Lernen und Menschenrechtsbildung in der Schule sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Sie haben inzwischen auch in der Erinnerungsarbeit eine wachsende Bedeutung gewonnen.

Erinnerungsarbeit wird in diesem Zusammenhang zum Thema, weil sich mit der Herausbildung einer deutschen Einwanderungsgesellschaft auch die Voraussetzungen und Funktionen der in Deutschland etablierten Erinnerungskultur gravierend verändert haben. Die „postnationale Konstellation“<sup>3</sup> einer Gesellschaft, deren Bevölkerung sich längst schon nicht mehr als eine in ethnischem Sinne „deutsche“ fassen lässt, stellt den nationalen Geltungsanspruch einer öffentlichen Erinnerungspraxis in Frage, die mit ihrem primären Bezug auf eine für Deutsche bedeutsame Vergangenheit ein kollektives Gedächtnis repräsentiert, das Bevölkerungsgruppen nichtdeutscher Herkunft und die für sie bedeutungsvollen Vergangenheiten weitgehend ausschließt oder marginalisiert. Geschichte und Erinnerung stellen daher in Einwanderungsgesellschaften ein integrationspolitisch relevantes und umstrittenes Feld dar. In ihm muss über die Ansprüche, die aus der durch Migration und Einwanderung bedingten Pluralisierung von Geschichtsbezügen resultieren, verhandelt bzw. darüber nachgedacht werden, welche Folgerungen aus dem Umstand zu ziehen sind, dass die Dominanz der „deutschen“ Geschichte in Schule und außerschulischer Erinnerungsarbeit in einer solchen Gesellschaft ihre Selbstverständlichkeit eingebüßt hat. Im Kern geht es um ein neues Verständnis von „nationaler Erinnerungskultur“, das sich von Vorstellungen einer ethnisch und kulturell homogenen Nation verabschiedet. Bezieht man die oben angesprochenen Erfordernisse einer Politik der Anerkennung von gleichberechtigter Verschiedenheit auf diese Konstellation, wird ersichtlich, welche Brisanz diesem Diskursfeld zukommt.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Überblick in Zimmer 2008

<sup>3</sup> Habermas 1998

Die Themen und Probleme, um die es im Feld der Erinnerungsarbeit geht, möchte ich im Folgenden am Beispiel von drei Debatten aus dem letzten Jahrzehnt darstellen. Dabei werde ich bewusst ein weites Verständnis von Erinnerungsarbeit zugrunde legen, das die unterschiedlichen Formen, Kontexte und Akteure der Auseinandersetzung mit Geschichte und Erinnerung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage kann die Breite und Mehrdimensionalität der Diskussion, die auf den Ebenen der Erinnerungspolitik, des Geschichtsunterrichts und der außerschulischen historisch-politischen Bildung geführt wird, als Zusammenhang betrachtet werden. So unterschiedlich die Themen und Kontexte auch sind, erst die Verknüpfung dieser Diskursfelder macht sichtbar, was alles auf dem Prüfstand steht, wenn die Funktionen und Praxisbereiche einer nationalen Erinnerungskultur mit den Anforderungen einer Einwanderungsgesellschaft konfrontiert werden.

Die Debatten über ein Migrationsmuseum für die Bundesrepublik (I), einen interkulturellen Geschichtsunterricht (II) und über die im Zeichen einer „Erziehung nach Auschwitz“ praktizierte Erinnerung an Nationalsozialismus und Holocaust (III) bieten dafür aufschlussreiche Belege. Geht es in der ersten Debatte vor allem um die geschichtspolitische Problematik einer auf die Nation zentrierten Erinnerungskultur aus der Sicht der Repräsentations- und Teilhabeansprüche ethnisch-kultureller Minderheiten, so in den beiden folgenden um die aus dieser Lage zu ziehenden Konsequenzen für die historisch-politische Bildung. Die Einsicht, dass in diesem Lernfeld infolge der grundlegend veränderten Rahmenbedingungen neue Sichtweisen und Ansätze unumgänglich seien, hat verstärkt zu Überlegungen geführt, in denen Bezüge auf die Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen. Solche in Deutschland noch relativ seltenen Versuche, historische Bildung und Menschenrechtsfragen nicht nur additiv, sondern konzeptionell zu verbinden, sollen im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf Forderungen und Ansätzen liegen, die in der Verknüpfung von „Erziehung nach Auschwitz“, dem Kernbereich der pädagogischen Erinnerungsarbeit in Deutschland, und dem Konzept der Menschenrechtsbildung eine zukunftsweisende Perspektive sehen. Dieser auch aus meiner Sicht weiterführende Ansatz hat in den letzten Jahren eine wachsende Beachtung gefunden. In der pädagogischen Diskussion ist allerdings auch auf methodische und konzeptionelle Probleme einer solchen Verbindung hingewiesen worden, die nicht ignoriert werden können. Im abschließenden Teil (IV) werde ich mich mit diesen Fragen auseinandersetzen und einige Überlegungen zu ihrer Klärung anbieten.

## I. Inklusive Erinnerung: Die Forderung nach einem Migrationsmuseum für Deutschland

Nationale Erinnerungskulturen, verstanden als das in institutionalisierten Formen und Praxen verankerte kollektive bzw. „kulturelle Gedächtnis“<sup>4</sup> von Nationen, haben gewöhnlich, sind sie erst einmal etabliert, eine relativ lange Dauer. Doch als temporäres

---

<sup>4</sup> Dazu grundlegend Assmann 1997; zur Analyse nationaler Erinnerungskulturen Cornelißen u. a. 2003.

Ergebnis von erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen um national bedeutsame Vergangenheit unterliegen auch sie dem Wandel. Ob sie sich verändern, hängt entscheidend davon ab, inwieweit das, was zur Grundlage der nationalen Erinnerung geworden ist, noch seinen Funktionen der kollektiven Identitätssicherung, Sinnstiftung und Handlungsorientierung entspricht und wie stark der Einfluss jener geschichtspolitischen Akteure ist, die auf Veränderung drängen. Die auf den Wandel zu einer Einwanderungsgesellschaft in Deutschland rekurrierenden Forderungen nach einem nationalen Migrationsmuseum sind dafür ein Beispiel.

Ihr Ausgangspunkt ist der Befund, dass die inzwischen mehr als fünfzig Jahre umfassende, mit der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland eng verbundene Geschichte der Arbeitsmigration im öffentlichen Raum nahezu spurenlos geblieben ist. Im Unterschied etwa zu den deutschen Flüchtlingen und Vertriebenen, die nach 1945 aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen nach Westdeutschland kamen, haben die Millionen ehemaliger „Gastarbeiter“ und ihre Angehörigen bisher keinen Platz im nationalen Gedächtnis gefunden. Diese erst seit wenigen Jahren problematisierte Situation<sup>5</sup> hat den Anstoß für eine Reihe von migrationshistorischen Untersuchungen und Ausstellungen gegeben.<sup>6</sup> Aus ihnen sind auch die Initiativen für ein nationales Migrationsmuseum hervorgegangen.<sup>7</sup> Das ursprünglich von türkischen Migranten der zweiten Generation initiierte, inzwischen von einem breiten migrations- und kulturpolitischen Bündnis getragene Projekt versteht sich als Reaktion auf die Exklusionstendenzen einer Erinnerungskultur, die nationale Geltung für das von ihr repräsentierte kulturelle Gedächtnis beansprucht, aber durch den Ausschluss oder die Marginalisierung von Geschichte und Erinnerung der Migranten faktisch eine Kultur der ethnisch-deutschen Mehrheitsbevölkerung darstellt. Die seit 1994 im Bonner „Haus der Geschichte der Bundesrepublik“ gezeigte Dauerausstellung macht diese Konstellation anschaulich. Die Geschichte der Arbeitsmigration kommt zwar vor, doch sowohl ihr sehr geringer räumlicher Anteil wie auch die vornehmlich auf ökonomische Aspekte beschränkte Darstellung sind repräsentativ für den Blick der Dominanzgesellschaft auf die Arbeitsmigranten und ihre Geschichte. Dass und wie dieser Blick verändert werden müsste, hat 1998 die im Essener Ruhrlandmuseum gezeigte Ausstellung „Fremde Heimat“ über die erste Generation türkischer „Gastarbeiter“ eindrucksvoll demonstriert. Ihre deutsch-türkische Doppelperspektive und realitätsnahe Darstellung, die sowohl die Arbeits- und Lebensbedingungen wie auch die lebensgeschichtlich bedeutsamen Erinnerungsorte der ersten Migrantengeneration einbezog, hat Maßstäbe gesetzt.<sup>8</sup>

Solche Versuche belegen exemplarisch, dass eine Einwanderungsgesellschaft Anstrengungen zur Achtung und Einbeziehung der Migrantengedächtnisse unternehmen

<sup>5</sup> Dazu vor allem Motte/Ohliger 2004 (b) und die Beiträge in dem von ihnen hrsg. Sammelband (2004a).

<sup>6</sup> z.B. „Fremde Heimat. Eine Geschichte der Einwanderung aus der Türkei“ (Essen), MigrationsGeschichten“ (Berlin), „Geteilte Welten. Einwanderer in Hamburg“, „hier geblieben. Zuwanderung und Integration in Niedersachsen 1945 bis heute“.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Eryilmaz 2004

<sup>8</sup> Vgl. dazu den Ausstellungskatalog: Eryilmaz/Jamin 1998

muss, wenn die Prinzipien der Anerkennung und Gleichberechtigung auch im Feld der öffentlichen Erinnerungskultur Geltung haben sollen. Aus der Perspektive der Migranten und Einwanderer ist in diesem Zusammenhang entscheidend, ob bzw. welche Formen der selbstbestimmten kulturellen Repräsentation ihnen von der Mehrheitsgesellschaft zugebilligt werden. Im Gegensatz zur (unterschiedlichen) Praxis in klassischen Einwanderungsländern wie Kanada, den USA oder Israel<sup>9</sup> war in Deutschland bis zum Ende der 1990er Jahre das Modell der „Nicht-Repräsentation“ vorherrschend. Die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts (2000) hat allerdings Voraussetzungen geschaffen, die zumindest die Chancen für die kulturelle Selbstrepräsentation ethnischer Minderheiten verbessert haben.

In den seitdem verstärkten Initiativen für ein Migrationsmuseum kommt das gewachsene Selbstbewusstsein einer neuen kulturellen Elite mit Migrationshintergrund zum Ausdruck, die nicht mehr bereit ist, die „Politik der kulturellen Ausgrenzung“<sup>10</sup> zu akzeptieren. Dem entspricht ein erinnerungspolitisches Programm, das die Forderung nach einem Migrationsmuseum nicht als ein partikulares Interesse von Migranten, sondern ausdrücklich als „eine zentrale kulturpolitische Aufgabe von Staat und Gesellschaft“ begreift.<sup>11</sup> „Deutschland ist ein Einwanderungsland (...). Es geht um nicht weniger als die Erweiterung eines Geschichtsbewusstseins, das die Einwanderer einschließt“ und sich vom „Mythos der Nation“ verabschiedet<sup>12</sup>. Ein Migrationsmuseum wäre demnach der bisher fehlende repräsentative erinnerungskulturelle Ort, an dem diese Entwicklung in ihren historischen Kontexten dargestellt und den Einwanderern wie der deutschen Mehrheitsbevölkerung als ihre gemeinsame Geschichte verständlich gemacht werden könnte: eine nationale Institution zur „Sicherung des historischen Gedächtnisses der Einwanderungsgesellschaft“.<sup>13</sup>

Ob das Projekt eines deutschen Migrationsmuseums Erfolg haben wird, ist noch nicht abzusehen. Dass aber den von ihm verfolgten Fragen und Zielen eine erhebliche gesellschafts- und erinnerungspolitische Bedeutung zukommt, wird sowohl durch die fachwissenschaftliche Diskussion<sup>14</sup> wie auch durch die internationale Entwicklung<sup>15</sup>, für die die Einwanderermuseen der USA modellbildend geworden sind, bestätigt. Der Blick auf die USA zeigt allerdings auch, woran es dem deutschen Projekt mangelt: Es kann nicht wie Ellis Island oder das Lower Eastside Tenement Museum in New York auf authentische Erinnerungsorte zurückgreifen, an denen die Geschichte der Nation als die einer Einwanderungsgesellschaft erzählt werden kann. Und es kann sich auch

<sup>9</sup> Ich beziehe mich hier auf die Darstellung von Rainer Ohliger in seinem Beitrag „Kulturpolitik und Migrationsgeschichte in der Einwanderungsgesellschaft“ zur Tagung „Ein Migrationsmuseum in Deutschland“ im Kölnischen Kunstverein, Oktober 2003. Ohliger beschreibt verschiedene Modelle der Repräsentation von Einwandererkulturen, die sich von der deutschen Praxis unterscheiden: Multikulturalismus (Kanada), ‚groupism‘ (USA), ‚distinktive Integration‘ (Israel), Assimilation (Frankreich).

<sup>10</sup> Ohliger, a.a.O.

<sup>11</sup> Zit. nach dem Manuskript des Beitrags von Aytac Eryilmaz und Martin Rapp zur selben Tagung, S. 3

<sup>12</sup> Ebd., S. 2

<sup>13</sup> Ebd., S. 2

<sup>14</sup> Vgl. Korff 2005

<sup>15</sup> Vgl. die entsprechenden Beiträge in Hampe 2005

nicht, jedenfalls noch nicht, auf eine Gesellschaft beziehen, die sich wie in den USA an solchen Orten „als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft, die über ein gemeinsames Erbe verfügt“<sup>16</sup>, bewusst werden kann. Aber es dürfte kaum strittig sein, dass in den Begründungen für ein nationales Migrationsmuseum Anforderungen an eine inklusive, die Geschichte der Immigranten einbeziehende öffentliche Erinnerungskultur benannt und konkretisiert worden sind, denen auch in Deutschland längerfristig nicht mehr ausgewichen werden kann.

## II. Interkulturelles Geschichtslernen

In der Interkulturellen Pädagogik besteht weitgehend Konsens, dass in einer von nationaler, ethnischer und kultureller Pluralität und Diversität unwiderrufflich geprägten Gesellschaft das traditionelle, eng mit der Homogenisierungsfunktion der Schule im Nationalstaat verbundene „nationale Selbstverständnis der Bildung“<sup>17</sup> nicht länger aufrechterhalten werden könne. Die Tatsache der Einwanderungsgesellschaft zwingt dazu, den gesamten Bereich der Bildung unter den Gesichtspunkten von Heterogenität und Interkulturalität, von Anerkennung und Inklusion neu, d. h. konsequent als „Bildung in der Einwanderungsgesellschaft“ zu denken.<sup>18</sup> Dazu gehöre, sich vom Prinzip der Monokulturalität mit seinen vielfach belegten negativen Folgen für Schülerinnen und Schüler aus Migrationsfamilien zu verabschieden und die didaktischen und methodischen Konsequenzen aus der Erkenntnis zu ziehen, dass interkulturelle Bildung in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft zu einer Schlüsselqualifikation geworden ist.

An diese Argumentation schließt die im Bereich der schulischen Unterrichtsfächer geführte didaktische Diskussion über die Konsequenzen der Einwanderungsgesellschaft für die Schule an.<sup>19</sup> Im Rahmen unserer Fragestellung ist vor allem das geschichts-  
didaktische Konzept des „interkulturellen Geschichtslernens“<sup>20</sup> von Interesse, weil mit ihm der Versuch unternommen worden ist, die Aufgaben und Lernziele im Bereich der historischen Bildung konsequent im Blick auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Bildungsanforderungen neu zu bestimmen. In einer Gesellschaft, in der Interkulturalität alltäglich geworden ist, werde, so die grundlegende These, interkulturelles Geschichtslernen zu einer unabweisbaren und notwendigen Aufgabe. Bei der Frage nach den erforderlichen Revisionen rückt vor allem der *nationale Blick* auf die Geschichte in den Focus der Kritik. Die dem Geschichtsunterricht traditionell zugewiesene Funktion nationaler Identitätsbildung wird in einer Einwanderungsgesellschaft anachronistisch und dysfunktional, weil sie den zunehmenden

<sup>16</sup> Korff 2005, S. 9

<sup>17</sup> Gogolin 1994

<sup>18</sup> Zum aktuellen Diskussionsstand in der Interkulturellen Pädagogik vgl. Auernheimer 2007 und Krüger-Potratz 2005; in international vergleichender Sicht besonders die sehr anregende Studie von Hormel/Scherr 2004 mit dem programmatischen Titel „Bildung für die Einwanderungsgesellschaft“.

<sup>19</sup> Vgl. dazu die Beiträge in Reich u. a. 2000

<sup>20</sup> Im Folgenden beziehe ich mich vor allem auf Überlegungen von Alavi/von Borries 2000, von Borries 2001.

Bedeutungsverlust des Nationalstaates im Zuge der Globalisierung nicht zur Kenntnis nimmt und die große Zahl von Schülerinnen und Schülern, die bzw. deren Familien nicht deutsche Staatsbürger sind, tendenziell ausschließt. Das Konzept des interkulturellen Geschichtslernens geht stattdessen davon aus, dass auch in der historischen Bildung an den Prinzipien der Anerkennung und Inklusion, d. h. an der prinzipiellen Berechtigung der für die Migranten und Einwanderer bedeutsamen Vergangenheitsbezüge kein Weg mehr vorbeiführe.

Allerdings wirft das für interkulturelle Ansätze grundlegende Anerkennungspostulat einige Probleme auf. Soll es nicht zur latenten Festschreibung von „Kulturen“ führen und Tendenzen einer Re- oder Selbst-Ethnisierung der Immigranten fördern, darf in der historischen Bildung auf eine Auseinandersetzung mit ihren Geschichtsbildern und kulturellen Deutungsmustern nicht verzichtet werden. Und wenn andererseits vermieden werden soll, dass interkulturelles Lernen mit Beliebigkeit und Indifferenz gleichgesetzt wird, ist es unumgänglich, diese Auseinandersetzung in Bezug auf die einer demokratischen Gesellschaft zugrunde liegenden normativen Prinzipien, d. h. im Bezugsrahmen der universellen Menschenrechte zu führen.

Interkulturelles Geschichtslernen zielt auf die Überwindung von ethnozentrischen, nationalistischen und rassistischen Einstellungen. Die Legitimation einer so verstandenen historischen Bildung liegt in ihrem bewussten Bezug auf die Menschenrechte. Diese werden daher als ein „Kerngebiet“ des interkulturellen Geschichtslernens aufgefasst. Der Geschichtsunterricht, so die Konsequenz, werde seine veränderten Aufgaben in der deutschen Einwanderungsgesellschaft nur erfüllen können, wenn sich sein Charakter in Richtung einer historisch argumentierenden Menschenrechtsbildung wandle.<sup>21</sup>

Damit stellt sich allerdings die Frage nach dem Stellenwert der Nationalgeschichte in einem so bestimmten Geschichtsunterricht. Der Geschichtsdidaktiker Bodo von Borries plädiert im Blick auf das Spannungsverhältnis von Heterogenität und Zugehörigkeit, von Anerkennung kultureller Differenz und gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft des Aufnahmelandes für ein „Kompromissmodell“, das eine Einführung in die Geschichte der deutschen Nation mit Fragen der Menschenrechtsentwicklung verbindet. Ein in diesem Sinne gestaltetes Lernprogramm, das von Borries als Beitrag der historisch-politischen Bildung zu einer neuen Form des „nation building“ versteht<sup>22</sup>, könnte sowohl dem Interesse der Immigranten an Zugehörigkeit (Nationalgeschichte) wie auch der Problematik Rechnung tragen, dass eine multiethnische und multikulturelle Einwanderungsgesellschaft auf normative Klammern (Menschenrechte) nicht verzichten könne.

<sup>21</sup> Alavi/von Borries 2000; ähnlich schon Rüsen 1990.

<sup>22</sup> Von Borries 2004, S. 72. Vgl. dazu auch von Borries 2001.

### III. „Erziehung nach Auschwitz“ in der deutschen Einwanderungsgesellschaft

Dass schließlich auch der Kernbereich der Erinnerungsarbeit auf den Prüfstand gerät, wenn über die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und die Anforderungen an die historisch-politische Bildung in einer Einwanderungsgesellschaft nachgedacht wird, macht eine dritte Debatte im gleichen Zeitraum deutlich, in der es um die pädagogische Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust im Sinne einer „Erziehung nach Auschwitz“ geht. Im Zentrum steht das gleichnamige, Mitte der 1960er Jahre von Theodor W. Adorno unter dem Eindruck des Frankfurter Auschwitz-Prozesses skizzierte und gegen die Verdrängungstendenzen in der Bundesrepublik gerichtete Programm<sup>23</sup>, dessen viel zitierter negativer Imperativ („Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung“) damals das Denken eines Großteils der jungen Pädagogengeneration prägte und insbesondere die Gedenkstättenbewegung motivierte, bevor es in den folgenden Jahrzehnten zum Selbst- und Aufgabenverständnis der pädagogischen Erinnerungsarbeit.<sup>24</sup> Inzwischen haben sich sowohl die erinnerungskulturellen Verhältnisse wie auch die Adressaten dieses Programms in einer Weise verändert, dass sich zunehmend die Frage stellt, ob ein Konzept, für das der kritische Bezug auf die deutsche Tätergesellschaft von Anfang an grundlegend war, unter den heutigen Bedingungen noch zeitgemäß sei.

Die Debatte über „Erziehung nach Auschwitz“ in der multikulturellen Gesellschaft<sup>25</sup> setzt an einer Situation an, die dadurch gekennzeichnet ist, dass einerseits Nationalsozialismus und Holocaust längst im Zentrum der deutschen Erinnerungskultur stehen und die Erinnerung an „Auschwitz“, inzwischen als nationaler Gedenktag institutionalisiert, zum normativen Bezugspunkt der offiziellen Erinnerungspolitik geworden ist, andererseits aber ein pädagogisches Programm, dessen Auseinandersetzung mit den Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus notwendig mit einem spezifisch „nationalen Blick“ auf die (deutsche) Vergangenheit verbunden ist, in einer Einwanderungsgesellschaft problematisch wird.<sup>26</sup> Denn die Adressaten der Erinnerungsarbeit können nicht mehr umstandslos als ethnisch Deutsche, sondern müssen als national, ethnisch und kulturell hochgradig heterogene Lerngruppen wahrgenommen werden.<sup>27</sup> Auch der allgemeine Geltungsanspruch des Erinnerungsprogramms steht zur Diskussion, weil dieses sich in erster Linie auf die Deutschen, d. h. auf die deutsche Mehrheitsgesellschaft bezieht. Selbst die prioritäre Stellung des Holocaust in der Erinnerungsarbeit wird im Horizont einer Einwanderungsgesellschaft begründungsbedürftig.

<sup>23</sup> Adorno 1971 (ursprünglich 1966). Zitat S. 92.

<sup>24</sup> Zur Rezeptionsgeschichte des Adorno-Textes Meseth 2000.

<sup>25</sup> So der Titel des Sammelbandes (Fechler u. a. 2000), der die Diskussion eröffnete.

<sup>26</sup> Meseth verweist in diesem Zusammenhang auf die nationalpädagogische Funktion von „Erziehung nach Auschwitz“ und die mit diesem Programm verbundene „Homogenitätskonstruktion“: Meseth 2002, S. 131.

<sup>27</sup> Was das z.B. für Konzepte der Gedenkstättenarbeit bedeutet, ist allerdings noch ebenso umstritten wie die Annahme, die Haltungen von Migrant\*innen gegenüber dem Holocaust oder dem Antisemitismus würden sich signifikant von deutschen Jugendlichen unterscheiden. Die Gefahr kulturalistischer Zuschreibungen muss zweifellos ernst genommen werden, darf aber auch nicht zur Ignorierung der Problematik führen.

tig, weil seine herausgehobene Stellung zum Kennzeichen der deutschen Erinnerungskultur geworden ist, in der staatliche Menschenrechtsverbrechen, die im historischen Gedächtnis der Immigranten eine bedeutende Rolle spielen, keinen anerkannten Platz haben. Daher muss sich die Frage stellen, ob das in bestimmter Hinsicht historische Programm einer „Erziehung nach Auschwitz“ noch für eine Gesellschaft tauglich ist, deren Bevölkerung sich schon lange nicht mehr als eine in ethnischen Sinne „deutsche“ fassen lässt und deren nationalstaatlicher Rahmen im Kontext der Globalisierung zunehmend an Bedeutung verliert.

Auf diese Frage überzeugende Antworten zu finden ist ausgesprochen schwierig, denn diese müssen zwei gegensätzlichen Anforderungen genügen. Einerseits kann die für das Selbstverständnis der Bundesrepublik grundlegende und mit starken normativen Verpflichtungen verbundene Erinnerung an Nationalsozialismus und Holocaust nicht zur Disposition stehen; sie bleibt in Deutschland eine verbindliche Aufgabe. Andererseits muss sich eine Erinnerungsarbeit, die den grundlegenden Wandel ihrer Rahmenbedingungen ernst nimmt, dem Problem stellen, dass in einer durch ethnisch-kulturelle Pluralität und Diversität geprägten Gesellschaft die allgemeine Verbindlichkeit eines auf die Hypothesen deutscher Vergangenheit bezogenen Erinnerungsprogramms nicht mehr einfach vorausgesetzt werden kann, sondern in einem Bezugsrahmen begründet werden muss, in dem auch das historische Gedächtnis der Einwanderer Anerkennung findet. Diese Konstellation steckt das spannungsreiche Feld ab, in dem in der deutschen Einwanderungsgesellschaft künftig über die Aufgaben und Konzepte der Erinnerungsarbeit zu verhandeln sein wird.

Beim Blick auf die laufende Debatte fällt auf, dass in den Beiträgen, in denen diese Problematik ausdrücklich thematisiert wird, ausdrücklich, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung, auf die Menschenrechte Bezug genommen wird. Dabei werden zwei Argumentationsmuster erkennbar, die in ihren Schlussfolgerungen deutlich voneinander abweichen, je nachdem, ob sie mit Hilfe des menschenrechtlichen Bezugsrahmens auf die Überwindung des problematisch gewordenen „nationalen Blicks“ auf die Vergangenheit zielen und daher auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte der Erinnerung an Nationalsozialismus und Holocaust in Deutschland für unumgänglich halten, oder ob sie die Menschenrechte für normative integrationspolitische Forderungen in Anspruch nehmen, in denen umgekehrt darauf bestanden wird, dass die im Aufnahmeland obligatorischen Erinnerungsverpflichtungen auch für die Immigranten gelten müssten.

Im zuerst genannten Argumentationsmuster wird „Erziehung nach Auschwitz“ als ein integraler Bestandteil einer spezifisch nationalen Erinnerungskultur betrachtet, d. h. als ein Erinnerungsprogramm, das in die Funktionen nationaler Gemeinschafts- und Identitätsbildung eingebunden ist, die für eine solche Erinnerungskultur kennzeichnend sind.<sup>28</sup> Da diese Funktionen aber aufgrund ihrer Ausgrenzungseffekte in einer Gesellschaft fragwürdig werden, die weder als eine homogene Abstammungs- noch als

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu Meseth 2002, Messerschmidt 2002, Zimmer 2003



eine auf eine gemeinsame Vergangenheit bezogene Verantwortungs- oder gar Haftungsgemeinschaft begriffen werden kann, wird das Programm einer „Erziehung nach Auschwitz“ legitimationsbedürftig. Damit stellt sich die Frage, wie eine Praxis der Erinnerung „jenseits nationaler Identitätsstiftung“ gedacht werden kann.<sup>29</sup> Diese Frage wird umso dringlicher, je „normaler“ es im Rahmen der offiziellen Erinnerungspolitik inzwischen zu sein scheint, das Holocaust- bzw. Auschwitz-Gedächtnis sowohl zur nationalen Identitätsbildung wie auch zur Legitimation außenpolitischer Ziele in Dienst zu nehmen.<sup>30</sup>

Demgegenüber hätte pädagogische Erinnerungsarbeit heute die Aufgabe, wie Astrid Messerschmidt zu Recht gefordert hat<sup>31</sup>, sich zum einen kritisch mit diesem Gebrauch von Geschichte und Erinnerung auseinander zu setzen und zugleich an Ansätzen einer „inkluisiven Erinnerung“ zu arbeiten, die auch den Ansprüchen der Staatsbürger nichtdeutscher Herkunft auf Anerkennung und Einbeziehung der für sie bedeutsamen Vergangenheitsbezüge gerecht werden. Interkulturelle, auf Multiperspektivität setzende Konzepte, wie sie z. T. in der Gedenkstättenarbeit bereits praktiziert werden, sind wichtige methodische Schritte in diese Richtung. Auf inhaltlicher Ebene steht darüber hinaus die Frage an, ob sich „Erziehung nach Auschwitz“ in der deutschen Einwanderungsgesellschaft nicht auch für andere und frühere Menschheitsverbrechen öffnen müsste. So ist aus post-kolonialer Sicht in diesem Zusammenhang auf vielfach übersehenen Aspekt aufmerksam gemacht worden, dass mit den Migranten in großer Zahl Menschen aus ehemaligen Kolonien nach Europa gekommen sind, in deren kollektivem Gedächtnis die Verbrechen des europäischen Kolonialismus einen zentralen Bezugspunkt darstellen, die allerdings in ihren Aufnahmeländern mit Kolonialvergangenheit noch immer weitgehend verdrängt werden.<sup>32</sup>

Menschenrechtsbezogene Erinnerungsarbeit in einer Einwanderungsgesellschaft kann und darf diese Situation nicht akzeptieren. Sie würde sich sonst in ähnlicher Weise wie die Erinnerungs- und Identitätspolitik der Europäischen Union dem Vorwurf eines gravierenden Glaubwürdigkeitsdefizits aussetzen, wie es z. B. bei der internationalen Stockholmer Konferenz „zur Unterrichtung über den Holocaust“ im Januar 2000 sichtbar wurde: nämlich die Erinnerung an den Holocaust einzufordern und sie zur normativen Grundlage europäischer Identität zu erklären und gleichzeitig die Menschenrechtsverbrechen aus der Zeit des Kolonialismus zu übergehen und aus dieser Identitätskonstruktion auszuklammern, die zur Geschichte Europas wie eines Großteils seiner heutigen Staatsbürger gehören.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Messerschmidt 2002

<sup>30</sup> Erinnert sei nur an den von der Bundesregierung 1999 mit „Auschwitz“ gerechtfertigten Einsatz der Bundeswehr im Kosovo ohne UNO-Mandat oder an die Entscheidung des Deutschen Bundestages zur Errichtung des nationalen ‚Holocaust-Mahnmals‘ in Berlin, das insbesondere wegen seiner Nationalisierung des Holocaust-Gedächtnisses und der Nichtberücksichtigung der nicht-jüdischen Opfergruppen hoch umstritten war.

<sup>31</sup> Messerschmidt 2002

<sup>32</sup> Zum Thema Kolonialismus und Erinnerungskultur vgl. die Beiträge in Lutz/Gawarecki 2005; zu den Leerstellen der Holocaust-Erinnerung in Deutschland in diesem Kontext: Zimmer 2006.

Solche Überlegungen haben nichts mit einer Relativierung des Holocaust zu tun. Sie machen vielmehr auf die Problematik eines Erinnerungsprogramms aufmerksam, in dem die beherrschende Stellung des Genozids an den europäischen Juden nolens volens dazu führt, dass die Erinnerung an andere Menschenrechtsverbrechen und Opfergruppen aus der offiziellen Erinnerungskultur ausgeschlossen oder als weniger erinnerungswürdig bewertet wird.<sup>33</sup> Soll aber zum einen eine fatale Opferkonkurrenz vermieden werden und es andererseits gerade für Jugendliche nichtdeutscher Herkunft einsichtig sein, warum sie sich in Deutschland überhaupt mit „Auschwitz“ beschäftigen sollen, dann, so auch Micha Brumlik, sei es unumgänglich, auch andere Genozide zu behandeln. Dies könne allerdings nur im Rahmen einer historisch-politischen Bildung geschehen, die sich nicht mehr auf die „eigene“, als Abstammungsgemeinschaft verstandene Nation, sondern in einer kosmopolitischen Perspektive auf die universellen Menschenrechte bezieht. „Erziehung nach Auschwitz“, argumentiert Brumliks mit moralpädagogischer Akzentuierung, müsste daher in eine Pädagogik der Menschenrechte transformiert werden, die im Eintreten für die Würde jedes Menschen prinzipiell an die Opfer aller Genozide erinnert.<sup>34</sup>

Zu einer ähnlichen Konsequenz gelangt auch Viola Georgi in ihrer Untersuchung von Geschichtsbildern jugendlicher Migrant\*innen in Deutschland, in der die von ihnen selbst artikulierten Haltungen und Interessen gegenüber dem Thema Nationalsozialismus und Holocaust im Zentrum stehen.<sup>35</sup> Die Analyse der unterschiedlichen Motive, sich teils mit den historischen Opfern, teils mit den Tätern zu identifizieren, die nach Deutung der Autorin sowohl mit Ausgrenzungserfahrungen dieser Jugendlichen im Aufnahmeland als auch mit ihren Bedürfnissen nach Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft zusammenhängen, führt zu der Frage, wie diese Interessen in der historischen Bildung produktiv aufgenommen werden können. Georgi sieht eine mögliche Lösung in einer Erinnerungsarbeit, die Zugänge zu einer „inkluisiven ‚moralischen Erinnerungsgemeinschaft‘“ und auf diese Weise die Teilhabe an einem kollektiven Gedächtnis ermöglicht, das „allen in Deutschland lebenden Menschen prinzipiell offenstünde“.<sup>36</sup> Bezogen auf die pädagogische Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust wäre es daher erforderlich, das Konzept der „Erziehung nach Auschwitz“ neu zu denken. Es müsste sich, so auch Georgis Votum, für Menschenrechtsfragen der Gegenwart öffnen und in Richtung auf eine interkulturell und historisch orientierte Menschenrechtsbildung für die deutsche Einwanderungsgesellschaft weiterentwickelt werden.<sup>37</sup> „Nicht ethnozentrische Leitkultur“, resümiert Annegret Ehmann ihre Überlegungen zur Zukunft der historisch-politischen Bildung, „sondern eine auf den Menschenrechten basierende Bildung und eine demokratische Lernkultur

<sup>33</sup> In der Bundesrepublik hat die Holocaust-Erinnerung nicht nur zu einer Opferhierarchie, sondern auch zu bezeichnenden Leerstellen im kollektiven Gedächtnis geführt: Erinnert sei nur an die Millionen sowjetischer und polnischer Opfer des NS-Rassenwahns oder das jahrzehntelange Vergessen der Zwangsarbeiter.

<sup>34</sup> Brumlik 2000 und 2004

<sup>35</sup> Georgi 2003

<sup>36</sup> Georgi 2003, S. 311

<sup>37</sup> Georgi 2003, S. 322

sind Angebote, die auch Migranten und ihren Kindern die Teilnahme an unserer Geschichte und Erinnerungskultur ermöglichen.“<sup>38</sup>

Während die bisher referierten AutorInnen im Rahmen ihrer überwiegend pädagogischen Argumentation einen Wandel der Erinnerungsarbeit für erforderlich halten und in menschenrechtsorientierten Konzepten die einer „postnationalen Konstellation“ gemäße Antwort sehen<sup>39</sup>, setzen jene, die die gegenwärtigen Aufgaben der historisch-politischen Bildung in Deutschland im Blick auf unhintergehbare integrationspolitische Anforderungen diskutieren, andere Schwerpunkte. In einem Land mit den historischen Hypotheken und Verpflichtungen Deutschlands müsse darauf bestanden werden, dass die Beschäftigung mit Nationalsozialismus und Holocaust für alle deutschen Staatsbürger inklusive derer, die es werden wollen, verbindlich sei. Die Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft, so Bodo von Borries, sei nun einmal nicht ohne den Eintritt in die deutsche Haftungsgemeinschaft zu haben. Aus ihr könnten daher Migranten und Zuwanderer weder ausgeschlossen werden noch sich selbst ausschließen.<sup>40</sup>

Wolfgang Benz, der Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung an der TU Berlin, geht noch einen Schritt weiter, wenn er im Blick auf Erfahrungen an Berliner Schulen mit Lernverweigerungen muslimischer Schüler gegenüber dem Thema Holocaust entschieden die Grenzen der Toleranz betont: „man muss darauf drängen, dass der soziale und kulturelle Konsens der Aufnahmegesellschaft, von den Menschenrechten bis zum korrekten Umgang mit dem Phänomen Holocaust, von allen Bürgern, egal aus welchem ethnischen oder kulturellen Zusammenhang sie in diese Gesellschaft gekommen sind, geteilt wird.“ Zuwanderer dürften erwarten, dass ihr kollektives Gedächtnis respektiert wird, aber ebenso müsse auch das Aufnahmeland erwarten können, dass auch sie „von der Geschichte dieses Landes und der Verortung der prägenden Elemente im nationalen Gedächtnis der Aufnahmegesellschaft Kenntnis haben.“ In der Erinnerungskultur der deutschen Einwanderungsgesellschaft müsse zwar Raum für unterschiedliche Traditionen bleiben, aber die Akzeptanz des Menschenrechtsverständnisses in Deutschland, für das die Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust grundlegend geworden sei, müsse die Voraussetzung für Integration und Einbürgerung sein.<sup>41</sup>

Die hier gegenüber gestellten Positionen, die ja im Kern von ähnlichen Grundauffassungen ausgehen, machen in ihren unterschiedlichen Schlussfolgerungen die Schwierigkeiten deutlich, konzeptionell überzeugende Antworten auf die veränderten Voraussetzungen und Anforderungen der Erinnerungsarbeit zu finden. Dass die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus im Kontext der deutschen Einwanderungsgesellschaft verortet und begründet werden müsse, ist die gemeinsame Ausgangsposition. Unterschiede werden erkennbar, je nachdem ob der Akzent eher pädagogisch auf die Adressaten der Erinnerungsarbeit oder auf die vom Aufnahmeland

<sup>38</sup> Ehmann 2003, S. 238

<sup>39</sup> In diesem Sinne auch Zimmer 2003.

<sup>40</sup> Von Borries 2004, S. 71

<sup>41</sup> Benz 2007, S. 7

formulierten Bedingungen für Integration und Staatsbürgerschaft gelegt wird. Die Bezugnahmen auf die Menschenrechte, die in beiden Argumentationsmustern zu finden sind, unterscheiden sich dementsprechend. Während die „Pädagogen“ darauf insistieren, dass in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft auch im Bereich des historischen Lernens Bildungsbemühungen erforderlich seien, in denen in der Auseinandersetzung mit Verbrechen der Vergangenheit eine grundsätzlich offene und dialogisch angelegte Verständigung über die universelle Geltung menschenrechtlicher Prinzipien erst erarbeitet werden müsse, gehen die „Historiker“ in der Debatte davon aus, dass das Eintreten für die Menschenrechte eine für die Bundesrepublik fundamentale historische Lektion aus der Erfahrung des NS-Regimes darstelle, die auch unter den veränderten demografischen Bedingungen verpflichtend bleiben müsse.

Für solche historisch begründeten Integrationsanforderungen spricht, dass sie auf eine normative Leerstelle in manchen Konzepten einer interkulturellen historisch-politischen Bildung aufmerksam machen, in denen im Interesse an Verständigung und Inklusion einer kritischen Auseinandersetzung mit den problematischen Geschichtsbildern in einigen Migrantengemeinschaften ausgewichen wird. Allerdings operiert das Votum für die Verpflichtung der Migranten und Zuwanderer auf die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus mit Annahmen, die pädagogisch zweifelhaft sind und im Übrigen einer empirischen Prüfung kaum standhalten dürften. Staatsbürgerschaft etwa mit dem Bewusstsein einer Mitgliedschaft in der deutschen „Haftungsgemeinschaft“ gleichzusetzen impliziert ein erstaunlich positives Urteil sowohl über das historisch-politische Bewusstsein der deutschen Mehrheitsbevölkerung als auch über die tatsächliche Wirkung von „Erziehung nach Auschwitz“. Die Kontinuität rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Tendenzen in Deutschland gibt Anlass zu starken Zweifeln. Dies gilt auch für die Annahme, Unterricht über Nationalsozialismus und Holocaust leiste per se bereits einen expliziten und substanziellen Beitrag zum Lernen über Menschenrechte. Denn dieses Argument unterstellt Menschenrechtsbildung im Geschichtsunterricht als eine übliche Praxis, die doch in Deutschland noch immer eher eine „seltene Ausnahme“ als die Regel darstellt.<sup>42</sup>

Die vorläufige Bilanz der Diskussion über „Erziehung nach Auschwitz“ in der deutschen Einwanderungsgesellschaft ergibt ein zwiespältiges Resultat. Einerseits ist die im Vergleich zu früheren Jahren verstärkte Bezugnahme auf die Menschenrechte hervorzuheben, in der sich eine Akzentverschiebung im Diskurs über die künftigen Perspektiven der Erinnerungsarbeit abzeichnet. Das in diesem Kontext wachsende Interesse am Thema Menschenrechtsbildung<sup>43</sup> scheint diesen Trend zu bestätigen. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass gerade die auf eine Verknüpfung von Erinne-

<sup>42</sup> Ehmann 2000, S. 185

<sup>43</sup> Belege dafür finden sich auf unterschiedlichen Ebenen, z. B. in der gedenkstättenpädagogischen Diskussion, die in Buchenwald inzwischen zur Einrichtung eines Projekttagess geführt hat, bei dem die Geschichte des KZ mit Themen der Menschenrechtsbildung verbunden wird; oder im Förderprogramm „Geschichte und Menschenrechte“ der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. Auch das im Frankfurter Fritz-Bauer-Institut entwickelte Konzept „Konfrontationen“ versteht seine Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust im Rahmen einer „allgemeine(n) Menschenrechtserziehung“ (Deckert-Peaceman/Köbler 2002, S. 245).

rungsarbeit und Menschenrechtsbildung zielenden Überlegungen in der Regel mit Vorstellungen und Erwartungen operieren, die in zentralen Punkten ungeklärt bzw. nur mangelhaft bearbeitet sind und daher verständlicherweise Skepsis hervorrufen. Dies gilt nicht nur für die Frage der thematischen und methodischen Zusammenführung von historischem Lernen und Menschenrechtsbildung<sup>44</sup>, sondern auch für das jeweils in Anspruch genommene, in der Regel aber nicht näher präzierte Verständnis von Menschenrechtsbildung oder -erziehung.<sup>45</sup> Solche konzeptionellen Defizite müssten aber in der weiteren Diskussion geklärt werden, wenn in der Verbindung von Erinnerungsarbeit und Menschenrechtsbildung eine überzeugende Perspektive gesehen werden soll. Ich möchte daher abschließend einige Bedingungen und Anforderungen benennen und diskutieren, die mir dafür notwendig zu sein scheinen.

#### IV. Anforderungen an eine Verknüpfung von Erinnerungsarbeit und Menschenrechtsbildung

Die im letzten Jahrzehnt geführten Debatten über die Anforderungen an Erinnerungskultur und historisch-politische Bildung in einer Einwanderungsgesellschaft haben eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen nicht zuletzt integrationspolitisch relevanten Handlungsfeldern neue Sichtweisen und Fragestellungen unerlässlich sind. Die aus der Didaktik des Geschichtsunterrichts und der Diskussion über die Perspektiven einer „Erziehung nach Auschwitz“ kommenden Forderungen nach einer Verbindung von historischem Lernen und Menschenrechtsbildung sind daher trotz mancher Vorbehalte als ein wichtiges Resultat der pädagogischen Auseinandersetzung mit den tief greifend veränderten Bildungsherausforderungen in Deutschland zu betrachten. Viola Georgi hat vor diesem Hintergrund pointiert auf die anstehenden konzeptionellen Aufgaben und Konsequenzen hingewiesen: „Außer Frage steht, dass sich die nationalgeschichtlich-orientierte Erinnerungspädagogik öffnen muss für geschichts- und identitätspolitische Fragen einer pluriformen Einwanderungsgesellschaft (...). Konzeptionell und didaktisch gesprochen bedeutet das aus meiner Sicht eine Auseinandersetzung mit Geschichte(n) unter dem Dach von Multiperspektivität, Interkulturalität sowie universalistisch-normativen Konzepten von Citizenship Education und Menschenrechtsbildung.“<sup>46</sup>

Die Verbindung von historischem Lernen/Erinnerungsarbeit und Menschenrechtsbildung könnte in beiden Arbeitsfeldern einen Innovationsschub bewirken, allerdings wohl nur dann, wenn zuvor die dafür erforderlichen Voraussetzungen geklärt worden sind. Denn es kann nicht beliebig sein, auf welches Verständnis von Menschenrechtsbildung und Erinnerungsarbeit sich solche Vorhaben stützen und wo ihre Scharniere und Schnittmengen gesehen werden. Doch es gibt noch andere Barrieren. Der Blick auf

<sup>44</sup> Vgl. dazu Kößler 2004

<sup>45</sup> Auch bei dem Konzept „Konfrontationen“, das zu recht die häufige Verschränkung von Menschenrechtsbildung und moralischer Erziehung problematisiert, bleibt unbestimmt, was unter „Menschenrechtserziehung“ verstanden werden soll.

<sup>46</sup> Georgi 2006, S. 59

die gesellschaftlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen zeigt, dass in Deutschland die Voraussetzungen für eine verstärkte Orientierung an den Menschenrechten im Bildungsbereich nicht gerade günstig und keinesfalls selbstverständlich sind. Weder kann in der deutschen Bevölkerung mit einer nennenswerten Kenntnis der Menschenrechte gerechnet werden<sup>47</sup> noch ist Menschenrechtsbildung trotz der vielfachen Appelle der Vereinten Nationen und auch der einschlägigen Empfehlungen der deutschen Kultusministerkonferenz<sup>48</sup> bisher als Lernbereich in Schulen und Lehrerbildung verankert worden.<sup>49</sup> Auch in der offiziellen Erinnerungskultur der Bundesrepublik spielt eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Menschenrechte – von lokalen Ausnahmen wie etwa Nürnberg („Stadt der Menschenrechte“ mit entsprechenden Lern- und Erinnerungsorten im öffentlichen Raum) vielleicht abgesehen – kaum eine Rolle, obwohl die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes doch unübersehbar auf sie verweisen und ohne die historischen Bezüge sowohl zu den NS-Verbrechen wie zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht verstanden werden können.

An dieser Situation hat sich nach meinem Eindruck auch durch die Erinnerungspraxis anlässlich des 1996 eingeführten nationalen Gedenktages zur Befreiung von Auschwitz im Wesentlichen nichts geändert. Diese eigentümliche Entkoppelung von einer erst relativ spät institutionell verankerten, mit starken normativen und moralischen Akzenten verbundenen Erinnerung an Nationalsozialismus und Holocaust auf der einen und der mit dem Nürnberger Prozess begonnenen Erinnerung an die NS-Verbrechen *als Menschenrechtsverbrechen* auf der anderen Seite ist für die Erinnerungskultur der Bundesrepublik charakteristisch geworden und prägt sie im Grunde noch heute. Vor diesem Hintergrund sind Bemühungen um eine verstärkte Verbindung von zeithistorischem Lernen und Menschenrechtsbildung längst überfällig, aber auch objektiv erschwert.

Abgesehen von solchen Rahmenbedingungen werfen vor allem die in der Sache selbst liegenden Probleme konzeptionelle und methodische Fragen auf, die nicht ausgeklammert oder bagatellisiert werden dürfen. Denn bei der Integration von Erinnerungsarbeit und Menschenrechtsbildung stoßen ja durchaus gegensätzliche Sach- und Lernanforderungen aufeinander: das Erarbeiten von konkreten historischen Vorgängen, die Einübung in historisches Verstehen oder die Auseinandersetzung mit deutscher Vergangenheit auf der einen, die Bezugnahme auf normative Rechtsvorstellungen mit universellem Geltungsanspruch, die Entwicklung von Menschenrechtsbewusstsein oder die mit Menschenrechtsbildung verbundene Handlungsorientierung auf der anderen Seite sind nicht ohne Weiteres kompatibel. Die schlichte Addition beider Sach- und Lernbereiche kann daher, wie zuletzt Albert Scherr und Ulrike Hormel differenziert ausgeführt haben, keine intellektuell überzeugende und konzeptionell

<sup>47</sup> Vgl. die ernüchternden Ergebnisse der repräsentativen Umfragen von Sommer/Stellmacher/Brähler 2005.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die ausführliche und kritische Darstellung der zentralen Dokumente bei Zimmer 2008.

<sup>49</sup> Diese Situation wurde vom UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung Prof. Dr. Vernor Muñoz am Ende seiner Visite der Bundesrepublik im Februar 2006 ausdrücklich moniert. Vgl. dazu Overwien/Prengel 2007.

tragfähige Lösung sein.<sup>50</sup> Solche Versuche würden auch nicht über die gut gemeinte, aber zu Recht kritisierte Praxis hinausführen, in der der Bezug auf die Menschenrechte zum moralisch akzentuierten Appendix von historischen Lernprozessen wird oder Geschichte zum Arsenal von meist kontextlosen Fallbeispielen für Menschenrechtsverletzungen avanciert.

Gleichwohl ginge es am Kern von Erinnerungsarbeit und Menschenrechtsbildung vorbei, würde man das Spannungsverhältnis von historisch-empirischem Gegenstandsbereich und normativ-universalistischem Bezugsrahmen als unüberbrückbaren Gegensatz auffassen. Weder kann das Lernen der Menschenrechte der Auseinandersetzung mit den historischen und gegenwärtigen Ursachen, die es erforderlich machen, ausweichen, wenn es nicht bei idealistischer Rhetorik bleiben soll, noch kann Erinnerungsarbeit im Sinne von „Erziehung nach Auschwitz“ auf normative Bezüge mit allgemeinem Geltungsanspruch verzichten, wenn die Verpflichtung zur Beschäftigung mit Nationalsozialismus und Holocaust auch in der Gegenwart einsichtig bleiben soll. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die sich ja explizit auf die Verbrechen unter dem NS-Regime bezog, hatte in ihrer Präambel die Notwendigkeit einer Vermittlung dieser Ebenen und Lernbereiche unterstrichen, als sie die Proklamation universell geltender rechtlich-humanitärer Standards im Blick auf die geschehenen „Akte der Barbarei“ mit der Aufforderung an die Staatengemeinschaft verband, sich nachdrücklich für Erziehung und Unterricht über die Menschenrechte einzusetzen, um „die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und (...) ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung (...) zu gewährleisten.“ Dass diese Zielsetzung im Bewusstsein schwerster Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit erfolgte, gegenwartsorientierte Menschenrechtsbildung und historisches Lernen also aufeinander zu beziehen waren, ergab sich zwingend aus dem Entstehungskontext der Allgemeinen Erklärung.

Sind daher die jeweiligen Aufgaben und Ziele von Menschenrechtsbildung und historischem Lernen bzw. Erinnerungsarbeit auch nicht als Gegensätze aufzufassen, so bleibt doch die Frage nach den Bedingungen ihrer wechselseitigen Anschlussfähigkeit. Eine konzeptionell überzeugende Verbindung wird grundsätzlich darauf angewiesen sein, dass sich Erinnerungsarbeit stärker für Gegenwartsfragen öffnet, Menschenrechtsbildung ihre historische Dimension deutlicher zur Geltung bringt und zudem beide Lernbereiche den veränderten Anforderungen Rechnung tragen, die sich aus der Tatsache einer Einwanderungsgesellschaft ergeben. Inwieweit aber die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach Menschenrechtsbildung überhaupt als Perspektive tauglich ist, hängt nicht zuletzt davon ab, was genau darunter verstanden werden soll. In diesem Punkt scheint mir noch Klärungsbedarf zu bestehen. Dieser ergibt sich bereits im Blick auf die Unterschiedlichkeit der in der Diskussion vertretenen Auffassungen, insbesondere hinsichtlich der in Pädagogik und Schule nicht seltenen Reduktion von Menschenrechtsbildung auf Werteerziehung oder moralische Ur-

---

<sup>50</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse ihrer Evaluation des Förderprogramms „Geschichte und Menschenrechte“ der Stiftung EVZ: Scherr/Hormel 2008.

teilsbildung, die innerhalb der historisch-politischen Bildung für berechnete Vorbehalte sorgt. Daher ist es unabdingbar, das Verständnis der Menschenrechte zu präzisieren, auf das sich eine Verbindung von Menschenrechtsbildung und Erinnerungsarbeit stützen lässt.<sup>51</sup>

Im Anschluss an die Allgemeine Erklärung von 1948 und den Stand der wissenschaftlichen Diskussion<sup>52</sup> wäre in diesem Sinne zunächst zu unterstreichen, dass im Zentrum von Menschenrechtsbildung die Menschenrechte *als Rechte* stehen. Ebenso grundlegend ist die Einsicht, dass Menschenrechtsformulierungen nicht als zeitlos gültige Normen, sondern als historische und kontextgebundene Ergebnisse gesellschaftlicher Auseinandersetzungen aufgefasst werden müssen. Rainer Huhles Forderung nach einer „historisch bewussten Menschenrechtsbildung“, in der die Menschenrechte als „Antwort auf historisch erfahrenes Unrecht“ verständlich gemacht werden<sup>53</sup>, bezeichnet daher eine zentrale Voraussetzung für eine sowohl konzeptionell schlüssige wie auch in der Sache ertragreiche Verbindung mit dem Arbeitsfeld der Erinnerungsarbeit.<sup>54</sup> Menschenrechtsbildung, so hatte Jörn Rüsen schon lange vor Beginn dieser Diskussion betont, sei auf historisches Lernen ausdrücklich angewiesen, weil dieses „ein Lebenselixier der Menschenrechte“ sei.<sup>55</sup> Nur wenn diese zusammen mit ihren historisch-politischen Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen vermittelt würden, könnten sie überhaupt erst für die Lebenswirklichkeit der Lernenden anschlussfähig und bedeutsam werden.

Versteht man Menschenrechte als historische Resultate politisch-gesellschaftlicher Kämpfe, wird zudem ein weiteres grundlegendes Merkmal, ihr „genuin politischer Charakter“<sup>56</sup> deutlich. Eine von diesen Auffassungen her gedachte Menschenrechtsbildung wäre daher als ein Teilbereich der politischen Bildung zu verstehen, bei dem die kritische Frage nach den Verhältnissen, unter denen Menschenwürde und Menschenrechte verletzt werden, im Zentrum steht. Verbindungen zur Erinnerungsarbeit im Sinne von historisch-politischer Bildung sind leicht zu erkennen.<sup>57</sup>

Solche Auffassungen liegen aktuellen pädagogischen Konzepten zugrunde, die Menschenrechtsbildung explizit als „Bildung für die Einwanderungsgesellschaft“ begreifen.<sup>58</sup> Ausgehend von menschenrechtlich relevanten Problemen wie z. B. der Diskriminierung, Ungleichbehandlung oder Entwürdigung von Migrant\*innen, Flüchtlingen und

<sup>51</sup> Vgl. dazu besonders Hutter 2003, Lohrenscheid 2004, Hormel/Scherr 2004.

<sup>52</sup> Zum aktuellen Stand vgl. Zimmer 2008.

<sup>53</sup> Huhle 2006

<sup>54</sup> Wie fruchtbar dieser Ansatz eines an Menschenrechtsfragen orientierten historischen Lernens sein kann, hat Rainer Huhle am konkreten Beispiel Nürnbergs in der NS-Zeit überzeugend gezeigt (Huhle 2002).

<sup>55</sup> Rüsen 1990, S. 28

<sup>56</sup> Hormel/Scherr 2004, S. 153

<sup>57</sup> In der 2005 publizierten deutschen Ausgabe des „Kompass“, des vom Europarat entwickelten Handbuchs zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, wird Menschenrechtsbildung als Teilbereich der politischen Bildung bestimmt sowie explizit auf ihre Nähe zur Gedenkstättenpädagogik hingewiesen.

<sup>58</sup> Hormel/Scherr 2004, Zimmer 2008



Asylsuchenden wird Menschenrechtsbildung im Sinne von „Lernen über, durch und für die Menschenrechte“<sup>59</sup> als Befähigung verstanden, sich mit solchen Verhältnissen auseinander zu setzen, wobei die Menschenrechte als „kritischer Maßstab“ fungieren. Im Unterschied zu anderen Ansätzen ist für dieses Bildungskonzept die Auffassung bestimmend, dass angesichts der durch Migration und Zuwanderung verstärkten Heterogenität von Wert- und Rechtsvorstellungen, die sich auch im Denken und Handeln der Lernenden niederschlagen, ein Konsens über die allgemeine Geltung der Menschenrechte nicht einfach vorausgesetzt, sondern nur im Rahmen eines prinzipiell offenen Diskurses erzielt werden können, der unter den Voraussetzungen der Anerkennung von Verschiedenheit und Respekt gegenüber individuellen Haltungen um wechselseitige Verständigung bemüht ist.

Eine in diesem Sinne praktizierte Menschenrechtsbildung kann ihr Aufgabe nicht in der Vermittlung vermeintlich allgemein gültiger Werte sehen; ein solches Verständnis widerspräche nicht nur dem Charakter der Menschenrechte, sondern dürfte auch kaum für eine Verbindung mit dem Aufgabenfeld der Erinnerungsarbeit tauglich sein. Stattdessen geht es um die Bedeutung der in politischen Auseinandersetzungen der Vergangenheit erkämpften Rechte, deren Entwicklung ihrem spezifisch historischen Charakter entsprechend nicht als bereits abgeschlossen verstanden werden kann. Nicht zuletzt in diesem Ausgang von der Unabgeschlossenheit der Menschenrechtsentwicklung liegt ein wichtiges Potenzial von Menschenrechtsbildung für die Befähigung der Lernenden, sich an der Diskussion über die Gestaltung ihrer Gesellschaft zu beteiligen. Aus diesen Gründen ist es daher auch nicht unproblematisch, wenn in der Debatte über die Bildungsanforderungen in der deutschen Einwanderungsgesellschaft „die“ Menschenrechte schlicht zur normativen Klammer erklärt werden und die Beschäftigung mit Nationalsozialismus und Holocaust als Prüfstein für deren Achtung (konkret: für die Aufnahme und Einbürgerung von Zuwanderern) in Anspruch genommen wird. Mögen solche Intentionen auch wünschenswert sein, so ist ihnen doch mit Heiner Bielefeldt entgegen zu halten, dass die Menschenrechte „nur dann eine integrative Funktion in der Debatte über die Gestaltung multikultureller Koexistenz entfalten, wenn ihr Geltungsanspruch nicht schlicht als Dominanzanspruch der Mehrheitsgesellschaft kommuniziert wird.“<sup>60</sup>

Es ist kennzeichnend für Menschenrechtsbildung und ihre Möglichkeiten als Bildung für die Einwanderungsgesellschaft, dass sie, als Bildungsprozess verstanden, nicht von einem vorab festgelegten, z. B. von einem bestimmten philosophischen oder weltanschaulichen Verständnis der Menschenrechte ausgehen kann, da sie auf diese Weise überhaupt erst die Voraussetzungen schafft, unter denen eine Auseinandersetzung über die Geltung menschenrechtlicher Prinzipien möglich ist. Menschenrechtsbildung in diesem Sinne, die an die Erfahrungen von Migranten und Einwanderern, Flüchtlingen und Asylsuchenden in ihren Herkunftsländern wie auch in Deutschland anschließt, kann ein wichtiges Lernangebot sein, sich trotz unterschiedlicher weltan-

<sup>59</sup> So die international gebräuchliche, auch dem o. a. Handbuch des Europarats zugrunde liegende Definition.

<sup>60</sup> Bielefeldt 2007, S. 55

**schaulicher, religiöser oder kultureller Voraussetzungen dialogisch und selbstreflexiv über das Unrecht von Menschenrechtsverletzungen zu verständigen und in diesem Prozess die Einsicht zu fördern, dass das Eintreten für die Menschenrechte und für eine an ihnen orientierte Gestaltung der gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sinnvoll und notwendig ist. Solche Lernprozesse sind auf historische Bildung angewiesen, die an Verhältnissen und Prozessen der Vergangenheit konkret zeigen kann, dass Menschenrechte zu allen Zeiten und in allen „Kulturen“ eingefordert und erkämpft werden mussten und dass dies auch für die Gegenwart und die „eigene“ Gesellschaft gilt. Gerade dieser zuletzt genannte Aspekt sichert die Glaubwürdigkeit von Menschenrechtsbildung und unterstreicht ihr kritisches Potenzial, das in der Perspektive einer konzeptionellen Verknüpfung mit dem Praxisfeld der Erinnerungsarbeit nicht fehlen darf.**

**Hasko Zimmer ist promovierter Erziehungswissenschaftler und war bis 2007 Akademischer Oberrat am Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.**

**Seine Arbeitsschwerpunkte sind Historische Bildungsforschung, Pädagogik und Nationalsozialismus, Geschichtspolitik und Erinnerungsarbeit, Menschenrechtsbildung.**

## Literaturverzeichnis

- ADORNO, Theodor W.: Erziehung nach Auschwitz. In: Adorno, Theodor W.: Erziehung zur Mündigkeit. Frankfurt/M. 1971, S. 92-109
- ALAVI, Bettina; Borries, Bodo von: Geschichte. In: Reich, H. u. a. (Hrsg.) 2000, S. 55-91
- ASSMANN, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. 2. Aufl. München 1997
- AUERNHEIMER, Georg: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik. 5., ergänzte Auflage. Darmstadt 2007
- BENHABIB, Seyla: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt/M. 1999
- BENZ, Wolfgang: Über den Holocaust müssen alle Bescheid wissen. In: Frankfurter Rundschau vom 7. 3. 2007, S. 7
- BIELEFELDT, Heiner: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld 2007
- BORRIES, Bodo von: Interkulturalität beim historisch-politischen Lernen – Ja sicher, aber wie? In: Körber, Andreas (Hrsg.) 2001, S. 73-96
- BORRIES, Bodo von: „Was geht uns eure Geschichte an?“ In: sowi 2/2004, S. 62-73
- BRUMLIK, Micha: Erziehung nach „Auschwitz“ und Pädagogik der Menschenrechte. In: Fechner, Bernd u. a. (Hrsg.) 2000, S. 47-58
- BRUMLIK, Micha: Aus Katastrophen lernen? Grundlagen zeitgeschichtlicher Bildung in menschenrechtlicher Absicht. Berlin/Wien 2004
- CORNELIBEN, Christoph u. a.: Nationale Erinnerungskulturen seit 1945 im Vergleich. In: Ders. u. a. (Hrsg.): Erinnerungskulturen. Frankfurt/M. 2003, S. 9-27
- DECKERT-PEACEMAN, Heike; Köbler, Gottfried: Konfrontationen. In: Lenz u. a. 2002, S. 243-248
- EHMANN, Annegret: Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust in der historisch-politischen Bildung. In: Fechner u. a. 2000, S. 175-192
- EHMANN, Annegret: Aktuelle Fragestellungen in der historisch-politischen Bildung. Auseinandersetzung mit Geschichte und Menschenrechten. In: Menke, Barbara u. a. (Hrsg.): Ermutigung zur Zivilcourage. Schwalbach/Ts. 2003, S. 229-239
- ERYILMAZ, Aytac; Jamin, Mathilde (Hrsg.): Fremde Heimat. Eine Geschichte der Einwanderung aus der Türkei. Essen 1998
- ERYILMAZ, Aytac: Deutschland braucht ein Migrationsmuseum. In: Motte/Ohliger 2004a, S. 305-319
- FECHLER, Bernd u. a. (Hrsg.): „Erziehung nach Auschwitz“ in der multikulturellen Gesellschaft. München 2000

- GEORGI, Viola B.: Entlehene Erinnerung. Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland. Hamburg 2003
- GEORGI, Viola B.: Geschichtsaneignung in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. In: Politisches Lernen 1-2/2006, S. 56-59
- GOGOLIN, Ingrid: Das nationale Selbstverständnis der Bildung. Münster/New York 1994
- HABERMAS, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Politische Essays. Frankfurt/M. 1998
- HAMPE, Henrike (Hrsg.): Migration und Museum. Neue Ansätze in der Museumspraxis. Münster 2005
- HORMEL, Ulrike; Scherr, Albert: Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Wiesbaden 2004
- HUHLE, Rainer: Menschenrechtspädagogik an einem Erinnerungsort des Nationalsozialismus. Ein Beispiel aus Nürnberg. In: Gedenkstätten Rundbrief Nr. 109 (2002), S. 3-10
- HUHLE, Rainer: Für eine historisch bewusste Menschenrechtsbildung. In: Jahrbuch Menschenrechte 2007. Frankfurt/M. 2006, S. 143-149
- HUTTER, Franz-Josef: No rights. Menschenrechte als Fundament einer funktionierenden Weltordnung. Berlin 2003
- KÖRBER, Andreas (Hrsg.): Interkulturelles Geschichtslernen. Münster 2001
- KÖBLER, Gottfried: Menschenrechtsbildung, moralische Erziehung und historisches Lernen. In: Meseth, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Schule und Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 2004, S. 237-251
- KORFF, Gottfried: Fragen zur Migrationsmusealisierung. Versuch einer Einleitung. In: Hampe, Henrike (Hrsg.) 2005, S. 5-15
- KRÜGER-POTRATZ, Marianne: Interkulturelle Bildung. Münster 2005
- LENZ, Claudia u. a. (Hrsg.): Erinnerungskulturen im Dialog. Hamburg/Münster 2002
- LOHRENSCHEIT, Claudia: Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte. Frankfurt/M./London 2004
- LUTZ, Helma; Gawarecki, Kathrin (Hrsg.): Kolonialismus und Erinnerungskultur. Münster 2005
- MESETH, Wolfgang: Theodor W. Adornos „Erziehung nach Auschwitz“. Ein pädagogisches Programm und seine Wirkung. In: Fechner u. a. (Hg.) 2000, S. 19-30
- MESETH, Wolfgang: „Auschwitz“ als Bildungsinhalt in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. In: Lenz u. a. 2002, S. 125-133

MESSERSCHMIDT, Astrid: Erinnerung jenseits nationaler Identitätsstiftung. In: Lenz u. a. 2002, S. 103-114

MOTTE, Jan; Ohliger, Rainer (Hrsg.): Geschichte und Gedächtnis in der Einwanderungsgesellschaft. Migration zwischen historischer Rekonstruktion und Erinnerungspolitik. Essen 2004 (a)

MOTTE, Jan; Ohliger, Rainer: Einwanderung – Geschichte – Anerkennung. Auf den Spuren geteilter Erinnerungen. In: Motte, Jan/Rainer Ohliger (Hrsg.) 2004, S. 17-52 (b)

OVERWIEN, Bernd; Prengel, Annedore (Hrsg.): Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Opladen/Farmington Hills 2007

REICH, H. u. a. (Hrsg.): Fachdidaktik interkulturell. Opladen 2000

RÜSEN, Jörn: Menschen- und Bürgerrechte als historische Orientierung. In: Fröhlich, Klaus; Rüsen, Jörn (Hrsg.): Menschenrechte im Prozess der Geschichte. Pfaffenweiler 1990, S. 1-30

SCHERR, Albert; Hormel, Ulrike: Evaluation des Förderprogramms „Geschichte und Menschenrechte“ der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft. Berlin 2008

SOMMER, Gerd; Stellmacher, Jost; Brähler, Elmar: Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft. In: Frech, Siegfried; Haspel, Michael (Hrsg.): Menschenrechte. Schwalbach/Ts. 2005, S. 211-230

TAYLOR, Charles: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren. Frankfurt/M. 1993

ZIMMER, Hasko: Erinnerung im Horizont der Menschenrechte – Perspektiven der Erinnerungsarbeit im Rahmen der Globalisierung.. In: Jahrbuch für Pädagogik 2003: Erinnerung, Bildung, Identität. Frankfurt/M. 2003, S. 247-269

ZIMMER, Hasko: Erinnerungsarbeit als Kritik am nationalen Gedächtnis. Zur Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus, Holocaust und Kolonialismus in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. In: Politisches Lernen 1-2/2006, S. 37-41

ZIMMER, Hasko: Menschenrechtsbildung – eine Aufgabe der Schule. Über Grundlagen, Konzepte und gesellschaftliche Herausforderungen. In: Zimmer, Hasko (Hrsg.): Menschenrechtsbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Grundlagen und Impulse für die Schule. Münster 2008, S. 11-56

K. Peter FRITZSCHE

## GESCHICHTE IST UNSER KAPITAL: MENSCHENRECHTSBILDUNG ALS HISTORISCH-POLITISCHE BILDUNG

Um die Menschen über ihre Menschenrechte aufzuklären und ihnen verständlich zu machen, was diese Rechte heute für ihr Leben und das der Gesellschaft bedeuten, ist es unverzichtbar, sich den Menschenrechten historisch anzunähern. Die geschichtliche Perspektive wird in doppelter Absicht eingenommen: Zum einen geht es um die Rekonstruktion und Erinnerung eines teilweise vergessenen Zusammenhangs von Unrechtserfahrung und Menschenrechtsschutz, zum anderen geht es um die Einsicht in die zukunfts-offenen Gestaltungsmöglichkeiten der Menschenrechte. Im Folgenden möchte ich 10 thematische Facetten einer historisch ausgerichteten Menschenrechtsbildung skizzieren.

### 1. Geschichte des Anfangs

Menschenrechte haben eine lange Geschichte. Der Anfang ist jedoch umstritten. So sinnvoll es scheinen mag, die ersten Keime der Menschenrechtsentwicklung möglichst früh zu datieren, um dem „Projekt Menschenrechte“ dadurch ein vermeintlich großes historisches Gewicht zu geben, so richtig bleibt es: Die kopernikanische Wende der Entwicklung der Menschenrechte ist die der Aufklärung! Erst mit ihrem Konzept des autonomen, vernunftbegabten Individuum gelangt das Menschenbild zum Durchbruch, das die Grundlage bietet für individuelle, egalitäre und unveräußerliche (unverlierbare) Menschenrechte, die den Anspruch erheben, universell gültig zu sein.

### 2. Protestgeschichte

Am Anfang der Entwicklung von Menschenrechten standen und stehen Leidenserfahrungen der Unterdrückung, Ausgrenzung und Entwürdigung, die als Unrecht gedeutet wurden. Wenn diese Unrechtserfahrungen zusammentreffen mit einem rebellischen „Es reicht!“ und/oder einem moralischen „Nie wieder“ wie auch der politischen Vision der Veränderung, ist der Weg frei für die Entwicklung der Menschenrechte, wie beispielhaft das Verfassen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der Europäischen Menschenrechtskonvention zeigen können.

### 3. Entwicklungsgeschichte

Die Menschenrechte in ihrer heutigen Vielfalt sind das Ergebnis langjähriger Konkretisierungen und Ausdifferenzierungen. Ihre Entwicklung lässt sich im Rahmen des Generationenmodells rekonstruieren: von den bürgerlich-politischen Rechten, über die wirtschaftlich, sozialen und kulturellen Rechten bis hin zu den Solidarrechten, oder auch von den Abwehrrechten über die Teilnahmerechte bis hin zu den Teilhaberechten. Eine andere Entwicklungslogik unterstreicht idealtypisch die stufenförmige Verstärkung des Berechtigungscharakters der Menschenrechte von moralischen Ansprüchen über politische Forderungen zu juridisch verankerten Rechtsansprüchen. Und stets gilt es hervorzuheben, dass der Prozess der Entwicklung der Menschenrechte ein noch offener Prozess ist: Das, was menschenrechtlich zu schützen ist, ist weder definitiv noch machtpolitisch zum Abschluss gelangt.

### 4. Anerkennungsgeschichte

Die Geschichte der Entwicklung von Menschenrechten ist eine Konfliktgeschichte und eine von Anerkennungskämpfen von verletzlichen Gruppen. Utopisch egalitär „vorgedacht“ konnten und können die Menschenrechte für all die Gruppen, die zunächst noch aus dem Kreis der Gleichberechtigten ausgeschlossen waren, zum Bezugsrahmen ihrer politischen und sozialen Bewegungen werden. Bei aller Kritik um historisch zu beklagende Diskriminierungen, wirken die Menschenrechte doch als ein nicht mehr still zu stellender Stimulus im Kampf um die Anerkennung gleicher Würde und gleicher Rechte.

### 5. Institutionengeschichte

Die Geschichte der Menschenrechte ist auch als Geschichte ihrer Institutionalisierung zu lesen: als Etablierung von Institutionen, die nachhaltig Aufgaben des Standard-Setting, des Monitoring und der Implementierung übernehmen. Hierbei lassen sich die Institutionen auch als lernende Institutionen verstehen, wie die Transformation der Menschenrechtskommission in den Menschenrechtsrat zeigt.

### 6. Geschichte der NGOs

Dass der Schutz der Menschenrechte nicht nur durch UN-Institutionen und durch verpflichtete Staaten erfolgen kann, hat die Entwicklungsgeschichte der Nichtregierungsorganisationen gezeigt. Seit ihrem Engagement für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 haben sie quantitativ fast explosionsartig zugenommen und stellen

heute die zivilgesellschaftliche Säule des Menschenrechtsschutzes „von unten“ dar, deren wichtigste Aufgabe die Herstellung nationaler und internationaler Öffentlichkeit ist und die zu unverzichtbaren Partnern internationalen des Menschenrechtsschutzes „von oben“ geworden sind.

## 7. Geschichte der Gegenbewegungen

Die Menschenrechte haben bald und nachhaltig ihre Gegner und Gegenbewegungen auf den Plan gerufen. Mit ihren Prinzipien der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung treffen sie all diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer Vormachtstellungen und Privilegien zu verteidigen suchen. Radikal ist die Gegnerschaft im klassischen Faschismus, der sich gegen alle Ideen von 1789 wandte wie im Nationalsozialismus, der zu einer systematischen Entrechtung von Menschen führte. Als Gegenbewegung zu dieser Gegenbewegung verstand sich dann das zivilisatorische Projekt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die in dialektischer Entgegnung ihrerseits durch neue (und alte) Ideologien und Politiken der Ungleichwertigkeit bekämpft wird.

## 8. Geschichte der Universalisierung

Beim Ringen um universelle Anerkennung treffen die Menschenrechte in ihrer UN-Auslegung noch vielfach auf politische Widerstände und auch auf kulturell legitimierte Gegenentwürfe, die von den „asiatischen Werten“ bis zur gottesrechtlich fundierten Deutung im Islam reichen. Ob es gelingen wird, für die aufklärerische Konzeption der Menschenrechte universelle Anerkennung zu erhalten, ist ein offener Prozess.

## 9. Geschichte von Erfolg und Misserfolg

Die Menschenrechte in historischer Perspektive zu betrachten, zielt immer auch auf die Frage nach der Erfolgsbilanz. Einerseits mögen die weltweit zu beklagenden Menschenrechtsverletzungen nahe legen, dass die Menschenrechte ein „zahnloser Tiger“ seien, andererseits gestattet die Umkehrung der Fragestellung: Wie sähe die Welt denn heute ohne die Menschenrechte aus, doch eine andere Bilanz. Vor allem aber verdeutlicht die Geschichte der Menschenrechte, dass es nie irreversible Fortschritte gibt. Unter Bedingungen großer wahrgenommener Bedrohung und Unsicherheit sind selbst als notstandsfest deklarierte Menschenrechte vor Rückschritten nicht sicher.

## 10. Geschichte der Menschenrechtsbildung

Die historische Perspektive lässt sich auch auf die Menschenrechtsbildung selbst anwenden. Auch wenn bereits 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Bedeutung der Menschenrechtsbildung zur Stärkung der Menschenrechte hervorgehoben wird und in Artikel 26.2 der Grundstein für ihre Anerkennung als Menschen-



recht gelegt wurde, so brauchte es doch noch fast ein halbes Jahrhundert bis die Menschenrechtsbildung in der Folge der Wiener Weltkonferenz der Menschenrechte ins Bewusstsein einer breiten internationalen Öffentlichkeit gelangte. Seitdem verbreitet sich die Menschenrechtsbildung weltweit. Trotz aller Kritiken, dass die Menschenrechtsbildung hinter den Zielsetzungen internationaler Programme und Aktionspläne zurückbleibt, kann man gleichwohl feststellen: Es gab international wie national noch nie eine solche Expansion der Menschenrechtsbildung. Mittlerweile ist sie selbst als ein Menschenrecht anerkannt. Menschenrechtsbildung richtet sich gegen das Unwissen und das Unverständnis. Sie richtet sich auch gegen das Vergessen: Gerade dort, wo durch Fortschritte des Menschenrechtsschutzes die Gefahr von Verletzungen nicht mehr so unmittelbar ins Bewusstsein tritt oder vergessen wird, gilt es zu verdeutlichen, was die Menschenrechte bisher zum Schutze der Menschen erreichen konnten und was Menschen widerfahren ist, als die Menschenrechte noch weitgehend machtlos waren.

Karl Peter Fritzsche ist promovierter Politikwissenschaftler. Seit 1993 ist er Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung am Institut für Politikwissenschaft der Otto-Guericke-Universität Magdeburg sowie korrespondierendes Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.

Er war Gastprofessor an der Universidad Nacional de La Matanza, Argentinien, und lehrt derzeit auch an der Libera Università degli studi „S. Pio V“ in Rom.

Arbeits- und Forschungsgebiete: Menschenrechte/Menschenrechtserziehung, Vorurteile, Soziale Stresstheorie, Transformation politischer Kulturen.

## Ausgewählte Literatur

**BERGEM, Wolfgang (2003): Barbarei als Sinnstiftung? In: Ders. (Hg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs. Opladen, S. 81-104**

**BERGMANN, Klaus (2004): Gegenwarts- und Zukunftsbezug. In: Mayer, Ulrich; Pandel, Hans-Jürgen; Schneider, Gerhard (Hg.): Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. Schwalbach/Ts., S. 91-112**

**BIELEFELDT, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld**

**BIELEFELDT, Heiner; Follmar-Otto, Petra (2005): Diskriminierungsschutz in der politischen Diskussion. Berlin**

**BORRIES, Bodo von (2004): Lernen und Lehren zum Nationalsozialismus 2004, In: Schwendemann, Wilhelm; Wagensommer, Georg (Hg.): Erinnern ist mehr als Informiertsein. Aus der Geschichte lernen (Band 2). Münster, S. 48-74**

**BRUMLIK, Micha (2000): Erziehung nach „Auschwitz“ und Pädagogik der Menschenrechte. Eine Problemanzeige. In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 47-58**

**BRUMLIK, Micha (2004): Aus Katastrophen lernen? Grundlagen zeitgeschichtlicher Bildung in menschenrechtlicher Absicht. Berlin/Wien**

**EHMANN, Annegret (2000): Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust in der historisch-politischen Bildung. Wo stehen wir – was bleibt – was ändert sich? In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 175-192**

**FECHLER, Bernd (2000): Zwischen Tradierung und Konfliktvermittlung. Über den Umgang mit „problematischen“ Aneignungsformen der NS-Geschichte in multikulturellen Schulklassen. Ein Praxisbericht. In: Fechner, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München, S. 207-227**

**FECHLER, Bernd; Kößler, Gottfried; Liebertz-Groß, Till (Hg.) (2000): ‚Erziehung nach Auschwitz‘ in der multikulturellen Gesellschaft. Pädagogische und soziologische Annäherungen. Weinheim und München**

**FREI, Norbert (2002): Geschichtswissenschaft. In: Knigge, Volkhard; Frei, Norbert (Hg.): Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord. München, S. 369-377**

**GALTUNG, Johan (1994): Menschenrechte – anders gesehen. Frankfurt a.M.**

**GEORGI, B. V. (2000): Wem gehört deutsche Geschichte? Bikulturelle Jugendliche und die Geschichte des Nationalsozialismus. In: Fechler, B.; Köbler, T.; Liebertz-Groß, T.: „Erziehung nach Auschwitz“ in der multikulturellen Gesellschaft. Weinheim und München, S. 141-162**

**HEYL, Matthias (1997): Erziehung nach Auschwitz. Eine Bestandsaufnahme. Deutschland, Niederlande, Israel, USA. Hamburg**

**HOLLSTEIN, O.; Meseth, W.; Müller-Mahnkopp, C.; Proske, M.; Radtke, F.-O. (2002): Nationalsozialismus im Geschichtsunterricht. Beobachtungen unterrichtlicher Kommunikation. Frankfurt a.M.**

**HORMEL, Ulrike; Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden**

**HORMEL, Urike; Scherr, Albert (Hrsg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden (i.E.)**

**IGNATIEFF, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte. Hamburg**

**KENKMANN, Alfons; Zimmer, Hasko (2005): Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem. In: Dies. (Hg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert. Essen, S. 7-17**

**Kompass Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit (2005). Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin**

**LENHART, Volker (2003): Pädagogik der Menschenrechte. Opladen**

**LEVY, Daniel; Sznaier, Natan (2001): Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust. Frankfurt**

**MANNITZ, Sabine (2006): Europäische Einwanderungspolitik: An den Grenzen des Gleichheitsversprechens. In: Mutz, Reinhard; Schoch, Bruno; Hauswedell, Corinna; Hippler, Jochen; Ratsch, Ulrich (Hg.): Friedensgutachten 2006 Münster, S. 103-111**

**MORSINK, J. (1999): The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent, Philadelphia**

**NICKOLAI, Werner; Lehmann, Henry (Hg.) (2002): Grenzen der Gedenkstättenpädagogik mit rechten Jugendlichen. Freiburg**

**PROBST, Lothar (2003): Der Holocaust – eine neue Zivilreligion für Europa. In: Bergem, Wolfgang (Hg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs. Opladen, S. 227-238**

**RATHENOW, Hanns-Fred; Weber, Norbert H. (2005): „Erziehung nach Auschwitz“ – eine gesellschaftlich-politische Herausforderung. In: Dies. (Hg.): Nationalsozialismus und Holocaust. Historisch-politisches Lernen in der Lehrerbildung, S. 11-25**

**RORTY, Richard (2003): Wahrheit und Fortschritt. Frankfurt a.M.**

**ROSENKÖTTER, Bernhard (1999): Holocaust-Gedenken und Menschenrechtserziehung? Über die Schwierigkeiten des Umgangs mit einem ‚unbewältigten‘ Thema. In: Das Argument 229, 41. Jg., Heft 1**

**SCHERR, A. (2007a): Menschenrechtsbildung. In: Reinhardt, V. (Hrsg.): Inhaltsfelder der politischen Bildung. Hohengehren 2007, S. 190-199**

**SCHERR, A. (2007b): Schulische und außerschulische Bildung in der Einwanderungsgesellschaft. Erfordernisse einer offensiven Auseinandersetzung mit Ungleichheiten, Diskriminierungen und Heterogenität. In: Otto, H.-U.; Oelkers, J. (Hg.): Zeitgemäße Bildung. München: Ernst Reinhardt Verlag 2006, S. 247-260**

**SCHERR, A. (2008a): Eigenständigkeit und Eigensinn außerschulischer politischer Bildung. In: H. Becker (Hg.): Politik und Partizipation in der Ganztagschule. Bad Schwalbach 2008, S. 9-17**

**SCHERR, A. (2008b): Welche Pädagogik brauchen die Menschenrechte? In: IZ3W, H. 307/2008, Dossier Menschenrechte, S. XXII-XXIII**

**SCHERR, A.; Schäuble, B. (2008): habe nichts gegen Juden, aber ...“. Ausgangsbedingungen und Perspektiven gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Berlin 2007: Amadeu-Antonio-Stiftung (erweiterte Fassung unter [www.amadeu-amtonio-stiftung.de/materialien](http://www.amadeu-amtonio-stiftung.de/materialien))**

**SWAAN, Abram de (2000): Zivilisierung, Massenvernichtung und der Staat. In: Leviathan H. 2, 28. Jg., S. 192-201**

**UNESCO (1998): All Human Beings ... Manual for Human Rights Education**

**ZIESING, Hartmut (2002): Polnische Erinnerungskultur und die Herausforderungen für die Gedenkstättenarbeit in der IJBS Oswiecim/Auschwitz. In: Lenz, Claudia; Schmidt, Jens; von Wrochem, Oliver (Hg.): Erinnerungskulturen im Dialog. Europäische Perspektiven auf die NS-Vergangenheit. Münster, S. 71-79**